



ARMUTSRISIKEN VON GEWALTBETROFFENEN FRAUEN UND IHREN KINDERN

Bericht über die Situation in Österreich

HERAUSGEBERIN

WAVE – WOMEN AGAINST VIOLENCE EUROPE
European Network and European Info Centre Against Violence
Bacherplatz 10/4, 1050 Wien

Leitung und Koordination: Maria Rösslhumer, Regina Webhofer, Alina Zachar
Redaktion: Sabine Klein
Layout: Leocadia Rump
Druck: REMAprint

Dieser Bericht ist im Rahmen des PROGRESS-Programmes „GenderWorks: Mainstreaming & Communicating Gender Equality in Anti Poverty and Social Inclusion Strategies“ entstanden und wurde von der Europäischen Kommission gefördert.

Leitung und Koordination des Gesamtprojekts GenderWorks:
Steph Kendrick-Jones (Oxfam UK Poverty Programme | Project Manager), Sue Smith (Oxfam UK Poverty Programme | Senior Policy and Programme Adviser), Sue Balcomb (Oxfam UK Poverty Programme | England Country Director)

Projekt-Partnerorganisationen von GenderWorks:
WAVE - Women Against Violence in Europe (Österreich)
Oxfam (UK)
Lamoro (Italien)

Wien 2009



Oxfam

GenderWorks
Putting women at the heart of Europe





0. EINLEITUNG	5
0.1. Armut ist weiblich	6
0.2. Grundbedingungen für ein Leben ohne Armut	7
0.3. Verwirklichungschancen	8
0.4. Soziale Ausgrenzung	8
0.5. Armutsrisiko – Gewalt an Frauen	9
0.6. Geschlechtsspezifische Gründe für Armut	10
0.7. Ausmaß und Folgen von Gewalt gegen Frauen und deren Kindern	11
0.8. Risikogruppen	13
0.9. Besondere Situation von Kindern	14
0.10. Definition der einzelnen Risikogruppen	16
0.10.1. Migrantinnen	16
0.10.2. Asylwerberinnen	18
0.10.3. Ältere Frauen	22
0.10.4. Frauen mit Behinderungen	22
0.10.5. Alleinerzieherinnen	23
1. GESUNDHEIT	25
1.1. Gesundheit und Armut	25
1.2. Zusammenhang zwischen Gesundheit, Armut und Gewalt gegen Frauen	25
1.3. Situation von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind	27
1.4. Situation von Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind	28
1.5. Situation von älteren Frauen, die von Gewalt betroffen sind	29
1.6. Konkrete Empfehlungen	32
Fallbeispiel	35
2. BILDUNG	37
2.1. Bildung und Armut	37
2.2. Zusammenhang zwischen Bildung, Armut und Gewalt gegen Frauen	37
2.3. Situation von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind	38
2.4. Situation von Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind	40
2.5. Situation von älteren Frauen, die von Gewalt betroffen sind	41
2.6. Konkrete Empfehlungen	41
3. EINKOMMEN	44
3.1. Einkommen und Armut	44
3.2. Zusammenhang zwischen Einkommen, Armut und Gewalt gegen Frauen	45
3.3. Situation von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind	45
3.4. Situation von Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind	46
3.5. Situation von älteren Frauen, die von Gewalt betroffen sind	48
3.6. Konkrete Empfehlungen	48
Fallbeispiel	50

4. UNZUREICHENDE SOZIALLEISTUNGEN	52
4.1. Unzureichende Sozialleistungen und Armut.....	52
4.2. Zusammenhang zwischen unzureichenden Sozialleistungen, Armut und Gewalt gegen Frauen.....	53
4.3. Situation von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind.....	54
4.4. Situation von Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind.....	54
4.5. Situation von älteren Frauen, die von Gewalt betroffen sind.....	55
4.6. Konkrete Empfehlungen.....	56
Fallbeispiel.....	57
5. WOHNEN	60
5.1. Wohnen und Armut.....	60
5.2. Zusammenhang zwischen Wohnen, Armut und Gewalt gegen Frauen.....	61
5.2.1. Allgemeine Situation in Wien.....	62
5.2.2. Allgemeine Situation in Salzburg.....	63
5.3. Situation von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind.....	64
5.4. Situation von Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind.....	64
5.5. Situation von älteren Frauen, die von Gewalt betroffen sind.....	65
5.6. Konkrete Empfehlungen.....	65
6. TRENNUNG SCHEIDUNG	67
6.1. Trennung Scheidung und Armut.....	67
6.2. Zusammenhang zwischen Trennung Scheidung, Armut und Gewalt gegen Frauen.....	68
6.3. Situation von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind.....	70
6.4. Situation von älteren Frauen, die von Gewalt betroffen sind.....	70
6.5. Situation von Alleinerzieherinnen und deren Kindern.....	71
6.6. Konkrete Empfehlungen.....	72
7. NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSGESETZ (NAG)	74
7.1. Migration und Armut.....	74
7.2. Zusammenhang zwischen Migration, Armut und Gewalt gegen Frauen.....	74
7.3. Familiennachzug.....	75
7.4. Aufenthaltsrechtliche und arbeitsrechtliche Abhängigkeit vom Zusammenführenden.....	77
7.5. Gesicherter Lebensunterhalt.....	79
7.6. Krankenversicherung.....	81
7.7. Nachweis einer Wohnung.....	82
7.8. Verlängerungsverfahren.....	82
7.9. Konkrete Empfehlungen.....	83
Fallbeispiel.....	84
8. GOOD PRACTICE BEISPIEL: Armutsprävention in den österreichischen Frauenhäusern – am Beispiel der Frauenhäuser in Wien	86
9. LITERATUR	91

„Gewalt gegen Frauen und Mütter bleibt eine der schlimmsten Menschenrechtsverletzungen unserer Zeit. Und sie hat weitreichende Konsequenzen. So wird durch Gewalt das Leben von Frauen und Mädchen gefährdet, ihren Familien und Gemeinschaften Schaden zugefügt und die gesamte Gesellschaftsstruktur beschädigt. Frauen vor Gewalt zu schützen sollte für alle Länder höchste Priorität haben.“

UNO-Generalsekretär Ban Ki-moon, 15. Mai 2009

Erklärung zum Internationalen Tag der Familien¹

„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 25²

„Laut Global Gender Gap Report 2009 ist die „wirtschaftliche Teilnahme“ von Frauen in Österreich vom 57. Platz auf den 103. weltweit abgestürzt. Österreich liegt in der Gleichstellungspolitik für Frauen nur noch auf dem 42. Platz (2008 noch auf dem 29. Platz) und ist unter den 27 EU-Ländern nur an vorletzter Stelle“

Global Gender Gap Report 2009³

„Auch der Index des UNO Entwicklungspogramms (UNDP) stellte 2009 fest, dass der Lebensstandard und die Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen in Österreich ungleich schlechter sind als für Männer. Laut UNDP-Bericht verdienen Frauen in Österreich um rund 40 Prozent weniger als Männer.“

UNO-Index 2009⁴

Gleichstellung ist ein Menschenrecht. Frauen in Österreich dieselben Entwicklungsmöglichkeiten zu garantieren wie Männern, wird auch in der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) gefordert. Die wichtigste UN-Konvention für Frauenrechte, die auch von Österreich ratifiziert wurde, besagt, dass die Diskriminierung von Frauen in allen Bereichen des Lebens systematisch abgeschafft werden muss.

CEDAW (Convention on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women) ist die bedeutendste UN-Konvention in Bezug auf Frauenrechte. Sie regelt in 30 Artikeln alle Lebensbereiche von Bildung über Arbeit bis zu Gesundheit. Die Frauenrechts-Konvention wurde 1979 von der UNO angenommen und von 182 Ländern unterzeichnet.

0. EINLEITUNG

WAVE (Women Against Violence Europe) ist **das** europäische Netzwerk von Frauenhäusern und Frauenhilfseinrichtungen mit Sitz in Österreich innerhalb des Vereins Autonomer Österreichischer Frauenhäuser (AÖF). WAVE unterstützt und informiert die Frauenorganisationen seit 1994 in mittlerweile 47 europäischen Ländern auf unterschiedlichste Weise, insbesondere durch spezielle und konkrete Projekte zum Thema häusliche Gewalt, Gewaltschutz und Gewaltprävention.

Seit Dezember 2007 arbeitete WAVE gemeinsam mit zwei europäischen Partnerorganisationen Oxfam GB (United Kingdom) und Lamoro (Italien) an einem von der Europäischen Kommission geförderten zweijährigem PROGRESS-Projekt *“GenderWorks - Mainstreaming and Communicating Gender Equality in Anti Poverty and Inclusion Strategies”*. Zentrales Ziel des Projektes war es, die Gender- und Frauenperspektive bei Fragen zu Armut und sozialer Eingliederung innerhalb der Europäischen Union (EU) und auf nationaler Ebene in Österreich, Italien und in Großbritannien zu stärken, vor allem aber den Zusammenhang von Gewalt gegen Frauen und Armut herauszuarbeiten, sowie die bestehende und langjährige Expertise in Österreich dazu zu sammeln und in Form eines Gesamtberichts der Fachwelt zur Verfügung zu stellen.

WAVE hat im Zuge dieses Projekts eine nationale Expertinnenrunde eingerichtet, die sich im Rahmen von sechs Workshops intensiv mit Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Situation von gewaltbetroffenen Frauen auseinandergesetzt hat. Gleichzeitig wurde auch der Österreichische Bericht über Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung 2008-2010⁵ unter Einbeziehung der zentralen Themen Armut und Gewalt gegen Frauen einer genauen Analyse unterzogen. WAVE ist indirekt durch den Sitz im Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser Mitglied der Armutskonferenz in Österreich.

Die Zwischenergebnisse aus allen drei Partnerländern wurden bei drei „International Practice Exchange“-Meetings vorgestellt. Bei der elften WAVE-Konferenz vom 24. bis 26. September 2009 in Wien gab es ein eigenes Panel mit dem Titel *„Secure social-economic rights of women survivors of violence, especially for migrant women”*. Auf Wunsch von Lamoro und Oxfam wurde auch die langjährige WAVE-Partnerorganisation bzw. das Frauenhaus in Bozen | Italien *„Casa delle donne”* zu den Internationalen Practice Exchange-Meetings eingeladen, um in Italien die Einbeziehung zentraler Aspekte rund um das Thema Armut und Gewalt gegen Frauen zu forcieren. Geplant war auch ein *„Stakeholder Learning Seminar”*, welches aus Zeitgründen nicht abgehalten werden konnte.

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern der Expertinnenrunde für die fachliche Unterstützung und für die besonders konstruktive Zusammenarbeit: bei Birgit Thaler-Haag (Frauenhaus Salzburg), Michaela Moser (Armutskonferenz), Marija Binder (Interventionsstelle gegen Gewalt in Wien), Irma Lechner (Wiener Frauenhäuser), Andrea Brem (Wiener Frauenhäuser), Christina Matschi (Wiener Frauenhäuser), Angela Ivezic (Beratungsstelle für Migrantinnen Wien) und Anneliese Erdemgil-Brandstätter (Niederösterreichisches Schulungsprojekt *“Gewalt gegen Frauen – Die Bedeutung des Gesundheitswesens”*). An dieser Stelle möchten wir uns außerdem bei Teresa Lugstein (make it - Büro für Mädchenförderung des Landes Salzburg) und bei Anny Knapp (Verein Asylkoordination in Wien) bedanken, die uns bei der Einbeziehung des komplexen Themas Frauen mit Beeinträchtigungen⁶ eine große Hilfe war.

Der folgende Bericht fasst die Ergebnisse der Expertinnenrunde in sieben Hauptkapiteln, die zum Großteil mit den wichtigsten Lebensbereichen gleichzusetzen sind, zusammen. Aufgrund der Komplexität des Themas ist es nicht möglich, auf alle Aspekte näher einzugehen, die in diesem Kontext von Interesse sind und sein könnten, weshalb kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Die Sinnhaftigkeit eines allgemeinen und eventuell lückenhaften Überblicks über die Problematik steht aber unserem Ermessen nach außer Streit.

Im zweiten Teil der Einleitung wird ein umfassender Einblick in die Rahmenbedingungen gegeben. Dabei soll sichtbar werden, wie stark die Themen Frauen, Gewalt und Armut einander gegenseitig beeinflussen. Das ist ohne eine detaillierte



Definition des Begriffs Armut und ohne Beschreibung der für diesen Bericht besonders relevanten Risikogruppen (Migrantinnen, ältere Frauen, Frauen mit Beeinträchtigungen und Alleinerzieherinnen) unmöglich. Eine kurze Analyse des komplexen Wechselspiels der einzelnen Bereiche, in denen armutsbedingte Defizite besonders häufig vorkommen (Gesundheit, Bildung, Einkommen, unzureichende Sozialleistungen, Wohnen und Trennung | Scheidung), bildet den letzten Punkt der Einleitung.

Die anschließenden Kapitel bemühen sich innerhalb dieser Bereiche um die detaillierte Herausarbeitung einzelner Risikofaktoren, die im Kontext von Armut und Gewalt gegen Frauen besonders häufig vorkommen. Es soll aufgezeigt werden, wie stark die Auslöser von Armut einander gegenseitig verstärken und wie schwer es für die betroffenen Frauen ist, einen Weg aus ihrer prekären Lebenssituation zu finden. Im Bereich Migration (Kapitel 7) wird der existenzbedrohende Aspekt der Armut besonders gut sichtbar. Und deutlich erkennbar wird auch, dass der Gesetzgeber (trotz mehrmaliger Novellierungen) den allgemeinen (und inzwischen globalen) Anforderungen eines menschenwürdigen Umgangs mit MigrantInnen in Österreich nicht gerecht wird. Welche gesetzlichen Bestimmungen die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen besonders erschweren, soll dabei ebenfalls ausführlich zur Sprache kommen.

Die vier unterschiedlichen Lebensgeschichten von Frauen mit Gewalterfahrungen sollen die Situation und Problematik von Gewalt im Zusammenhang mit dem Armutsrisiko und auch Gesundheitsrisiko von Frauen noch stärker verdeutlichen. Die Namen der vier Frauen wurden anonymisiert, aber sie sind reale Lebensgeschichten von Bewohnerinnen aus den Frauenhäusern und Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren.

Abschließend werfen wir einen Blick auf das breite Serviceangebot, das im Bereich Frauenhausarbeit ganz im Zeichen der Armutsbewältigung steht. Das Good Practice Beispiel der Wiener Frauenhäuser macht deutlich, dass der Kampf gegen Armut auf allen Ebenen erfolgt und erfolgen muss – bedauerlicherweise oft unbeachtet von einer breiteren Öffentlichkeit und der Politik.

2010 ist das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Wir betrachten aus diesem Grund die Auseinandersetzung mit den zentralen Themen dieses Berichts als besonders essenziell. Darüber hinaus hoffen wir, damit einen wichtigen Beitrag für die nachhaltige Einbeziehung des Aspekts Gewalt gegen Frauen in die Armutsdebatte geleistet zu haben.

0.1. ARMUT IST WEIBLICH

Um den Zusammenhang zwischen Gewalt an Frauen und Armut zu verstehen, ist es notwendig, Armut und Gewalt, sowie deren Auswirkungen und Konsequenzen auf verschiedene Lebensbereiche anhand von Fakten, Zahlen und Studien, aber auch aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis zu erklären und zu definieren. Nicht alle Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sind von vornherein von Armut betroffen, denn Gewalt kommt in allen Gesellschaftsschichten vor, aber Gewalt und vor allem langjährige Gewaltbeziehungen sind ein hoher Risikofaktor für Armut. Gewalt kann Frauen und deren Kinder in die Armut und soziale Ausgrenzung stürzen. Warum das so ist, soll in den folgenden Kapiteln verdeutlicht werden.

Armut ist weiblich, diese Erkenntnis wird seit Jahren stark verbreitet und ist bereits zur Floskel geworden. Feministische Entwicklungstheoretikerinnen nennen diesen Prozess ‘Sloganzation’ und bezeichnen damit den Versuch, feministische Ansätze und Anliegen in den politischen Mainstream einzuschleusen und in institutionalisierte Politikbereiche zu implementieren. ‘Sloganzation’ geht Hand in Hand mit Vereinfachungen, und fast immer sind die derart verbreiteten Botschaften richtig und falsch, wichtig und gefährlich zugleich⁷. Denn einerseits ist nicht von der Hand zu weisen, dass

überall auf der Welt Frauen vergleichsweise häufiger und stärker von Armut betroffen sind als Männer, andererseits ist aber der daraus nicht selten gezogene Schluss "Frau = arm" so gefährlich wie unrichtig und verstärkt zudem noch die gängige Geschlechterstereotype. Eine der großen Herausforderungen in der Armutsdiskussion ist die Definition von Armut an sich, bestimmt diese doch wesentlich die Mess- und Sichtbarkeit und damit das Ausmaß von Armut. Auf europäischer Ebene werden in der aktuellen Debatte zwei Formen von Armut unterschieden: Von absoluter oder extremer Armut spricht man dann, wenn Menschen nicht in der Lage sind, lebenserhaltende Grundbedürfnisse wie Nahrung, Wohnung, Kleidung oder medizinische Grundversorgung zu decken. Dieser Begriff wird vorwiegend auf die Beschreibung der Situation in Entwicklungsländern angewandt bzw. auf spezielle Gruppen von Menschen in Europa wie Obdachlose oder Roma und Sinti.

Das auf Europa vorwiegend bezogene Armutsverständnis der meisten europäischen Länder entspricht der zweiten Form – der relativen Armut. Menschen sind dann von relativer Armut betroffen, wenn sich ihr Lebensstil und Einkommen um so viel schlechter gestaltet, als die im jeweiligen Land vorherrschenden generellen Lebensstandards: „People are said to be living in poverty if their income and resources are so inadequate as to preclude them from having a standard of living considered acceptable in the society in which they live. Because of their poverty they may experience multiple disadvantage through unemployment, low income, poor housing, inadequate health care and barriers to lifelong learning, culture, sport and recreation. They are often excluded and marginalised from participating in activities (economic, social and cultural) that are the norm for other people and their access to fundamental rights may be restricted.“⁸ Diese Armutsdefinition impliziert nicht nur, dass Armut von Land zu Land unterschiedlich ist, abhängig von den vorherrschenden Lebensstandards, sondern zeigt auch, dass Armut nicht nur an der Einkommenssituation und ökonomischen Kriterien festzumachen ist. Es geht um mehr als um materielle Ressourcen.

Aus diesem Grund heißt es im 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich auch: „Der Begriff Armut entzieht sich wegen seiner Vielschichtigkeit einer allgemeinen Definition.“⁹ Viel einfacher gestaltet sich die begriffliche Abgrenzung der einzelnen Armutsbereiche voneinander: Deprivation beginnt dort, wo sich der Mangel an finanziellen Ressourcen auf bestimmte Lebensumstände auswirkt. Von primärer Benachteiligung spricht man dann, wenn sich die Betroffenen grundlegende Güter nicht mehr leisten können. Sekundäre Benachteiligung meint den erzwungenen Verzicht auf als erstrebenswert erachtete Güter. Manifeste Armut liegt vor, wenn man nicht nur über ein geringes Einkommen verfügt, sondern zusätzlich von Deprivation betroffen ist. Soziale Ausgrenzung muss aber nicht notwendigerweise mit finanzieller Benachteiligung Hand in Hand gehen.

Im 2. Armuts- und Reichtumsbericht wird darüber hinaus auch darauf hingewiesen, dass es ebenso wenig einen Konsens darüber gibt, „was Reichtum und Vermögen konkret sein soll.“¹⁰ Das ist umso bedauerlicher, als sich ein beunruhigender Trend abzeichnet: „Nach wie vor leben in Österreich etwa 1 Million Menschen in Haushalten¹¹ mit Einkommen [...] unter der Armutsgefährdungsgrenze. [...] Gleichzeitig nahm in Österreich der Reichtum zu.“¹² Das ist kein Zufall, dieser Effekt beruht eindeutig auf der steuerlichen Begünstigung von Kapital- und Vermögenseinkommen. Es gibt einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Armut und Reichtum und eine verantwortungsbewusste Steuerpolitik könnte die Armutsgefährdung¹³ in Österreich rasch und effizient in den Griff bekommen: „Zwei Milliarden Euro, etwa 0,8 Prozent des BIP, wären ausreichend, um [...] die strukturelle Armut zu beenden.“¹⁴

0.2. GRUNDBEDINGUNGEN FÜR EIN LEBEN OHNE ARMUT

Wie auch die US-amerikanische Philosophin Martha Nussbaum in ihren Arbeiten zu Gerechtigkeit und gutem Leben deutlich macht, geht es mit Blick auf die Vermeidung und Bekämpfung von Frauenarmut (wie auch von Armut generell), nicht nur um die Frage was Frauen | Menschen *haben*, sondern vor allem darum, was Frauen | Menschen *tun und sein*



können. Es geht also um umfassende innere und äußere Verwirklichungschancen. Damit ist mehr als die in politischer Rhetorik heute oft zitierte Chancengleichheit gemeint, die vorgeblich gleiche Ausgangspositionen schaffen will, ohne für weitere Entwicklungsprozesse und schon gar nicht etwaige Ergebnisse Verantwortung übernehmen zu wollen. Nussbaum zählt in einer offenen Liste die Verwirklichungschancen auf, die als Grundbedingungen für ein gutes Leben verstanden werden können: körperliche Integrität, Gesundheit und Selbstbestimmung, psychisches | emotionales Wohlbefinden, Ausdrucks- und Entwicklungsmöglichkeiten (auch kulturelle, religiöse und politische), die Fähigkeit, sich spezifische Vorstellungen vom eigenen guten Leben machen zu können, mit anderen Lebewesen in vielfältigen wechselseitigen Beziehungen zu leben, an politischen Entscheidungen zu partizipieren, Arbeits- und Besitzverhältnisse mitbestimmen zu können und nicht zuletzt auch über Zeit und Muße für Spiel, Erholung und Nichtstun verfügen zu können. Eine gewaltfreie Umgebung ist unerlässlich, um sich selbst verwirklichen bzw. um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Gewalterlebnisse in der Beziehung schränken das Leben der betroffenen Frauen enorm ein.

0.3. VERWIRKLICHUNGSCHANCEN

Genauso wie Armut kann auch Reichtum von einem umfassenden Ansatz aus betrachtet werden: Der Begriff Reichtum umschreibt folglich nicht nur die materiellen und monetären Ressourcen, die einer Person zur Verfügung stehen. Er steht vielmehr für die Möglichkeiten einer freizügigen Lebensgestaltung durch die Realisierung vielfältiger Verwirklichungschancen. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang das komplexe Wechselspiel, das dabei entsteht und eher dort sichtbar wird, wo diese Chancen fehlen, als dort, wo sie im Überfluss vorhanden sind:

Armut bedeutet, Ziele gemäß der eigenen Lebensvorstellung nicht erreichen zu können. In reichen Geldwirtschaften, zu denen Österreich gezählt werden kann, ist Einkommensarmut die wichtigste Ursache für den Mangel an Verwirklichungschancen. Jedoch greifen Einkommensanalysen [...] für eine Darstellung der tatsächlichen Situation zu kurz. Einkommen alleine sagt nicht zwingend etwas über die Güterausstattung aus, da die Unterstützung von sozialen Netzen oder öffentliche Sachleistungen ebenso wenig wie eine ineffiziente Haushaltsführung beurteilt werden können. Persönliche, gesellschaftliche und umweltabhängige Umwandlungsfaktoren, die sich zugleich wechselseitig beeinflussen, entscheiden über die Fähigkeit, Einkommen in Verwirklichungschancen umzuwandeln.

So haben Alter, Geschlecht, Bildungsstand und Gesundheit oder Behinderung ebenso Einfluss auf die Umsetzung von Verwirklichungschancen wie der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Arbeitsbedingungen, oder der Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem oder auch die Möglichkeit, seinen Anliegen politisch Ausdruck zu verleihen. Ausgrenzung und Privilegierung zeigen sich als komplexe gesellschaftliche Prozesse, die zwar über die monetäre Ressourcendefinition von Armut und Reichtum hinausgeht, in der Praxis jedoch oft eng aneinander gekoppelt ist.

Um Armut zu verhindern, ist also ein Grundmaß an sozialen Chancen notwendig, das durch den gleichen Zugang zu Institutionen ermöglicht werden muss. Gerade hier müssen Defizite aufgearbeitet werden, um auch finanziell schlechter gestellten Menschen ein faires Ausmaß an Verwirklichungschancen zu bieten.¹⁵

0.4. SOZIALE AUSGRENZUNG

Für die Umsetzung dieser Verwirklichungschancen ist die Frage der Ressourcenverteilung natürlich relevant. Dazu kommen aber noch Faktoren wie Zeitarmut, Anerkennung, die Möglichkeiten kultureller und politischer Partizipation, Einflussnahme, Selbstvertretung und Deutungsmacht. Soziale Ausgrenzung oder social exclusion gilt hierfür als ein Schlagwort, das mit Armut im Zusammenhang gebracht wird. Darunter versteht man den Prozess, der Menschen an den Rand der Gesellschaft stellt, ihnen den Zugang zu Ressourcen und Möglichkeiten, aber auch zu zentralen Aspekten gesellschaftlichen Lebens verwehrt und ihnen ein Gefühl der Bedeutungslosigkeit, Hilf- und Machtlosigkeit und der Diskriminierung vermittelt.¹⁶

Um das Ausmaß und die Komplexität des Phänomens Armut verstehen zu können, darf die Armutsdefinition nicht auf ökonomische Aspekte wie ein relatives Einkommen reduziert werden. Erst durch die Berücksichtigung von Indikatoren wie Unabhängigkeits- und Eigenständigkeitsgrad, dem Ausmaß an Arbeitslosigkeit, dem Zugang zu und adäquater Betreuung in Gesundheits-, Bildungs- und allen anderen öffentlichen Einrichtungen sowie der Anzahl von Personen, die mit schlechten Wohnmöglichkeiten und Umgebungsbedingungen konfrontiert sind, kann der multi-dimensionale Charakter von Armut erfasst werden.¹⁷

0.5. ARMUTSRISIKO – GEWALT AN FRAUEN

Dieser Bericht beleuchtet die Situation einer im Armutsdiskurs marginal beachteten Gruppe von Menschen, die einem besonders hohen Armutsrisiko ausgesetzt ist: gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Sie gehören oft gleichzeitig mehreren Risikogruppen an und sind daher in besonderem Maße Mehrfachbelastungen ausgesetzt. Angehörige dieser Risikogruppe finden sich in allen gesellschaftlichen und sozialen Schichten, in allen Ländern dieser Welt. In Österreich geht man davon aus, dass jede fünfte Frau einmal in ihrem Leben von Gewalt durch ihren eigenen Partner | Expartner betroffen ist – darunter Migrantinnen, ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen – also Frauen, die besonders gefährdeten Opfergruppen angehören. Der Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung bedeutet für viele Frauen mit Kindern den Beginn eines Lebens als Alleinerzieherinnen, das mit dem höchsten Armutsrisiko (34 Prozent)¹⁸ verbunden ist. Viele Frauen verlieren durch die Trennung | Scheidung ihre ökonomische Absicherung, ihre sozialen Kontakte und rechtliche Grundlagen für einen legalen Aufenthalt in einem Land.

Die Relevanz des Begriffs der sozialen Exklusion tritt im Zusammenhang mit Armut und Frauen offensichtlich zutage. Die Ausschließung manifestiert sich deutlich in einem Mangel an verlässlichen Zahlen und Daten zu Frauenarmut. Zu den vielen Unzulänglichkeiten, die an herkömmlichen Armutsstatistiken generell zu kritisieren sind, kommt neben dem fehlenden Datenmaterial zu Frauenarmut noch ein weiteres Problem: So gut wie alle Armutsstatistiken werden auf Haushaltsbasis erhoben, Aussagen über individuelle Armutsbetroffenheit werden unter der fragwürdigen Annahme der Gleichverteilung des Haushaltseinkommens an alle im Haushalt vorhandenen Personen getroffen, was einen gleichwertigen Zugang zu einem Geldbetrag in selber Höhe impliziert. Die Resultate verfälschen jedoch die tatsächlichen Verhältnisse und verdecken zudem, dass sich viele Frauen mit einem generell niedrigeren Einkommen häufig mit der direkten Verantwortung für Kinder und andere Angehörige konfrontiert sehen. Eine geschlechtssensible Annäherung an das Thema macht deshalb doppelt Sinn.

So geht beispielsweise aus einer Publikation des Frauenministeriums¹⁹ hervor, dass anhand der derzeitigen Erhebungen ein höheres Armutsrisiko von Frauen grundsätzlich nachweisbar ist, der geschlechtsbedingte Unterschied aber relativ gering ausfällt: Die 13-prozentige Armutsgefährdung von Frauen steht einer 11-prozentigen Armutsgefährdung von Männern gegenüber. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich bei einer Detailbetrachtung der Ergebnisse erhebliche Unterschiede nachweisen lassen: Bereits ein Vergleich von Einpersonenhaushalten weist eine 23-prozentige Armutsgefährdung von allein lebenden Frauen aus (im Vergleich zu einer 14-prozentigen Gefährdung von Single Männern). Besonders stark gefährdet sind allein lebende Pensionistinnen mit einem Armutsrisiko von 25 Prozent.²⁰ Aktuelle Erhebungen spiegeln ähnliche Verhältnisse in ganz Europa wider.²¹

Nichtsdestotrotz fehlt es derzeit – vor allem in Europa – an AkteurInnen, die Studien zur Ressourcenverteilung innerhalb von Haushalten forcieren. So kann an dieser Stelle nur angemerkt werden, dass derzeit 234.000 Frauen in Österreich (6 Prozent) manifest arm sind und wohl mehr als eine halbe Million Frauen als armutsgefährdet gelten.²²



0.6. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GRÜNDE FÜR ARMUT

Trotz unzulänglicher Datenlage steht die überproportionale Armutsbetroffenheit von Frauen außer Streit. Genauso wenig ist zu bezweifeln, dass es geschlechtsspezifische Gründe für Frauenarmut gibt und konkrete Armutsrealitäten auch geschlechtsspezifische Konsequenzen mit sich bringen. Das komplexe Netz patriarchaler Machtstrukturen und eine symbolische Ordnung, die mit der sozio-ökonomischen Benachteiligung von Frauen einhergeht, muss nicht nur als tiefer liegende Ursache für die Armutsbetroffenheit und -gefährdung von Frauen analysiert und verstanden werden, sondern auch im Zusammenhang mit all jenen traditionellerweise Frauen zugeordneten Lebensbereichen. Wesentlicher Grund für die höhere Armutsbetroffenheit und -gefährdung von Frauen ist nämlich deren unentgeltliche Übernahme von Fürsorgeaufgaben. Nach wie vor gilt die unbezahlte Erledigung von Sorge-Tätigkeiten durch Mütter, (Schwieger-) Töchter, Ehefrauen, Schwestern etc. weitgehend als selbstverständlich, sie bleibt volkswirtschaftlich ungezählt und wird für viele Frauen zur Armutsfalle. Und dort, wo es augenscheinlich immer mehr Frauen gelingt, sich davon zu “befreien”, werden Tätigkeiten und damit auch Armutsbetroffenheit schlicht auf andere Frauen – meist zugewanderte Frauen oder Frauen aus den Nachbarländern (wie etwa bei der Pflege von älteren Menschen) – “umgeschichtet”. Weniger das Geschlecht an sich ist dann ausschlaggebend, sondern die Übernahme von bestimmten damit verbundenen Rollen und Tätigkeiten.

Dazu kommt die geringere Entlohnung in jenen Bereichen, die am geschlechtsspezifisch geprägten Arbeitsmarkt als “Frauenjobs” gelten. Diese Benachteiligungen werden von Sozialleistungen, die sich am vorigen Arbeitsentgelt orientieren, verstärkt. Zwar belegen Studien, dass Frauen überproportional von wohlfahrtsstaatlichen Sozialleistungen profitieren, gleichzeitig ist das Problem damit aber noch lange nicht behoben, sondern im Gegenteil: Wer wenig verdient hat, bekommt niedriges Arbeitslosengeld, wer nur einen oder mehrere prekäre/n Job/s, z.B. in Form einer/oder mehreren geringfügigen Beschäftigung/en, gefunden hat, hat in jedem Fall, finanziell betrachtet, das Nachsehen.

Fehlende Kinderbetreuungsplätze, vor allem für Kinder unter drei Jahren, erschweren Frauen den Einstieg in die Arbeitswelt. Ein Wiedereinstieg nach einer Babypause führt meist zu Gehaltsverlust und niedrigerem Einkommen. Die ungleiche Bezahlung für gleiche Arbeit ist in wenigen Ländern Europas so gravierend wie in Österreich.²³ Wie hoch der “Gender pay gap” in den einzelnen Unternehmen und Betrieben tatsächlich ist, versucht zur Zeit Frauenministerin Gabriela Heinisch-Hosek durch die Offenlegung von Gehältern im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern (NAP) herauszufinden.²⁴

Noch immer dominiert die patriarchale Sicht vom männlichen Broterwerber konservative sozialpolitische Systeme. Diese Sichtweise ist als größtes Hindernis in der Vermeidung und Bekämpfung von Frauenarmut zu betrachten. Und auch dort, wo die Bedeutung von Frauen als “breadwinners” zunehmend erkannt wurde, sind die Aussichten nicht notwendigerweise rosiger. So wurde im entwicklungspolitischen Diskurs und den entsprechenden Programmen zur Armutsbekämpfung in den letzten Jahren die bedeutende Rolle von Frauen erkannt und mit Slogans wie: “wenn man in Frauen investiert, investiert man in die ganze Nation” immer mehr auf “Investitionen in Frauen(arbeit)” gesetzt. Beschäftigungs- und Mikrokredit-Programme für Kleinunternehmerinnen erfreuten sich wachsender Beliebtheit, ohne freilich an den zentralen Fragen der Umverteilung von Arbeit, Einkommen und Macht zu rühren. “Arme” Frauen wurden zu zentralen Hoffnungsträgerinnen für ökonomischen Aufschwung stilisiert, an den patriarchalen und neoliberalen Grundfesten muss(te) dabei praktischerweise nicht gerührt werden. Wenn Frauenarmut – wie auch die Armut von Männern und Kindern - nachhaltig und effektiv bekämpft werden soll, müssen jedoch die ökonomischen und politischen Verhältnisse an sich auf den Prüfstand genommen und radikalen Veränderungen unterzogen werden.

0.7. AUSMASS UND FOLGEN VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND DEREN KINDER

Gewalt gegen Frauen ist weltweit eine der häufigsten und schwersten Menschenrechtsverletzungen unserer Zeit. Verschiedene nationale und internationale Studien zeigen, dass 20 bis 25 Prozent aller befragten Frauen in ihrem Erwachsenenleben körperliche Gewalt und zehn Prozent aller Frauen sexuelle Gewalt durch ihren Partner erleben. Werden alle Formen der Gewalt miteinbezogen, haben laut einer Erhebung des Europarates aus dem Jahr 2006²⁵ insgesamt sogar 45 Prozent der Frauen Erfahrungen mit Gewalt. Eine Untersuchung des von der UN unterstützten Projekts SEESAC²⁶ zeigt, dass von den 500 Millionen Menschen, die in 27 EU-Staaten leben, ungefähr 100 Millionen Frauen Opfer von männlicher Gewalt werden. Ein bis zwei Millionen Frauen werden täglich misshandelt.

Österreich verfügt zwar über keine vergleichbaren Studien, Schätzungen zufolge erlebt in Österreich jede fünfte Frau Opfer von Gewalt durch ihren eigenen Partner (Ehemann, Expartner, Lebensgefährtin, Freund...). Eine repräsentative Ausmaßstudie zu Gewalt an Frauen in Deutschland aus dem Jahr 2004²⁷ hat ergeben, dass jede vierte Frau innerhalb ihres Lebens mindestens einmal von Gewalt durch ihren Partner betroffen ist.

Allein im Jahr 2008 haben 3.220 Frauen und Kinder in den 26 autonomen Frauenhäusern Schutz und Hilfe gesucht.²⁸ Zahlen der Interventionsstellen | Gewaltschutzzentren und der Polizei zeigen außerdem, dass Frauen im Vergleich zu Männern überproportional häufig von Gewalt in der Familie betroffen sind. Aus der aktuellen Statistik der Wiener Interventionsstelle²⁹ geht hervor, dass 91 Prozent der Opfer weiblich sind. In über 90 Prozent der Fälle ist der Täter ein männliches Familienmitglied, mehrheitlich der eigene (Ex-)Ehemann, (Ex-)Lebensgefährtin oder (Ex-)Freund, ist. In Österreich finden täglich 17 bis 20 Polizeieinsätze im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes statt. 30 bis 40 Frauen werden jährlich in Österreich ermordet.³⁰ Viele von ihnen von ihren Ehemännern, Lebensgefährten, Brüdern oder ihren Ex-Partnern. Mehr als die Hälfte aller Morde, die in einem Jahr in Österreich verübt werden, passieren in der Beziehung oder in der Familie. An einem Ort also, von dem wir uns Sicherheit und Geborgenheit erwarten.³¹

Die Ursache von Gewalt an Frauen ist strukturell bedingt. In der Deklaration der Vereinten Nationen zur Eliminierung von Gewalt heisst es, „dass Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der historisch gesehen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und dass die Anwendung von Gewalt gegen Frauen einer der massgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen.“³²

Gewalt an Frauen ist kein Einzelschicksal, sondern ein politisches und gesellschaftliches Problem. Österreich hat Gewalt an Frauen als solches erkannt und entsprechende Opferschutzmaßnahmen gesetzt. 1978 wurde das erste Frauenhaus in Wien errichtet, mittlerweile gibt es österreichweit 30 Frauenhauseinrichtungen, die Frauen und ihren Kindern mit umfassender Unterstützung zur Seite stehen. Darüber hinaus wurde 1998 als erste Anlaufstelle die bundesweit kostenlose Frauenhelpline 0800/222 555 eingerichtet. Die Opferrechte wurden auch durch die mit 1. Mai 1997 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetze verbessert und laufend novelliert. Eine umfassende Reform zur Verbesserung der Opferrechte ist im Juni 2009 in Kraft getreten.³³ Diese Gesetze signalisieren, dass Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie nicht toleriert wird: Gewalttäter werden verstärkt zur Verantwortung gezogen. Zugleich wurden Begleitmaßnahmen wie der sukzessive Ausbau von Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen und Beratungsstellen forciert. Opfer von sexualisierter Gewalt erfahren Hilfe durch spezielle regionale Beratungsstellen und Notrufe. Seit 2006 haben Opfer das Recht auf kostenlose juristische und psychosoziale Prozessbegleitung. Auch das im selben Jahr implementierte Anti-Stalking-Gesetz stärkt die Opfer bei beharrlicher und wiederholter Verfolgung durch den eigenen Partner/Expartner.



Dennoch gibt es in Österreich noch viele strukturelle Defizite, die 2007 das UN-CEDAW-Komitee an die österreichische Regierung übermittelt hat. In den „Abschließenden Bemerkungen des UNO-CEDAW-Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen 2007“ wurden folgende Bedenken geäußert:

„Während die Bemühungen des Vertragsstaates begrüßt werden, gegen klischeehafte Einstellungen und Verhaltensweisen anzugehen, die Frauen diskriminieren und die Ungleichheit von Frauen und Männern fortsetzen, ist das Komitee weiterhin besorgt über das Bestehen tief verwurzelter traditioneller Einstellungen und Klischees in Bezug auf die Rollen und Pflichten von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft. Das Komitee gibt seiner besonderen Sorge über die anhaltende Stereotypisierung Ausdruck, die Frauen primär als Mütter und Betreuerinnen und Männer als Familienerhalter sieht. Solche Klischees, die den sozialen Status von Frauen untergraben und sich in der benachteiligten Position von Frauen in einer Reihe von Bereichen widerspiegeln, unter anderem am Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Entscheidungspositionen, in der Studien- und Berufswahl und der ausgeprägten Aufteilung von familiären und häuslichen Aufgaben, stellen ein signifikantes Hindernis für die praktische Umsetzung des Grundsatzes der Gleichheit von Frauen und Männern dar, wie im Artikel 2 (a) der Konvention gefordert.“³⁴

Zum weiteren Abbau der Diskriminierung von Frauen forderte das UNO-Komitee vom Vertragsstaat Österreich bereits damals umfassende politische Vorgehensweisen, die unter anderem zur Chancengleichheit am Arbeitsmarkt führen, zur Verringerung der Lohnschere beitragen, der sozialen Absicherung dienen, die signifikant höhere Armutsgefährdung bekämpfen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern und die Mehrfachdiskriminierung von Migrantinnen | Asylwerberinnen beenden sollen. Bezugnehmend auf die anhaltende Gewalt gegen Frauen forderte das UNO-Komitee darüber hinaus vom Vertragsstaat Österreich ausdrücklich die Erstellung eines Aktionsplanes und eine Kampagne zur Prävention und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, eine verstärkte Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, die Berücksichtigung der spezifischen Situation von Migrantinnen und Asylwerberinnen, die von Gewalt betroffen sind, eine ausreichende Zahl sicherer Krisen-, Interventionszentren und Frauenhäuser, die finanziell/personell angemessen auszustatten sind, eine systematische Datenerfassung (z.B. Art der Gewalt und Beziehung zum Täter), die öffentlich zugänglich ist und die Überwachung der Umsetzung aktueller und zukünftiger politischer Maßnahmen.³⁵

Gewalt gegen Frauen zieht sich, bei unterschiedlich ausgeprägter Gefährdung, durch alle Gesellschaftsschichten und kennt keine kulturellen, religiösen oder schichtspezifischen Grenzen. Wenn wir von Gewalt an Frauen sprechen, unterscheiden wir zwischen fünf Formen der Gewalt, die oftmals in Kombination vorkommen:

- Körperliche Gewalt: wie Stoßen, Treten, Boxen, Würgen, Verbrennen, mit einem Gegenstand Schlagen; aber auch Beschädigen oder Zerstören von persönlichen Gegenständen, Zertrümmern der Wohnungseinrichtung oder Quälen von Haustieren etc.
- Psychische Gewalt: Beschimpfen, Demütigen, Lächerlichmachen in der Öffentlichkeit, öffentliches Diffamieren, Drohen mit oder ohne Waffe, Nötigen, Einschüchtern etc.; Psychoterror bzw. Stalking, also beharrliches Verfolgen, Auflauern, Belästigen und Bespitzeln etc.
- Sexualisierte Gewalt: umfasst alle Handlungen, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frau richten: Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, erzwungenes Anschauen von Pornographie etc.
- Soziale Gewalt: Kontrolle und Isolierung (z.B. Kontaktverbote, Einsperren, Zerstören des Telefons etc.)
- Ökonomische Gewalt: Missbrauch der Verfügungsgewalt über die finanziellen Mittel, beispielsweise die ungenügende Bereitstellung von Geldmitteln für Haushaltsangelegenheiten, Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse oder Verbot der Berufstätigkeit oder eines eigenen Bankkontos etc.

Die genannten Formen von Gewalt an Frauen nehmen mit der Zeit an Häufigkeit und Schwere zu. Gewalt hört nicht von alleine auf. Die gefährlichste Phase für Frauen und Kinder ist die Zeit einer Trennung bzw. Scheidung. Dass jährlich 30 bis 40 Frauen in Österreich ermordet und die Hälfte dieser Morde von (Ex-)Partnern und Familienmitgliedern verübt werden, kann nicht oft genug erwähnt werden.³⁶ Es muss in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Frauen – auch in Österreich, trotz guter gesetzlicher Maßnahmen – noch immer nicht ausreichend vor Gewalt geschützt werden. Zwei besonders tragische Fälle wurden 2004 vom Verein Frauenrechtsschutz und der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie dem UN-CEDAW-Komitee gemeldet.³⁷

Gewalt an Frauen und Kindern hat auch volkswirtschaftliche Auswirkungen und kostet den Staat und die SteuerzahlerInnen jährlich sehr viel Geld. Eine österreichische Studie, durchgeführt vom Institut für Konfliktforschung, hat die Kosten häuslicher Gewalt berechnet. Es wurden die Kosten in unterschiedlichen Bereichen berechnet, und zwar für Sicherheitsexekutive, Gesundheits- und Unterstützungssystem, aber auch Arbeitsausfall. Insgesamt kommt die Studie auf eine Summe von über 78 Millionen Euro im Jahr (davon für die Kategorie Gesundheit knapp 14 Millionen Euro), wobei die Autorinnen zum Schluss kommen, dass die tatsächlichen Kosten wohl deutlich darüber liegen, weil für viele Bereiche wenig empirisch gesicherte Daten vorliegen bzw. immer von einer Dunkelziffer ausgegangen werden muss.³⁸

Wie Haller und Dawid darlegen, werden die Kosten familiärer Gewalt seit Beginn der 1990er Jahre in verschiedenen westlichen Staaten erhoben. 1998 errechnete eine Schweizer Studie einen Betrag von 262 Millionen Euro, der jährlich im Zusammenhang mit familiärer Gewalt aufgewendet muss. 2004 legte Silvia Walby eine Studie für England und Wales vor, in der die verschiedenen Gewaltformen zwischen BeziehungspartnerInnen untersucht wurden. Walby schätzte die direkten und indirekten Kosten in den Bereichen Polizei und Justiz, Gesundheit, soziale Dienste, Wohnen, zivilrechtliche Beratung und Vertretung, Einkommens- bzw. Produktivitätsverluste sowie emotionale Kosten und Inanspruchnahme von Unterstützungseinrichtungen auf 33,6 Milliarden Euro.³⁹

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass über die Kostendiskussion keinesfalls die Notwendigkeit der aufgelisteten Maßnahmen in Frage gestellt werden darf. Das Gegenteil ist der Fall: Die Autorinnen der Studie möchten hiermit ihre Forderung nach der Umsetzung von völkerrechtlich verbindlichen Regelungen wie etwa CEDAW (Abs.19 zu Gewalt an Frauen) mit Nachdruck erneuern. Da – unabhängig von den Kosten – jede Frau ein Recht auf Schutz und Sicherheit hat, sprechen wir uns darüber hinaus ausdrücklich für die Erfüllung der internationalen Empfehlung: 1 Frauenhausplatz pro 10.000 EinwohnerInnen aus.

0.8. RISIKOGRUPPEN

Neben dem Aspekt der sozialen Ausgrenzung gibt es den Begriff der „vulnerability“, der im Kontext der Armutsdefinition immer wieder verwendet wird. Darunter versteht man Menschen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind. Zu dieser Gruppe werden beispielsweise Frauen, Kinder und junge Menschen, AlleinerzieherInnen, ältere Menschen, MigrantInnen, AsylwerberInnen, ethnische Minderheiten, Personen die in öffentlichen Institutionen untergebracht sind/waren und Menschen mit Behinderungen gezählt. Wie der vom European Anti Poverty Network in Kooperation mit Hugh Frazer publiziertem Bericht „Poverty and Inequality in the EU“⁴⁰ zeigt, fallen Kinder (0-17) und ältere Menschen (65+) mit einer 19-prozentigen und junge Menschen (18-24) mit einer 20-prozentigen Risikorate in die Gruppe von besonders armutsgefährdeten Menschen. Dass sich die Situation für Frauen nochmals verschärft, verdeutlichen die Zahlen bezogen auf die älteren Menschen: ältere Frauen sind mit 22-prozentiger Risikorate wesentlich stärker armutsgefährdet als ältere Männer (16 Prozent). Mit einer Risikorate von 34 Prozent sind AlleinerzieherInnen dem größten Armutsrisiko ausgesetzt. Auch diese Gruppe besteht zum Großteil aus Frauen. Die Auseinandersetzung mit den besonderen Herausforderungen und Problemsituationen dieser Menschen eröffnet ein



besseres Verständnis der verschiedenen spezifischen Dimensionen von Armut. Viele nationale und europaweit angelegte Armutsstudien berücksichtigen jedoch diese Risikogruppen noch zu wenig.

Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, können – vor allem nach einer Trennung – aus mehreren Gründen verarmen. Meist stehen sie ohne finanzielle Mittel und ohne Wohnung da, wobei sich der Zugang zum Arbeitsmarkt besonders schwierig gestaltet. Für Frauen mit Migrationshintergrund ist die Situation noch prekärer. Ihre Existenz und Aufenthaltsberechtigung in Österreich hängt oft gänzlich vom Misshandler ab, weshalb sie häufig bei ihrem Partner bleiben bzw. zu ihm zurückkehren müssen.

Auch wenn männliche Gewalt prinzipiell jede Frau - unabhängig von Alter, Nationalität, Bildung, sexueller Orientierung Einkommen etc. - treffen kann, so haben doch einige Frauen mit besonders schweren Problemen zu kämpfen. Sie sind deshalb auch besonders gefährdet: Dazu gehören Frauen mit Lernschwierigkeiten, körperlichen Behinderungen und Frauen in Betreuungsabhängigkeiten, Frauen, die psychisch krank oder erkrankt sind, ältere und pflegebedürftige Frauen, Migrantinnen und Asylwerberinnen, Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet wurden oder in arrangierten Ehen leben (müssen), Betroffene des Frauenhandels und der Zwangsprostitution, Mädchen und Frauen, die weiblicher Genitalverstümmelung ausgesetzt waren. Viele Faktoren, wie etwa starke Abhängigkeiten und/oder Bedrohungen - sei es durch den eigenen Partner, Expartner, durch eigene oder angeheiratete Familienangehörige und/oder durch Institutionen - spielen dabei eine wesentliche Rolle. Aber auch die gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen tragen wesentlich dazu bei. Auch wenn alle aufgezählten Gruppen als besonders gefährdet gelten, können aus verschiedenen Gründen nicht alle in diesem Bericht detailliert behandelt werden.



0.9. BESONDERE SITUATION VON KINDERN

Kinder, die Gewalt in der Familie, Gewalt an der Mutter erleben müssen, sind sowohl selbst von Gewalt als auch von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen. Diese Gewalterlebnisse stören und schädigen die gesunde, emotionale, seelische, körperliche und geistige Entwicklung der heranwachsenden Menschen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass in 70 Prozent der Fälle, in denen Frauen Gewalt durch ihre Partner erleben, auch die Kinder misshandelt werden.⁴¹ Je schwerer die Frau misshandelt wird, desto ärger sind die Gewaltanwendungen gegenüber den Kindern. Aber auch wenn die Kinder nicht am eigenen Leib Gewalt erleben, wird ihnen durch das Miterleben von Misshandlungen und Drohungen gegenüber ihren Müttern Gewalt angetan.

Der Zusammenhang zwischen Frauenmisshandlung und Kindesmisshandlung ist evident⁴², wird aber immer noch zu wenig berücksichtigt. Von den Müttern wird häufig verlangt, dass sie die Kinder schützen, ohne dass ihnen selbst ausreichend Hilfestellungen gegeben wird. Trennungen und Scheidung beenden die Gewaltgefährdung nicht notwendigerweise. Ganz im Gegenteil, gerade in dieser Zeit kommt es häufig zu den brutalsten Übergriffen.

Die Belastungen, die für Kinder aus direkten oder indirekten Gewalterlebnissen folgen, haben unterschiedliche Ausprägung und hängen von der Art und Intensität der Gewalt und von der eigenen Betroffenheit der Kinder ab. Sie verstärken sich in einer komplexen Wechselwirkung gegenseitig und können eine Vielzahl von Entwicklungsstörungen zur Folge haben. Im Gegensatz zu den deutlichen Spuren körperlicher Misshandlungen sind die Verletzungen durch seelische Gewalt nicht immer sofort sichtbar.⁴³

Eine Form der psychischen Gewalt ist die Vernachlässigung, die häufiger als andere Gewaltformen mit materieller Not und sozialer Randständigkeit der Familie verbunden ist. Geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit, Krankheit und schlechte Wohnverhältnisse reduzieren die Kräfte der Eltern, sodass sie auf die Bedürfnisse und Ansprüche der Kinder nur schwer eingehen können. Oft sind die Mütter aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, eine konstante Versorgung ihrer Kinder zu gewährleisten, das ist oft bei sehr jungen Müttern oder Frauen mit Suchtproblemen und psychischen Erkrankungen der Fall.

Die von Gewalt aufgeladene Atmosphäre belastet alle Familienmitglieder, auch die kleinsten. Aus diesem Grund ist eine ausreichende Zahl an Kinderbetreuungsplätzen in Krabbelstuben und Kindergärten besonders wichtig, damit eine qualifizierte Betreuung der Kinder außerhalb der Familie erfolgen kann. Oft sind die Mütter durch die erlittene Gewalt einfach nicht in der Lage, sich bestmöglich um die Kinder zu kümmern oder sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Diese Defizite machen sich dann spätestens zu Schulbeginn verstärkt bemerkbar und verschärfen sich während der Schullaufbahn noch zusätzlich: Aufgrund schlechter Leistungen, ist diesen Kindern häufig ein höherer Bildungsweg verwehrt.

Gewalterfahrungen haben für Kinder immer negative Folgen, sowohl dann, wenn sie selbst geschlagen werden, als auch dann, wenn sie indirekt betroffen sind. Zwischen zehn und 30 Prozent aller Kinder und Jugendlichen werden im Verlauf ihrer Kindheit Zeugen von häuslicher Gewalt.⁴⁴ Jedes Kind versucht auf seine Art mit der Belastung fertig zu werden und entwickelt seine ganz persönliche Bewältigungsstrategie. Beeinträchtigungen können dabei auf allen Ebenen auftreten: auf körperlicher, psychischer, emotionaler, aber auch auf Verhaltensebene. Sie können sich in vermehrter Ängstlichkeit äußern, in extremer Angepasstheit oder geringem Selbstbewusstsein. Manchmal zeigen die Kinder aber auch aggressives Verhalten, wobei ihre Empathiefähigkeit deutlich herabgesetzt ist.

Kinder können sich auch für die Gewaltsituation in der Familie persönlich verantwortlich fühlen und mit Wut auf den misshandelnden Vater oder Zorn auf die misshandelte Mutter reagieren. Oft münden die unbewältigten Gewalterfahrungen in einen chronischen Stresszustand, der in langfristiger Folge die Entwicklung eines posttraumatischen Stresssyndroms nach sich ziehen kann. Die Kinder sind dann durch Symptome wie Schlaflosigkeit, Konzentrationsstörungen oder Hyperaktivität besonders in Mitleidenschaft gezogen.⁴⁵

Die miterlebte Gewalt bzw. das gewaltsame Verhalten des Vaters gegenüber der Mutter kann als eigenes Verhaltensmodell übernommen werden und auf besonders negative Weise identitätsstiftend wirken. Dann zum Beispiel, wenn sich die Söhne mit den Vätern identifizieren und die Gewalt zum legitimen Mittel für die Durchsetzung eigener Interessen wird. Bei Mädchen hingegen kann es zur Idealisierung der Opferrolle der Mutter kommen, wobei die Misshandlungen und Abwertungen des Vaters zwar als ungerecht, aber auch als normal wahrgenommen werden. In beiden Fällen kann das dazu führen, dass Söhne und Töchter später selbst in gewaltdominierte Beziehungen geraten und sich die Gewaltspirale fortsetzt.⁴⁶

In jedem Fall ist die Einschränkung des persönlichen Entwicklungspotenzials der Kinder als besonders negativ einzustufen, da eingeschränkte Verwirklichungschancen im schulischen und beruflichen Bereich das Schicksal dieser Kinder besiegeln: durch ein erhöhtes Armutsrisiko⁴⁷, soziale Ausgrenzung, schlechte Chancen am Arbeitsmarkt, geringe ökonomische Ressourcen und mangelnde Partizipationsfähigkeit in der Gesellschaft.⁴⁸

Laut Statistik Austria sind derzeit 15 Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 27 Jahren in Österreich armutsgefährdet, das entspricht einem Viertel aller armutsgefährdeten Personen. Kinder aus einkommensschwachen Haushalten sind gezwungen, sich bei grundlegenden Dingen der Lebensführung einzuschränken: acht Prozent der jungen Menschen bis 27 spüren diese Einschränkung bei der Ernährung und Kleidung; drei Prozent beim Heizen und bei Arztbesuchen; 5 Prozent leben in Haushalten mit Zahlungsrückständen; 13 Prozent in Wohnungen mit Überbelegung. Sie haben mit



großer Wahrscheinlichkeit kein eigenes Zimmer, zu wenig Platz zum Spielen, Lernen etc. Ein Drittel lebt in beengten Verhältnissen. Damit haben diese Kinder grundsätzlich weniger Entwicklungsmöglichkeiten: 20 Prozent der jungen Menschen steht zu Hause aus finanziellen Gründen kein PC zur Verfügung, 28 Prozent sind ohne Internet und können sich folglich mit den Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologien nicht vertraut machen.⁴⁹ Besonders für die Aus- und Weiterbildung dieser Kinder hat das schwerwiegende Folgen. (vgl. Kapitel Bildung)

0.10. DEFINITIONEN DER EINZELNEN RISIKOGRUPPEN

0.10.1. MIGRANTINNEN

Ein Staat wird dann als Einwanderungsland bezeichnet, wenn seine Bevölkerung durch Zuwanderung stark anwächst. Als klassische Einwanderungsländer gelten vor allem die USA, Kanada und Australien. In diesen Ländern ist die Zuwanderung von jeher eine kulturelle Eigenheit, eine Selbstverständlichkeit, die nicht infrage gestellt wird. Das kann von Österreich nicht behauptet werden, obwohl seine Bevölkerung ebenfalls durch Zuwanderung stark anwächst und angewachsen ist. Faktisch ist Österreich ein Einwanderungsland, doch fehlen ihm noch viele Voraussetzungen, diesen Titel wirklich zu verdienen. Die Zuwanderung nach Österreich ist zum Beispiel fast nur durch den Familiennachzug oder als Asylwerber möglich. Der Zugang zwecks Arbeitsaufnahme ist stark reglementiert.

Besonders aufschlussreich sind die unterschiedlichen Bezeichnungen für Menschen aus anderen Ländern, die in Österreich ihren Lebensmittelpunkt haben. Der wirtschaftliche Aufschwung in den 1960er Jahren führte zu einem hohen Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften. Österreich hatte anfangs große Schwierigkeiten bei der Anwerbung. Mit Spanien wurden 1962/1969, mit der Türkei 1964 und mit Jugoslawien 1966 Abkommen geschlossen. Man nannte die ausländischen Arbeitskräfte „Gastarbeiter“. Sie wurden mit offenen Armen empfangen, denn man war froh, Menschen gefunden zu haben, die bereit waren, die niederen Arbeiten (zumeist in Fabriken oder im Bau- und Reinigungsgewerbe) zu verrichten, die die Österreicher nicht machen wollten.

In den 1970er Jahren führte die Ölkrise, die auch Österreichs Wirtschaft stark beeinträchtigte, zu einem „Anwerbestopp“ für Gastarbeiter. Das heißt aber nicht, dass keine Ausländer mehr ins Land kamen. Jeder Gastarbeiter hatte nämlich das Recht, seine Familie nachzuholen, und sehr viele machten von diesem Recht Gebrauch, nachdem ihnen klar geworden war, dass sie doch länger in Österreich bleiben würden. Seit Jahresbeginn 1976 gilt das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG).

Inzwischen waren aus den „Gastarbeitern“ der ersten Generation „Ausländer“ geworden. Gegen Ende der 1980er Jahre galt es nicht mehr als politisch korrekt, den Begriff „Ausländer“ zu benutzen. An seine Stelle trat nun der „ausländische Mitbürger“. Die Bezeichnung „ausländischer Mitbürger“ passte bald auch nicht mehr, weil darin immer noch das Fremde, von außen Kommende zum Ausdruck kam. Begriffe wie „Migrant“ oder „Immigrant“ wurden diskutiert. Frauen wurden und werden in der Migrationsdebatte oft gänzlich ausgeblendet.

Die 40jährige Migrationsgeschichte ist die Geschichte einer fehlenden gesellschaftlichen Akzeptanz. Und diese fehlende gesellschaftliche Akzeptanz, die soziale Abwertung und Ausgrenzung von Menschen mit Migrationshintergrund spiegeln sich in der Schwierigkeit wider, eine Bezeichnung für sie zu finden. Solange diese Menschen nicht als integraler Bestandteil dieser Gesellschaft akzeptiert werden, werden sie als Fremde wahrgenommen, als solche bezeichnet und ausgegrenzt werden.

Wie bereits mehrmals erwähnt, haben es Migrantinnen besonders schwer, insbesondere dann, wenn sie von Gewalt in der Familie betroffen sind. Migrantinnen werden mehrfach diskriminiert: als Frau, als Mutter, aufgrund ihrer Herkunft

und aufgrund der strikten gesetzlichen Regelungen. Migrantinnen, die im Zuge der Familienzusammenführung nach Österreich kommen, verfügen über keinen eigenen Aufenthaltsstatus. Ihr Status definiert sich über den Ehemann und sie sind daher oft besonders lang abhängig, insbesondere dann, wenn sie mit einem gewalttätigen Partner leben müssen und über kein eigenes Einkommen verfügen. Wenn Migrantinnen über kein eigenes Einkommen in ausreichender Höhe verfügen, sind sie fünf Jahre vom Ehemann aufenthaltsrechtlich abhängig (siehe §2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz). Es gibt zwar Ausnahmeregelungen für Frauen die von Gewalt betroffen sind, doch die Voraussetzungen sind streng und nicht leicht zu erfüllen. So müssen Frauen etwa eine gerichtliche Einstweilige Schutzverfügung (EV) wegen Gewalt innerhalb kurzer Zeit vorweisen. "Eine realistische Chance auf eine einstweilige Verfügung haben Frauen vor allem dann, wenn es vorher eine Wegweisung durch die Polizei gab. Migrantinnen scheuen sich jedoch oft zur Polizei zu gehen und flüchten lieber zu Verwandten, Bekannten oder in ein Frauenhaus. Die Chance, dann eine Einstweilige Verfügung zu bekommen, ist jedoch weit geringer. Um einen eigenen Aufenthaltstitel zu erwerben, müssen Frauen in Österreich noch andere Hürden überwinden. Sie dürfen dem Staat nicht zur Last fallen und daher keine staatlichen finanziellen Unterstützungen in Anspruch nehmen. Sie müssen eine ortsübliche Unterkunft und ein Mindesteinkommen von ca. 770 Euro für sich nachweisen. Da viele Migrantinnen entweder keine Arbeit haben oder in Niedriglohnssektoren arbeiten (müssen) ist es schwer, den Einkommensnachweis zu erbringen. Kinderbetreuungspflichten werden nicht anerkannt und von Migrantinnen wird verlangt, dass sie, unabhängig davon wie alt die Kinder sind, ob entsprechende Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen und ob sie überhaupt eine Arbeit bekommen, ein entsprechendes Einkommen nachweisen.⁵⁰ In Kapitel 7 zum Thema NAG sind diese Benachteiligungen für Frauen im Detail nachzulesen.

Das Gesetz listet eine Reihe von weiteren Definitionen auf, die im folgenden wörtlich wiedergegeben werden. Auffallend dabei ist, dass die Gesetzestexte nicht zwischen Männern und Frauen unterscheiden, also nicht gegendert sind, worauf wir an dieser Stelle ausdrücklich hinweisen wollen. Die verbale Ausklammerung von Frauen kann nach unserem Ermessen auch als Hinweis darauf verstanden werden, dass die GesetzgeberInnen sich der besonders prekären Situation von Migrantinnen nicht ausreichend bewusst sind.

aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)⁵¹:

- ein **Fremder**: ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.
- ein **EWR-Bürger**: ist ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.
- das **Recht auf Freizügigkeit**: bedeutet das gemeinschaftliche Recht eines EWR-Bürgers, sich in Österreich niederzulassen.
- ein **Drittstaatsangehöriger**: ist ein Fremder, der nicht EWR-Bürger ist.
- ein **Familienangehöriger**: ist, wer Ehegatte oder unverheiratetes minderjähriges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie), wobei die Ehegatten, ausgenommen Ehegatten von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben müssen; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels.
- ein **Zusammenführender**: ist ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne des NAG abgeleitet wird.

aus dem Fremdenpolizeigesetz (FPG)⁵²:

- ein **begünstigter Drittstaatsangehöriger**: ist der Ehegatte, eigene Verwandte und Verwandte eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird), sowie eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich



gewährt wird, insofern dieser Drittstaatsangehörige den freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, von dem sich seine gemeinschaftsrechtliche Begünstigung herleitet, begleitet oder ihm nachzieht.

- **ein Familienangehöriger:** ist, wer Drittstaatsangehöriger und Ehegatte oder unverheiratetes minderjähriges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie).

aus dem *Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)*⁵³:

- Als Ausländer im Sinne des AuslBG gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

aus dem *Asylgesetz (AsylG)*⁵⁴:

- ein **Asylwerber** ist ein Fremder ab Einbringung eines Asylantrages bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens oder dessen Einstellung.
- **Status des Asylberechtigten** bedeutet das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen des AsylG 2005 gewährt.
- **Status des subsidiär Schutzberechtigten:** das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen des AsylG 2005 gewährt.

Als Personen mit Migrationshintergrund werden in diesem Bericht Menschen bezeichnet, deren beide Elternteile im Ausland geboren wurden. Diese Gruppe lässt sich in weiterer Folge in Migrantinnen und Migranten der ersten Generation (Personen, die selbst im Ausland geboren wurden) und in Zuwanderer der zweiten Generation (Kinder von zugewanderten Personen, die aber selbst im Inland zur Welt gekommen sind) untergliedern.⁵⁵

0.10.2. ASYLWERBERINNEN

Die Rechte von Asylsuchenden sind in speziellen Rechtsakten geregelt und unterscheiden sich in vielen Bereichen von denen anderer Drittstaatsangehöriger.⁵⁶ Das Asylgesetz enthält aufenthalts- und verfahrensrechtliche Regelungen und legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Status der Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zu- und abzuerkennen ist. In den letzten Jahren kam es zu mehreren Änderungen der asyl- und fremdenrechtlichen Bestimmungen, die für die Betroffenen keine wesentlichen Verbesserungen ihrer Rechtsposition mit sich brachten und vielmehr von einem generellen Geist des Misstrauens gegenüber Schutzsuchenden geprägt sind.

Asylwerberinnen sind unmittelbar nach ihrer Einreise in Österreich vor der Zurückschiebung in einen Nachbarstaat oder der Abschiebung in den Herkunftsstaat geschützt. Dem eigentlichen Asylverfahren, in dem das Vorliegen von aner kennenswerten Fluchtgründen zu prüfen ist, wird jedoch ein Zulassungsverfahren vorgeschaltet. In diesem Zulassungsverfahren wird festgestellt, ob Österreich für das inhaltliche Asylverfahren zuständig ist oder ein anderer EU-Staat aufgrund der europarechtlich verbindlichen Dublin-II Verordnung . Die Familienzusammenführung hat nach der Dublin-II Verordnung¹ Priorität¹ vor anderen Zuständigkeitskriterien. Anspruch auf Familienzusammenführung besteht nur für die Gattin oder den Gatten und die unverheirateten minderjährigen Kinder, wenn der/die zusammenführende Familienangehörige als Flüchtling anerkannt wurde (Artikel 7). Sollten Familien auf der Flucht getrennt worden sein und in verschiedenen EU-Staaten Asyl beantragen, erfolgt die Familienzusammenführung nur während des erstinstanzlichen Verfahrens (Artikel 8). Darüber hinaus ist eine Familienzusammenführung noch im Rahmen der für die EU-Staaten nicht zwingend anzuwendenden humanitären Klausel möglich (Artikel 15). Bei allen Konstellationen der Familienzusammenführung ist das Einverständnis der betroffenen Personen erforderlich.

Bei der Abklärung der Zuständigkeit zwischen den EU-Staaten, den sogenannten Konsultationsverfahren, haben AsylwerberInnen keine Parteienstellung und nur eingeschränkte Akteneinsicht. Die Dublin-II Verordnung basiert auf

der Annahme, dass Asylsuchende in allen EU Mitgliedsstaaten die gleichen Mindeststandards in den Verfahren und bei den Aufnahmebedingungen vorfinden und gleichermaßen vor Abschiebung in den Herkunftsstaat geschützt sind. Es sollte demnach keinen Unterschied machen, ob einem Flüchtling in Österreich oder in Griechenland Asyl oder subsidiärer Schutz zuerkannt wird. Von Seiten der NGOs wird dieses System kritisiert und als Asyl-Lotterie bezeichnet. Tatsächlich variieren die Anerkennungsquoten für Flüchtlinge aus dem selben Herkunftsland innerhalb der EU-Staaten beträchtlich, ebenso die Möglichkeiten und die Bereitschaft der Mitgliedsstaaten, für angemessene soziale Unterstützung, medizinische und psychosoziale Betreuung während des Asylverfahrens zu sorgen und unterstützende Maßnahmen für die Integration bereitzustellen.

Während des Zulassungsverfahrens ist der Aufenthalt in Österreich nur geduldet; AsylwerberInnen werden in einer Betreuungsstelle des Bundes versorgt. Die österreichweit bestehenden drei Erstaufnahmestellen des Bundesasylamtes sind zugleich Betreuungsstellen. Diese dürfen AsylwerberInnen bis zur ersten Befragung, bei der die erkenntnisdienliche Behandlung durchgeführt wird, nicht verlassen. Bis zu 20 Tage oder einer allenfalls vorher getroffenen Entscheidung über die Zulassung des Verfahrens dürfen AsylwerberInnen den Bezirk der Erstaufnahmestelle nicht verlassen. Diese Gebietsbeschränkung wird ab 2010 auf die gesamte Dauer des Zulassungsverfahrens vor dem Bundesasylamt ausgedehnt, kann also auch mehrere Monate bestehen. Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Verpflichtung zum Aufenthalt im Bezirk kann erteilt werden, wenn dies für eine medizinische Versorgung oder Behandlung oder zur Wahrnehmung von gesetzlichen Verpflichtungen oder Ladungen nötig ist. Eine von Gewalt betroffene Asylwerberin macht sich strafbar, wenn sie bei der Flucht vor ihrem gewalttätigen Partner oder beim Aufsuchen einer spezialisierten Beratungs- oder Betreuungseinrichtung die Bezirksgrenzen überschreitet.

Während des Zulassungsverfahrens kann die Fremdenpolizei die Schubhaft verhängen oder stattdessen ein gelinderes Mittel anordnen. Die bestehenden vier Haftgründe zur Verhängung der Schubhaft gemäß § 76 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz (FPG), wurden in der Fremdenrechtsnovelle 2009 erweitert. So soll beispielsweise auch die Verletzung der Gebietsbeschränkung oder der Meldeverpflichtung die Verhängung von Schubhaft rechtfertigen. Einer von Gewalt betroffenen Asylantragstellerin droht damit die Schubhaft, wenn sie die Bezirksgrenze überschreitet, um damit ihr Leben in Sicherheit zu bringen oder um Hilfe bei einer Frauenberatungsstelle zu suchen. Durch die Schubhaftnahme besteht speziell bei Asylsuchenden, die Opfer von Gewalt oder Folter sind, die Gefahr der Retraumatisierung. AsylwerberInnen sollen generell nicht in Schubhaft genommen werden.

Die Alternative zur Schubhaft, die Anordnung des gelinderen Mittels (§ 77 FPG) mit regelmäßiger Meldeverpflichtung, stellt aus europarechtlicher Sicht keine adäquate Unterbringung und Versorgung dar. Während Haft bei AsylwerberInnen in der EU-Aufnahmerichtlinie nicht ausgeschlossen ist und Einschränkungen der Mindeststandards bei den materiellen Aufnahmebedingungen rechtfertigen kann, wären in einem angeordneten Quartier wie dem gelinderen Mittel die selben Leistungen zu gewähren wie in einem Grundversorgungsquartier. Darauf besteht aber nach den nationalen Gesetzen kein Anspruch. Äußerst bedenklich ist die von den fremdenpolizeilichen Behörden geübte Praxis, einen Teil der Familie in Schubhaft zu nehmen und für den anderen das gelindere Mittel anzuordnen. Die Trennung der Familie führt regelmäßig zu Retraumatisierung.

Vorläufiges Aufenthaltsrecht

Ist das Asylverfahren zugelassen, sind AsylwerberInnen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens zum Aufenthalt berechtigt. Im Asylverfahren haben alle Familienangehörigen die Möglichkeit, ihre Fluchtgründe einzubringen. Für die Einvernahme von Opfern bei Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung sieht § 20 AsylG³ die Befragung durch Organwalter desselben Geschlechts vor, sofern dies nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Entsprechende Bestimmungen für DolmetscherInnen fehlen jedoch.



Für alle Familienmitglieder ist der gleiche Schutzstatus vorgesehen. Erhält ein Familienmitglied Asyl, wird dieser Status auch dem Gatten oder der Gattin und minderjährigen Kindern zuerkannt. Gleiches gilt für den subsidiären Schutz, der dann zuerkannt wird, wenn durch die Abschiebung in den Herkunftsstaat eine Gefahr für Leib und Leben drohen würde. Mit dem Asylstatus ist ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verbunden, der subsidiäre Schutz wird jeweils für ein Jahr gewährt.

Grundversorgung: verordnete Armut

Im Jahr 2004 einigten sich Bund und Länder auf ein grundlegendes Versorgungssystem für AsylwerberInnen und nicht abschiebbare Fremde (§ 15a Grundversorgungsvereinbarung GVG⁵⁷). Bund und Länder haben dementsprechende Gesetze zur Implementierung erlassen. In der Grundversorgungsvereinbarung werden Zielgruppen (Artikel 2) und Leistungen (Artikel 6, 7 und 10) festgehalten. Der Anspruch von AsylwerberInnen, die in Schubhaft angehalten werden, ruht während der Dauer der Anhaltung (Artikel 2, Absatz 2). Da die Anordnung eines gelinderen Mittels als Anhaltung interpretiert wird, erhalten AsylwerberInnen im gelinderten Mittel keine Grundversorgungsleistungen. Auch AsylwerberInnen, die wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, das einen Asylausschlussgrund darstellen kann, können von der Grundversorgung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussgründe sind das Stellen eines Folgeantrags, die mangelnde Mitwirkung im Asylverfahren bei der Feststellung der Identität oder Hilfsbedürftigkeit (§ 3 Grundversorgungsgesetz Bund 2005). Auch eine Wegweisung oder die nachhaltige Gefährdung der Ordnung durch Missachtung der Hausordnung kann zu Einschränkungen oder zur Einstellung der Grundversorgung führen (§ 2 Abs.3 GVG Bund).

Zur Zielgruppe gehören neben AsylwerberInnen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens auch nicht abschiebbare Fremde und subsidiär Schutzberechtigte. Auch Asylberechtigte zählen während der ersten vier Monate nach Zuerkennung des Status zur Zielgruppe. Nach der EU-Statusrichtlinie stehen Schutzberechtigten jedoch die gleichen Sozialhilfeleistungen wie StaatsbürgerInnen zu. Bei subsidiär Schutzberechtigten können sich die Leistungen auf Kernleistungen beschränken. In der Regel erhalten Personen mit Asylstatus oder subsidiären Schutz eine Aufzahlung auf die Sozialhilfe, wenn sie in einem privaten Quartier wohnen. Haben sie keine eigene Wohnung und leben sie weiterhin in einer organisierten Unterkunft, erhalten sie nur die Grundversorgungsleistungen.

Die für die Verwaltung zuständigen UnterkunftgeberInnen und das in organisierten Unterkünften angestellte Personal berichten immer wieder von gewalttätigen Übergriffen gegenüber Frauen sowie von ihrer Überforderung im Umgang mit Gewaltsituationen. Aufgrund des fehlenden Fachwissens zum Thema Gewalt gegen Frauen bekommen gewaltbetroffene Asylwerberinnen und ihre Kinder oft nicht die erforderliche Unterstützung. Schulungen für das Personal dieser Einrichtungen durch Fachfrauen aus den Frauenhäusern, den Gewaltschutzzentren und Frauenberatungsstellen würde sowohl die Situation der gewaltbetroffenen Frauen, als auch die der UnterkunftgeberInnen deutlich verbessern. Eine klare Haltung in diesen Einrichtungen, wonach Gewalt keinesfalls toleriert wird, wäre ein wichtiger Schritt, um Frauen und ihre Kinder vor Gewalt zu schützen und Täter in die Schranken zu weisen. Darüber hinaus geht es auch darum, geeignete Lösungsansätze für oft selbst traumatisierte, gewalttätig gewordene Asylwerber zu finden. Werden unter den derzeitigen bestehenden Rahmenbedingungen im Fall von Gewalt gegen Frauen und Kinder Behörden eingeschaltet, besteht das Risiko, dass die gewalttätige Person die Grundversorgung verliert und auf der Straße steht, ohne dass eine entsprechende „Auffangstruktur“ vorhanden ist, die eben bei psychisch instabilen Personen unverzichtbar ist. Dennoch sind die österreichischen Gesetze wie Wegweisung oder einstweilige Verfügung auch in diesen Einrichtungen anzuwenden.

BetreuerInnen von Hilfseinrichtungen wie etwa der Caritas, der Diakonie oder der Volkshilfe bieten Asylwerberinnen in den organisierten Unterkünften Hilfe an. Aufgrund mangelnder Ressourcen sind diese oft nicht in der Lage, Gewaltsituationen in Familien zu erkennen und einzuschätzen und von Gewalt betroffenen Frauen eine angemessene Unterstützung zu bieten. Die Erhöhung finanzieller Mittel zur Gewährung der erforderlichen Betreuung von AsylwerberInnen einhergehend

mit vertiefenden Schulungen auch für die MitarbeiterInnen der Hilfseinrichtungen zum Thema Gewalt gegen Frauen sind erfolgsversprechende Lösungsansätze.

Frauenhäuser sind oft die einzige Möglichkeit für Asylwerberinnen, eine zeitlang ohne Gewalt leben zu können. Die Frauenhäuser in Österreich nehmen selbstverständlich Asylwerberinnen auf, auch wenn die Aufnahme in den letzten Jahren seitens der FördergeberInnen schwieriger geworden ist. Nicht alle FördergeberInnen übernehmen die Kosten für den Aufenthalt von Asylwerberinnen, die von Gewalt betroffen sind.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die Schutzeinrichtung für Asylwerberinnen in Hollabrunn hinweisen. Dieses ist eine spezielle Schutzeinrichtung für Asylwerberinnen und ihre Kinder, die vor oder während der Flucht von sexueller oder körperlicher Gewalt betroffen waren. Ursprünglich wurde die Einrichtung vom Verein SOS Menschenrechte⁵⁸ betrieben. Vor mehr als zwei Jahren wurde ein eigener Verein Menschen.Leben⁵⁹ gegründet, der die Projekte in Niederösterreich übernommen hat.

Für die Unterbringung und Versorgung in einem organisierten Quartier erhält der Quartiergeber 17 Euro pro Tag, ein Betrag, der seit 2004 trotz stark gestiegener Energiekosten nicht valorisiert wurde. Für die persönlichen Bedürfnisse erhalten die AsylwerberInnen 40 Euro Taschengeld im Monat. Zu den Leistungen zählen auch Bekleidungshilfe im Wert von 150 Euro, ein Betrag von 200 Euro pro Jahr für Schulbedarf sowie die Übernahme der Fahrtkosten zur Schule. Grundversorgte AsylwerberInnen sind krankenversichert. Für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen wird den Unterbringungs- und Betreuungseinrichtungen ein höherer Tagessatz zugestanden und diese selbst haben Anspruch auf 200 Unterrichtseinheiten Deutsch. Zusätzlich wird unbegleiteten Minderjährigen von den Ländern auch der Besuch eines Hauptschulabschlusskurses finanziert.

Die Leistungen für AsylwerberInnen, die in einem privaten Quartier wohnen (wollen), sind so gering bemessen, dass eine Übersiedelung in ein privates Quartier kaum möglich ist. Für den Mietaufwand werden maximal 110 Euro pro Monat für alleinstehende Personen und maximal 220 Euro für Familien bezahlt und den Lebensunterhalt müsste man von 180 Euro pro Erwachsenen bestreiten. Für Kinder beträgt die Unterstützung zum Lebensunterhalt 80 Euro im Monat. Diese Unterstützung liegt weit unter den Beträgen der Sozialhilfe, auch die Familienleistungen beispielsweise in Form der Familienbeihilfe liegen deutlich höher. Grundversorgung ist also verordnete Armut. Gleichzeitig hindern diese Rahmenbedingungen gewaltbetroffene Asylwerberinnen und ihre Kinder daran, den Ort zu verlassen, an dem sie Gewalt erleben.

BezieherInnen von Grundversorgung, die irgendein Einkommen haben, müssen einen Kostenbeitrag leisten, wobei ihnen in der Regel ein Freibetrag von 100 Euro im Monat zugestanden wird. Einkommen kann auch wegen fehlender Hilfsbedürftigkeit zum gänzlichen Verlust der Grundversorgung führen. Bei der Wiederaufnahme in die Grundversorgung wird ein Teil des in den vergangenen Monaten erzielten Einkommens als Kostenbeitrag einbehalten, selbst wenn dieses in Monaten zuvor erwirtschaftete Geld gar nicht mehr vorhanden ist.

Arbeit

AsylwerberInnen sind gesetzlich nicht vom Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Sie können drei Monate nach Stellen des Asylantrags eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnehmen. De facto ist es aber kaum möglich, eine Beschäftigungsbewilligung zu bekommen. Durch Erlass des früheren Wirtschafts- und Arbeitsministeriums ist die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung auf saisonale Beschäftigung eingeschränkt. Aus diesem Grund werden viele Asylwerberinnen dazu genötigt, prekäre Arbeitsverhältnisse im Tourismusbereich anzunehmen. ArbeitgeberInnen sind sich der rechtlichen Regelungen und der Abhängigkeit ihrer ArbeitnehmerInnen bewusst, weshalb viele dieser Frauen ausgenutzt werden. Diese stressvollen Arbeitstätigkeiten sind gewaltbetroffenen Frauen nicht zumutbar, ganz zu schweigen von Sexarbeit und Prostitution, die für viele Asylwerberinnen oft die einzigen Möglichkeiten darstellen, um ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu sichern.



Da AsylwerberInnen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, kann während des Asylverfahrens auch keine vom AMS geförderte Qualifizierungsmaßnahme besucht werden. Beides hat aufgrund der meist jahrelangen Dauer des Asylverfahrens eine dramatische Dequalifizierung zur Folge. Minderjährigen AsylwerberInnen, die nicht mehr schulpflichtig sind, wird auch der Weg zur Berufsausbildung versperrt. Um eine Lehre machen zu können, würden sie eine Beschäftigungsbewilligung benötigen. Eine legal mögliche Form der Beschäftigung ist die gemeinnützige Tätigkeit, die aber kaum angeboten wird.

Aufenthaltsunsicherheit, fehlende Beschäftigungsmöglichkeit und fehlende Angebote zum Spracherwerb wirken sich nachteilig auf die Integration aus und sie beeinträchtigen häufig auch die psychische Gesundheit. Erfahrungen von MitarbeiterInnen der beiden Therapieeinrichtungen nach Extremtraumatisierung - dem Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebenden HEMAYAT⁶⁰ und dem Forschungs- und Beratungszentrum für Opfer von Gewalt ASPIS⁶¹ zeigen -, dass eine erfolgreiche Therapie bei Flüchtlingen mit Gewalterfahrungen während dieser Phase der Unsicherheit nicht möglich.

0.10.3. ÄLTERE FRAUEN

Diese inhomogene Gruppe lässt sich nur ungenau definieren. In jedem Fall sind aber jene von Gewalt betroffenen Frauen unter diesem Begriff subsumiert, die, biologisch betrachtet, ihre Lebensmitte bereits überschritten haben. Viele leben seit Jahren oder Jahrzehnten in einer Gewaltbeziehung und sind wirtschaftlich völlig von ihrem Partner abhängig. Viele von ihnen haben – wenn überhaupt – eine niedrige Pension und/oder sind von Sozialleistungen abhängig. Manche pflegen ihren Partner oder sind selber pflegebedürftig. Viele haben nie gearbeitet, manche nur kurze Zeit oder mit Unterbrechungen. Sie leben oft in sozialer Isolation und der Aufbau eines eigenständigen Lebens ohne Gewalt ist meist unmöglich. Der Zugang zu Informationen und Hilfeleistungen ist beschwerlich und den Weg in ein Frauenhaus schaffen nur wenige.⁶² Eines haben sie aber auf jeden Fall gemeinsam: Sie sind körperlich, seelisch und gesundheitlich verletzt und beeinträchtigt und ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation ist oftmals prekär und somit armutsgefährdend.

0.10.4. FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN⁶³

Eine genaue Definition ist auch hier nicht möglich, nicht zuletzt deshalb, weil es bislang auf internationaler Ebene keine gültige Definition des durchaus problematischen Begriffs "Behinderung" gibt.⁶⁴ Eine mögliche Orientierung bietet die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation WHO.⁶⁵ Essentiell erscheint den Autorinnen dieses Berichts die dort enthaltene Feststellung, dass diese Klassifikation (nach „Schädigung“, „Aktivitätsbeeinträchtigung“ und „Partizipationseinschränkung“) nie ohne die Einwilligung und Zusammenarbeit der betreffenden Person angefertigt und nie zur Etikettierung eines Menschen verwendet werden soll. Sie soll weiters auch nicht dazu genutzt werden, vorhandene Rechte oder Leistungen einzuschränken, sondern nach Möglichkeit die individuellen Wahlmöglichkeiten und Teilhabechancen erhöhen. Interessant ist auch die Einbeziehung von Umweltfaktoren wie Assistenz- oder Heilmittelbedarf bzw. von personellen Faktoren wie die Geschlechtszugehörigkeit, Alter und Ethnie. Damit sind viele der Probleme bereits angesprochen, die im Bezug auf Armut in diesem Bericht auch zur Sprache kommen werden.

Mit der ICF ist die WHO den Weg des Kompromisses zwischen dem medizinischen und dem sozialen Modell von Behinderung gegangen. Das medizinische Modell besagt, dass die Behinderung ein persönliches Problem ist und somit die Einschränkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine Folge der Schädigung ist. Das soziale Modell sieht das Problem hingegen in der Umwelt, infolge derer der Mensch behindert wird. Laut ICF kann eine Behinderung sowohl aus Barrieren in der Umwelt resultieren als auch aus einer Schädigung. KritikerInnen merken allerdings zurecht an, dass hier sowohl die körperliche Funktionsfähigkeit, als auch die gesellschaftliche Teilhabe immer an der Norm des Menschen ohne Beeinträchtigung gemessen werden.

Aufgrund baulicher Barrieren und fehlender konzeptioneller Verankerung hält die Ausgrenzung von behinderten Menschen weiterhin an, ganz besonders gilt das für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Sie sind in unserer geschlechtshierarchisch organisierten Gesellschaft mehrfach benachteiligt: aufgrund des Geschlechts und aufgrund der Behinderung. So werden z.B. Burschen mit Behinderungen eher gefördert, sich sportlich zu betätigen oder eine Berufsausbildung zu ergreifen. Frauen mit Behinderungen bilden am Arbeitsmarkt das Schlusslicht und sind außerdem häufiger von (sexualisierter) Gewalt betroffen.

Frauen mit Behinderungen stellen (genauso wie Männer mit Behinderungen) keine homogene Gruppe dar, weshalb es auch keine klare Definition von "Frauen mit Behinderungen" geben kann. Im Umgang mit Frauen mit Behinderungen ist es daher wesentlich, die spezifischen Lebenslagen (Alter, Herkunft, Sexualität, Form und Grad der Behinderung...) stets mitzudenken. Auch die Selbsteinschätzung von Frauen mit Behinderungen muss dabei berücksichtigt werden.

0.10.5. ALLEINERZIEHERINNEN

2008 gab es laut Statistik Austria 295.700 alleinerziehende Elternteile.⁶⁶ Diese Zahl bezieht sich auf einen Elternteil, der mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt, egal wie alt diese Personen sind. D.h. hier ist beispielsweise auch ein 70jähriger Vater mit seiner 40jährigen Tochter inkludiert, sofern sie gemeinsam in einer Wohnung leben.

Die Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) nannte in einer Presseaussendung die viel niedrigere (und damit realistischere) Zahl von 177.100 AlleinerzieherInnen mit Kindern bis zum 27. Lebensjahr. Diese Zahl trägt auch den besonderen Herausforderungen dieser Risikogruppe Rechnung: „So lange viele junge Menschen in Ausbildung sind, so lange sind die Eltern unterhaltspflichtig, so lange gibt es Familienbeihilfe und so lange stellen sich vielfältige Verantwortungen für Alleinerziehende.“⁶⁷

Laut ÖPA beträgt der Anteil der alleinerziehenden Mütter im Vergleich zu den Vätern 88 Prozent, womit bestätigt wird, dass es sich um eine fast ausschließlich weibliche Lebensform handelt. Und bestätigt wird mit dieser Zahl einmal mehr, dass weibliche Lebensformen mit finanzieller Benachteiligung praktisch Hand in Hand gehen.

Anmerkungen

¹ <http://www.unis.unvienna.org/unis/de/pressrels/2009/unissgsm113.html> (15.10.2009)

² <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger> (15.10.2009)

³ Global Gender Gap Report, published by the World Economic Forum Geneva, Switzerland 2009

The Gender Gap Index 2009 is the result of collaboration with faculty at Harvard University and University of California, Berkeley.

⁴ UNO-Index 2009, Human Development Report Austria: http://hdrstats.undp.org/en/countries/country_fact_sheets/cty_fs_AUT.html

⁵ Republik Österreich (2008): Österreichischer Bericht über Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung 2008-2010, September 2008:

http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/4/4/0/CH0121/CMS1222677019004/strategiebericht_deutsch_0309081.pdf (15.10.2009)

⁶ Da es keine eindeutige Definition gibt, reden wir abwechselnd von Frauen mit Beeinträchtigungen oder Frauen mit Behinderungen

⁷ vgl. Cornwall/Harrison/Whitehead (2007): *Feminisms in Development: Contradictions, Contestations and Challenges*, London, S. 4

⁸ European Commission and Council (2004): *Joint Report on Social Inclusion (7101/04): "Menschen leben dann in Armut, wenn ihr Einkommen und ihre finanziellen Mittel sie von einem Lebensstandard ausschließen, den die Gesellschaft,*

in der sie leben, für akzeptabel hält. Armut steht mit einer Reihe von weiteren Benachteiligungen in Zusammenhang: Arbeitslosigkeit, niedriges Einkommen, schlechte Wohnverhältnisse, mangelhafte Gesundheitsversorgung und Hürden in den Lebensbereichen lebenslanges Lernen, Kultur, Sport und Erholung. Armut drängt Menschen an den Rand der Gesellschaft und schließt sie in vielen Bereichen von der Teilnahme am öffentlichen Leben aus, was sie auch in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte einschränkt." [freie Übersetzung]

⁹ ÖGPP (2008): 2. Armuts- und Reichtumsbericht 2008, S. 5f.

¹⁰ ebenda, S. 10

¹¹ Auf die Problematik der simplifizierenden Einschätzung von Armut über die Einkommenssituation ganzer Haushalte wird später noch eingegangen.

¹² ÖGPP (2008), S. 149

¹³ Definition laut Statistik Austria: „Als armutsgefährdet oder von Armutsrisiko betroffen werden jene Personen bezeichnet, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unter einer Armutsgefährdungsschwelle von 60% des Medians liegt. Für 2008 liegt der Median des Äquivalenzeinkommens bei 19.011 Euro. Die Armutsgefährdungsschwelle betrug 2008 somit 11.406 Euro für einen Einpersonenhaushalt, das sind rund 950 Euro pro Monat.“

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html

¹⁴ ÖGPP (2008), S. 152

¹⁵ ÖGPP (2008), S. 118

¹⁶ EAPN Social Inclusion Working Group/Hugh Frazer (2009): *Poverty and Inequality in the EU*. Bruxelles, S. 2.

¹⁷ vgl. Dimmel | Heitzmann | Schenk (2008): *Handbuch Armut in Österreich*, Wien



- ¹⁸ EAPN (2009), S. 11
- ¹⁹ Statistik Austria (2007): Frauen und Männer in Österreich. Statistische Analysen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden. Wien, S. 51
- ²⁰ Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich nennt hier sogar 28 Prozent. ÖGPP (2008), S. 124
- ²¹ Statistik Austria (2009): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2007, S. 16
- ²² Presseinformation der Armutskonferenz zum Internationalen Frauentag, 6. März 2009:
http://www.armutskonferenz.at/Frauentag09_Presseaussendung.pdf (15.10.2009)
- ²³ vgl. Sabine Pirklbauer: „Frauen verdienen mehr“. Kurzlehrgang für Equal Pay AkteurInnen:
<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=34004> (15.10.2009)
- ²⁴ Nationaler Aktionsplan „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“: <http://www.frauen.bka.gv.at/site/6746/default.aspx> (24.10.2009)
- ²⁵ Council of Europe: Combating Violence against women. Stocktaking study on the measures and actions taken in Council of Europe member States, prepared by Carol Hagemann-White with the assistance of Judith Katenbrink und Heike Rabe/University Osnabrück, on behalf of the Gender Equality, and Anti-Trafficking Division/Directorate General of Human Rights and Legal Affairs, Strasbourg 2006
- ²⁶ SEESAC (2007): Firearms Possession and Domestic Violence in the Western Balkans: A Comparative Study of Legislation and Implementation Mechanisms, Serbia: <http://www.seesac.org/uploads/homepage/Domestic-Violence.pdf> (15.10.2009)
- ²⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Berlin
- ²⁸ Statistik der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser 2008: <http://www.aeof.at/aktuell/AOFStatistik2008.pdf> (15.10.2009)
- ²⁹ Verein Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Statistik 2008: http://intste.marmara.co.at/images/doku/statistik_2008.pdf (15.10.2009)
- ³⁰ Kriminalitätsbericht des Bundesministeriums für Inneres 2008
- ³¹ Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, www.aeof.at 2009:
http://www.haltdergewalt.at/frauenhelpline/Helpline_Taetigkeitsbericht_2008.pdf (15.10.2009)
- ³² vgl. Erklärung der UNO-Generalversammlung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20.12.1993:
http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/050330_erklarung_gg_gewalt.pdf (15.10.2009)
- ³³ Informationsbroschüre downloadbar unter www.aeof.at
- ³⁴ Vereinte Nationen. Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen. Abschließende Bemerkungen des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen. Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, 2. Februar 2007:
<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26096> (15.10.2009)
- ³⁵ ebenda
- ³⁶ vgl. http://www.aeof.at/cms/index.php?option=com_content&view=article&id=86&Itemid=83&lang=de (20.10.2009)
- ³⁷ Details dazu unter: <http://www.frauenrechtsschutz.at/Content.Node/uno-frauenrechtskomitee-verurteilt-oesterreich-wegen-mangel.php> (22.10.2009)
- ³⁸ Haller/Dawid (2006): Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Institut für Konfliktforschung, Wien 2006: <http://www.ikf.ac.at/pdf/kosten.pdf> (15.10.2009)
- ³⁹ zitiert nach Haller/Dawid (2006), S. 1
- ⁴⁰ EAPN Social Inclusion Working Group/Hugh Frazer (2009): Poverty and Inequality in the EU. Bruxelles, S. 11
- ⁴¹ Bowker/Arbittell/McFerron (1989): On the relationship between wife beating and child abuse. In: Yllö K./Bograd M. (Hrsg.): Feminist perspectives on wife abuse, London
- ⁴² vgl. z.B. Kavemann/Kreyssig (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden
- ⁴³ Heynen (2004): Prävention Häuslicher Gewalt. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. In: Kerner/Marks (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover
http://www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/heynen/index_9_heynen.html (15.10.2009)
- ⁴⁴ Kavemann/Kreyssig (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden
- ⁴⁵ vgl. auch: Mich trifft jeder Schlag. Wege zur stärkeren Kooperation von Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen. Dokumentation der Fachtagung vom 29. Mai 2008 in der Fridtjof-Nansen Akademie, Ingelheim
- ⁴⁶ Heynen (2004): Prävention Häuslicher Gewalt. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover 2004:
<http://www.praeventionstag.de/nano.cms/de/Dokumentation/Details/XID/60> (23.10.2009)
- ⁴⁷ Zur Frage, ob Armut vererbt werden kann: vgl. Tentschert/Vana (2009): In Armut aufwachsen. Empirische Befunde zu Armutslagen von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Institut für Soziologie der Universität Wien
- ⁴⁸ vgl. World Report on Violence against Children, United Nations, 2006
- ⁴⁹ Statistik Austria (2009): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2007, S. 63ff.
- ⁵⁰ Logar, Rosa: Violence Against Woman: Still a Political Problem Throughout Europe. Veröffentlichter Aufsatz 2009
- ⁵¹ Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Fremdenrechtspaket 2005), Fassung vom 14.10.2009:
<http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004242>
- ⁵² Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Fremdenpolizeigesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), Fassung vom 14.10.2009:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241>
- ⁵³ Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Ausländerbeschäftigungsgesetz, Fassung vom 14.10.2009:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008365>
- ⁵⁴ Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Asylgesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), Fassung vom 14.10.2009:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&ShowPrintPreview=True>
- ⁵⁵ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/index.html
- ⁵⁶ http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/476.pdf
- ⁵⁷ Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, Fassung vom 22.12.2009:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460>
- ⁵⁸ SOS-Menschenrechte: <http://www.sos.at/>
- ⁵⁹ Verein Menschen.Leben: <http://www.menschen-leben.at>
- ⁶⁰ HEMAYAT Beratungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende: <http://www.hemayat.org>
- ⁶¹ ASPIS Forschungs- und Beratungszentrum für Opfer von Gewalt: <http://aspis.uni-klu.ac.at>
- ⁶² Auch 2008 sind lediglich 2% ältere Frauen (61 Jahre und älter) in eines der österreichischen Frauenhäuser geflüchtet, siehe Statistik der autonomen österreichischen Frauenhäuser 2008: <http://www.aeof.at/aktuell/AOFStatistik2008.pdf> (15.10.2009)
- ⁶³ Die Begriffe „Frauen/Mädchen mit Behinderung“, „behinderte Frauen/Mädchen“ und „Frauen/Mädchen mit Beeinträchtigung“ werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet.
- ⁶⁴ vgl. <http://www.behinderte.de/RECHT/weiberzeit200504074.htm> (15.10.2009)
- ⁶⁵ <http://www.who.int/classifications/icf/en/> (15.10.2009)
- ⁶⁶ Statistik Austria: Alleinerziehende Elternteile nach Geschlecht, Familienstand, Alter, Bundesländern, Zahl der Kinder und Alter des jüngsten Kindes - Jahresdurchschnitt 2008:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/023083.html (23.10.2009)
- ⁶⁷ ÖPA: Info Aktuell 2/2009 für die Mitgliedsorganisationen und Interessierte, Wien, 11. August 2009:
http://www.alleinerziehende.org/index.php?option=com_content&task=view&id=191&Itemid=40 (23.10.2009)

1. GESUNDHEIT

1.1. GESUNDHEIT UND ARMUT

Gesundheit gilt als einer der wichtigsten Indikatoren für die Ermöglichung von Verwirklichungschancen.⁶⁸ Sie entscheidet – abgesehen von der finanziellen Situation – darüber, inwiefern andere Potenziale und Chancen überhaupt wirksam werden können. Das bedeutet nicht, dass wer reich ist, auch notwendigerweise gesund sein muss. Es darf aber daraus abgeleitet werden, dass wer arm und krank ist, gleichzeitig an zwei Fronten kämpfen muss: um das finanzielle Überleben und um die Wiederherstellung der Gesundheit.

In Deutschland konnte eine Studie inzwischen auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen Armut und Gesundheit nachweisen. Bei der Befragung von 666 überschuldeten Personen (Rücklaufquote 35,5 Prozent) im Alter zwischen 18 und 79 Jahren, davon 51 Prozent Frauen, gaben knapp 80 Prozent an, an mindestens einer Erkrankung zu leiden, wobei am häufigsten psychische sowie Gelenks- und Wirbelsäulenerkrankungen verzeichnet wurden. Ein Drittel der Personen nannte Krankheit, Unfall oder Sucht als Hauptgrund für die Überschuldungssituation. Nur 21 Prozent verneinte die Aussage „Ich bin wegen der Schuldensituation krank geworden“ absolut. Damit sahen fast 80 Prozent einen der möglichen Gründe für ihre Krankheit in der schlechten finanziellen Lage.⁶⁹

Besonders deutlich werden die Auswirkungen von armutsgefährdenden Faktoren in Bezug auf die Gesundheit bei Frauen. Sie verdienen nach wie vor auch bei gleicher Arbeit bedeutend weniger als Männer oder gehen einer Teilzeitbeschäftigung nach, die meist eine Existenzsicherung nicht garantiert. Frauen sind zusätzlich aus Gründen der Kinderbetreuung und familiären Verpflichtungen Mehrfachbelastungen und Vereinbarkeitsproblemen ausgesetzt, was den Stress erhöht. Alleinerzieherinnen befürchten den Verlust des Arbeitsplatzes bei häufigem Fehlen bzw. Inanspruchnahme des Pflegeurlaubs. All diese Faktoren belasten das körperliche und seelische Wohlbefinden dauerhaft und in außerordentlichem Maße. Gleichzeitig nimmt das bestehende medizinische Versorgungssystem wenig Rücksicht auf weibliche Probleme und Bedürfnisse. Frauen, die noch dazu Gewalt in der Beziehung erleben müssen, sind gesundheitlichen Akut- und Langzeitfolgen, oft auch chronischen Leiden ausgesetzt, was das Armutsrisiko dramatisch erhöht.

1.2. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN GESUNDHEIT, ARMUT UND GEWALT GEGEN FRAUEN

Die Europäische Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Rahmenkonzept der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen oberste Handlungspriorität eingeräumt.⁷⁰ Die Voraussetzung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist die Anerkennung von häuslicher Gewalt und Vergewaltigung als Probleme der öffentlichen Gesundheit.

Laut WHO zeigt eine geschlechtsspezifische Betrachtungsweise in der Gesundheitspolitik nicht nur, dass bestimmte Symptome nur Männer oder nur Frauen betreffen, sondern auch, dass gesundheitliche Probleme bei Männern und Frauen unterschiedliche Ursachen und Folgen haben. Durch ein besseres geschlechtsspezifisches Verständnis der Krankheitsursachen können wirksamere Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit von Frauen entwickelt werden.

Aufgrund des Fehlens einer aussagekräftigen Studie zum Thema Gewalt gegen Frauen und Gesundheit in Österreich wird hier auf die repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.“⁷¹ verwiesen. Diese beleuchtet neben dem Ausmaß von Gewalt an Frauen auch die gesundheitlichen Folgen und die Bedeutung des Gesundheitswesens. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass jede vierte Frau im Alter zwischen 16 und 85 Jahren, die in einer Beziehung gelebt hat, mehrfach mit körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt seitens des männlichen (Ex-)Partners konfrontiert war. Ein Drittel der befragten Frauen war zehn bis mehr als vierzig Mal körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt. 55 Prozent der Frauen, die körperliche Gewalt erlebten, und 44 Prozent der Frauen, die sexuelle Gewalt erlebten, trugen körperliche Verletzungen davon. Mehr als ein Drittel der Frauen (37 Prozent), die Verletzungen hatten, nahm medizinische Hilfe in Anspruch. Die Studie bestätigt, dass körperliche und sexuelle



Gewalt stark mit psychischer Gewalt verwoben ist und im Laufe der Beziehung an Häufigkeit und Schwere zunimmt. Abhängig von der Art der Gewalt (psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt) berichteten 56 bis 83 Prozent der betroffenen Frauen von psychischen Folgen unterschiedlicher Art.

Gewaltbetroffene Frauen und Kinder sind folglich grundsätzlich einem sehr hohen Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen bringen diese Frauen in prekäre Lebenssituationen, was das Armutsrisiko ungemein erhöht. Viele von Gewalt betroffene Frauen erleiden Verbrennungen, werden geschlagen, gestoßen, getreten, an den Haaren gezogen, mit Gegenständen verprügelt und verletzt. Die Folgen sind Prellungen, Hämatome, Hieb- und Stichverletzungen, Verbrennungen, Knochenbrüche, Würgemerkmale, eingeschränkte Hör- und Sehfähigkeit etc. Oft ist die Gewaltausübung so stark, dass dauerhafte Schäden oder Behinderungen zurückbleiben – manchmal enden die Gewalttätigkeiten für die Frauen auch tödlich. Von Männergewalt betroffene Frauen sind vielfach auch gezwungen, ihre Berufstätigkeit aufzugeben.

Gewalt hat aber nicht nur physische Folgen, sondern verursacht auch kognitive Störungen (wie Verwirrtheit, Desorientierung, Konzentrations- und Denkstörungen, massive Schuldgefühle) und psychisch-emotionale Symptome (wie Schock, Angst, Hilflosigkeit). Darüber hinaus ist mit Spätfolgen zu rechnen, etwa mit posttraumatischen Belastungsstörungen (Schreckhaftigkeit, Angstzustände, Schlafstörungen etc.), Depression, Selbstwertkrisen, Essstörungen, selbstverletzendem Verhalten, Suizidgefährdung, Suchtverhalten etc.⁷²

Sexuelle Gewalt, also sexuelle Handlungen, die der Frau aufgezwungen werden – wie etwa erzwungene vaginale, orale oder anale Penetration, Zwang zu anderen sexuellen Handlungen, erzwungenes Anschauen von Pornographie, bis hin zur Vergewaltigung in der Ehe, date rape etc. – ist nach wie vor eine der am meisten tabuisierten Gewaltformen, denen Frauen ausgesetzt sind. Gleichzeitig sind die gesundheitlichen Auswirkungen sexueller Gewalt besonders schwerwiegend und belasten Betroffene ein Leben lang. Es kommt zu Verletzungen im genitalen Bereich und anderen Körperverletzungen, chronische Störungen (Unterleibsschmerzen, Magen-, Darm- und Herzrhythmusstörungen, komplexe traumatische und posttraumatische Belastungsstörungen), ungewollten Schwangerschaften, Schreckhaftigkeit, Schlafstörungen, etc. Die Bandbreite der Beschwerden ist enorm, meistens leiden Frauen unter mehreren Formen gleichzeitig.

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt schränken Frauen in ihrer Lebensweise stark ein. Neben den erlittenen Schmerzen müssen sie sich langwierigen und unangenehmen medizinischen Behandlungen unterziehen, was nicht nur mit hohen Kosten, etwa für Pflege, Therapien oder Medikamente, sondern auch mit Zeitaufwand verbunden sind. Aufgrund der damit einhergehenden Fremdbestimmung sind die bereits gesundheitlich beeinträchtigten Frauen vielen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Es entsteht ein Mehraufwand in der Ausführung, Koordination und Organisation der meist den Frauen zugewiesenen, unentgeltlichen Fürsorgeaufgaben. Darunter leiden auch jene Personen, die von dieser Betreuung abhängig sind: Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen etc.

Die aufgrund negativer, gesundheitlicher Auswirkungen verursachte Mehrfachbelastung steht einer Erwerbstätigkeit und somit dem Erwirtschaften eines eigenen Einkommens oft im Weg. Häufige Krankenstände sind die Ursache für ein angespanntes Betriebs- und Arbeitsklima und nach wie vor ein Kündigungsgrund. Dazu kommt, dass gewaltbetroffene Frauen aufgrund der gesundheitlichen und seelischen Auswirkungen eine geringere Belastbarkeit im Berufsleben aufweisen und damit ebenfalls einem höheren Entlassungsrisiko ausgesetzt sind. Frauen bzw. Alleinerzieherinnen, die aus diesem Grund ihren Arbeitsplatz verlieren, sind am Arbeitsmarkt in weiterer Folge schwer vermittelbar. Die Gewalterfahrungen führen zur Traumatisierung und zu einem geringen Selbstwertgefühl, das oft mit Perspektivenlosigkeit einhergeht.

Gesundheitliche und körperliche Folgen von Gewalt – wie zum Beispiel ungewollte Schwangerschaften etc. - schränken zudem nicht nur die Zeitressourcen, sondern auch die Mobilitätsfähigkeit und die Selbstbestimmung von Frauen ein. Auf diese Weise erreichen Täter ihre Ziele: Demonstration ihrer Macht, die Ausweitung des Abhängigkeitsverhältnisses und eine erhöhte Kontrolle über möglichst viele Lebensbereiche der Frauen. Das erschwert den Betroffenen den Ausstieg aus der Gewaltbeziehung noch mehr und hindert sie daran, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten. Gerade das wäre aber eine wichtige Unterstützung für Frauen, den Gewalttäter zu verlassen. Zudem sind Netzwerke und soziale Kontakte eine wesentliche Voraussetzung, um in der heutigen Arbeitswelt eine angemessene Arbeitsstelle zu finden. Oft fehlt in den Betrieben und Unternehmen das notwendige Wissen über Gewalt in der Familie, über die Gewaltdynamiken und deren Folgen. Schulungen und Informationsveranstaltungen für Vorgesetzte, BetriebsrätInnen und Personalverantwortliche könnten dieser Problematik entgegenwirken.

Von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sind auf jede erdenkliche Form der Unterstützung angewiesen. Gerade das Gesundheitssystem spielt dabei eine Schlüsselrolle. Diese Frauen brauchen rasche und effiziente medizinische Hilfe, weil sie mit den Akut- und Langzeitfolgen von Gewalt nicht mehr fertig werden. ÄrztInnen, MitarbeiterInnen des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes, Hebammen u.a. sind für gewaltbetroffene Frauen oft die ersten AnsprechpartnerInnen. Viele MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens haben daher beim Erkennen von Gewaltanwendung, für die Art der Hilfestellung und den Verlauf der Unterstützung sowie für die Prävention weiterer Gewalttaten eine zentrale Funktion.

Mangelndes Wissen über Verbreitung und Erscheinungsformen von Gewalt im Geschlechterverhältnis und über die Rolle von Gewalt bei der Entstehung gesundheitlicher Störungen hat für Frauen und ihre Kinder, aber auch für die Gesellschaft hohe Kosten zur Folge. Fehleinschätzungen der Ursachen der Beschwerden führen zu einer falschen Behandlung und verursachen Chronifizierungen von Beschwerden sowie sekundäre Erkrankungen aufgrund nicht erkannter primärer Ursachen des Leidens. Medikamentöse und operative Behandlungen, denen eine Fehldiagnose zugrunde liegt, verursachen nicht nur den Frauen hohe Kosten. Ebenso gravierend sind die psychosozialen Kosten für die Frauen, denen keine Hilfe zuteil wird.⁷³ Es wäre daher dringend erforderlich, das Thema Gewalt an Frauen und Kindern in die Aus- und Weiterbildung für das medizinische und pflegerische Personal fix zu verankern.⁷⁴

1.3. SITUATION VON MIGRANTINNEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Die Daten der oben erwähnten deutschen Studie wurden in der Untersuchung „Gesundheit, Gewalt, Migration“⁷⁵ noch ein zweites Mal ausgewertet, wobei eine erhöhte Betroffenheit durch Partnergewalt⁷⁶ und somit eine höhere gesundheitliche Belastung insbesondere bei Frauen mit türkischem Migrationshintergrund festgestellt wurde. Gleichzeitig wird in der Studie auf die allgemein schwierige Situation von Migrantinnen, hingewiesen: *„Der schlechtere gesundheitliche Zustand eines Teils der Migrantinnen in Deutschland scheint vor allem mit den schwierigeren sozialen Lagen der Frauen in Zusammenhang zu stehen, die sich in einem deutlich geringeren Bildungs und Ausbildungsniveau und Einkommen, in einer geringeren und schlechter abgesicherten beruflichen und sozialen Einbindung und einem häufigeren Fehlen enger vertrauensvoller sozialer Beziehungen bei einem nicht unerheblichen Teil der Migrantinnen, insbesondere türkischer Herkunft, abzeichnen.“*⁷⁷

Auf den Punkt gebracht heißt das: Unangemessene Unterkünfte, schlechte Ernährung, gefährliche und unterbezahlte Arbeit führen in der Folge häufig zu (oft chronischer) Krankheit, die dann in Armut mündet. Aus einem Caritas-Bericht⁷⁸ geht hervor, dass sich die Ergebnisse der deutschen Studie durchaus auf die österreichischen Verhältnisse umlegen lassen: Kommunikations- und Integrationsprobleme sowie risikoreiche Arbeiten führen zu großer Anspannung und enormen Druck, was häufig zu ganz spezifischen Krankheitsbildern führt. Ein uneingeschränkter Zugang zum Gesundheitswesen



ist allerdings für MigrantInnen nicht gegeben. In Österreich sind Menschen ohne Krankenversicherung und ohne Sozialhilfe von Gesundheitsleistungen praktisch ausgeschlossen. Der Zugang zur Sozialhilfe ist in jedem Bundesland anders geregelt⁷⁹, er ist jedoch besonders für MigrantInnen überall besonders erschwerend. In Wien etwa gibt es Sozialhilfe für MigrantInnen nur unter der Voraussetzung, dass sie sich seit mindestens fünf Jahren in Österreich aufhalten und über einen permanenten Aufenthaltstitel verfügen. Bei allen gewaltbetroffenen Frauen stellt die Krankenversicherung deshalb ein besonderes Problem dar, in der Arbeit mit Migrantinnen wirkt sich das Fehlen einer solchen geradezu katastrophal aus.

MigrantInnen mit Sprachproblemen und geringer Schulbildung haben über die üblichen Sprachbarrieren hinaus Schwierigkeiten, Erklärungen des medizinischen Personals zu verstehen. Die Einbeziehung einer dolmetschenden Person (das kann im übrigen auch der gewalttätige Partner sein, der die Frau ins Krankenhaus begleitet) löst das Problem nur bedingt. Häufig sind MigrantInnen auch nicht bereit oder in der Lage, örtliche Gesundheits- oder Sozialdienste zu nutzen, aus Angst vor einer Anzeige (weil sie z.B. keinen legalen Status besitzen) oder weil sie keine kulturell angepasste Hilfe erhalten. Häufig fehlt es auf Seiten des medizinischen Personals an der nötigen Sensibilisierung für die kulturellen Werte der PatientInnen. All diese Faktoren können dazu führen, dass Gesundheitsprobleme, insbesondere psychischer Natur, bei MigrantInnen gar nicht oder falsch diagnostiziert werden.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass das sprichwörtliche „Leben in der Fremde“ an sich eine Belastung ist, vor allem dann, wenn mit dem Wechsel des Aufenthaltsortes soziale Entwurzelung und Orientierungslosigkeit verbunden sind. Komplexe Ausgrenzungsmechanismen begleiten MigrantInnen in vielen Bereichen. Die Folgen können Unmut, Resignation, Unwissenheit und immer wieder auch zusätzliche Kosten sein. „Einfache Angelegenheiten“ werden mitunter zu aufwändigen und kraftraubenden Ereignissen. Besondere Belastungen erleben Flüchtlinge und AsylwerberInnen, die durch Kriegserlebnisse (Vergewaltigung bei Frauen) zusätzlich unter Traumatisierungen leiden und diese aufgrund fehlender Therapiemöglichkeiten nicht verarbeiten können. Hinzu kommen auch bei ihnen existenzielle Ängste und Ausgrenzungsmechanismen. Nicht zuletzt bedeutet Migration an sich zusätzlichen Stress und ein Leben in Unsicherheit.

1.4. SITUATION VON FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Behinderte Frauen werden in zweifacher Hinsicht diskriminiert: als Frauen und als Behinderte. Gleichzeitig begibt man sich bei der Untersuchung des Problemfeldes sexuelle Gewalt gegen Frauen mit Behinderung auf ein besonderes schwieriges Terrain, ein „Tabu im Tabu“, wie es in der ersten weltweiten Studie⁸⁰ zu diesem Thema hieß. Gerade aufgrund dieser Tatsache darf davon ausgegangen werden, dass bislang erhobene Daten und Zahlen nur die Spitze des sprichwörtlichen Eisberges⁸¹ sind.

Frauen mit Behinderungen sind im besonderen Maße von (sexuellen) Gewaltübergriffen betroffen. Gewohnt, auf die Hilfe von anderen Personen angewiesen zu sein, fällt es diesen Frauen oft schwer, das Übertreten von Grenzen hinsichtlich Gewalt als solche zu erkennen. Eingeschränkte Artikulationsfähigkeit in Kombination mit Scham führt dazu, dass Gewaltereignisse nicht kommuniziert werden oder nicht kommuniziert werden können. Dieser Umstand wird von Gewalttätern ausgenutzt. Von Gewalt betroffene Frauen machen immer wieder die Erfahrung, dass ihnen mit Skepsis begegnet wird, wenn sie über Gewalterfahrungen sprechen. Frauen mit Behinderungen sind von diesem Phänomen besonders stark betroffen.

Im Grunde genommen erleiden behinderte Frauen die selben Gewaltformen wie Frauen ohne Behinderung, aber zusätzlich auch noch andere, weshalb grundsätzlich von einer höheren Belastung ausgegangen werden kann. Aus einer australischen Studie⁸² geht hervor, dass sich Gewalterfahrungen überschneiden können und dass auch die zeitliche Komponente eine wesentliche Rolle spielt: Die Hälfte der 700 Frauen, die im Rahmen der Studie befragt wurden, gab an,

mit drei bis vier verschiedenen Gewaltarten konfrontiert gewesen zu sein, 24 Prozent nannten fünf Gewaltarten. Auch über die Verteilung der Gewaltarten gibt die Studie Auskunft: 72 Prozent der Frauen waren emotionaler Gewalt ausgesetzt, 55 Prozent sozialer, 58 Prozent sexueller Gewalt, 50 Prozent körperlicher Gewalt und 46 Prozent ökonomischer Gewalt. 43 Prozent gaben an, der Täter sei der männliche Partner gewesen.

Körperliche Gewalt umfasst bei behinderten Frauen neben dem Zufügen von körperlichen Schmerzen auch das Vorenthalten nötiger Medikamente, Therapien und Pflege. Sexuelle Gewalt⁸³ kann sich auch im Fordern von sexuellen Handlungen als Gegenleistung für Pflege äußern. Und soziale Gewalt kann die erzwungene Schaffung von Abhängigkeiten bedeuten. Darüber hinaus weist die australische Studie darauf hin, dass der besondere Umstand der Bedürftigkeit (von Pflege, Unterstützung etc.) die Ausweitung des Begriffes „häuslich“ auf z.B. Pflegeeinrichtungen und Wohngemeinschaften sinnvoll erscheinen lässt.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch zu erwähnen, dass Gewalt zu Behinderungen führen kann, also eine Wechselbeziehung vorhanden ist. Einerseits können etwa sexuelle Gewalterlebnisse, die nicht in einer Therapie verarbeitet werden zu psychischen Problemen führen. Andererseits ist die Diagnose von Beschwerden infolge von Gewalt bei behinderten Frauen besonders schwierig, da z.B. Gewalterlebnisse bestimmte Symptome verstärken können.

Zu den Faktoren, die Gewalt begünstigen, zählen:

- die Intensität und Dauer des Abhängigkeitsverhältnisses (das Gewaltrisiko wächst mit der Abhängigkeit)
- Hilflosigkeit (durch Kommunikationsprobleme, durch Überbehütung, mangelnde Aufklärung etc.)
- das Maß an Fremdbestimmung (dazu zählt auch, dass behinderte Frauen grundsätzlich als asexuell betrachtet werden)
- durch angepasstes Verhalten (wodurch behinderte Frauen oft nicht gelernt haben, „nein“ zu sagen; sie sind gewohnt, dass ihre Intimsphäre nicht respektiert und geschützt wird, gleichzeitig werden in Betreuungseinrichtungen oft Vorkommnisse vertuscht, um Aufsehen zu vermeiden)⁸⁴
- Isolation (nicht nur durch das nähere Umfeld, sondern vor allem auch durch mangelnde Barrierefreiheit und gesellschaftliche Vorurteile)
- mangelndes Körperbewusstsein (weil behinderte Frauen gelernt haben, sich hauptsächlich über ihre Defizite zu definieren und weil sie oft zu Studienobjekten degradiert werden)
- Sterilisation⁸⁵ (hier ist besondere Vorsicht geboten, da die Sterilisation von behinderten Frauen oft von den Gewalttätern forciert wird)

Letztlich finden gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung nur schwer die Unterstützung, die sie brauchen: Behindertenberatungsstellen sind häufig nicht in der Lage, frauenspezifisch zu beraten und Frauenberatungsstellen fehlt oft die nötige Kompetenz in Fragen, die für behinderte Frauen relevant sind. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch darauf, dass Frauenhäuser bemüht sind, Frauen mit Behinderungen aufzunehmen um sie vor Gewalt zu schützen, aber nicht alle österreichischen Frauenhäuser verfügen über die richtige und adäquate Ausstattung und die notwendigen baulichen Vorkehrungen. Darüber hinaus fehlen meist die personellen Ressourcen, um behinderte Frauen ausreichend zu betreuen. Das gilt auch für pflegebedürftige und ältere Frauen.

1.5. SITUATION VON ÄLTEREN FRAUEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Frauen mit einem Alter von über 50 Jahren sind keine homogene Gruppe. Eines haben sie allerdings gemeinsam: Sie haben ihre Lebensmitte bereits überschritten und müssen sich dabei vermehrt mit den Folgen des Alterns auseinandersetzen. Auch hier führt der Umstand des gesellschaftlichen Tabus dazu, dass die Forschungslage zu wünschen übrig lässt.



Wie aus dem Österreichischen Frauengesundheitsbericht 2005⁸⁶ hervorgeht, kommt es im Alter zu einer „Kumulation von Benachteiligungen bei bestimmten Gruppen von Betagten“ und hier sind die Frauen grundsätzlich den Männern gegenüber benachteiligt: „Ein wesentlicher Aspekt des Alters bzw. Alterns ist seine geschlechtsspezifische Dimension: Die gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere der Strukturwandel des Alters, zeigen ihre negativen Begleiterscheinungen und Konsequenzen eher bei Frauen, die positiven eher bei den Männern“, heißt es dort. Und weiter: „Insgesamt ist die Lebenslage älterer Frauen von stärkeren Einschränkungen als jene der Männer bestimmt, die in früheren Lebensphasen angelegten geschlechtsspezifischen Disparitäten setzen sich im Alter fort und spitzen sich im hohen Alter meist zu. Die Befunde zu Familienstand, Haushaltstyp, Wohnbedingungen, Bildungsstand, Einkommen und Vermögen, Gesundheit, Pflegebedarf zeigen, dass das Altern bei Frauen mit größeren Risiken sowohl in materieller, sozialer und gesundheitlicher Hinsicht verbunden ist als jenes der Männer“.

Ältere Frauen mit Gewalterfahrungen sind hier klar benachteiligt. Zusätzlich zu den allgemeinen Alterungserscheinungen sehen sie sich mit den Folgen erlebter Gewalt konfrontiert. Auch wenn die traumatischen Erlebnisse bereits länger zurückliegen, kann es sein, dass der Genesungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. In manchen Fällen ist das nie der Fall. Oft fallen noch lange Zeit Kosten für Behandlungen an bzw. sind die Frauen aufgrund früherer Behandlungen verschuldet.

Außerdem betont der Bericht die Wichtigkeit eines selbstbestimmten Lebenskonzepts im Alter: „Gesundes Älterwerden ist für Frauen wie Männer nicht nur eine Frage der körperlichen und seelischen Gesundheit, sondern es handelt sich dabei um einen komplexen, mehrdimensionalen Prozess, der neben gesundheitsbewusstem Verhalten und gesundheitlichem Wohlbefinden vor allem die selbständige, selbstverantwortliche Lebensgestaltung mit einschließt.“ Frauen mit Gewalterfahrungen leiden aber häufig unter Bevormundung und Isolierung durch ihre (Ex-)Partner, wodurch sie in ihrer Selbständigkeit stark eingeschränkt werden. Sich Selbständigkeit erst im Alter (beispielsweise nach der Trennung von einem gewalttätigen Partner) anzueignen, bedeutet für Frauen, die von ihren (Ex-)Partner besonders stark abgegrenzt wurden, ohne Zweifel eine ganz besondere Herausforderung.

Eine Studie des deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend⁸⁷ hat erst kürzlich die Gewaltproblematik älterer Menschen untersucht. Daraus geht unter anderem hervor, dass Phänomene familiärer Gewalt im Alter zwar grundsätzlich rückläufig sind, gleichzeitig die Problematik aber eine andere Ausprägung hat, was auch eine dort zitierte australische Studie belegt: Ältere Frauen machen oft erst im letzten Drittel ihres Lebens die Erfahrung, dass Gewalt in Familien gesellschaftlich geächtet ist: „In der Zeit, in der die Frauen ihre Kindheit, Jugend und den größeren Teil ihres Erwachsenenlebens verbrachten, waren dies gängige Lebensbedingungen und weithin geteilte Werte, die zu einer Kultur von Verschwiegenheit und Akzeptanz von häuslicher Gewalt führten, zu dem Gefühl, selbst für die erfahrene Gewalt verantwortlich zu sein und zu dem Wissen, im Fall einer Trennung gravierende Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Dabei haben solche Einschätzungen durchaus auch heute noch ihre Berechtigung; alle in der Studie befragten Frauen, die sich erst im Alter von ihren Männern getrennt hatten, berichteten von nicht mehr kompensierbaren finanziellen Einbußen, z.T. auch von sozialer Isolierung.“⁸⁸ Als Gewalt in Ehen fördernde Bedingungen werden in der Studie weiters genannt: geringe Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten von Frauen, die gängige Vorstellung von der Unlösbarkeit der Ehe, die Rolle des Mannes als Ernährer, der alle wesentlichen Entscheidungen trifft und dessen Willen sich die Frau unterzuordnen hat, der niedrige Status getrennt lebender Frauen und die mangelhafte Unterstützungsstruktur für ältere Gewaltopfer.

Befunde nationaler und internationaler Arbeiten sprechen in großer Übereinstimmung für die Annahme, dass Verbreitung und Häufigkeit von Nahraumgewalt bzw. Gewalt in Partnerschaften im höheren Alter deutlich zurückgehen. Gleichwohl kommt Gewalt auch im höheren und hohen Alter vor und betrifft Personen, die sich gegen Viktimisierungen vielfach schlechter zur Wehr setzen bzw. davor schützen können als Jüngere. Unter den „gewaltbelasteten Partnerschaften“

älterer Menschen sind auch solche, in denen ältere Frauen über lange Zeiträume massiv und systematisch unterdrückt, gedemütigt und körperlich angegriffen werden und aus „chronischen Gewaltbeziehungen“ heraus nur schwer einen Weg zur Inanspruchnahme von Hilfe finden.⁸⁹ Weiters wird festgehalten, dass dieser Forschungsbereich noch sehr jung ist und „die Besonderheiten der Situation älterer (weiblicher) Gewaltopfer erst in Ansätzen“ wahrgenommen wird. Im besonderen Maße geht es hier um die „Vernetzung von Akteuren und Institutionen aus den Themenfeldern ‚Alter‘, ‚Pflege‘ und ‚häusliche Gewalt/Nahraumgewalt‘“ und den „Hintergrund, dass Gewalt zwischen Partnern auch im Kontext häuslicher Pflege auftritt und dort eigene Dynamiken, Randbedingungen und Handlungsmöglichkeiten aufweist“.⁹⁰

In Österreich hat sich zuletzt das Daphne-Projekt „Breaking the Taboo“ mit der Komplexität des Themas beschäftigt. Darin wird – einem allgemeinen Trend folgend – auch der besonderen Problematik im Bereich der häuslichen Pflege Rechnung getragen. Dazu die relevanten Zahlen aus dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich⁹¹: Im Jahr 2006 haben 334.162 Personen Bundespflegegeld erhalten, etwa zwei Drittel davon waren Frauen. Das Pflegegeld dient der Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel für Pflegepersonal, Soziale Dienste oder Pflegeeinrichtungen. Wie aus dem ÖGGP-Bericht allerdings eindeutig hervorgeht, sind die „staatlichen Unterstützungen in der Regel zu niedrig, um die tatsächlichen Aufwendungen für die Betreuung und Pflege zu gewährleisten, weshalb ein Großteil der Pflegeleistungen durch Angehörige, insbesondere durch Frauen, und nicht von Sozialen Diensten oder geriatrischen Einrichtungen, erbracht wird“.⁹² Die erhöhte Armutsgefährdung kann zu Ressentiments gegenüber den Pflegebedürftigen, zu Grausamkeit und manchmal auch zu offener Gewaltanwendung führen, wie auch die Konferenzdokumentation „Breaking the Taboo“ belegt. Besonders problematisch hierbei ist, dass die Befragung vieler Pflegebedürftiger und überhaupt der Zugang zu ihnen eingeschränkt ist, und häufig nur über eine Zustimmung der Pflegenden zu erreichen wäre.⁹³ Dabei ist eines deutlich festzustellen: Eine wohlwollende Beziehung zwischen Pflegebedürftigen und Pflegenden in der Vergangenheit, also bevor es zu den Belastungen der Pflege kam, wirkt sich positiv aus. Die Übernahme der Betreuung aus rein finanziellen Gründen birgt ein besonders hohes Gewaltpotential in sich.⁹⁴

Obwohl die Forschung alte Menschen mit Gewalterfahrungen allgemein vernachlässigt, wird sexuelle Gewalt gegen ältere Frauen im Besonderen ausgeblendet. Diese Lücke vermag eine deutsche Studie⁹⁵, zumindest zum Teil, zu schließen. Sie belegt wenig überraschend, dass Frauen ab dem sechzigsten Lebensjahr seltener polizeilich als Opfer registriert werden als jüngere Frauen. Besonders ausgeprägt sei dieser Unterschied bei schweren sexuellen Gewalttaten. Gleichzeitig wird auch in Hilfseinrichtungen das Problem von älteren Frauen selten angesprochen. Daraus dürfen allerdings keine falschen Schlüsse gezogen werden: Aus im Rahmen der Studie untersuchten Interviews geht hervor, dass sexuelle Gewalt in Partnerschaften wiederholt in Kombination mit physischer Gewalt auftreten und dass ältere Frauen sich zwar ein Ende der Gewalt wünschen⁹⁶, aber nur zum Teil auf eine Trennung vom Partner hinarbeiten und noch seltener das Erstellen einer Anzeige in Erwägung ziehen. Das Offenbaren von sexuellen Gewalterfahrungen fällt offensichtlich älteren Frauen insgesamt noch schwerer, wofür mehrere Gründe in Frage kommen. Einerseits die Scham älterer Frauen, das Thema von sich aus anzusprechen bzw. die Befürchtung, unglaubwürdig zu erscheinen. Ein weiterer Grund ist die im Alter geringer werdende Fähigkeit, aus eigener Initiative Hilfe zu suchen (bedingt u.a. durch den Gesundheitszustand, durch Isolation und das Fehlen eines funktionierenden Sozialnetzes). Die für diese Generation typische Einschätzung, wonach es „eheliche Pflichten“ gäbe, die sexuelle Gewalt rechtfertigen könne, spielt ebenso eine Rolle. Auch die Angst vor den Folgen einer Trennung ist von Bedeutung, wozu Angst vor dem Alleinsein, vor materiellen Einbußen, negativen Reaktionen des Umfelds, vor Verlust der vertrauten Wohnumgebung oder unkontrollierbarer Gewalttätigkeit des Partners zu zählen sind. Das Ausblenden der Möglichkeit, dass grundsätzlich jede Frau (jeden Alters) Opfer sexueller Gewalt werden kann, trägt zusätzlich zu einer erhöhten Dunkelziffer in diesem Bereich bei.



1.6. KONKRETE EMPFEHLUNGEN

Armut ist ein Ausdruck von struktureller Gewalt. Es muss oberstes Interesse einer Gesellschaft sein, gewaltbetroffenen Frauen und Kindern, die einem besonders hohen Armutsrisiko ausgesetzt sind, jede mögliche Unterstützung zu bieten, aus der Gewaltspirale auszubrechen. Im Interesse einer modernen und frauengerechten Gesundheitspolitik bedarf es:

- aktueller und europaweit vergleichbarer Studien (Prävalenzstudien über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen, Untersuchungen zu gesundheitlichen Akut- und Langzeitfolgen von Gewalt für Frauen und Kinder, durch Gewalt verursachte Kosten für die Gesellschaft und das Gesundheitswesen u.a.).⁹⁷
- der Sensibilisierung und Wissensvermittlung zum Thema Gewalt gegen Frauen im Gesundheitswesen sowie einer Erweiterung der Handlungskompetenz im Fall von Gewaltescheinungen. Geschulte MedizinerInnen und geschultes Personal in Spitälern, Ambulanzen, Arztpraxen können Formen und Muster von Gewalt und deren gravierende gesundheitliche Akut- und Langzeitfolgen besser erkennen sowie den Verlauf der Hilfestellung und die Prävention von weiterer Gewalt positiv beeinflussen.
- der flächendeckenden Verbreitung und Bekanntmachung des Leitfadens "Gesundheitliche Folgen gewaltbetroffener Frauen. Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis", herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2010.
- der Umsetzung eines einheitlichen Aus- und Fortbildungskonzeptes (erstellt von Expertinnen aus dem Gewalt- und Opferschutzbereich) für alle relevante Berufsgruppen (medizinisches Personal, Pflegepersonal, SozialarbeiterInnen, PädagogInnen, JournalistInnen, JuristInnen, PolizistInnen), in allen österreichischen Bundesländern und einer langfristig gesicherten finanziellen Absicherung bestehender Initiativen seitens des Bundes und der Länder. Der vom BM für Wirtschaft, Familie und Jugend 2010 herausgegebene Leitfaden mit dem Titel "Gesundheitliche Folgen gewaltbetroffener Frauen. Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis" soll als Basis für die Grundausbildung, sowie für die Aus- und Fortbildung im Gesundheitswesen dienen. Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis" soll als Basis für die Grundausbildung, sowie für die Aus- und Fortbildung im Gesundheitswesen dienen.
- der Verankerung und Implementierung der Thematik „Gewalt gegen Frauen“ in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereiche des gesamten Gesundheits-, Betreuungs- und Pflegewesens (Bundes- und Länderkompetenz) und den oben genannten relevanten Berufsgruppen. Dabei sollte bei allen Schulungen und Fortbildungsangeboten die spezielle Situation von Frauen mit Beeinträchtigungen, Migrantinnen, Asylwerberinnen und älteren Frauen besondere Berücksichtigung finden.
- der Erarbeitung, Vermittlung und Implementierung adäquater Interventionsschritte unter Mitwirkung von Expertinnen aus Frauenhäusern, Frauenberatungs-, Gewalt und Opferschutzeinrichtungen in der täglichen Praxis z.B. Umgang mit Krisensituationen, Gesprächsführung, Notfallpläne, rechtliche Möglichkeiten, für Personal im medizinischer Einrichtungen Bereich.
- der Erstellung einer einheitlichen, gerichtsverwertbaren Dokumentation und Spurensicherung im Fall von Gewalt gegen Frauen und sexualisierter Gewalt, die den gerichtsmedizinischen Standards entsprechen. Der oben bereits erwähnte Leitfaden "Gesundheitliche Folgen gewaltbetroffener Frauen" beinhaltet auch standardisierte Fragebögen zur Spurensicherung und für eine einheitliche Dokumentation von durch Gewalteinwirkung verursachten Verletzungen.
- der Anwendung eines einheitlichen Spurensicherungskoffers für sexualisierte Gewalt (Modell der Gerichtsmedizin in Wien).
- der Verbesserung/Förderung einer Kooperationen zwischen internen (z.B. Kinderschutzgruppen und Opferschutzgruppen) und externen Opferschutzeinrichtungen (Frauenhäuser, Polizei, Gewaltschutz/Interventions- und Frauenberatungsstellen etc.) mit niedergelassenen ÄrztInnen, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, um die eigene Haltung gegenüber gewaltbetroffenen Frauen zu reflektieren und um Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der eigenen Schlüsselposition umzusetzen.⁹⁸
- der Errichtung von Opferschutzgruppen in allen österreichischen Spitälern nach dem Vorbild von Wien.⁹⁹
- des flächendeckender Ausbaus und der langfristig gesicherten Finanzierung von Beratungseinrichtungen für Opfer sexualisierter Gewalt in Österreich.

- der Einbindung der Initiativen im Gesundheitswesen in einen (inter)nationalen „Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen“.
- der Einführung einer genderspezifischen Medizin auf allen Bereichen.
- Schulungen und Informationsveranstaltungen (durchgeführt von Expertinnen aus dem Gewalt- und Opferschutzbereich) für Betriebe und Unternehmen (BetriebsrätInnen, Vorgesetzte und Personalverantwortliche) zum Thema Gewalt an Frauen sowie über die Armutsrisiken und Armutsvermeidung der Betroffenen. (vgl. das vom BMASK finanzierte AÖF-Projekt: „Armutrisiken - Gewalt gegen Frauen. Fortbildungsangebote für Betriebe und Unternehmen“).
- Psychotherapie auf Krankenschein.
- Kurz- und Langzeitunterbringungsmöglichkeiten für psychisch bzw. psychiatrisch kranke Frauen gemeinsam mit ihren Kindern. Eine Trennung von Frauen und Kindern kann zu weiteren Traumatisierungen von Mutter und Kind führen.

speziell für Kinder:

- eines verbesserten Schutzes für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind durch spezielle gesetzliche Rahmenbedingungen und Unterstützungsangeboten in allen relevanten Einrichtungen.
- der Erhöhung und Absicherung von Sozialleistungen, um das Armutsrisiko der Kinder zu senken (z.B. der Unterhaltsvorschuss).
- spezieller Schulungen von MitarbeiterInnen relevanter Institutionen (z.B. Amt für Jugend und Familie, Schulen, PädagogInnen, MedizinerInnen etc.) zur effizienten Vermeidung von schwerer Gewalt und gesundheitlichen Langzeitfolgen.
- spezieller Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt in der Familie betroffen sind (Gewaltpräventionsworkshops an Schulen und Jugendorganisationen, geschulte SozialarbeiterInnen und SchulpsychologInnen etc.)
- besonderer Sensibilisierung von SchulärztInnen den gesamten Themenkomplex Gewalt in der Familie betreffend.
- Verankerung des Themas Gewalt in der Familie und Gewalt in Beziehungen in den Lehrplänen aller Schulen und Kindergärten.

speziell für Migrantinnen und AsylwerberInnen:

- einer kostenlosen medizinischen Versorgung für ALLE Migrantinnen, die ohne Versicherungsleistungen in Österreich leben.
- eines eigenen Aufenthaltsstatus für Migrantinnen - unabhängig von Ehemann - nicht erst nach fünfjährigem Aufenthalt.
- eines Ausbaus des muttersprachlichen Angebots im Gesundheitssektor (vor allem in der Gynäkologie) mit der Förderung von Fachärztinnen als vertrauensvolle Ansprechpersonen.
- eines ausreichenden Angebots an medizinisch und sozialpädagogisch geschulten Dolmetscherinnen (für die am häufigsten benötigten Sprachen) in allen öffentlichen Spitälern, da bei dolmetschenden Verwandten, Bekannten und Ehemännern Gewalterfahrungen von den betroffenen Frauen häufig nicht angesprochen werden (können).
- einer Sensibilisierung der im Gesundheits-, Betreuungs- und Pflegebereich tätigen Personen für kulturelle Aspekte und Unterschiede (kulturelle Mediation).
- der flächendeckenden Verbreitung von Informationsmaterialien im Gesundheitswesen zu den Themen Gewalt gegen Frauen, Gewaltschutzgesetz und Hilfseinrichtungen für Betroffene in allen wichtigen Fremdsprachen (Türkisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Englisch, ...).
- einer kostenlosen bzw. leistbaren psychotherapeutische Betreuung (möglichst in der Muttersprache).
- eigener Schutzeinrichtungen und speziellen Betreuung für Mädchen und Frauen, die von Zwangsverheiratung betroffen sind.

speziell für Frauen mit Behinderungen:

- eines barrierefreien Zugangs zu allen Opferschutzeinrichtungen, Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren, Frauenhäusern, Beratungsstellen etc. (unter allen Aspekten: räumlich, sozial – auf Augenhöhe – und kommunikativ durch eine einfache Sprache).



- des Ausbaus an personellen Ressourcen im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen in den oben genannten Einrichtungen.
- eines speziell geschulten Personals in Gesundheitseinrichtungen, behindertengerechte Ausstattung und verbesserter Zugangsmöglichkeiten.
- einer speziell auf die Bedürfnisse der jeweiligen Frauen und Mädchen zugeschnittenen Aufklärung (Sensibilisierung für persönliche Grenzen und Bedürfnisse) und Gewaltprävention in allen Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- eigener Selbstverteidigungskurse für Frauen mit Behinderungen.
- PAB (Personal Assistance Budget) und PLB (Personengebundenes Budget).

speziell für ältere Frauen:

- eines thematisch offenen Hilfe- und Beratungsangebotes für ältere Frauen.
- aufsuchende und zugehende Ansätze in der Beratung für Frauen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.
- eines verbesserten Zugangs zu Informationen für ältere Frauen, die von Gewalt betroffen sind (Auflegen von Informationsmaterialien über rechtliche Hilfe als auch über wichtige Adressen - in allen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, PensionistInnenheime, per Postzusendung, etc.).
- einer verstärkten Kooperation und Vernetzung von Institutionen im Bereich „häusliche Gewalt“ mit Einrichtungen der Altenhilfe.
- eines Supervisionsangebotes und einer professionellen Unterstützung für pflegende Angehörige und HeimhelferInnen von älteren Menschen bzw. bei Gewaltvorfällen in der Pflege.
- institutioneller Unterstützung für HeimhelferInnen, bei Verdacht auf Gewalt an Frauen bzw. generell bei Gewaltübergriffen in den Familien.
- Bemessung des Pflegegeldes in der Form, dass pflegebedürftige Menschen von Betreuung innerhalb der Familie unabhängig sind.

FRAU SABINE M. – GESUNDHEITLICHE AKUT- UND LANGZEITFOLGEN AUFGRUND MASSIVER GEWALTATTACKEN

Sabine M. ist 41 Jahre alt, gelernte Einzelhandelskauffrau und hat vier Kinder. Ihre Tochter ist acht Jahre alt, der älteste Sohn ist erwachsen und die beiden anderen Söhne sind zehn und fünf Jahre alt. Sowohl ihr erster Mann Heinz, der Vater des erwachsenen Sohnes, als auch ihr zweiter Mann Ivo verhielten sich ihr gegenüber gewalttätig. Wegen der massiven Attacken ihres zweiten Ehemannes floh sie schließlich ins Frauenhaus. Zu diesem Zeitpunkt war die Situation bereits unerträglich: Aufgrund der Misshandlungen musste Frau M. immer wieder im Spital medizinisch versorgt werden. Ihr Mann drohte ihr mehrfach, sie umzubringen, sollte sie Anzeige erstatten. Aus Angst vor neuerlichen Gewaltattacken schützte sie ihn sogar vor der Polizei, die ihn wegen einer Straftat in Mazedonien verfolgte.

Der Gesundheitszustand von Sabine M. muss heute vor allem in Folge eines Nierentumors und aufgrund der erlittenen Misshandlungen als kritisch bezeichnet werden. Ein Bandscheibenvorfall machte mehrere Operationen an der Wirbelsäule notwendig. Darüberhinaus musste sie wegen eines Lungeninfarkts und mehrerer Thrombosen medizinisch versorgt werden.

Berufliche Laufbahn:

Frau Sabine M. war insgesamt 17 Jahre im Einzelhandel tätig, davon 13 Jahre als Verkaufsberaterin in einem Fachgeschäft für Bau- und Heimwerkermaschinen. Zuletzt verdiente sie 1.400 Euro netto. Nach der Geburt ihrer Tochter (2001) zwang ihr Mann sie aus Eifersucht zur Kündigung. Nach der Geburt ihres dritten Sohnes ließ sie sich mit Unterstützung des AMS umschulen und machte den Gewerbeschein, um ein Lokal zu eröffnen. Kurz vor der Eröffnung wurde ein Bandscheibenvorfall diagnostiziert und sie musste diesen Plan aufgeben. Auf Anraten der Krankenkasse suchte sie um Invaliditätspension an und bezieht derzeit einen Pensionsvorschuss von monatlich 800 Euro.

Finanzielle Situation:

Als Sabine M. ins Frauenhaus kam, hatte sie Schulden bei der Hausverwaltung, beim Stromwerk und bei der Fernwärme. Zusätzlich musste sie einen Kredit zurückzahlen. Ihr Mann ging keiner Erwerbstätigkeit nach und hatte auch sonst kein Einkommen, sodass Frau M. für alle Kosten allein aufkommen musste. Derzeit bezieht sie monatlich 800 Euro Pensionsvorschuss und 542 Euro Familienbeihilfe für die drei minderjährigen Kinder. Da ihr Mann inzwischen inhaftiert und nach Mazedonien abgeschoben wurde, bekommt sie keine Alimente für die Kinder, und da gegen ihren Mann keine Regressforderungen möglich sind, bekommt sie auch keinen Unterhaltsvorschuss vom Staat.

Die Schulden von Frau M. wurden nach Intervention des Frauenhauses vom Sozialamt beglichen. Frau M. bezieht nun Wohnbeihilfe, so konnte sie, nachdem die Mietrückstände beglichen waren, einen Wohnungstausch bei der Hausverwaltung erwirken. Die Kosten für die Vertragserstellung, die Kautions sowie einen Kasten und ein Stockbett wurden ebenfalls vom Sozialamt übernommen.

Familienrechtliche Situation:

Frau Sabine M. hat eine Scheidungsklage gegen ihren Mann eingebracht, die ihm, als er noch in Österreich in Haft war, zugestellt wurde. Bisher gab es einen Termin, zu dem er nicht erschienen ist. Für die Gerichtskosten beantragte Frau M. Verfahrenshilfe, die genehmigt wurde, sodass ihr keine Kosten anfallen. Sie hat die alleinige Obsorge für ihre Kinder beantragt, die sie aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Jugend und Familie (mit vorläufiger Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit) erhalten hat, da die Kinder vom Vater wiederholt misshandelt wurden und sie die Gewalttätigkeiten gegenüber der Mutter mitansehen mussten.

Kinder:

Sie litten, als sie ins Frauenhaus kamen, unter Alpträumen, psychosomatischen Erkrankungen und waren aggressiv bzw. sehr introvertiert. Für alle drei wurden jeweils entsprechende therapeutische Angebote organisiert, die ihnen helfen, ihre Erlebnisse zu verarbeiten. Der jüngste Sohn besucht nun einen Kindergarten, für den Frau M. nur das Gabelfrühstück bezahlen muss.

Ivo bedroht Sabine M. am Telefon immer noch. Sie ist sich inzwischen jedoch sicher, dass sie die Polizei rufen wird, sollte er jemals wieder in ihre Nähe kommen.



Anmerkungen

- ⁶⁸ ÖGPP (2008): 2. Armuts- und Reichtumsbericht. Wien, S. 119:
http://www.politikberatung.or.at/typo3/fileadmin/02_Studien/5_armut/armutundreichum2008.pdf (16.10.09)
- ⁶⁹ Gesundheit Berlin: Dokumentation 14. bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit, Berlin 2008:
http://www.gesundheitberlin.de/download/M%FCnster_Eva.pdf
- ⁷⁰ vgl.: WHO: Addressing violence against women and achieving the Millennium Development Goals 2005:
<http://www.who.int/gender/documents/MDGs&VAWSept05.pdf>
- ⁷¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2004: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen.did=20530.html>
- ⁷² vgl. Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung, Zürich 2007
- ⁷³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2004: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen.did=20530.html>
- ⁷⁴ Frauenhilfseinrichtungen der Plattform gegen die Gewalt in der Familie (eine Initiative des Familienministeriums) haben sich im Rahmen eines zweijährigen Projekts (2006-2007) mit Gewalt an Frauen und den gesundheitlichen Auswirkungen von Frauen auseinandergesetzt und das fehlende Wissen dazu im Gesundheitsbereich aufgezeigt: siehe Abschlussbericht „Gewalt an Frauen und die Auswirkungen auf die Gesundheit. Unterstützungsangebote im medizinisch-gesundheitlichen Bereich“ unter: http://www.plattformgegengewalt.at/upload/1801_querschnittsbericht.pdf
- ⁷⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (heute BM für Wirtschaft, Familie und Jugend) ein Leitfaden für MedizinerInnen und PflegerInnen über das Institut Gesundheit Österreich GmbH (ÖBIG) erarbeitet, an der ca. 60 VertreterInnen aus der Medizin und von Opferschutzeinrichtungen und Frauenhäusern mitgewirkt haben. Dieser Leitfaden mit dem Titel: „Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen. Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis“ ist ein Hilfsmittel für ÄrztInnen und PflegerInnen in Krankenhäusern und er beinhaltet auch Formulare für eine einheitliche Dokumentation von körperlichen und sexuellen Gewaltverletzungen. Dieser Leitfaden soll demnächst – hoffentlich in Kooperation mit dem Gesundheitsministerium - veröffentlicht werden. 2008 wurde auch ein Plakat, ebenfalls vom Frauenbereich der Plattform gegen die Gewalt in der Familie entwickelt, welches sowohl das medizinische Personal informieren soll, als auch Patientinnen in den Spitälern und Praxen Hilfe anbieten soll. Downloadbar unter www.plattformgegengewalt.at
- ⁷⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Kurzfassung, 2007:
<http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste.did=108722.html>
- ⁷⁷ Häusliche Gewalt als „Kulturdelikt“ zu behandeln, ist problematisch und führt zu falschen Ansätzen im Opferschutz, weil weder den Opfern noch der Gewalt die angemessene Bedeutung zukommt. Das kann dazu führen, dass über die Gewalt hinweggesehen oder dass ihr zu viel Aufmerksamkeit geschenkt wird. In beiden Fällen ist den Opfern damit nicht geholfen. Vgl. dazu Thiara R. K.: Auf dem Weg zu Good Practice gegenüber schwarzen Frauen und Frauen aus ethnischen Minderheiten mit Gewalterfahrungen.
In: Bundeskanzleramt/Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst (Hg.): 10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze, Wien 2008, S. 140-152
- ⁷⁸ Gesundheit – Gewalt – Migration, S. 19f.
- ⁷⁹ Caritas (2006): Migration, Endstation Armut? Eine Caritas Europa-Studie über Armut und Ausgrenzung von Migranten in Europa. 3. Bericht über Armut in Europa, Brüssel
- ⁸⁰ Die für 2010 geplante Einführung eines Mindestsicherungsgesetzes soll diese Situation verbessern und vor allem die Sozialhilferegulungen österreichweit vereinheitlichen.
- ⁸¹ Zemp/Pircher (1996): Weil das alles weh tut mit Gewalt. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung, Wien
- ⁸² vgl. Persephone npo (2008): Violence against women with a disability, Belgium
- ⁸³ Cockram J. (2003): Silent Voices: Women with Disabilities and Family and Domestic Violence. Edith Cowan University, Joondalup:
<http://www.wvda.org.au/silent1.htm>
- ⁸⁴ Zemp/Pircher (1996) liefern eine hervorragende Definition des Begriffes „sexuelle Ausbeutung von Menschen mit Behinderung“ (S. 8)
- ⁸⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007): Einmischen Mitmischen. Informationsbroschüre für behinderte Frauen und Mädchen
- ⁸⁶ Zum vielschichtigen Problem Sterilisation und Abtreibung vgl. Persephone npo (2008): Violence against women with a disability, Belgium. S. 16f.
- ⁸⁷ Ludwig Boltzmann Institut für Frauengesundheitsforschung (2005): Österreichischer Frauengesundheitsbericht 2005, S. 197 f:
http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/2/7/3/CH0774/CMS1114154451979/oesterreichischer_frauengesundheitsbericht_2005__langfassung.pdf (20.10.2009)
- ⁸⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2009): „Sicherer Hafen“ oder „gefährliche Zone“? Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben alter Menschen. Ergebnisse einer multimethodalen Studie zur Gefährdung älterer und pflegebedürftiger Menschen:
http://bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kriminalit_C3_A4ts-Gewalterfahrungen-Leben-alter-Menschen-langfassung.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf
- ⁸⁹ ebenda, S. 44ff.
- ⁹⁰ Görgen/Herbst/Kotlenga/Nägele/Rabold (2009): Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse einer Studie zu Gefährdung älterer und pflegebedürftiger Menschen, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, S. 35: http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kriminalit_C3_A4ts-und-Gewalterfahrungen-_C3_84t erer.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf
- ⁹¹ ebenda
- ⁹² ÖGPP (2008): 2. Armuts- und Reichtumsbericht. Wien, S. 64
- ⁹³ ebenda, S. 48
- ⁹⁴ vgl. Barbara Nägele in: Forschungsinstitut des Roten Kreuzes (Hg.), 2009: Breaking the Taboo. Gewalt gegen ältere Frauen in der Familie: Erkennen und Handeln. Konferenzdokumentation. Wien: Eigenverlag
- ⁹⁵ ebenda, S. 6
- ⁹⁶ Görgen/Herbst/Nägele/Newig/Kemmelmeier/Kotlenga/Mild/Pigors/Rabold (2005): „Ich habe gehofft, das wird besser mit den Jahren“: Sexuelle Gewalterfahrungen älterer Frauen. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
- ⁹⁷ Das gilt übrigens für die meisten betroffenen Frauen, sie wünschen sich für sich und ihre Kinder in erster Linie ein Ende der Gewalt.
- ⁹⁸ Deutschland und andere europäische Länder verfügen über Prävalenzstudien, die laufend erweitert und aktualisiert werden.
- ⁹⁹ Die Plakatkampagne der Plattform gegen die Gewalt in der Familie ist ein Beginn um über das Phänomen Gewalt an Frauen aufmerksam zu machen und über Hilfseinrichtungen zu informieren.
- ¹⁰⁰ Das Wiener Krankenanstaltengesetz sieht seit 2008 die Errichtung von Opferschutzgruppen in allen Spitälern in Wien vor (Das Wilhelminenspital und das Donauespital verfügen bereits seit Jahren über diese Einrichtungen).

2. BILDUNG

2.1. BILDUNG UND ARMUT

Wer sich näher mit dem Thema Armut befasst, kommt am Thema Bildung nicht vorbei. Zwar ist ein hoher Bildungsgrad keine Garantie für Reichtum, Bildung kann gemeinsam mit anderen Faktoren (Arbeit, Gesundheit, soziales Umfeld etc.) die Armutsgefährdung jedoch stark beeinflussen: Ohne Ausbildung sind die Chancen auf einen Arbeitsplatz und ein geregeltes Einkommen gering. Die Höhe des Ausbildungsniveaus bestimmt neben der Höhe des Gehalts auch die Arbeitsmöglichkeiten und die dort gebotenen Aufstiegs- und Weiterentwicklungschancen. Menschen mit höherer Ausbildung haben bessere Aussichten auf einen qualifizierten und adäquat bezahlten Arbeitsplatz. Das geht auch aus einer WIFO-Studie hervor: „Vor dem Hintergrund der Bedeutung von Aus- und Weiterbildung für wirtschaftliche Erfolge, gesellschaftlichen Zusammenhalt und persönliche Aspekte muss Bildung als ein umfassendes Konzept im Lebenszyklus verankert werden, beginnend mit der vorschulischen Bildung, über das Erstausbildungssystem bis hin zu Bildungsmaßnahmen in anschließenden Erwerbs- und Lebensphasen. Gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation, die von Unsicherheit geprägt ist, ist Qualifizierung bzw. der Erhalt der Qualifikationen von Arbeitskräften ebenso wichtig wie Investitionen im vorschulischen und schulischen Bereich, die die soziale Selektion verringern und die vertikale und horizontale Durchlässigkeit im Bildungssystem gewährleisten.“¹⁰⁰

Immer noch sind viele Menschen durch soziale Barrieren von einer Bildung ausgeschlossen, die ihren Fähigkeiten und Qualitäten gerecht wird. Der Grund dafür liegt im österreichischen Bildungssystem, das Kindern aus armutsgefährdeten Schichten den Zugang zu höherer Bildung praktisch verwehrt. Wie aus einer Studie der Universität Wien hervorgeht, werden Armutslagen vererbt, weil sich die „Armutsspirale“ immer weiter dreht: „Eine niedrige Bildung der Eltern führt zu einer höheren Armutsgefährdung und diese wiederum zu einer niedrigeren Bildung der Kinder, welche in Zukunft wieder ein höheres Armutsgefährdungsrisiko für ebendiese Kinder und auch deren Kinder mit sich bringt.“¹⁰¹

Bildung steigert das persönliche Selbstwertgefühl, verändert die Selbstwahrnehmung (auch hinsichtlich Genderaspekten) und eröffnet neue Karriereoptionen und Chancen. Ein Zugang zu gleichwertiger Bildung für Frauen wurde in Österreich im Jahr 1993 durch die Beschlussfassung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes untermauert. 2004 wurden durch den 3. Gender Mainstreaming (GM) Ministerratsbeschluss die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Implementierung von GM auf Bundesebene geschaffen, die eine forcierte Anwendung der Strategie des GM vorsieht. Auch wenn das Bildungsniveau der weiblichen Bevölkerung in Österreich in den vergangenen 50 Jahren angestiegen ist, ist die weibliche Bildungsbeteiligung von einer sehr eingegengten Wahl der besuchten Schulen und Studienrichtungen geprägt. Darin manifestiert sich der Einfluss traditioneller (patriarchaler) Rollen- und Berufsbilder von Frauen in unserer Gesellschaft. Diese hindern Frauen daran, ihre inneren und äußeren Verwirklichungschancen wahrzunehmen und stellen ein klares Hindernis für die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern dar. Frauen werden in typische Frauenberufe gedrängt, mit geringerer Entlohnung, weniger Aufstiegschancen und ungünstigen Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus gibt es immer noch Gruppen von Frauen – wie Migrantinnen, Frauen mit Beschränkungen, ältere Frauen - mit sehr eingeschränkten Möglichkeiten zur Schul- und Berufsausbildung.

2.2. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN BILDUNG, ARMUT UND GEWALT GEGEN FRAUEN

In der Gewaltausübung gegen Frauen manifestiert sich die gesellschaftliche Ungleichstellung von Männern und Frauen in ihrer schärfsten Form. Zugangsverweigerung zu Wissen und eingeschränkte Qualifikationsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen sind gängige Praktiken, die die Position der Frauen in unserer Gesellschaft über Jahrhunderte hindurch geschwächt haben, wodurch ein Abhängigkeitsverhältnis entstanden ist, das auch heute noch viele Frauen – häufig mit Migrationshintergrund – klar benachteiligt: 39 Prozent der Frauen in den österreichischen Frauenhäusern haben einen Pflichtschulabschluss und etwa acht Prozent haben keine Schulausbildung.¹⁰² Im Salzburger Frauenhaus z.B.



haben ein Fünftel der Frauen, die Schutz gefunden haben, einen Hauptschulabschluss. Allerdings haben fast 25 Prozent der Bewohnerinnen keine Berufsausbildung abschließen können. Das trifft in verstärktem Maß Frauen mit Migrationshintergrund.¹⁰³

Die Spannweite sozialer Gewalt reicht von der Kontrolle der Außenkontakte bis hin zum Verbot einer Aus- und Weiterbildung. Oft dürfen Frauen zwar Bildungsmaßnahmen absolvieren, die Art der Ausbildung wird aber vielfach nicht von den Frauen selber gewählt. Häufig werden der Kursbesuch und die vermittelten Inhalte stark kontrolliert. Es kommt immer wieder vor, dass Frauen von ihren Partnern begleitet werden. Eine individuelle und freie Wissensaneignung wird dadurch unmöglich gemacht. Selbstbestimmtes und eigenständiges Denken stärkt das Selbstbewusstsein und ist eine wesentliche Voraussetzung für viele Arbeitsmöglichkeiten – vor allem in Führungspositionen, wo Verantwortungs- und Entscheidungskompetenzen gefordert werden. Viele Frauen haben aufgrund der Gewalt und der damit verbundenen Abwertung durch den Partner meist ein sehr geringes Selbstvertrauen und trauen sich eine (weitere) Qualifizierung nicht zu.

Die soziale Kontrolle macht es den Frauen schwer, Bildungsmöglichkeiten zu nutzen und eigene Netzwerke aufzubauen. Soziale Kontakte zu anderen KursteilnehmerInnen fördern die Vertiefung und Reflexion der vermittelten Lerninhalte, das Entwickeln von Teamfähigkeit und einen informellen Erfahrungsaustausch auf verschiedenen Ebenen. Aufgrund der sozialen Kontrolle sind die Gewaltbetroffenen oft ohne Beschäftigung oder müssen schlecht bezahlte Arbeiten annehmen. Das wiederum erhöht das Risiko der Armutsgefährdung für Frauen ungemein.

Ausdrucks- und Entwicklungsmöglichkeiten sind Grundbedingungen für ein Leben ohne Armut. Vielen von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern wird das Recht darauf einfach abgesprochen. Geringe zeitliche und finanzielle Ressourcen sowie die gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen von Gewalt schließen gewaltbetroffene Frauen aus Bildungsmaßnahmen aus. Diese soziale Ausgrenzung ist an sich ein Ausdruck von Armut. Darüber hinaus haben diese Frauen stark reduzierte Verwirklichungschancen, sind dadurch am Arbeitsmarkt stark benachteiligt und einem besonders hohen Armutsrisiko ausgesetzt. Gleichzeitig führen ein niedriges Bildungsniveau und geringe berufliche Qualifikationen in eine Perspektivenlosigkeit und erhöhen das Abhängigkeitsverhältnis zum Täter und erschweren den Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung.

2.3. SITUATION VON MIGRANTINNEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Die Qualifikationsstruktur von MigrantInnen mit ausländischem Pass ist deutlich schlechter als die der InländerInnen: Mehr als die Hälfte von ihnen verfügt nur über einen Pflichtschulabschluss, bei den Drittstaatsangehörigen sind es sogar zwei Drittel. Innerhalb der Gruppe von MigrantInnen ist allerdings deutlich zu differenzieren: 77 Prozent der Türken und 89 Prozent der Türkinnen haben nur einen Pflichtschulabschluss, was sich auf ihre Verdienstmöglichkeiten sehr negativ auswirkt. Am anderen Ende der Ausbildungsskala befinden sich Männer und Frauen aus Deutschland: Jeder vierte Mann und jede siebte Frau verfügen hier über einen Universitätsabschluss. Zwischen diesen beiden Gruppen befinden sich die ZuwanderInnen aus allen anderen Herkunftsstaaten, wobei MigrantInnen aus dem ehemaligen Jugoslawien näher bei den TürkinInnen liegen.¹⁰⁴

Dequalifikation und das Nichtanerkennen von erlernten Berufen

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass Österreich seit Jänner 2003 den steuerbaren Neuzuzug von Personen aus Drittstaaten per Quotenregelung auf hochqualifizierte Arbeitskräfte beschränkt. Aber auch MigrantInnen mit hohen Bildungsabschlüssen haben große Probleme, einen adäquaten Arbeitsplatz zu finden. Ein Grund dafür sind die Schwierigkeiten bei der formalen Anerkennung ihrer Ausbildungsabschlüsse (Nostrifizierung), die

den Einstieg in den erlernten Beruf am österreichischen Arbeitsmarkt verhindern oder verzögern. Viele Akademikerinnen müssen in berufs- oder ausbildungsferne Branchen ausweichen und arbeiten als Reinigungskräfte, Regalbetreuerinnen oder Verkäuferinnen. Dadurch kommt es jedoch zu einer Dequalifizierung, und der Wiedereinstieg in den ursprünglich ausgeübten bzw. erlernten Beruf wird zunehmend schwieriger, je länger die Frauen ihren Lebensunterhalt mit Hilfstätigkeiten bestreiten müssen, was nachhaltig negative Folgen mit sich bringt:

„Ob Akademiker, Maturaniveau oder abgeschlossene Lehre - wer ausländischer Herkunft ist, wird am Arbeitsmarkt benachteiligt. Das gelte gleichermaßen für Zuwanderer und solche, die in Österreich aufgewachsen sind und hier eine Ausbildung gemacht haben. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie auf Basis der Volkszählungsdaten des Sozialwissenschafters August Gächter. Insgesamt arbeiten 38 Prozent der besser ausgebildeten ausländischen Mitbürger unter ihrem Potential, bei Arbeitnehmern aus Drittstaaten wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien sind es sogar fast die Hälfte (47 Prozent). [...] Nach der erfolgten Dequalifizierung findet kein beruflicher Aufstieg mehr statt. Die Dequalifizierung nach der ersten Beschäftigung wird im Lebenslauf nicht mehr überwunden. Auf diese Weise bleibe viel vorhandenes Arbeitsmarktpotential in Österreich ungenutzt, sagt Gächter. Österreich habe eine qualifizierte Einwanderung, man nehme sie weitgehend aber nicht zur Kenntnis. [...] Der Ausbildungsstand von Ausländern werde [beim Arbeitsmarktservice Anm.] nicht erhoben, es kümmere sich auch niemand wirklich darum, sagt Gächter. In der Arbeitslosenstatistik scheine nur auf, dass jemand als Putzhilfe gearbeitet hat, aber nicht, dass diese Putzhilfe eigentlich einen akademischen Abschluss hat.“¹⁰⁵

Das Angebot an maßgeschneiderten Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen mit Migrationshintergrund ist leider nicht groß. Vor allem sind die Zugangskriterien sehr streng. Qualifizierungsmaßnahmen sollten sich aber ausdrücklich an den Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren. Mangelnde Deutschkenntnisse müssen kein Hindernis sein für eine erfolgreiche Qualifizierung, da allein schon die Teilnahme an einer Maßnahme die Sprachkompetenz festigt. Als Beispiel kann hier die Fortbildung im Pflege- und Gesundheitsbereich genommen werden: In diesem Bereich konzentrieren sich die Aufnahmekriterien auf soziale und persönliche Kompetenzen. Die sprachliche Kompetenz gilt nicht als wichtigste Voraussetzung. Der Zugang zu Fortbildungen in anderen Bereichen - wie technischen oder administrativen - scheitert oft an sprachlichen und finanziellen Ressourcen.

Arbeiten in prekären Niedriglohnbereichen

Besonders schwierig ist es für gewaltbetroffene Migrantinnen, ihr Bildungsniveau zu erhöhen und sich Arbeitsqualifikationen anzueignen. Zusätzlich zu den erschwerten Bedingungen für Migrantinnen als Folge struktureller Gewalt, erfahren diese Frauen extreme Belastungen als Auswirkungen von physischer, psychischer, sexueller, ökonomischer und sozialer Gewalt. Oft dürfen Frauen mit Migrationshintergrund keinen Beruf erlernen oder müssen vor dem Abschluss der Ausbildung heiraten und die Ausbildung abbrechen. Immer wieder wird Frauen der Besuch eines Deutsch- oder Computerkurses verboten. Sie sollen die deutsche Sprache und neue Informations- und Kommunikationstechniken nicht erlernen, damit sie weiter vom Mann abhängig bleiben und keine Kontakte außerhalb der Familie haben. Manche Frauen können sich auch den Besuch eines Deutschkurses nicht leisten, da ihre Männer sich weigern, die Kosten zu übernehmen. Daher können oft auch in ihrem Heimatland sehr gut ausgebildete Migrantinnen in Österreich keine adäquate Beschäftigung finden und müssen – wenn überhaupt – in Niedriglohnbranchen arbeiten.

Was das konkret bedeutet, geht aus dem bereits zitierten Caritas-Bericht hervor: Daten aus dem Jahr 2000 belegen, dass MigrantInnen im Durchschnitt 17 Prozent weniger verdienen als Einheimische. Aber nicht nur ein geringer Lohn kann als Ausdruck schlechter Arbeitsverhältnisse gewertet werden, was die Zahl der Arbeitsunfälle belegt: MigrantInnen sind von 17,9 Prozent der gesamten Arbeitsunfälle betroffen, während ihr Anteil an der berufstätigen Bevölkerung nur 10,5 Prozent ausmacht. Die Caritas kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen "Schwarzarbeit" und Gesetzeslage gibt: Illegale Beschäftigung ist besonders in jenen Ländern verbreitet, wo der Zugang von Migranten zu Arbeit und/oder ihr Aufenthaltsrecht streng geregelt sind.¹⁰⁶



Lehrlingsausbildung wird nicht gestattet

Österreich gehört zu jenen Ländern der EU, die allen Kindern, ungeachtet deren Staatsangehörigkeit, eine grundlegende Bildung gewährt, wodurch auch MigrantInnenkinder ohne legalen Aufenthaltsstatus die Schulanmeldung gestattet wird. Mit 15 Jahren, also mit Beendigung der Schulpflicht, erfolgt allerdings ein Ausschluss von öffentlichen Schulen. Darüber hinaus ist manchen BürgerInnen (nämlich solchen, die weder EU- noch EWR-BürgerInnen sind) eine Lehrlingsausbildung nicht gestattet, weil eine Lehre im Ausländerbeschäftigungsgesetz als Erwerbstätigkeit angesehen wird.

Unzureichende Bildungsintergration von MigrantInnenkindern

Forschungen belegen weiters, dass die Quote der SchulabbrecherInnen bei MigrantInnen höher liegt. Laut Caritas beenden vier von fünf MigrantInnenkinder die Schule mit der Mittelstufe.¹⁰⁷ Falls sie es überhaupt so weit schaffen, denn in Österreich sind MigrantInnenkinder – wie in vielen anderen EU-Ländern – in Sonderschulen überrepräsentiert. Die Caritas nennt folgende Zahlen für das Schuljahr 2001 | 2002: Der Prozentsatz ausländischer SchülerInnen lag in allen österreichischen Schulformen bei 9,2 Prozent, in Sonderschulen allerdings bei alarmierenden 20,6 Prozent. Mit dem Schuljahr 2007 | 2008 lag der Anteil der MigrantInnenkinder sogar bei 27,2 Prozent, wie aus der bereits zitierten WIFO-Studie hervorgeht. Das Bildungsdefizit unter den MigrantInnen wird dort auf eine Reihe von Faktoren zurückgeführt:

„Zu der vergleichsweise schlechten Ausbildungsstruktur von Personen der ersten Zuwanderungswelle (erste Generation) kommt eine oft unzureichende Bildungsintegration bereits in Österreich geborener MigrantInnenkinder und junger Zuwanderer, die sich im Rahmen der Familienzusammenführung in Österreich niederlassen, dazu, die bereits im vorschulischen Bereich einsetzt und sich in vergleichsweise hohen SchülerInnenzahlen in Sonderschulen (27,2 Prozent im Schuljahr 2007 | 08) und anschließend hoher Jugendarbeitslosigkeit, vor allem am Übergang aus der Schule in die Lehrausbildung, niederschlagen. Hinzu kommen weitere Faktoren wie der Umstand, dass häufig zur Aufrechterhaltung des Familieneinkommens ein rascher Eintritt ins Erwerbsleben als Hilfsarbeiter seitens der Familie gefördert wird. Darüber hinaus behindert oftmals die prekäre Wohnsituation die Lernmöglichkeiten. Gleichfalls erweisen sich fehlende Informationsstrukturen über die Vielfalt des Bildungsangebots in Österreich häufig als hinderlich für eine erfolgreiche Bildungsintegration.“¹⁰⁸

2.4. SITUATION VON FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Die Studie „Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Salzburger Arbeitsmarkt“¹⁰⁹ hat gezeigt, dass Behinderungen und Beeinträchtigungen – in Kombination mit dem Frau-Sein – das Armutsrisiko erhöhen kann. Auch aktuelle Daten der EU-SILC-Erhebung¹¹⁰ belegen, dass ein Viertel aller Armutsgefährdeten in Österreich in einem Haushalt lebt, in dem zumindest eine Person eine starke Beeinträchtigung durch körperliche Behinderung aufweist.

Der gesellschaftliche Verweis von Frauen mit Behinderungen auf schlechter bezahlte Tätigkeitsbereiche (etwa Hilfsarbeiten in der Produktion oder im sozialen Bereich), die Dequalifizierung, das Nicht-Realisieren-Können von Karriereoptionen durch akademische Ausbildungen (aufgrund mangelnder Barrierefreiheit an österreichischen Universitäten), die äußerst knappen Mittel etwa in der Sozialhilfe, sowie die geringe Dotierung der Pensionen bedeuten in Summe für viele Frauen ein Leben in Armut oder an der Armutsgrenze sowie oftmals ein Leben in Abhängigkeit von Partnern, Eltern oder Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Bereits bei der Schulwahl gibt es für Kinder mit Behinderungen keine oder nur sehr eingeschränkte Wahlmöglichkeiten. Oft gibt es etwa nur die Möglichkeit, an anderen Orten wie ihren Wohnorten in die Schule zu gehen, was mit hohen Mobilitätsanforderungen gekoppelt ist. Vielfach ist der Übergang von der Pflichtschule zu einer Berufsausbildung sehr

belastend und schwierig. Sehr oft wird den Kindern das Recht auf eine berufliche Ausbildung abgesprochen oder sie werden überhaupt nicht gefragt, welchen Beruf sie erlernen möchten oder welche Interessen oder Fähigkeiten sie haben. Da sie aufgrund der Beeinträchtigungen einige Arbeiten nicht erledigen können oder für die Ausführung etwas länger benötigen, ist es für Frauen mit Behinderungen sehr schwer, überhaupt einen Lehrplatz zu finden.¹¹¹ Das führt zu jahrelanger finanzieller Abhängigkeit von Eltern oder Partnern. Besonders schwierig ist die Situation von Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen.

Sexuelle Gewaltübergriffe führen zu Schulabbrüchen und instabilen und kurzen Arbeitsverhältnissen

Die Gewaltthematik spielt bei Frauen mit Behinderungen eine wesentliche Rolle. So ist sexuelle Gewalt in der Kindheit und in der jungen Erwachsenenzeit oftmals die Ursache für psychische Störungen der betroffenen Mädchen und Frauen. In den Lebensläufen finden sich sehr viele Abbrüche, wie z.B. abgebrochene Schul- oder Lehrausbildungen, instabile oder Kurzzeit-Arbeitsverhältnisse. Da die Frauen oftmals keine Chance haben, ein existenzsicherndes Einkommen zu erlangen, bleiben sie sehr lange in Gewaltbeziehungen. Auch die Notwendigkeit der Fürsorge oder der Pflege durch den Partner hindert viele Frauen daran, sich vom Gewalttäter zu trennen.¹¹²

2.5. SITUATION VON ÄLTEREN FRAUEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Ältere Frauen sind im Vergleich zu ihren jüngeren Frauen und gleichaltrigen Männern in vielen Bereichen benachteiligt. Nach den Erkenntnissen der Europäischen Konferenz "Chancengleichheit für ältere Frauen in Politik und Gesellschaft" (Brüssel, Februar 2001) handelt es sich dabei vor allem um Benachteiligungen im Bildungsbereich und um ein höheres Armutsrisiko aufgrund des geringeren Verdienstes im Erwerbsleben.¹¹³ Detaillierte Studien dazu fehlen aber bedauerlicherweise.

Aufgrund des mangelhaften Angebots an Fortbildungsangeboten und der Tendenz, ältere ArbeitnehmerInnen vermehrt frühzeitig aus dem Arbeitsprozess auszuklammern, darf abgeleitet werden, dass Umschulungen für ältere Menschen aus arbeitspolitischer Sicht (derzeit) grundsätzlich für wenig sinnvoll gehalten werden. Was ältere Frauen mit Gewalterfahrungen betrifft, so ist das umso bedauerlicher, da eine (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt nur über adäquate Schulungen erreichbar wäre; allerdings nur dann, wenn diese Frauen aus gesundheitlicher Sicht überhaupt dazu in der Lage sind. Für ältere Frauen gibt es deshalb wenig Perspektiven: Aufgrund fehlender Erwerbszeiten ist ein Rückzug in die Pension nicht ohne weiteres möglich, eine finanzielle Besserstellung kann weder auch durch Weiterbildung noch durch Erwerbstätigkeit realisiert werden. Das macht die Trennung von einem gewalttätigen Partner umso schwieriger.

2.6. KONKRETE EMPFEHLUNGEN

Aufgrund der bestehenden Probleme und Benachteiligungen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder geben wir folgende Empfehlungen ab:

- Bildung soll für alle Kinder und Jugendliche in Österreich kostenlos sein, um allen Kindern die gleichen Bildungschancen zu garantieren.
- Kostenloser Besuch des Kindergartens, um allen Kindern, v.a. Kindern aus migrantischen Familien, die gleichen Bildungschancen zu geben.¹¹⁴
- Ausbau der personellen Ressourcen in Kindergärten, um das Potential früher Förderung von Kindern, vor allem in den Bereichen sozialer und sprachlicher Kompetenz nutzen und sozialer Benachteiligungen entgegenwirken zu können.
- Kleinere Klassen bzw. Teilungszahlen in wichtigen Schulfächern; mehr Lehrpersonal für eine bessere Förderung von



Kindern in den Schulen, um dadurch Kindern aus allen sozialen Schichten eine bessere und höhere Ausbildung zu ermöglichen.

- Das Modell der kostenlosen Gesamtschule sollte an allen Schulen Österreichs eingeführt werden, um bei Kindern von AlleinerzieherInnen bzw. bei Kindern mit belastenden Familiensituationen dem Risiko der Vernachlässigung entgegenzuwirken. Darüberhinaus bietet das Gesamtschulkonzept auch Entlastung für Frauen und ältere Kinder (meist Mädchen), die häufiger mit Mehrfachbelastungen konfrontiert sind.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung und Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, beruhend auf den Ansatz, vorhandene Kompetenzen auszubauen und Potenzial zu nutzen.
- Einführung von Ganztagschulen. Damit würde Frauen (Eltern allgemein, aber insbesondere Alleinerzieherinnen) die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Arbeitsplatz wesentlich erleichtert werden.
- Implementierung des Themas Gewalt in der Familie | Gewalt gegen Frauen in den Lehrplan der Kindergärten und Schulen. Entwicklung von Unterrichtsmaterialien zum Thema Gewalt in der Familie unter Mitwirkung von Expertinnen aus dem Gewalt- und Opferschutzbereich.
- Gendersensible Unterrichtsschwerpunktsetzung für Mädchen und Burschen, um traditionelle Rollenbilder aufzubrechen, damit den Frauen der Weg in alle Berufssparten geöffnet wird und sie die Möglichkeit haben, konservative Beziehungs- und Familienvorstellungen (männliche Familienerhalter, etc.) abzulegen.
- Permanente Überprüfung der notwendigen Schlüsselqualifikationen für neue Berufsbilder und die Weiterentwicklung der Ausbildungsangebote unter geschlechtssensiblen Blickwinkel.
- Stärkere Berücksichtigung "weiblicher Besonderheiten" – d.h. die Förderung "frauentypischer Kompetenzen" (ohne pauschalierende Zuschreibungen treffen zu wollen), um Berufschancen zu erhöhen.
- Schulen, nicht nur Eltern, sollen vorrangig für die geistige Förderung und Entwicklung von Kindern verantwortlich sein. Die teuren Nachhilfestunden für SchülerInnen sind für Frauen, insbesondere für Alleinerzieherinnen meist nicht leistbar.
- Freier Hochschulzugang für alle Studierenden.
- Ausweitung der Frauen- und Genderforschung auf allen österreichischen Universitäten. Erhöhte Forschungsaktivitäten zum Thema Gewalt gegen Frauen auf einer europaweit vergleichbaren Ebene unter Berücksichtigung von mehrfach belasteten Gruppen wie Frauen mit Behinderungen, Alleinerzieherinnen, ältere Frauen, Migrantinnen und Frauen mit Migrationshintergrund.
- Stärkung der Kooperation zwischen Universitäten und Fraueneinrichtungen.
- Verankerung des Themas Gewalt gegen Frauen in der Ausbildung des Fachpersonals im Sozial-, Gesundheits-, Rechts-, Sicherheits- und Bildungsbereich, aber auch im Medienbereich. Die Enttabuisierung von Gewalt gegen Frauen und Kinder ist ein Schlüsselement zur Prävention und Prävention ist immer kostengünstiger als heilen.
- Schulungen und Informationsveranstaltungen durchgeführt von Expertinnen aus Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Opfer- und Gewaltschutzzentren für Betriebe und Unternehmen (BetriebsrätInnen, Vorgesetzte und Personalverantwortliche) zum Thema Gewalt an Frauen sowie über die Armutsrisiken und Armutsvermeidung der Betroffenen. (vgl. das im Kapitel Gesundheit bereits genannte AÖF-Projekt: "Armutsrisiken - Gewalt gegen Frauen. Fortbildungsangebote für Betriebe und Unternehmen".)
- Ausbau und Förderung des zweiten Bildungsweges; erleichteter und leistbarer Zugang zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Frauen.

Speziell für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund:

- Frauenspezifische, bedürfnisorientierte Qualifizierungsmaßnahmen für Migrantinnen und Frauen mit Migrationshintergrund; Sprachkenntnisse dürfen nicht ein automatisches Ausschlusskriterium für die Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen sein. Erfolgreiche Modelle dazu finden sich im Betreuungs- und Pflegebereich.
- Kostenlose Deutschkurse für Migrantinnen.
- Erleichterungen bezüglich Nostrifizierungen und Anerkennung von ausländischen Schul-, Lehr- und Studienabschlüssen.

Speziell für Frauen und Mädchen mit Behinderungen:

- Spezielle - auf die Bedürfnisse der Frauen und Mädchen zugeschnittene - Aufklärung (Sensibilisierung für persönliche Grenzen und Bedürfnisse) und Gewaltprävention in allen Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- Selbstverteidigungskurse für Frauen mit Behinderungen.
- Bessere und häufigere Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf bzw. besonderen Bedürfnissen in den Regelschulbetrieb, um gesellschaftlicher Isolation entgegenzuwirken und einen adäquaten gesellschaftlichen Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern.
- Maßnahmenauswahl/Programmplanung: Zur Steigerung der Berufschancen von Frauen mit Behinderung sollen Maßnahmen bereits im Vorfeld und im sozialen Umfeld ansetzen, v.a. in der Schule, bei Eltern und Angehörigen.
- Mehr und vielfältigere Bildungs- und Ausbildungsangebote für Frauen mit Behinderungen.
- Rasche Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in allen öffentlichen bzw. öffentlich geförderten Bildungsinstitutionen.
- Barrierefreier Hochschulzugang. Um den Hochschulzugang für Frauen mit Behinderungen zu gewährleisten, sind rollstuhl- und blindengerechte Gebäude notwendig, sowie DolmetscherInnen für Gebärdensprache und die Verfügbarkeit von Lehrmaterial in Brailleschrift.

Speziell für ältere Frauen:

- Spezielle und bedürfnisorientierte Qualifizierungsmaßnahmen für ältere Frauen.

Anmerkungen

¹⁰⁰ Bock-Schappelwein/Falk (2009): Die Bedeutung von Bildung im Spannungsfeld zwischen Staat, Markt und Gesellschaft. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

¹⁰¹ Holzmann/Kührer (2009): Arm als Kind – arm für immer? In: Tentschert/Vana: In Armut aufwachsen. Empirische Befunde zu Armutslagen von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Institut für Soziologie der Universität Wien, S. 103-112

¹⁰² Siehe Statistik 2008 der österreichischen Frauenhäuser: <http://www.aeof.at/aktuell/AOFStatistik2008.pdf>

¹⁰³ interne Schätzung

¹⁰⁴ Fassmann/Reeger/Sari: Migrantinnenbericht 2007, S. 23ff.

¹⁰⁵ http://www.armutskonferenz.at/armutskonferenz_news_dequalifizierung_migranten_060111.htm (18.10.09)

¹⁰⁶ Caritas (2006): Migration, Endstation Armut? Eine Caritas Europa-Studie über Armut und Ausgrenzung von Migranten in Europa. 3. Bericht über Armut in Europa, Brüssel, S. 32ff.)

¹⁰⁷ ebenda, S. 79

¹⁰⁸ Bock-Schappelwein/Falk (2009): Die Bedeutung von Bildung im Spannungsfeld zwischen Staat, Markt und Gesellschaft, S. 11

¹⁰⁹ Buchinger/Gschwandner (2007): Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Salzburger Arbeitsmarkt. Eine qualitative Studie. Salzburg

¹¹⁰ Statistik Austria (2009): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2007

¹¹¹ Buchinger/Gschwandner (2007): Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Salzburger Arbeitsmarkt, S. 50

¹¹² ebenda, S. 48

¹¹³ Resolution der Konferenz unter: http://www.sophia-net.org/deutsch/resolution_d.htm (18.10.09)

¹¹⁴ Der Kindergartenbesuch ist seit 1. September 2009 in ganz Österreich für alle fünfjährigen Kinder halbtags kostenlos. Nächstes Jahr soll er für alle Fünfjährigen verpflichtend werden. Einige Bundesländer bieten sogar bessere Bedingungen an, als es die entsprechende 15a Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorsieht. In Oberösterreich, Steiermark und Kärnten sind die Kindergärten für alle Kinder ab zweieinhalb Jahren halbtags und ganztags gratis.



3. EINKOMMEN

3.1. EINKOMMEN UND ARMUT

Auch wenn Armut nicht auf Einkommensarmut reduziert werden darf, besteht ein starker Zusammenhang zwischen Einkommenshöhe und den daraus resultierenden Lebensbedingungen und Verwirklichungschancen einer Person. Als einkommensarm gelten gemäß EU-Definition Personen, die über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens verfügen. Einkommensarmut heißt in Österreich, mit monatlich weniger als 893 Euro (12 x im Jahr) auskommen zu müssen. Der Kauf neuer Kleider, das Essen von Fleisch oder Fisch, das Einladen von Freunden oder Verwandte, der Kauf von Medikamenten oder die Beheizung der Wohnung ist für viele Menschen in dieser Einkommensgruppe ein schwer leistbarer Luxus.

Traditionelle Rollenbilder, ungleiche Bedingungen am Arbeitsmarkt und ungleicher Zugang zu Ressourcen machen es besonders Frauen sehr schwer, überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Erwerbslosigkeit ist immer noch eine der höchsten Armutsrisiken. Gleichzeitig nimmt allerdings auch bei uns ein Phänomen zu, das man in den USA bereits seit den 1970er Jahren kennt: erwerbstätige Menschen, deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt, auch bekannt als „working poor“. Während früher bezahlte Erwerbstätigkeit als Schutz vor Armut galt, reicht inzwischen für sieben Prozent der Erwerbstätigen das Einkommen nicht mehr aus, um anfallende Kosten zu decken. 131.000 Männer und 100.000 Frauen waren im Jahr 2006 trotz Erwerbstätigkeit armutsgefährdet.¹¹⁵

Ganzjährige Vollzeitbeschäftigungen werden immer seltener, während atypische oder prekäre Arbeitsverhältnisse seit Mitte der 1990er Jahre immer mehr zunehmen: geringfügige Beschäftigungen, freie Dienstverhältnisse, neue Selbständigkeit, Zeitarbeit und Teilzeitbeschäftigungen. Die geringfügige Beschäftigung ist von 1994 bis 2006 um 86 Prozent gestiegen.¹¹⁶ Der Frauenanteil der prekär Beschäftigten liegt bei 60 Prozent¹¹⁷, was das Armutsrisiko von Frauen besonders negativ beeinflusst. Das bestätigt auch die Armutsforscherin Karin Heitzman von der Wirtschaftsuniversität Wien: „Frauen sind zu einem überproportionalen Ausmaß in so genannten atypischen Beschäftigungsformen und in schlecht entlohnten Branchen tätig.“ Der kontinuierlich wachsende und größtenteils von Frauen besetzte Dienstleistungsbereich zeigt deutlich die Aufteilung des Arbeitsmarktes.

Teilzeitarbeit ist für viele Frauen eine Übergangs- bzw. Notlösung und seltener ein Wunsch. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse treffen in erster Linie Frauen zwischen 20 und 39 Jahren – darunter auch zunehmend Frauen mit guten Qualifikationen und hohem Bildungsniveau. Abgesehen davon, dass unselbständig erwerbstätige Frauen in Österreich im Durchschnitt nicht einmal 60 Prozent des Bruttoeinkommens von Männern verdienen,¹¹⁸ bedeuten weniger Arbeitsstunden auch geringere Karrierechancen und ein niedrigeres Einkommen. Niedrige Erwerbseinkommen ziehen darüber hinaus geringere Leistungen aus Arbeitslosen- und Pensionsversicherung nach sich.

Gründe für die niedrigeren Gehälter von Frauen sind unter anderem ein geringeres Starteinkommen und die Tatsache, dass viele Frauen nicht ihren Qualifikationen entsprechend eingesetzt werden, also vermehrt unter Dequalifizierung zu leiden haben. Zusätzlich zur schlechteren Entlohnung und schlechteren Arbeitsbedingungen sind die Erwerbsverläufe von Frauen oft durch Berufsunterbrechungen zur Kindererziehung gekennzeichnet, die einen lebenslangen Einkommensnachteil mit sich bringen, der sich auch in der Pension niederschlägt.

Wegen ihres geringeren Einkommens werden Frauen durch die Erhöhung von Gebühren, durch Selbstbehalte und durch die Pensionsreform viel stärker getroffen als Männer. Sie verlieren einen viel höheren Anteil ihres Gehaltes als Gutverdienende.

3.2. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN EINKOMMEN, ARMUT UND GEWALT GEGEN FRAUEN

Viele von Gewalt betroffene Frauen sind im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit mit besonders großen Problemen konfrontiert, weil ihnen vom gewalttätigen Partner verboten wird, weiterhin zu arbeiten oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Hier wirkt sich besonders negativ aus, dass sich immer noch viele Frauen dem konservativen Bild des männlichen Familienerhalters anpassen oder in patriarchal dominierten Beziehungen, wie das in Familien, in denen Gewalt eine Rolle spielt, häufig der Fall ist, anpassen müssen. Immer noch ist die eheliche Arbeitsaufteilung mit einem männlichen Hauptverdiener und einer weiblichen Zuverdienerin vergleichsweise häufig anzutreffen. Das hat einerseits mit dem tradierten Rollenbild zu tun, wie auch die Gender-Statistik¹¹⁹, die 2007 im Auftrag des Bundeskanzleramtes durch die Statistik Austria erstellt wurde, eindeutig belegt: Eine Erhebung aus dem Jahr 2002¹²⁰ weist unter insgesamt 659.500 nicht erwerbstätigen Frauen 59.100 Frauen aus, die für ihre Nicht-Erwerbstätigkeit als Grund¹²¹ angibt, dass sie damit dem Wunsch des Ehemannes bzw. der Familie nachkommt. Das sind immerhin 13,4 Prozent.

Andererseits kommt es auch vor, dass Frauen von ihren Männern gezwungen werden, neben der Haus- und Betreuungsarbeit auch die für die Familie notwendigen finanziellen Mittel zu erwirtschaften. Dabei kommt es immer wieder vor, dass Frauen von ihren Männern zur Prostitution gezwungen werden. Zudem zeigen Studien, dass prekäre finanzielle Verhältnisse die Gewaltbereitschaft in einem Haushalt sehr negativ beeinflussen können.¹²² In vielen Fällen verfügen Männer alleine über das von den Frauen erwirtschaftete Einkommen und über die Familienbeihilfe, wodurch die Frauen zu Bittstellerinnen degradiert werden: Geldbeträge, etwa für Essen, Kleidung oder sonstige Anschaffungen für sich und die Kinder werden ihnen oft nur dann zugestanden, wenn sie sich „wohlverhalten“. Damit wird der Umstand der finanziellen Überlegenheit offen ausgespielt.

Aufgrund der enormen gesundheitlichen Belastungen durch die Gewaltauswirkungen (siehe Kapitel Gesundheit) sind diese Frauen ohnehin einem höheren Risiko ausgesetzt, den Arbeitsplatz zu verlieren. Dazu kommt jedoch noch erschwerend hinzu, dass die Öffentlichkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen noch immer nicht ausreichend sensibilisiert ist, was die betroffenen Frauen doppelt belastet; zum Beispiel dann, wenn ArbeitgeberInnen und ArbeitskollegInnen die Ursache für unkonzentriertes Verhalten oder den Leistungsabfall von gewaltbetroffenen Frauen als individuelles Versagen deuten; oder dann, wenn der (Ex-)Partner durch ganz gezielte Aktionen, z.B. durch Anrufe bei Vorgesetzten oder durch E-Mails an ArbeitskollegInnen die Frau in ihrem Arbeitsumfeld zu diskreditieren versucht. Um sich und ihre Kinder vor dem Gewalttäter zu schützen, sind viele Frauen dazu gezwungen, den Wohnort zu verlassen oder aus Sicherheitsgründen den Arbeitsplatz aufzugeben, weil sie gerade dort immer wieder von ihren (Ex-)Partnern belästigt werden.

Als besonders negativ ist auch die Entwicklung zu betrachten, dass Frauenhäuser seit Jahren kaum mehr Frauen aus anderen Bundesländern aufnehmen können und dürfen. Die Landesregierungen und somit Förderstellen der Frauenhäuser übernehmen die Kosten für diese Frauen nicht mehr. Dabei handelt es sich jährlich um eine sehr geringe Anzahl von Frauen (ca. fünf Prozent der Bewohnerinnen müssen und wollen aus bestimmten Gründen flüchten (meist weil die Gefährlichkeit der Situation es verlangt).

3.3. SITUATION VON MIGRANTINNEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

In der Betreuungsarbeit von Frauen mit Migrationshintergrund ist neben der komplexen rechtlichen Situation auch die frauenspezifische Problematik zu berücksichtigen. Tatsache ist, dass der Großteil der Klientinnen über sehr wenig Geld verfügt. Das bedeutet für Frauen in der Regel einen extrem eingeschränkten Spielraum und geringe Entscheidungsfreiheit. Die meisten Klientinnen sind ökonomisch und rechtlich von ihren Ehemännern völlig abhängig.



Migrantinnen treffen bei der Suche nach einer adäquaten Arbeitsmöglichkeit auf besonders viele Hürden. Sie sind am Arbeitsmarkt doppelt benachteiligt: als Frau und als Migrantin. Für Migrantinnen in Gewaltbeziehungen verschärft sich die Situation aufgrund der Gewaltauswirkungen noch zusätzlich. Viele Migrantinnen, vor allem Asylwerberinnen, verfügen über keine Arbeitserlaubnis. Flüchtlinge haben während der Antragsstellung auf Asyl überhaupt keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. Dadurch werden Frauen mit Migrationshintergrund und Asylwerberinnen oft in die totale Abhängigkeit von ihren Partnern und Ehemännern getrieben. Eine fehlende Arbeitsberechtigung zwingt Frauen oft zum Eingehen illegaler Beschäftigungsverhältnisse unter schlechtesten Arbeits- und Einkommensbedingungen.

Migrantinnen, die einer Beschäftigung nachgehen, sind meist im Niedriglohnsektor tätig (Beherbergungs- und Gaststättenwesen, Reinigung, Textilindustrie, private Haushalte) und finden dort häufig besonders schlechte Arbeitsbedingungen vor: schlechte arbeits- und sozialrechtliche Stellung, Diskriminierung, schlechte Bezahlung, Nichtanerkennung von Qualifikationen, familienfeindliche Arbeitszeiten, etc. Die Arbeitsverhältnisse sind oft befristet, schlecht entlohnt, unterliegen saisonalen Schwankungen und zeichnen sich durch mangelhafte Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus, etwa durch geteilte Dienste in der Reinigungsbranche oder durch Nacht- und Schichtarbeit im Gesundheitsbereich. Die Folgen sind häufiger Arbeitsplatzwechsel und stärkere Bedrohung durch Erwerbslosigkeit. Migrantinnen übernehmen Erwerbstätigkeiten, die sowohl von inländischen Frauen als auch von ausländischen Männern gemieden werden. Viele erfahren auf diese Weise eine Dequalifizierung, womit auch die Chancen auf eine Erwerbstätigkeit mit höherem Einkommen und besseren Arbeitsbedingungen sinken.¹²³

Viele Migrantinnen verfügen über eine schlechtere Ausbildung, manche Frauen haben nie Lesen oder Schreiben gelernt und haben daher kaum Chancen je Deutsch zu lernen. Mangelnde Deutschkenntnisse bedeuten jedoch einen klaren Wettbewerbsnachteil für Migrantinnen. Das Angebot an frauenspezifischen Qualifikationsmaßnahmen für Migrantinnen ist gering. Dazu kommt, dass soziale und persönliche Kompetenzen von Migrantinnen z.B. im Beratungsbereich etc. am Arbeitsmarkt noch viel zu wenig berücksichtigt werden.

Der Anteil der Frauenerwerbstätigkeit ist bei Migrantinnen deutlich höher¹²⁴ als bei Inländerinnen. Die Ursachen für die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit sind vielfältig. Die Mehrheit der Migrantinnen drängt nicht freiwillig, sondern aus ökonomischen Gründen auf den Arbeitsmarkt. Die steigenden Lebenserhaltungskosten und der Druck der Verlängerung des Aufenthaltstitels sowie der damit verbundene Nachweis eines entsprechenden Einkommens sind Gründe für die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit. Darüber hinaus sind Frauen zunehmend bestrebt, zumindest über eine Teilzeitbeschäftigung eine eigenständige, sozialversicherungsrechtliche Absicherung zu haben. Die vergleichsweise hohe Arbeitslosenquote vor allem von Personen aus sogenannten Drittstaaten ist darauf zurückzuführen, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund von rechtlichen Rahmenbedingungen für sie schwieriger ist, sie geringe Qualifikationen haben und damit von Rationalisierungen als erste betroffen sind.

3.4. SITUATION VON FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Es gibt in Österreich keine Daten, die ein umfassendes Bild von der Erwerbsbeteiligung bzw. Nicht-Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern mit Behinderung geben. Eine Annäherung an dieses Thema kann nur über einzelne Studien und Auswertungen erfolgen wie z.B. über den Mikrozensus 2002¹²⁵ in dem die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern mit körperlichen Beeinträchtigungen sowie langzeitliche Gesundheitsschädigungen erhoben wurde.

Hier zeigen sich neben deutlichen Differenzen zum Erwerbsstatus von Menschen ohne Beeinträchtigung große geschlechtsspezifische Unterschiede: Zum einen sind Menschen mit Behinderungen stärker von Nicht-Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen ohne Beeinträchtigungen (siehe auch Kapitel Bildung). Viele ArbeitgeberInnen

sind sich der besonderen Qualifikationen und Leistungsfähigkeit von Frauen mit Beeinträchtigungen noch immer nicht bewusst und sehen sie als hilfsbedürftige, nicht leistungsfähige Almosenempfängerinnen.

Zum anderen ist in der Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen ein großes geschlechterspezifisches Gefälle auszumachen. Fast 60 Prozent der Frauen mit Beeinträchtigung sind nicht erwerbstätig. (Im Gegensatz dazu waren 42 Prozent der Männer mit Behinderungen im Jahr 2002 nicht erwerbstätig).¹²⁶ Nicht-Erwerbstätigkeit bedeutet kein eigenes Einkommen und damit ein noch größeres Abhängigkeitsverhältnis von Frauen mit Behinderungen gegenüber Betreuungspersonen und Betreuungseinrichtungen. Mit der Zunahme an Fremdbestimmung steigt das Armuts- und Gewaltrisiko.

Die Integration von Frauen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt wird weniger gefördert bzw. als nicht so selbstverständlich angesehen, wie jene der Männer. Bei Mädchen ist eine ausgeprägtere „Überbehütung“ und damit eine Eingrenzung auf den familiären Rahmen zu beobachten, während die Erziehung der Burschen hingegen stärker an den Prinzipien der Integration und Selbstständigkeit ausgerichtet ist. Sie werden eher motiviert, weiterführende Ausbildungen in Angriff zu nehmen. Gleichzeitig erhöht die „Überbehütung“ das Risiko für Frauen mit Behinderung, ein Opfer von Gewalt und Missbrauch zu werden. Gewohnt, für die Hilfe von anderen dankbar zu sein, ist es für diese Frauen schwierig „nein“ zu sagen. „Überbehütung“ fördert das Gefühl der Hilflosigkeit und treibt Frauen stärker in die Isolation.

Mittel- und Großbetriebe mit 25 oder mehr Angestellten sind eigentlich verpflichtet, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.¹²⁷ Viele Arbeitgeber zahlen jedoch lieber die Ausgleichssteuer anstatt diese Verpflichtung zu erfüllen. Wie die Praxis zeigt, werden Frauen mit Behinderungen auch bei der Teilnahme bzw. Wirkung von Maßnahmen tendenziell benachteiligt. Die Beratung (in Arbeitsämtern und anderen Einrichtungen) wird von betroffenen Frauen häufig als unvollständig und demotivierend beschrieben. Frauen werden in Beratungsprozessen häufiger dazu angeregt, sich mit „wenig“ zufriedenzugeben, wobei die Orientierung meist zu den klassischen Frauenberufen hin erfolgt und nicht auf gehobene Positionen abzielt.

An Frauen gerichtete Qualifizierungs- bzw. Beschäftigungsangebote werden oft nur in sehr wenigen, sehr traditionellen Bereichen angeboten, wie im Haushalts- oder Wäschereibereich; hier müsste es Frauen ermöglicht werden, aus einem sehr viel breiteren Spektrum auszuwählen, etwa aufgrund ihrer ganz persönlichen Erfahrungen in verschiedenen Bereichen (unterschiedliche Maßnahmen des AMS, Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Therapien). Die besonderen Kompetenzen dieser Frauen als Expertinnen in Behindertenprojekten und anderen Projekten werden viel zu wenig wahrgenommen.

Frauen haben häufig nicht die notwendigen Versicherungszeiten, um Ausbildungsgeld etc. in ausreichender Höhe beanspruchen zu können. Das berufliche Angebotsspektrum in Berufsförderungswerken entspricht selten weiblichen Berufswünschen, sondern ist in der Regel stärker auf Männer ausgerichtet und wird kaum für Frauen geöffnet und beworben. Dadurch wird einerseits eine traditionelle Berufsrollenzuschreibung vermittelt und andererseits entsteht der Eindruck, dass diese Angebote ohnehin eher Männern vorbehalten sind.

Generell wird bei der Formulierung von Programmen und Ansätzen zu wenig auf Problemstellungen eingegangen, die sich aus „eher weiblichen“ Lebenszusammenhängen ergeben; beispielsweise die Notwendigkeit, verstärkt Maßnahmen für Mädchen und deren Umfeld beim Übergang Schule – Beruf anzubieten. Typische Zugangsbarrieren und Hemmnisse bei der Teilnahme sowie Teilnahmebarrieren von Frauen werden oft nicht adäquat berücksichtigt. Notwendige Umfeldmaßnahmen werden vernachlässigt, wie beispielsweise die Sensibilisierung von Betrieben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die geringere Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Behinderung zusätzlich auch mit dem



generell erschwerten Zugang für Frauen zum Arbeitsmarkt im Zusammenhang steht. Spezifische Vorbehalte gegen Frauen werden durch die Behinderung nochmals potenziert. Es gibt hier wenige Ansätze, dem gegenzusteuern.

3.5. SITUATION VON ÄLTEREN FRAUEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Die beruflichen Aussichten von Frauen, die sich erst spät von ihrem gewalttätigen Partner trennen, sind sehr getrübt, oft aufgrund mangelnder Qualifikationen, fehlendem Selbstwertgefühl und |oder längerer Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit. Zusätzlich kämpfen ältere Frauen mit besonders harten und diskriminierenden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Daran haben auch verschiedenen EU-Initiativen wie etwa die Lissabon-Strategie 2000-2010 wenig geändert. Dort wurde als Ziel die Erhöhung der Beschäftigungsrate, besonders die der älteren ArbeitnehmerInnen, formuliert.¹²⁸ Trotzdem bleibt der erwartete Erfolg bislang aus: Die Tendenz, ältere ArbeitnehmerInnen frühzeitig in Pension zu schicken, hält an.

Das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) hat 2007 die Situation in Deutschland, wo ähnliche Verhältnisse zu beobachten sind, näher unter die Lupe genommen. IAQ-Leiter Gerhard Bosch kam dabei zum Schluss: „Die meisten Länder der EU versuchen, durch Heraufsetzung des Rentenalters und Abschaffung des Vorruhestands die Beschäftigungsphase zu verlängern. Dies ist eine klassische Männersicht. Die Beschäftigungsquote der über 50-jährigen Frauen wird man durch rein altersspezifische Maßnahmen nur geringfügig erhöhen können. [...] Während Länder wie Schweden und Dänemark durch die frühzeitige Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt das EU-Ziel 2010, mindestens die Hälfte der Bevölkerung zwischen 55 und 64 Jahren in Beschäftigung zu bringen, längst erreichen, hinken wir hinterher.“ Als Schlüssel zum Erfolg nennt Bosch deshalb, dass „die Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt frühzeitig gefördert werde.“¹²⁹ Heute sieht es für ältere ArbeitnehmerInnen aufgrund der Krise noch schlimmer aus, was eine OECD-Studie inzwischen auch belegt.¹³⁰ Die Auswirkungen auf die Beschäftigungsquote der über 55-Jährigen würden erst mittelfristig eintreten, so Bosch. Daraus ist abzuleiten, dass ältere Frauen (im erwerbstätigen Alter) noch länger mit einem erhöhten Armutsrisiko konfrontiert sind.

Neben diesen Frauen verdienen aber auch noch jene älteren Frauen besondere Beachtung, die aufgrund ihrer niedrigen Pensionen im Nachteil sind. Die Gründe dafür liegen einerseits in den geringen Beitragsgrundlagen und andererseits in Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit der Frauen. Wie aus einer Analyse der Statistik Austria¹³¹ hervorgeht, sind die Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern in der Pension noch höher als im Erwerbsleben: 2004 lag die mittlere Pension der Frauen bei 56 Prozent der mittleren Männerpension. Es ist also nicht verwunderlich, dass drei Viertel aller armutsgefährdeten Personen im Pensionsalter Frauen sind¹³², 50 Prozent davon alleinlebende. Derzeit gibt es in Österreich rund 428.000 alleinlebende Frauen mit Pensionsanspruch. Über ein Viertel dieser Personengruppe lebt von einem Einkommen unter 912 Euro pro Monat. Ein Viertel dieser Frauen wird von der Statistik als depriviert ausgewiesen. 289.000 alleinlebende Frauen in Österreich haben keine eigene Pension. 65 Prozent von ihnen werden als armutsgefährdet ausgewiesen. Daraus wird deutlich, dass für ältere Frauen der Schritt aus einer Beziehung oft direkt in die Armut führt.

3.6. KONKRETE EMPFEHLUNGEN

Wie im Bericht mehrfach belegt, ist die Benachteiligung von Frauen im Arbeits- und Einkommensbereich in Österreich auffallend groß, daher empfehlen wir für die Armuts- als auch Gewaltprävention von Frauen folgende Verbesserungsmaßnahmen:

- Gleicher Lohn für gleiche Arbeit; Abschaffung der Gehaltsschere zwischen Frauen und Männern in allen Branchen, in der Privatwirtschaft sowie im öffentlichen Dienst bzw. der Verwaltung.
- Gehaltstransparenz in allen Firmen und in der Verwaltung.

- Festlegung von Beteiligungsquoten von Frauen sowie gleichstellungspolitischen Zielen (Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen, ältere Frauen, Alleinerzieherinnen etc.).
- Eine adäquate monetäre Mindestsicherung, das heißt die Einführung einer umfassenden Mindestsicherung mit österreichweiten Standards und Rechtsansprüchen basierend auf dem Individualprinzip.
- Eine Reform des Sozialhilfevollzugs: eigenständige Verfahrensvorschriften, fachlich qualifiziertes Personal und multiprofessionelle Teams, unabhängige Beratungs- und Rechtsschutzzentren für Anspruchsberechtigte, die u.a. die Kompetenz haben, gegen Bescheide zu berufen und die entstehenden Kosten zu tragen.
- Faire Belastung von Vermögen und Vermögenseinkommen.
- 1.100 Euro Mindestnettolohn.
- Schulungen und Informationsveranstaltungen durchgeführt von Expertinnen aus Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Opfer- und Gewaltschutzzentren für Betriebe und Unternehmen (BetriebsrätInnen, Vorgesetzte und Personalverantwortliche) zum Thema Gewalt an Frauen sowie über die Armutsrisiken und Armutsvermeidung der Betroffenen. (AÖF Projekt: "Armutsrisiken - Gewalt gegen Frauen". Fortbildungsangebote für Betriebe und Unternehmen")
- stärkere Berücksichtigung "weiblicher Besonderheiten" – d.h. die Förderung "frauentypischer Kompetenzen" (ohne pauschalierende Zuschreibungen treffen zu wollen), um Berufschancen zu erhöhen.
- Ausbau von flächendeckenden, qualifizierten und kostenlosen Kinderbetreuungsplätzen mit mehr Betreuungspersonal, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen zu verbessern.
- Ausreichende und kostenlose Kinderbetreuungsplätze auch für Kinder unter 3 Jahren.
- Gesetzliche Verankerung des Rückkehrrechts auf Vollzeit nach der Babypause.
- Rechtlicher Anspruch auf Notstandshilfe – unabhängig vom Partnereinkommen.
- Eigenständige Existenzsicherung und ausreichende Pensionsansprüche für Pensionistinnen.
- Langfristig gesicherte Finanzierung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen, die eine Kostendeckung der Betreuung ALLER von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder (Frauen aus anderen österreichischen Bundesländern, Migrantinnen, Asylwerberinnen, Frauen mit Behinderungen, etc.) möglich macht.
- Monitoring, Evaluierung, Forschung: Geschlechtsdifferenzierte Erhebungen sowie Monitoring sollten auf allen Ebenen eingeführt werden, Gender Mainstreaming sollte verpflichtend umgesetzt werden.

für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund:

- Sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt (nicht erst nach fünf Jahren). Wer sich in Österreich aufhalten darf, sollte arbeiten dürfen und zwar zum frühest möglichen Zeitpunkt.
- Frauenspezifische, bedürfnisorientierte Qualifizierungsmaßnahmen für Migrantinnen und Frauen mit Migrationshintergrund; Sprachkenntnisse dürfen nicht ein automatisches Ausschlusskriterium für die Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen sein. Erfolgreiche Modelle dazu finden sich im Betreuungs- und Pflegebereich.
- Berücksichtigung und Anerkennung der besonderen Kompetenzen und Qualifikationen von Frauen mit Migrationshintergrund (sprachliche, kulturelle, soziale Kompetenzen, etc.).
- Ausbau der migrantinnenspezifischen Beratungseinrichtungen mit guter, langfristiger finanzieller Absicherung.

für Frauen mit Behinderungen:

- Partizipation: Rechtsanspruch auf die Beteiligung von Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderung bei der Erstellung von arbeitsmarktpolitischen Programmen, Rehabilitationsvereinbarungen und Ausbildungsrichtlinien.
- Maßnahmenauswahl | Programmplanung: zur Steigerung der Berufschancen von Frauen mit Behinderung sollen Maßnahmen bereits im Vorfeld und im sozialen Umfeld ansetzen, vor allem in der Schule, bei Eltern und Angehörigen.
- Spezifische Maßnahmen an der Schnittstelle zwischen Schule und Arbeitsmarkt, um unter Einbeziehung der Eltern und LehrerInnen zu fördern, dass vor allem Mädchen mit Behinderungen weiterführende Ausbildung oder den Einstieg in den Arbeitsmarkt wagen.



FALLBEISPIEL

- Akquirierung von praktikablen, breit gefächerten Stellenangeboten für Frauen | Mädchen (bzw. auch Männern | Burschen) mit Behinderungen sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit bei Firmen, SozialpartnerInnen und ProjektträgerInnen.
- Permanente Überprüfung der notwendigen Schlüsselqualifikationen für neue Berufsbilder und die Weiterentwicklung der Ausbildungsangebote unter geschlechtssensiblen Blickwinkel.
- Persönliche Assistenzangebote.
- Erweiterung der Berufswahlspektren als integraler Bestandteil im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen sowie beruflichen Ersteingliederungsmaßnahmen und Hinterfragung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung.
- Entwicklung individueller Strategien bei Einzelberatungen, um geschlechtsspezifische Hemmnisse zu überwinden und dabei berufliche Perspektiven zu entwickeln und zu erweitern.

Speziell für ältere Frauen:

- Anerkennung der Erfahrung und Qualifikationen von älteren Frauen. Integration dieser wertvollen Fertigkeiten in den gesellschaftlichen Alltag und in die Arbeitswelt.
- Gute und qualifizierte Ausbildungen für Mädchen, gleiche Chancen am Arbeitsmarkt, gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit sind wichtige Präventionsmaßnahmen, um das Armuts- und Gewaltisiko von älteren Frauen zu reduzieren.

FRAU ALMA Z. – GEWALT DURCH DEN PARTNER, JOBVERLUST NACH WIEDERHOLTEN ATTACKEN AM ARBEITSPLATZ UND ANDAUERENDE BEDROHUNG TROTZ TRENNUNG

Frau Alma Z. ist 35 Jahre alt, lebt mit ihrem Mann Ivan seit 15 Jahren zusammen und hat mit ihm zwei gemeinsame Töchter. Nach ihrer Heirat wohnen sie im Heimatort von Ivan, wo sie ein Haus von den Eltern von Frau Z. geschenkt bekommen haben.

Frau Z. kommt aus gutbürgerlichen Verhältnissen und hat eine abgeschlossene Berufsausbildung. Sie lebt bis zu ihrer Heirat in einer Großstadt, hat ein selbstbewusstes Auftreten, ist kommunikativ und kreativ. In der kleinen Gemeinde ihres Mannes fühlt sie sich nicht wohl, auch weil sie mehr und mehr in eine passive Rolle als Ehe- und Hausfrau gedrängt wird. Eheprobleme gibt es bereits seit der Eheschließung, als Ivan seiner Frau jeglichen Kontakt mit ihrer Familie verbot, da sie unterschiedlicher Nationalität sind und Ivans Eltern die Ehe nicht anerkennen. Alma protestiert wiederholt gegen das Verbot, worauf Ivan sie anfangs bedroht und später dazu übergeht, sie offen zu attackieren und zu misshandeln. Er schlägt sie auch während der Schwangerschaft.

Als die patriarchalen Verhältnisse in der kleinen Gemeinde für sie unerträglich werden, entschließt sie sich mit Hilfe ihrer Schwester zur Emigration nach Österreich. Dort erhofft sie sich bessere Entfaltungsmöglichkeiten für sich und ihre beiden Töchter. Und sie hofft auch, dass Ivan sein herrschsüchtiges und gewalttätiges Verhalten in der Großstadt ablegen würde.

In Österreich angekommen, erhält Alma zuerst eine Niederlassungsbewilligung und danach den Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie findet eine Arbeitsstelle und eine Wohnung. Ihr Ehemann kommt im Zuge der Familienzusammenführung einige Zeit später nach. Er bekommt eine Aufenthaltsbewilligung, hat aber keinen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt, weshalb Alma für den Unterhalt der gesamten Familie alleine aufkommen muss. Ivan arbeitet gelegentlich illegal, um das Familieneinkommen aufzubessern.

Trotz einer abgeschlossenen Berufsausbildung geht Alma in Österreich unqualifizierten Jobs im Gastgewerbe nach. Diesen Umstand kann sie schwer akzeptieren, aber die finanzielle Absicherung der Familie, und somit auch die aufenthaltsrechtliche Absicherung, stehen vorerst im Vordergrund. Als sie erkennt, dass bessere Deutschkenntnisse ihre Jobchancen verbessern würden, bemüht sie sich um einen Deutschkurs.

Ivan kann sich mit der Selbständigkeit seiner Frau nicht abfinden und reagiert zunehmend aggressiv auf sie und die beiden Töchter. Auf jedes Treffen mit einer Freundin oder Almas Schwester folgt ein heftiger Streit. Ivan verhält sich fortan immer eifersüchtiger und kontrollierender. Alma setzt sich gegen Ivans autoritäres Verhalten, so gut sie kann, zur Wehr. Es ist ihr aber trotzdem nicht möglich, den Deutschkurs weiter zu besuchen.

An den sozialen Kontakten liegt ihr besonders viel, weil ihr die Gespräche mit ihren Freundinnen und ihrer Schwester Halt geben in einem Leben, das unter vielerlei Hinsicht sehr belastend ist, vor allem aber aufgrund der Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Das geringe Einkommen und die schlechten Deutschkenntnisse verschlimmern die Situation noch zusätzlich. Alma ist aufgrund der quälenden Existenzprobleme und der andauernden Konflikte mit Ivo zunehmend erschöpft.

Da eine Rückkehr ins Herkunftsland für sie nicht in Frage kommt, schlägt sie Ivo die Trennung und in weiterer Folge die Scheidung vor. Ihr Ehemann willigt überraschenderweise ein und sie einigen sich auf eine einvernehmliche Scheidung. Wenige Tage später zieht Ivan die Scheidung ohne Wissen seiner Frau wieder zurück. In der Folge wird sein Verhalten noch aggressiver.

Als es wieder zu Gewalttätigkeiten kommt, verständigt die Tochter die Polizei, und der Vater wird von der Polizei weggewiesen. Alma liegt sehr viel an einer einvernehmlichen Lösung, weshalb sie noch einmal einrenkt. Ivan zeigt sich kurzfristig schuldbewusst, aber bald darauf kommt es wieder zu Gewalttätigkeiten und in der Folge zu weiteren Polizeieinsätzen. Auf Initiative der Interventionsstelle | des Gewaltschutzzentrums wird eine Einstweilige Verfügung beantragt und ein Strafverfahren eingeleitet. Endlich kommt es doch zur Scheidung. Ivan hält sich jedoch nicht an die gerichtlichen Anweisungen und bedroht und belästigt sie laufend. Er lauert ihr vor der Wohnung oder am Arbeitsplatz auf, beschimpft und bespuckt sie – auch vor den KollegInnen. Es kommt auch wiederholt zu körperlichen Attacken.

Alma gerät zunehmend unter Druck seitens ihres Arbeitgebers, der ihr Einnahmeverluste aufgrund des geschäftsschädigenden Verhaltens ihres Ex-Mannes vorwirft. Er verlangt von ihr, Ivan ohne polizeiliche Interventionen vom Geschäft fernzuhalten. Es wird ihr mehrmals mit Kündigung gedroht, falls der Mann wieder bei der Arbeitsstelle auftaucht. Aus Angst vor der Kündigung meidet sie die Polizei, obwohl ihr Ex-Mann gewalttätig ist. Frau Z. versucht Job und Wohnung zu wechseln, um ihrem Ex-Mann zu entkommen. Bevor ihr das gelingt, erhält sie jedoch die Kündigung und eine leistbare Wohnung rückt wegen des geringen Einkommens in weite Ferne.

Frau Z. hofft noch immer, dass ihr Ex-Mann die Trennung endlich akzeptiert. Inzwischen hat sich ihre Situation noch mehr zugespitzt: Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen und neben ihrer prekären finanziellen Lage ist Frau Z. immer noch der ständigen Bedrohung durch ihren Ex-Mann ausgesetzt.

Ivan hat inzwischen einen gesicherten Aufenthaltstatus und eine Arbeitsbewilligung. Er weigert sich, den Unterhalt für die Kinder zu bezahlen; mit der Begründung, dass ihm Alma durch die häufigen Anzeigen hohe Prozesskosten verursacht hat, die er zu bezahlen hätte.

Anmerkungen

¹¹⁵ ÖGPP (2008): 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich, S. 120

¹¹⁶ ebenda, S. 18

¹¹⁷ ebenda, S. 121

¹¹⁸ ebenda, S. 20

¹¹⁹ Statistik Austria (2007): Frauen und Männer in Österreich. Statistische Analysen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden. Wien, S. 85

¹²⁰ Es gibt derzeit bedauerlicherweise keine aktuelleren Daten.

¹²¹ Mehrfachnennungen möglich

¹²² vgl. UN (2006): World Report on Violence against Children, S. 68

¹²³ vgl. Caritas (2006): Migration, Endstation Armut? Eine Caritas Europa-Studie über Armut und Ausgrenzung von Migranten in Europa. 3. Bericht über Armut in Europa, Brüssel

¹²⁴ ebenda, S. 23

¹²⁵ Klapfer (2003): Körperlich Beeinträchtigte und Erwerbstätigkeit. In: Statistische Nachrichten 4/2003.

¹²⁶ ebenda

¹²⁷ Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Behinderteneinstellungsgesetz, Fassung vom 25.10.2009

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

¹²⁸ AGE-Europäische Plattform für die älteren Menschen: Die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer in der EU fördern. AGE-Stellungnahme zum „2007 Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“: http://www.age-platform.org/EN/IMG/Leaflet_V_DE_bd.pdf (20.10.2009)

¹²⁹ IAQ zum demografischen Wandel auf dem Arbeitsmarkt: Ältere Frauen sollen mehr und länger arbeiten. Presseaussendung vom 25. Januar 2007 der Universität Duisburg-Essen: http://www.uni-due.de/home/fb/presse/presse_allg/presse_25.01.2007_29420.shtml

¹³⁰ AGE: AGE's reaction to the Commission's proposals in the Joint Employment Report 2008:

http://www.age-platform.org/EN/IMG/pdf_AGE_letter_to_EMCO_Final.pdf

¹³¹ Statistik Austria (2007): Frauen und Männer in Österreich. Statistische Analysen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden. Wien

¹³² Statistik Austria (2009): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2007, S. 72



4. UNZUREICHENDE SOZIALLEISTUNGEN

4.1. UNZUREICHENDE SOZIALLEISTUNGEN UND ARMUT

Sozialleistungen sind ein sehr wichtiger Beitrag zur Armutsvermeidung und ein Erfordernis zur Umsetzung von sozialer Gerechtigkeit in einer Gesellschaft: „Ohne Sozialleistungen hätten 43 Prozent der österreichischen Bevölkerung ein Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle laut EUROSTAT-Definition. Die Sozialleistungen bewirken eine Reduktion der Armutsgefährdungsquote um mehr als zwei Drittel auf 12 Prozent. Für die Bevölkerung ohne Pensionisten führen die Sozialleistungen zu einer Reduktion des Gefährdungsrisikos von 30 Prozent auf 11 Prozent.“¹³³

Trotz ihrer prinzipiell hohen Armutsbekämpfungswirkung führen viele Sozialleistungen, u.a. aufgrund ihrer Erwerbsarbeitszentriertheit oder spezifischen Vergabebestimmungen, zu einer Ungleichverteilung und fördern, damit das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Männern und Frauen zu Ungunsten der Frauen. Die erwerbsarbeitszentrierte Schlechterstellung von Frauen bei der Erzielung von Erwerbseinkommen (siehe Kapitel Einkommen) als zentrale Armutsursache für Frauen, führt zu einem geringeren Sozialleistungsanspruch. Geringe Erwerbseinkommen führen zu noch geringeren Sozialversicherungsleistungen. In Österreich bekommen Frauen deutlich geringere Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder der Pensionsversicherung als Männer. Bei Arbeitslosenunterstützung und Notstandshilfe wirkt sich dabei nicht zuletzt auch das Fehlen von existenzsichernden Mindestgrenzen negativ aus.

Eine weitere Benachteiligung von Frauen ergibt sich aus dem in der österreichischen Sozialpolitik traditionell gängigen Fokus auf Familien. Anspruch und Höhe von Sozialleistungen wie beispielsweise Notstandshilfe und Sozialhilfe sind an das Familieneinkommen geknüpft. Das heißt, Notstandshilfe wird nur gewährt, wenn eine „soziale Notlage“ im Haushalt vorliegt. Schon ein Einkommen von 1.100 Euro des Partners reicht, dass der Anspruch verfällt. Viele armutsbetroffene Frauen sind erwerbslos, haben kein eigenes Einkommen und sind finanziell von ihrem Partner abhängig. Aufgrund der familienbezogenen Sozialleistungsvergabe wird ihnen der Anspruch auf Notstandshilfe verwehrt. Das zeigt sich auch sehr deutlich in den verfügbaren Zahlen: 85 Prozent der Personen, denen die Notstandshilfe gestrichen wird, sind Frauen. 2007 wurde die Notstandshilfe bundesweit in 14.889 Fällen abgelehnt oder eingestellt. Betroffen waren 12.717 Frauen und 2.172 Männer.¹³⁴

Als letzte Möglichkeit monetärer Mindestsicherung bleibt Frauen, die ihre Existenz nicht durch Erwerbsarbeit oder familiäres Einkommen absichern können und keinen Anspruch auf Arbeitslose oder Notstandshilfe (mehr) haben, die Beantragung von Sozialhilfe. In Österreich ist es Aufgabe der Bundesländer, mittels Sozialhilfe ein finanzielles Existenzminimum für jene sicherzustellen, die durch die Maschen des vorgelagerten sozialen Sicherungsnetzes fallen. Statistiken zeigen, dass eine wachsende Zahl an Personen in Österreich auf Sozialhilfe angewiesen ist, zwischen 1996 und 2006 hat sich die Zahl der EmpfängerInnen in Privathaushalten von 64.002 auf 131.318 Personen verdoppelt.

Aufgrund der föderalistischen Zuständigkeit kommen in jedem Bundesland unterschiedliche Standards zur Anwendung. Das gilt für Richtsatzsysteme genauso wie für die Sozialhilfegesetze, die u.a. auch den Zugang von MigrantInnen zur Sozialhilfe unterschiedlich regeln. Eine Umsetzung der seit einiger Zeit unter dem Stichwort „Mindestsicherung“ zwischen Bundesregierung und Ländern verhandelten Harmonisierung und Reform der Sozialhilfe ist – trotz wiederholter Ankündigungen – nicht abzusehen: Gravierende Mängel im derzeitigen System bleiben im vorliegenden Mindestsicherungs-Entwurf ohnehin unberücksichtigt. So müssten, auch und gerade im Interesse der Bekämpfung von Frauenarmut, existenzsichernd und regelmäßig valorisiert gesichert, die tatsächlichen Wohnkosten abgedeckt werden. Standards und Rechtsansprüche müssen auch für „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ geschaffen und der Anspruch darauf für alle niedergelassenen Personen garantiert werden.

Besonders dringlich wäre eine Reform des Sozialhilfevollzugs, der – wie eine österreichweite Untersuchung der Armutskonferenz im Jahr 2007¹³⁵ ergab – grobe Mängel und Missstände aufweist: Anspruchsberechtigte bekommen

in vielen Fällen nicht, was ihnen zusteht, Unterstützung wird oft nur einmalig gewährt, wochen- und monatelange Wartezeiten auf einen Termin am Sozialamt widersprechen dem Gebot der „Soforthilfe“, Sonderbedarf wird kaum gewährt. Im Armuts- und Reichtumsbericht wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass „sowohl das durchschnittliche Arbeitslosengeld wie auch die durchschnittliche Notstandshilfe in Österreich (wie auch in den einzelnen Bundesländern) unter der Armutsgefährdungsgrenze liegen.“¹³⁶

Für viele Betroffene ist der Termin am Sozialamt zudem mit der Erfahrung von Demütigung und Beschämung verbunden. Der stigmatisierende Effekt eines Sozialhilfebezugs zeigt sich auch in der Tatsache, dass viele Anspruchsberechtigte gar nicht erst den Weg aufs Sozialamt finden. Studien gehen von einer Nichtanspruchsrate von 40-50 Prozent aus.¹³⁷

Neben der Verbesserung von Höhe und Zugang zu Sozialhilfeleistungen wäre darüber hinaus auch der Vollzug zu reformieren. Zudem ist die Erweiterung an frauenspezifischen Beratungsangeboten durch sozialen Organisationen und Beratungsstellen (Frauenberatungen, Schuldenberatung, Sozialberatung) eine wichtige Voraussetzung, damit Frauen die Möglichkeiten der ihnen zustehenden Sozialleistungen ausschöpfen können.

Zusätzlich zur monetären Mindestsicherung ist ein umfassendes Angebot sozialer Dienstleistungen (dazu zählen auch Kinderbetreuungsangebote, Gesundheitsvorsorge etc.) und Infrastruktur (öffentlicher Verkehr, sozialer Wohnbau, Bildungsangebote etc.) zu sichern. Im Sinne einer Verbesserung armutsbekämpfender Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ist darüber hinaus die Einbindung von InteressensvertreterInnen armutsbetroffener Gruppen in die Planung, Umsetzung und Evaluierung sozialpolitischer Maßnahmen notwendig.

4.2. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN UNZUREICHENDEN SOZIALLEISTUNGEN, ARMUT UND GEWALT GEGEN FRAUEN

Familienbezogene Leistungen führen zu Abhängigkeiten vieler erwerbs- und mittelloser Frauen von ihren Partnern und verstärken diese noch. Ein fehlendes Individualprinzip wirkt sich dadurch besonders auf gewaltbetroffene Frauen negativ aus: Oft verfügen Männer über alle finanzielle Mittel und setzen diese Tatsache als Druckmittel gegenüber den Frauen ein (siehe Kapitel Einkommen). Oder die den Frauen zustehenden Einkünfte aus Sozialleistungen für Kinderbetreuung etc. werden von Männern ausgegeben, und zwar nicht unbedingt zum Wohl der Familie.

Ob von der derzeit diskutierten neuen Mindestsicherung eine Verbesserung zu erwarten ist, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Fest steht, dass auch diese im vorliegenden Entwurf kein Individualprinzip vorsieht. Für gewaltbetroffene Frauen besonders problematisch sind zudem die im vorliegenden Entwurf fehlenden Rechtssicherheiten bezüglich der Leistungen für Wohnkosten (siehe Kapitel Wohnen) und des Sonderbedarfs. Darüber hinaus fehlen klare Konzepte für eine Verbesserung des Vollzugs und für mehr Rechtssicherheit.

Neben monetären Sozialleistungen ist der Zugang zu qualitätvoller sozialer Infrastruktur im Hinblick auf Vermeidung und Bekämpfung von Armut von zentraler Bedeutung. Neben sozialem Wohnbau, Gesundheitsvorsorge und Bildungszugang, spielen hier u.a. auch öffentlicher Verkehr, Beratungseinrichtungen und Kinderbetreuungseinrichtungen eine zentrale Rolle, und zwar besonders für gewaltbetroffene Frauen. Kinderbetreuungseinrichtungen sind nicht nur eine wichtige Entlastung der Frauen und Alleinerzieherinnen in Bezug auf die Kinderbetreuung, sondern erhöhen ihre Selbstbestimmung, ermöglichen Erwerbstätigkeit und sind zudem für den Aufbau von Sozialkontakten unerlässlich. In der Errichtung von genügend Kinderbetreuungsplätzen hat Österreich einen besonders starken Aufholbedarf. In den „Barcelona Zielen“ hat sich die EU 2002 das Ziel gesetzt, bis 2010 eine Betreuungsquote von 33 Prozent bei unter Dreijährigen zu erreichen. Österreich hält derzeit bei 14 Prozent.¹³⁸



Das österreichische Sozialhilfesystem ist durch eine Mischung aus dezentralen und zentralen Elementen gekennzeichnet. Viele für den Gewaltschutzbereich relevante Sozialschutzregelungen unterliegen der regionalen Kompetenz durch Bundesländer, Gemeinden und Städte, wie etwa Teile des Gesundheitswesens, das Wohnungswesen, ein Großteil der sozialen Dienste, Kinderbetreuungseinrichtungen, Sozialhilfe, etc. Das bedeutet, dass sie österreichweit unterschiedlich geregelt sind. Dadurch stehen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern nicht in allen Regionen die gleichen Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Frauenhäuser werden in Österreich überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Finanzierung der Frauenhäuser ist immer mehr zur Ländersache geworden. Die finanzielle Situation der Frauenhäuser ist nach wie vor in manchen Bundesländern prekär (z.B. in Niederösterreich, der Steiermark und in Tirol): Die Finanzierung deckt die tatsächlichen Kosten nicht ab und ist bisher nicht überall gewährleistet, sodass Jahr für Jahr um die notwendigen Mittel gekämpft werden muss.

Um alle Bewohnerinnen in den Frauenhäusern gleich gut und professionell betreuen zu können, ist eine unbefristete Finanzierungsform unabdingbar. Vorstellbar ist eine Regelung und Verankerung der Frauenhäuser in einem österreichweit einheitlichen und vergleichbaren Sozialhilfegesetz (ähnlich wie in Oberösterreich) bzw. einem Mindestsicherungsgesetz oder eine Finanzierung der Frauenhäuser durch unbefristete Verträge, abgeleitet aus dem Gewaltschutzgesetz (ähnlich wie die Interventionsstellen und Gewaltschutzeinrichtungen). Aber auch eine anders geregelte Finanzierungsform für Frauenhäuser ist möglich, wenn dadurch die Qualitätsstandards ausreichend abgesichert werden.

Darüber hinaus behindern diese unterschiedlichen Regelungen frauenunterstützende Organisationen, ihren Klientinnen einen wirksamen Schutz und konstruktive Hilfe zukommen zu lassen. Aufgrund besonders bedrohlicher Situationen ist der Ortswechsel für Frauen eine wichtige Sicherheitsmaßnahme. Wenn eine Frau in einem Frauenhaus eines anderen Bundeslandes untergebracht werden soll, treten jedoch häufig Probleme auf, da die Aufenthaltskosten nur für Frauen mit Wohnsitz im eigenen Bundesland übernommen werden können.

4.3. SITUATION VON MIGRANTINNEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

MigrantInnen sind insofern benachteiligt, als sie – entgegen der Meinung der Allgemeinheit – mehr Steuern zahlen als sie an umverteiltem Einkommen in Form von Sozialleistungen herausbekommen. Trotz gleicher Pflichten sind sie folglich beim Zugang zu sozialen Gütern (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe, sozialer Wohnbau, Arbeitsmarkt etc.) benachteiligt. Das wird auch im 2. Armuts- und Reichtumsbericht bestätigt.¹³⁹ Anspruch auf Leistungen wie Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld hat in Österreich nur, wer eine Niederlassungsbewilligung hat. Eine solche bekommt jedoch ausschließlich, wer ein Einkommen in der Höhe von mindestens 772,40 Euro nachweisen kann (siehe Kapitel NAG). Und wie bereits erwähnt, gibt es in Wien Sozialhilfe nur mit einem unbefristeten Aufenthalt. Das heißt, dass nur MigrantInnen, die seit mehreren Jahren in Österreich leben, gleiche Leistungen beziehen wie ÖsterreicherInnen. Diese Tatsache wird in der öffentlichen Diskussion bedauerlicherweise oft verschleiert.

4.4. SITUATION VON FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Selbstbestimmt zu leben, ist ein Grundrecht von Menschen mit Behinderung. Die Sicherstellung finanzieller Ressourcen ist ein unverzichtbares Mittel auf dem Weg zur Gleichstellung behinderter Menschen, wie dies auch im Benachteiligungsverbot in Artikel 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes festgehalten wird. Die äußerst knappen Mittel etwa in der Sozialhilfe, sowie die geringe Dotierung der Pensionen bedeuten in Summe für viele Frauen mit Behinderungen ein Leben in Armut oder an der Armutsgrenze sowie oftmals ein Leben in Abhängigkeit von Partnern, Eltern oder Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Auch in der Vergabe von Sozialleistungen an Menschen mit Behinderungen bringt das Fehlen des Individualprinzips Nachteile mit sich – insbesondere für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen. Das Individualprinzip ist eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung einer selbstbestimmten Betreuung von Frauen mit Behinderungen, wie sie im Ansatz der persönlichen Assistenz vertreten wird. *„Darunter versteht man jede Form der persönlichen Hilfe, die Menschen mit einer Behinderung (AuftraggeberInnen) in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Wesentlich ist dabei, dass AuftraggeberInnen selbst bestimmen, wer ihnen Assistenz leistet (Wahl der AssistentInnen), wann Assistenz geleistet wird (das ist jederzeit möglich, also Tag und Nacht), wo Assistenz geleistet wird (zu Hause, unterwegs, auf Urlaub) und welche Assistenz geleistet wird. Außer medizinischen Leistungen kann persönliche Assistenz fast alle Lebensbereiche umfassen.“*¹⁴⁰ Eine selbstbestimmte Betreuung fördert das selbstbewusste Handeln von Frauen mit Behinderungen und ist eine wichtige Maßnahme, um Frauen vor Gewaltübergriffen zu schützen.

Menschen mit Behinderungen bleibt der Zugang zu diversen Opferschutzeinrichtungen, Hilfs- und Beratungseinrichtungen – teilweise auch zu Frauenhäusern – aufgrund unzureichend bautechnischer Maßnahmen im Sinne der Barrierefreiheit verwehrt. Gleichzeitig werden ihnen auf diese Weise wichtige Informationen, z.B. in Bezug auf Sozialleistungen, vorenthalten. Solche Barrieren finden Frauen mit Behinderungen auch in der Öffentlichkeitsarbeit von Beratungsstellen, die oft in schwer verständlichen Sprachen verfasste Informationsbroschüren, Websites etc. anbieten. Häufig ist aufgrund mangelnder Finanzierung auch kein barrierefreier Zugang von Websites gewährleistet. Da auch gehörlose Frauen unter dem eingeschränkten Zugang zu Informationen leiden, hat der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser gemeinsam mit dem Gehörlosenverein WITAF eine Informationsbroschüre erstellt.¹⁴¹

4.5. SITUATION VON ÄLTEREN FRAUEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Wie bereits angesprochen, fällt vielen Menschen der Gang aufs Sozialamt besonders schwer: *„Die Inanspruchnahme hängt stark davon ab, wie 'anonym' eine Antragstellung erfolgen kann (in ländlichen Regionen wirkt das Phänomen der 'verschämten Armut' stärker als in Städten) bzw. ob sie als rückzahlbare Leistung konstruiert ist, was in den meisten Bundesländern der Fall ist und daher von einer Inanspruchnahme tendenziell abhält oder nicht (nur in Wien und Salzburg müssen Leistungen nicht zurückbezahlt werden, weshalb dort auch die höchste Inanspruchnahme zu verzeichnen ist).“*¹⁴²

Es gibt derzeit keine aussagekräftigen Studien zum Phänomen der „verschämten Armut“, ältere Personen werden in diesem Zusammenhang aber immer wieder genannt: *„Schließlich wird mit steigendem Alter eine zunehmende Wahrscheinlichkeit der Nicht-Inanspruchnahme unterstellt, weil davon ausgegangen wird, dass ältere Menschen vergleichsweise große Scham empfinden, auf die Hilfe der Gesellschaft angewiesen zu sein, oder eine finanzielle Heranziehung ihrer Kinder vermeiden wollen.“*¹⁴³

Ein weiteres Problem liegt in der Höhe der Ausgleichszulage, die von Personen bezogen wird, deren Eigenpension nicht hoch genug ist: Die vom Nationalrat bestimmten Ausgleichszulagenrichtsätze für das Jahr 2007 betragen für Alleinstehende 726 Euro. Diese Werte entsprechen jedoch der Armutsgefährdungsschwelle des Jahres 2004, sodass die Gruppe der Ausgleichszulagen-BezieherInnen weiterhin als armutsgefährdet eingestuft werden muss.¹⁴⁴



4.6. KONKRETE EMPFEHLUNGEN

- Umfassende Mindestsicherung über der Armutsgrenze, inklusive rechtliche Sicherung von Wohnen und Sonderbedarf (Hilfe in besonderen Lebenslagen); Vergabe nach Individualprinzip.
- Vergabe von Sozialleistungen nach dem Individualprinzip und keine familienbezogene Auszahlung von Sozialleistungen.
- Reform des Sozialhilfevollzugs: eigenständige Verfahrensvorschriften, fachlich qualifiziertes Personal und multiprofessionelle Teams, unabhängige Beratungs- und Rechtsschutzzentren für Anspruchsberechtigte, die u.a. die Kompetenz haben, gegen Bescheide zu berufen und die entstehenden Kosten zu tragen.
- Effiziente Soforthilfe, die diesen Namen auch verdient.
- Ausbau adäquater sozialer Angebote für Frauen im ländlichen Raum.
- Verstärkte Informationsvermittlung und Beratung über Schulden und Schuldenvermeidung für Frauen.
- Verstärkte Unterstützung von Schuldenberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen.
- Gesetzliche und langfristige Absicherung der Frauenhäuser und Frauenberatungseinrichtungen in allen Bundesländern.
- Umfassendes Angebot und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern, insbesondere von mehrfachdiskriminierten Frauen wie Migrantinnen, Alleinerzieherinnen, Frauen mit Behinderungen und älteren Frauen bei sozialen Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Gesundheitsvorsorge, Bildungs- und Qualifikationsmaßnahmen, etc.) und Infrastruktur (sozialer Wohnbau, öffentlicher Verkehr, etc.).
- Partizipation | Good Governance: effektiver nationaler und europäischer Aktionsplan der Armutsbekämpfung mit klaren messbaren Zielsetzungen, strategischer Ausrichtung und umfassenden Maßnahmen.
- Akkordierung mit Staatsbudgets, Einbindung des dritten Sektors und Selbstorganisationen von Menschen mit Armutserfahrungen – unter besonderer Berücksichtigung der Situation von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern als bisher im Armutsdiskurs kaum bedachte Gruppe.

für Frauen mit Behinderungen:

- Barrierefreie Zugänge zu öffentlichen Stellen | Beratungseinrichtungen etc. ...
- Barrierefreie Zugänge zu Informationen von Beratungseinrichtung für gewaltbetroffene Frauen. Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien spielen dabei eine wesentliche Rolle. Frauenhäuser, Frauenberatungseinrichtungen, Opfer- und Gewaltschutzzentren brauchen die erforderlichen Ressourcen, um ihre Informationen barrierefrei im Internet publik machen zu können.
- Sozialleistungen, die eine selbstbestimmte Betreuung ermöglichen: PAB (Personal Assistance Budget) und PLB (Personengebundenes Budget).
- Eine gesetzliche Absicherung des Rechtes auf die nötigen finanziellen Ressourcen für ein selbstbestimmtes Leben (Persönliche Assistenz) mit Hilfe eines 15a-Vertrages nach dem Muster der Pflegevorsorge, der die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel sicherstellt.
- Leistungen in der Höhe des tatsächlichen Bedarfs und unabhängig von Alter, Einkommen, Vermögen und Art der Behinderung für jeden Menschen, der sie benötigt; der derzeitige, unterschiedlich geregelte Bezug von Leistungen der Länder für Persönliche Assistenz bzw. andere Unterstützungsformen ist sachlich nicht begründbar.
- Einhaltung der "UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen"; diese sieht vor, dass auch der Vertragspartner Österreich gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der Persönlichen Assistenz, zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft.

für Migrantinnen:

- Anspruch auf Mindestsicherung auch für alle niedergelassenen Migrantinnen und Asylwerberinnen.

- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien zu Sozialleistungen und Beratungsstellen in allen wichtigen Sprachen.
- Ausbau adäquater sozialer Angebote - z.B. Zugang zu leistbaren Wohnungen und Therapieangeboten.

für ältere Frauen:

- Verbesserte Sozialleistungen, Pensionen und Ausgleichszulagen, um Frauen zu mehr Unabhängigkeit zu verhelfen bzw. um sie zu unterstützen, sich von ihren gewalttätigen Ehepartnern und | oder Familienangehörigen zu befreien.
- Proaktiver Beratungssatz für die Beantragung von Sozialleistung, damit Sozialleistungen von älteren Frauen besser in Anspruch genommen werden und auch tatsächlich ihnen zugutekommen (ökonomische Gewalt).

FRAU RENATE N. – LANGJÄHRIGE GEWALTBEZIEHUNG, GESUNDHEITLICHE UND EXISTENZIELLE FOLGEN

Frau Renate N. ist 56 Jahre alt und österreichische Staatsbürgerin. Sie ist seit 32 Jahren verheiratet und hat 2 erwachsene Kinder.

Frau N. hat die Volks- und die Hauptschule besucht, aber keine Berufsausbildung abgeschlossen. Vor der Geburt der Kinder hat Frau N. als Hilfsarbeiterin gearbeitet, seitdem ist sie Hausfrau.

Schon bald nach der Heirat wurde ihr Mann gewalttätig. Er trank auch immer öfter größere Mengen Alkohol, war dann noch aggressiver und schlug seine Frau. Die Eheleute haben in einer Wohnung im Haus der Mutter von Herrn N. gelebt. Auch sie von Zeit zu Zeit gewalttätig gegenüber Frau Renate N. Vor mehr als 20 Jahren hat Frau N. es nicht mehr ausgehalten und ist zu einer Freundin nach Deutschland gezogen. Da aber die Kinder damals noch klein waren und Frau N. auch dort keine Arbeit finden konnte, ist sie doch wieder zum Mann zurück gekehrt.

Herr N. ist vom Beruf Maurer, aber immer wieder mehrere Monate arbeitslos. Nun findet er auch aufgrund seines Alters (61 J.) keine Arbeit mehr und hat nur ein geringes Arbeitslosengeld. Hauptsächlich hat die Familie in letzter Zeit vom Geld der Mutter von Herrn N. gelebt, die eine relativ hohe Witwenpension bezieht. Aufgrund dieser Abhängigkeit hat sie aber Frau N. herumkommandiert und schikaniert. Auch Herr N. konnte sich gegenüber seiner Mutter nicht wehren, trank immer öfter und mehr Alkohol und ließ die Unzufriedenheit dann an seiner Ehefrau aus. Durch diese Situation wurde Frau N. psychisch krank und sie leidet seit mehreren Jahren an Depressionen. Außerdem erlitt Frau N. vor einigen Jahren einen Bandscheibenvorfall und hat seitdem starke Schmerzen.

Nachdem Herr N. wieder einmal seine Frau geschlagen hat, sodass sie eine blutige Lippe und mehrere Hämatome erlitt, entschloss sich Frau N. in ein Frauenhaus zu gehen.

Frau N. hat derzeit überhaupt kein Einkommen. Sie hat aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme, ihres Alters und wegen ihrer Nichterwerbstätigkeit seit 30 Jahren keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Sie ist nun auf die Gewährung der Sozialhilfe angewiesen. Es wurde eine Klage auf Ehegattenunterhalt gegen den Mann eingebracht. Da dieser aber derzeit arbeitslos ist und wegen seines Alters in seinem Beruf als Maurer auch kaum mehr Arbeit bekommen wird, hat Frau N. nur Anspruch auf knapp € 200,-. Damit sie sich eine Wohnung leisten kann und überhaupt leben kann, wird sie auf Zahlungen aus der Sozialhilfe angewiesen sein.

Da Frau N. aufgrund der wenigen Arbeitsjahre keinen Anspruch auf eine eigene Pension hat, ist sie dadurch immer auf die Gewährung der Sozialhilfe angewiesen.



Anmerkungen

- ¹³³ Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (2007): Sozialschutz in Österreich. Wien. S. 9.
- ¹³⁴ Ausschussbericht: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/I/1_00251/fnameorig_162551.html (31.08.2009)
- ¹³⁵ Krammer/Kargl/Schenk/Abedi (2008): Sozialhilfefollzug in Österreich, siehe auch: http://www.armut.at/armutskonferenz_news_studie_sozialhilfefollzug_0108.htm
- ¹³⁶ ÖGPP (2008): 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich, S. 42
- ¹³⁷ Fuchs: Social Assistance – no, thanks? Empirical Analysis of Non-Take-Up in Austria 2003, EUROMOD Working Paper No. EM4/07.
- ¹³⁸ Statistik Austria: Knapp 3.000 Fünfjährige derzeit nicht in Kindergärten betreut: http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/kindertagesheime_kinderbetreuung/036675, (22.10.2009)
- ¹³⁹ ÖGPP (2008): 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich, S. 131
- ¹⁴⁰ http://www.persoeliche-assistenz.net/pa_auftragg_was.htm (20.10.2009)
- ¹⁴¹ Schrei gegen Gewalt. Eine Informationsbroschüre für gehörlose Frauen, Herausgegeben vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und dem gehörlosen Verein Witaf, 2003.
- ¹⁴² ÖGPP (2008): 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich, S. 57
- ¹⁴³ Becker/Hauser (2003): Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen (Dunkelzifferstudie). Endbericht zur Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Frankfurt a. M.; vgl. auch 7. Armutskonferenz: http://www.armut.at/armutskonferenz_news_sozialewaaffe_7armkonf.htm (20.10.2009)
- ¹⁴⁴ ÖGPP (2008): 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich, S. 44





5. WOHNEN

5.1. WOHNEN UND ARMUT

Das Wohnumfeld zählt zu den entscheidenden Rahmenbedingungen für die Entwicklung menschlicher Lebenssituationen und ist ein aussagekräftiger Indikator für Lebensqualität, wobei die Wohngegend ebenso eine Rolle spielt wie die Größe, die Ausstattung (z.B. Fließwasser, Heizung, Küche) oder die Belegung der Wohnung. Gibt es beim Wohnen Defizite, bringen diese Mängel oft eine Reihe von negativen Folgen mit sich: z.B. soziale Ausgrenzung, weil aus Scham Freunde und Verwandte nicht eingeladen werden; oder Gesundheitsbelastung durch Schimmel oder Lärm. Gleichzeitig schlägt sich ein dauerhaft niedriges Einkommen in der Wohnsituation nieder: Wem ständig die nötigen finanziellen Mittel fehlen, kann kein abgewohntes Inventar erneuern und keine Reparaturen veranlassen.

Mögliche Bewältigungsstrategien sind Umzüge in leistbare Wohnungen oder Wohngegenden (was natürlich wieder Kosten verursacht) oder die Inkaufnahme von Überbelegung, was zu Platzproblemen führt, unter denen Kinder häufig besonders leiden. Im Rahmen der Studie EU-SILC 2007¹⁴⁵ wurde unter anderem erhoben, wie hoch die Wohnkosten in Österreich sind. Dabei wurde eine besondere Belastung der armutsgefährdeten Haushalte festgestellt: Während Privathaushalte durchschnittlich 18 Prozent ihres Einkommens für Wohnkosten aufwenden, sind es bei den armutsgefährdeten Haushalten durchschnittlich 38 Prozent. In größeren Städten (Wien und andere Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern) ist die Wohnkostenbelastung für diese Gruppe mit durchschnittlich 43 Prozent des Haushaltseinkommens besonders hoch. In kleineren Städten (10.000 bis 100.000 Einwohner) bzw. in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist der Wohnkostenanteil zwar insgesamt niedriger (16 Prozent), die unterschiedliche Belastung nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen ist jedoch ebenso deutlich: Der Wohnkostenanteil für Haushalte mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle beträgt 35 Prozent gegenüber 14 Prozent für nicht armutsgefährdete Haushalte. Gleichzeitig bringt das vergleichsweise billige Wohnen im ländlichen Bereich die Notwendigkeit eines Fahrzeugs mit sich, was für die Betroffenen mit zusätzlichen Kosten (Anschaffung, Versicherung, Benzin, Reparaturen etc.) verbunden ist.

Alleinlebende Personen ohne Pension, insbesondere Frauen, haben eine besonders hohe Wohnkostenbelastung, wie weiters aus der Erhebung hervorgeht: Alleinlebende Frauen wenden durchschnittlich bereits ein Drittel ihres Einkommens (33 Prozent) für den Bereich Wohnen auf, alleinlebende Männer 28 Prozent ihres Einkommens. Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder geben im Durchschnitt – selbst in größeren Städten – weniger als ein Fünftel ihres Einkommens für Wohnkosten aus. Ein-Eltern-Haushalte gehören zu den am stärksten durch Wohnkosten belasteten Gruppen. Ihr Wohnkostenanteil ist mit durchschnittlich 31 Prozent in etwa doppelt so hoch wie jener von Haushalten mit mehreren Erwachsenen und Kindern (16 Prozent). In größeren Städten liegt der Wohnkostenanteil von Ein-Eltern-Haushalten mit 34 Prozent um fünf Prozentpunkte höher als in kleineren Städten und Gemeinden.¹⁴⁶

Die überaus große finanzielle Belastung führt, oft in Verbindung mit weiteren Risikofaktoren wie Suchtproblemen, Verschuldung oder Langzeitarbeitslosigkeit, bei manchen Menschen zum Verlust der Wohnung und zu Obdachlosigkeit. Gemäß der Definition von der Vereinten Nationen wird in diesem Bericht Wohnungslosigkeit (homelessness) breiter verstanden als:¹⁴⁷

- akute Wohnungslosigkeit (Obdachlosigkeit)
- Wohnungslosigkeit im Sinne der temporären | befristeten Unterbringung in Sozialeinrichtungen (Notschlafstellen, Wohnheime, betreutes Wohnen)
- bevorstehende Wohnungslosigkeit (Verlust der Wohnung | Delogierung droht)
- potenzielle Wohnungslosigkeit: z.B. Höhe der Miete im Verhältnis zum Einkommen nicht leistbar
- versteckte Wohnungslosigkeit: z.B. vorübergehende Unterbringung bei Familienangehörigen, Freunden, Bekannten
- unzumutbare Wohnsituation: z.B. Überbelag, nicht beheizbare Wohnung, dunkle Räume, kein Bad | WC, Feuchtigkeit, Schimmel, Lärm, Ungeziefer, erhöhte Luft- und Umweltverschmutzung, Vandalismus und hohe Kriminalität

Die zahlenmäßige Erfassung von Menschen - insbesondere Frauen - mit Wohnungslosigkeit gestaltet sich als schwierig. Die Erhebungen beschränken sich meist nur auf die Personengruppe, die Wohnungslosenhilfe bzw. Angebote der Wohnungslosen-Einrichtungen in Anspruch nimmt. Da sich von Obdachlosigkeit betroffene Personen häufig an mehrere Betreuungseinrichtungen wenden, ergibt sich das Problem der Doppelnennung. Aus diesem Grund beschränken sich die erhobenen Zahlen auf in Notunterkünften untergebrachte Männer und Frauen. Im Jahr 2006 waren in Österreich mehr als 1.149 Personen¹⁴⁸, davon 489 (also fast die Hälfte) Frauen, in Notunterkünften beherbergt.¹⁴⁹

Weibliche Wohnungslosigkeit ist unsichtbar, und darin spiegelt sich auch die erhöhte Armutsbetroffenheit von Frauen wider. In der bundesweit uneinheitlichen und im Hinblick auf Genderdifferenzierung mangelhaften Datensammlung in den Wohnungslosen-Einrichtungen manifestiert sich das reduzierte Bewusstsein für Frauenarmut. Obdachlos gewordene Frauen sind nicht nur im Straßenbild selten wahrnehmbar, sondern scheinen auch im Datenmaterial nicht auf.

Das betrifft vor allem das besonders mit Frauenobdachlosigkeit im Zusammenhang stehende Phänomen der „versteckten Wohnungslosigkeit“, das den starken Zusammenhang zwischen Gewalt und Armut aufzeigt. Viele Frauen leben verdeckt in prekären Wohnverhältnissen und Gewaltbeziehungen. Aufgrund der nach wie vor starken Tabuisierung von Beziehungsgewalt und mangels geeigneter Alternativen wählen Frauen vermehrt „informelle Bewältigungsstrategien“, wie das in Studien oft verharmlosend formuliert wird. Hinter diesem Euphemismus verbergen sich Schicksale von Frauen, die Ausbeutung und Gewalt in Kauf nehmen, um zumindest kurzfristig der Obdachlosigkeit zu entgehen. Aus Angst vor Stigmatisierung sprechen sie jedoch nicht darüber.

Von Wohnungslosigkeit betroffene Frauen werden weder statistisch erfasst noch reicht das Hilfesystem an sie heran. Viele Frauen meiden die gemischtgeschlechtlichen Obdachloseneinrichtungen aufgrund der dort vorherrschenden Dominanz von Männern. Die Angebote der Wohnungslosenhilfe werden überwiegend von Männern genutzt und dadurch stark an deren Bedürfnisse angepasst. In den Einrichtungen fehlt es an frauengerechten Räumen und frauenspezifischen Konzepten, *„in denen Parteilichkeit, Schutz und Wahrung ihrer Würde und Anerkennung ihrer Lebensgeschichte gewährleistet werden.“*¹⁵⁰ In Wien existiert seit einigen Jahren eine eigene Einrichtung für obdachlose Frauen. Das „Frauenwohnzimmer“ wird von der Caritas Wien geführt.¹⁵¹

5.2. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN WOHNEN, ARMUT UND GEWALT GEGEN FRAUEN

Gewalt in der Familie ist als eine der Hauptursachen für Frauenwohnungslosigkeit anzusehen. Die Anzahl der betroffenen Frauen und Kinder lässt sich auch an den Statistiken der Österreichischen Frauenhäuser ablesen: Allein im Jahr 2008 wurden österreichweit 3.220 Frauen und ihre Kinder in einem der 26 Frauenhäuser untergebracht – davon 1.600 Frauen und 1.620 Kinder. Im Jahr 2006 fanden 3.154 Personen (1.599 Frauen und 1.544 Kinder)¹⁵² eine sichere Wohnmöglichkeit in einem Frauenhaus. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den offiziellen Obdachlosenzahlen in Österreich (siehe oben) lässt die Höhe der Dunkelziffer von Frauen in Wohnungsnot erahnen. Zudem belegen diese Zahlen, dass Frauenhäuser einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung von wohnungslosen Frauen, und damit in der Bekämpfung und Prävention von Frauen- und Kinderarmut, leisten. Dieser Aspekt wurde in die öffentliche Diskussion bisher nicht aufgenommen.

Die Zahl der Wegweisungen | Betretungsverbote macht darüber hinaus noch etwas deutlich: Im Rahmen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, das seit 1997 in Kraft ist, wurden 6.566 Gewalttäter im Jahr 2008 (und 7.235 im Jahr 2006¹⁵³) aus ihren Wohnungen verwiesen, wodurch Frauen in akuten Phasen der Bedrohung entschieden besser geholfen werden kann. Früher gab es für bedrohte Frauen keinen anderen Ausweg, als selbst aus der Wohnung



zu fliehen. Das Gesetz führt dabei übrigens zu keiner Verlagerung des Problems: Männern mit Betretungsverbot droht nicht die Obdachlosigkeit, sie werden bei der Wegweisung ausführlich über günstige Wohnmöglichkeiten informiert.

Als weitere Ursachen für Wohnungslosigkeit gelten Langzeitarbeitslosigkeit, Scheidung, Verschuldung, prekäre Familiensituationen und psychische Probleme. Da Frauen, die von Gewalt betroffen sind, häufig mit diesen Lebenssituationen konfrontiert sind, unterliegen sie auch einem besonders großen Risiko, obdachlos zu werden.

Das rasche Verlassen der eigenen oder gemeinsamen Wohnung, verbunden mit einem Leben in Obdachlosigkeit, ist oft die einzige Möglichkeit für gewaltbetroffene Frauen, ihr und das Leben ihrer Kinder zu schützen. Häufig bleibt ihnen nur eine geringe Zeitspanne zur Flucht, wobei sie nur die allerwichtigsten Gegenstände mitnehmen können. Der gewaltbedingte Auszug aus der Wohnung zwingt Frauen nicht nur dazu, ihr gesamtes materielles Hab und Gut zurückzulassen, sondern auch ihr Zuhause, ihre sozialen Kontakte, ihre Arbeitsstelle, ihr gewohntes Leben und die oft an den Mann gebundenen ökonomischen und sozialen Absicherungen. Mit dem Ausstieg aus der Gewaltbeziehung erhöht sich das Armutsrisiko für Frauen enorm.

Für viele Frauen ist das Frauenhaus der einzige mögliche Zufluchtsort und damit die einzige Chance, sich und ihre Kinder aus der Gefahr zu bringen. In dieser schwierigen Lebensphase muss diesen Frauen jede erdenkliche Unterstützung zukommen. Österreichweit gibt es 748 Frauenhausplätze. 86 weitere Familienplätze müssen noch geschaffen werden, um die Empfehlung des Europäischen Parlaments (834 Frauenhausplätze) zu erfüllen.¹⁵⁴ Dabei ist es besonders wichtig, österreichweit flächendeckend, in der Stadt und am Land, genügend Frauenhausplätze anbieten zu können.

Das Verlassen der Wohnung muss oft gut vorbereitet werden. Nicht in allen Teilen Österreichs stehen den Frauen zielgruppenspezifisch gestaltete Frauenhilfseinrichtungen und Frauenberatungszentren zur Verfügung. Das Armutsrisiko, aber auch das Gefahrenrisiko erhöht sich vor allem für Frauen, die keinen Zugang zu diesen Angeboten haben. In diesem Zusammenhang muss auch auf den Mangel an Fraueneinrichtungen in ländlichen Regionen hingewiesen werden, der zu großen Lücken im Unterstützungsangebot der dort lebenden Frauen führt.

Der Aufenthalt in einem Frauenhaus ist nur eine Zwischenlösung für gewaltbetroffene Frauen. Ziel der Frauenhausarbeit ist es, Frauen in allen Bereichen bestmöglich zu unterstützen, damit sie gemeinsam mit ihren Kindern ein selbstbestimmtes Leben, ohne Armut und ohne Gewalt führen können. Viele Frauen können nach dem Frauenhausaufenthalt nicht mehr in ihre Wohnung zurückkehren. Das Finden einer neuen und sicheren Wohnmöglichkeit für Frauen und ihre Kinder ist deshalb eine große Herausforderung. Gerade hier treffen gewaltbetroffene Frauen auf viele Hürden.

Wohnungsmiete, Provision und Kautionsbeträge sind für diese Frauen meist nicht leistbar. Dazu kommt, dass der Bezug einer neuen Wohnung mit hohen Investitionskosten verbunden ist. Möbel, Geschirr, Kleidung, Baby- und Kinderausstattung – alles muss angeschafft werden, das Geld dafür fehlt aber meist. Das Bereitstellen von leistbaren, sicheren Wohnungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ist eine wichtige Maßnahme, die nicht in allen Bundesländern gleich ernst genommen wird. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle erkennbar, das in den folgenden Punkten an den Beispielen Wien und Salzburg aufgezeigt wird.

5.2.1. ALLGEMEINE SITUATION IN WIEN

Im Vergleich zu den Bundesländern stehen den Klientinnen der Frauenhäuser Wien mehrere Wohnmöglichkeiten zur Verfügung, wenn sie nach dem Frauenhausaufenthalt nicht in ihre alte Wohnung zurückziehen können.

Frauen, die nach dem Frauenhausaufenthalt selbstständig leben können, kaum mehr Unterstützung brauchen und bei deren Kindern die Obsorge geklärt ist, können eine so genannte „Notfallwohnung“ der Stadt Wien beantragen. Diese stehen auch für „aufenthaltsverfestigte“ Migrantinnen zur Verfügung.

Bewohnerinnen, bei denen das Gericht noch nicht entschieden hat, wem die Obsorge übertragen wird, bei denen noch viele Gerichtsverfahren offen sind oder solche, die sonst noch vermehrt psychosoziale Hilfe benötigen, können in eine von 43 verfügbaren Wohnung des Übergangsbereichs der Wiener Frauenhäuser ziehen. Frauen können nach dem Frauenhausaufenthalt bis zu einem Jahr lang – in dringenden Fällen gibt es eine Verlängerungsmöglichkeit – in diesen Wohnungen leben und werden dort von einem Betreuungsteam der Wiener Frauenhäuser weiter betreut.

Brauchen Frauen noch mehr Unterstützung aufgrund von vielfältigen Problemen oder weil sie noch sehr jung sind, können sie in ein Mutter-Kind-Heim oder eine betreute Wohneinrichtung der Stadt Wien ziehen. Dafür müssen sie sich an das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe vom Fonds Soziales Wien wenden, das ihnen nach den Richtlinien des Wiener Sozialhilfegesetzes und den Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien die für sie passende Unterkunft vermittelt. Migrantinnen brauchen einen gültigen Aufenthaltstitel. Die Gemeindewohnungen in Wien sind seit einigen Jahren auch für Menschen mit migrantischem Hintergrund zugänglich.

5.2.2. ALLGEMEINE SITUATION IN SALZBURG

Die Situation am Salzburger Wohnungsmarkt ist schon seit Jahren unverändert schwierig. Es gibt lange Wartezeiten für eine Gemeindewohnung in der Stadt, da viel zu wenige Wohnungen für eine Vergabe zur Verfügung stehen. Außerdem erfüllen nicht alle Frauen die erforderlichen Vergabekriterien, wie einen dreijährigen, ununterbrochenen Wohnsitz in der Stadt Salzburg oder ein dreijähriges Beschäftigungsverhältnis. Gerade Frauen mit geringen finanziellen Mitteln leben auch vor der Trennung bereits oft in den äußeren Stadtbezirken, wo Wohnungen zu günstigeren Preisen verfügbar sind.

Auch die Gemeinden im ländlichen Bereich verlangen bei der Vergabe von Gemeindewohnungen, dass die Frauen schon mehrere Jahre in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Gerade gewaltbetroffene Frauen sind oft aus Sicherheitsgründen gezwungen, die frühere Wohngegend zu verlassen. Außerdem gehören die meisten Wohnungen gemeinnützigen Wohnbauträgern, die die Wohnungen nur an Frauen mit einem geregelten und höheren Einkommen vermieten. Viele gewaltbetroffene Frauen sind (oft erzwungenermaßen) erwerbslos oder arbeiten in Niedriglohnbranchen, was das Ansparen von Anmietungskosten nahezu unmöglich macht. Haben sie sich im Verlauf einer Trennung zu einem Wohnungswechsel entschlossen, sind sie deshalb häufig auf die Übernahme der Anmietungskosten (Provision und Kautions) durch das Sozialamt angewiesen. Auch erweist es sich als besonders schwierig, Vermieter zu finden, die bereit sind, mit dem Sozialamt zu kooperieren, gleichzeitig stehen kaum Wohnungen zur Verfügung, die die vorgeschriebenen Quadratmeterpreise des Sozialamtes nicht überschreiten.

Mit dem Auszug aus der Wohnung beginnt für viele Frauen auch ein Leben als Alleinerzieherinnen. Das Verlassen der gewohnten Wohn- und Lebensumgebung ist mit vielen zusätzlichen Herausforderungen, vor allem wegen der Betreuung der Kinder, verbunden. Auch wenn Beraterinnen in Frauenhäuser die Mütter darin unterstützen, einen Schul- oder Kindergartenplatz zu finden, ist die Umstellung für die Kinder schwierig und mit einer großen finanziellen und emotionalen Zusatzbelastung für die Frauen verbunden. Auch wenn die Frauen mit ihren Kindern aufgrund der im Gewaltschutzgesetz verankerten Regelung der Wegweisung nicht die gemeinsame Wohnung verlassen müssen, reichen die finanziellen Mittel oft nicht aus, um sich die Wohnung alleine leisten zu können. Gleichzeitig ist ein Umzug in eine neue, finanzierbare Wohnung immer mit enormen Kosten verbunden.



5.3. SITUATION VON MIGRANTINNEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Aufgrund rassistischer Diskriminierung gestaltet sich die Wohnungssituation für gewaltbetroffene Frauen mit Migrationshintergrund besonders schwierig. Es finden sich kaum VermieterInnen, die bereit sind, ihre Wohnungen an Migrantinnen, insbesondere an Migrantinnen mit Kindern zu vermieten. Gemäß der Erfahrung von Frauenhausmitarbeiterinnen ist es z.B. in Salzburg fast unmöglich eine Wohnung für eine afrikanische Frau zu finden.

Diskriminierung widerfährt den betroffenen Migrantinnen auch von staatlicher Seite. So legen beispielsweise die Vergaberichtlinien des Wohnungsamtes der Stadt Salzburg fest, dass nach der MigrantInnenquote von ca. 20 Prozent nur jede fünfte Wohnung an eine ausländische Familie vergeben werden kann. Die Chance auf eine leistbare Gemeindewohnung ist daher für Migrantinnen sehr viel schlechter. Darüber hinaus haben von Gewalt betroffene Migrantinnen in Salzburg nicht den gleichen Zugang zu bestimmten Sozialleistungen im Wohnungsbereich. Diejenigen, die knapp mehr als den Sozialhilferichtsatz verdienen, bekommen in diesem Fall keine Unterstützung für die Anmietung vom Sozialamt. Viele Frauen können sich daher nur eine Substandardwohnung leisten.

Für gewaltbetroffene Asylwerberinnen verschärft sich die Situation noch zusätzlich. Viele Frauen wohnen in abgelegenen Asylheimen bzw. Gaststätten, wo sie (sexuellen) Gewaltübergriffen von Männern ausgesetzt sind. Eine räumliche Trennung ist selten vorgesehen, und so sind viele Asylwerberinnen schutzlos den Gewalttätern ausgeliefert. Die Gewaltsituation wird zwar vom Betreuungspersonal wahrgenommen, oft weiß das Personal jedoch nicht, was in dieser Situation zu tun ist. Wegweisungen werden kaum durchgeführt. Mangelnde Ausbildung und Erfahrung im Umgang mit Gewalt gegen Frauen und Kinder hat jedoch fatale Folgen für die dort lebenden Frauen. Eine klare Haltung gegen Gewalt und eine den Bedürfnissen von Asylwerberinnen entsprechende Lösung dieses Problems ist dringend nötig.

5.4. SITUATION VON FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Für Menschen mit Behinderungen gestaltet sich das Finden einer leistbaren Wohnmöglichkeit, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht, generell als schwierig. Oftmals sind teure bauliche Maßnahmen erforderlich, um einen barrierefreien Zugang zur Wohnung zu schaffen und um alle für ein möglichst selbstbestimmtes Leben nötigen Behelfe zur Verfügung zu haben. Für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen ist der Auszug aus einer ihren Bedürfnissen entsprechend ausgestatteten Wohnung aus diesen Gründen oft unmöglich.

Damit behinderten Frauen ein Ausstieg aus Gewaltbeziehungen ermöglicht werden kann, ist es besonders wichtig, dass alle Frauenberatungseinrichtungen und Frauenhäuser mit genügend finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, um auch die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen decken zu können. Neben der Sicherung eines barrierefreien Zugangs muss in Frauenhäusern eine behindertengerechte Ausstattung (Toilette, Badezimmer, Bett, Fernbedienungen für technische Geräte, etc.) und qualifiziertes Betreuungspersonal verfügbar sein.

Ein nur sehr geringer Prozentsatz von Gemeindewohnungen (meist in Neubauten) ist barrierefrei zu erreichen. Daher ist das Angebot an leistbaren Wohnungen für Frauen mit körperlichen Beeinträchtigungen nochmals viel geringer. Frauen mit Behinderungen, die in gemischtgeschlechtlichen Wohngemeinschaften und in sogenannten geschützten Wohnungen leben, benötigen einen besonderen Schutz vor gewalttätigen Übergriffen von männlichen Mitbewohnern. Eine klare Haltung gegenüber Gewalt an Frauen ist nicht in allen Behinderteneinrichtungen deutlich erkennbar. Eine Wegweisung eines gewalttätigen Mitbewohners durch die Polizei wäre auch in diesen Einrichtungen möglich, sie kommt aber sehr selten vor.

Frauen mit psychischen Problemen oder chronischen Erkrankungen können oftmals kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen. Es passiert daher häufig, dass sie ihre Wohnungsmieten nicht mehr bezahlen können, delogiert werden und in der Folge obdachlos sind. Durch längere Krankenhausaufenthalte und langwierige Therapien verlieren sie häufig ihre Arbeit, haben dann kein existenzsicherndes Einkommen mehr, sodass sie auf dem freien Wohnungsmarkt keine Chance haben, eine Wohnung zu finden.

5.5. SITUATION VON ÄLTEREN FRAUEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Ein Wohnungswechsel ist für ältere Personen immer eine Herausforderung: Das Verlassen einer vertrauten Umgebung und die Integration in ein neues Umfeld fallen mit den Jahren nicht unbedingt leichter. Dazu kommt, dass das Thema Wohnen für ältere Menschen nicht von den Themen Finanzen und Pflege abgekoppelt werden kann, was im Besonderen für Frauen mit Gewalterfahrungen gilt: Viele haben aufgrund langjähriger Misshandlungen chronische Gesundheitsprobleme (physische und | oder psychische), oft fehlt es an den nötigen Mitteln für einen Wohnungswechsel (Kautio, Provision, Inventar, Sanierungen etc.) und an einem funktionierenden Sozialnetz. Häufig sind ältere Frauen, aufgrund der langen Jahre in Isolation und Abhängigkeit, aber auch gar nicht in der Lage für sich selbst zu sorgen oder sie sind pflegebedürftig.

Bestehende Einrichtungen und Angebote für Opfer häuslicher Gewalt sind jedoch nicht immer auf die Bedürfnisse älterer Frauen zugeschnitten. Frauenhäuser sind beispielsweise gewöhnlich nicht für ältere Frauen oder Frauen mit Beeinträchtigungen ausgestattet und nicht immer gibt es Personal, das den besonderen Anforderungen gewachsen ist. Aus diesem Grund müssen ältere Frauen vielfach anderswo Schutz suchen, meistens in Pflegeheimen, die ihrerseits oft nicht ausreichend für Opfer von Gewalt eingerichtet sind.

5.6. KONKRETE EMPFEHLUNGEN

Fehlende und/oder leistbare Wohnungen sind häufig ein wesentlicher Grund, warum Frauen mit ihren Kindern wieder zu ihren gewalttätigen Partner zurückkehren müssen. Daher fordern wir folgende Verbesserungen:

- Erhöhung des Kontingents an leistbarem kommunalem | öffentlichem Wohnraum (durch Neubau, Änderung der Vergabekriterien etc.)
- zielgruppenspezifische Wohnangebote und schnell verfügbaren, leistbaren Wohnraum (geförderter Wohnbau alleine ist nicht ausreichend)
- Anpassung öffentlicher finanzieller Unterstützungssysteme (vor allem der Sozialhilfe) an die realen Kostensteigerungen
- Erhöhung des Kontingentes an leistbarem barrierefreiem Wohnraum
- Schließen der Lücken in der Wohnnotversorgung (Spezielle Angebote für Frauen, Jugendliche, psychisch Kranke; Projekt Nachfolgewohnraum, soziale Betreuungsnetze etc.), vor allen Dingen qualitativ
- arbeitsmarktpolitische und wohnpolitische Interventionen, da sich die Lage am Wohnungsmarkt durch die momentane Wirtschaftskrise weiterhin zuspitzen wird
- individuelle, flexible und innovative Wohnmodelle für ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen
- eine klare Haltung gegen Gewalt an Frauen in Asylheimen und Einrichtungen für behinderte Menschen (Behindertenheime, Wohngemeinschaften, etc.)
- konsequente Maßnahmen gegen gewalttätige Mitbewohner erarbeiten
- Schulungen zu Gewalt an Frauen und deren Kindern für die BetreiberInnen von Asylheimen und Gaststätten



Anmerkungen

¹⁴⁵ Statistik Austria: EU-SILC 2007: Ein-Eltern-Haushalte, alleinlebende Frauen und armutsgefährdete Haushalte sind besonders stark durch Wohnkosten belastet: http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/036628 (20.10.2009)

¹⁴⁶ ebenda

¹⁴⁷ vgl. Eitel/Schoibl (1999): Grundlagenerhebung zur Wohnungslosensituation in Österreich, Wohnungslosenhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Familien und Jugendlichen, Hrg. BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe; im Auftrag von BMfWA, BMfUJF, BMAS, 1999:13ff.

¹⁴⁸ Diese Zahl enthält nicht die Daten aus der Steiermark und Wien.

¹⁴⁹ Schoibl/Schoibl/Ginner/Witek/Sedlak (2009): Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in Österreich Wohnungslosenenerhebung 2006-2007-2008, S. 9.

¹⁵⁰ siehe: Frauenarbeitskreis Bawo – Bundesgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe:

<http://www.bawo.at/de/content/wohnungslosigkeit/frauen/frauen-arbeitskreis.html> (01.09.2009)

¹⁵¹ siehe Frauenwohnzimmer der Caritas www.caritas-wien.at

¹⁵² AÖF Statistik 2006: <http://www.aof.at>

¹⁵³ AÖF Statistik 2006 und 2008: <http://www.aof.at>

¹⁵⁴ vgl. AÖF (2008): Qualitätsbroschüre, Wien

6. TRENNUNG | SCHEIDUNG

6.1. TRENNUNG | SCHEIDUNG UND ARMUT

Trennungen gehören neben Arbeitslosigkeit, nicht existenzsichernden Arbeitsformen, wie sie in klassischen Frauenberufen ganz besonders häufig vorkommen, Krankheit und niedriger Bildung zu den klassischen Armutsfallen. Wird eine Ehe geschieden, kommt es in einem komplexen Wechselspiel oft zu einer Kombination von mehreren dieser Faktoren. Dieses erhöhte Armutsrisiko tragen nach einer Scheidung vor allem Frauen, was eine deutsche Studie aus dem Jahr 2003¹⁵⁵ bestätigt. Vergleichbare Studien für Österreich gibt es derzeit nicht. Rückschlüsse auf österreichische Verhältnisse sind aufgrund von Analogien im Rechtsbereich und sozio-ökonomischer bzw. familienpolitischer Begleitumstände naheliegend.

Wie aus der Studie hervorgeht, haben Frauen nach Scheidungen besonders häufig – und somit häufiger als Männer – mit negativen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen. Das hat nicht zuletzt damit zu tun, dass der überwiegende Teil der Frauen nach der Trennung – sofern Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind – mindestens ein minderjähriges Kind in ihrem Haushalt betreut. Etwa ein Viertel dieser Frauen, so die Studie, erhielt dabei keinerlei Unterhaltszahlungen von ihren ehemaligen Ehemännern.

Die Studie belegt, dass Frauen nach einer Trennung erheblich häufiger von Armut betroffen waren als Männer: Während sich die Armutsquote der Frauen ein Jahr nach der Trennung fast verdoppelte, ändert sich die der Männer nur unwesentlich, sogar noch schlimmer: Fünf Jahre nach der Trennung verringerte sich die Armutsquote unter den Männern wieder, während sich bei den Frauen eine solche Verbesserung nicht feststellen ließ. Alleinerzieherinnen und Frauen, die nach langer Ehedauer geschieden wurden, zählten dabei zu den besonderen Risikogruppen, vor allem dann, wenn die Unterhaltszahlungen ausblieben.

Auch über die Risikofaktoren gibt die Studie Auskunft: An erster Stelle wird die unzureichende Sicherung der Frauen durch eigene Erwerbstätigkeit genannt. Mangelnde Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt erschweren den (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben, den viele Frauen nach der Trennung anstreben (müssen). Jene Frauen, die nach der Trennung den Weg in die Erwerbstätigkeit nicht schaffen, sind besonders auf staatliche Hilfe und regelmäßige Unterhaltszahlungen angewiesen.

Darüber hinaus stellten die StudienautorInnen fest, dass es besonders bei jungen Ehen häufig zu beträchtlichen Schuldenbelastungen kommt, da Schulden im Zusammenhang mit dem ehelichen Lebensaufwand im Zweifelsfall geteilt werden. Auch in Österreich wird die Mithaftung bei einem gemeinsamen Kredit durch Scheidung nicht aufgelöst. Selbst wenn der Ehemann im Scheidungsverfahren sich dazu verpflichtet, als Hauptschuldner die Rückzahlung zu übernehmen, kann bei dessen Zahlungsunfähigkeit die Frau als Ausfallsbürgin zur Zahlung herangezogen werden.

Trotz entsprechender Bankrichtlinien und Bonitätsprüfungen kommen immer wieder Kreditverträge zustande, bei denen Frauen mit keinem bzw. geringem Einkommen mitunterschreiben. Oft geschieht dies unter Druck durch den Ehemann oder in Unkenntnis der möglichen längerfristigen Konsequenzen. Kann ein solcher Sachverhalt nachgewiesen werden, so besteht die Möglichkeit auf der Basis des so genannten Mäßigungsrechts um Erlass bzw. um Ermäßigung der Rückzahlungssumme anzusuchen. Vielen betroffenen Frauen ist jedoch diese Möglichkeit gar nicht bekannt.

Interessant ist außerdem, dass 41 Prozent der Frauen sich eine neue Wohnung suchten bzw. suchen mussten, während das nur bei 31 Prozent der Männer der Fall war. Für die StudienautorInnen ist die höhere Umzugsmobilität eine direkte Folge des begrenzten Einkommens der Frauen. Darüber hinaus bedürfen in diesem Zusammenhang die Kinder, die ihre gewohnte Umgebung verlassen müssen, besonderer Aufmerksamkeit.¹⁵⁶



6.2. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN TRENNUNG | SCHEIDUNG, ARMUT UND GEWALT GEGEN FRAUEN

Frauen, die von Gewalt durch ihren Partner betroffen sind, können sich oft sehr lange nicht aus der Gewaltbeziehung lösen. Ein Grund dafür ist, dass sie große Angst davor haben, die finanzielle Existenz für sich und ihre Kinder nicht allein sichern zu können. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Sorge berechtigt ist, da die Trennung vom gewalttätigen Partner nachweislich zu einem erhöhten Armutsrisiko führt.

In den Rechtsberatungen der Frauenhäuser und in den vielen ambulanten Beratungen für gewaltbetroffene Frauen, werden die vielfältigen Probleme und Hürden offenkundig, mit denen Frauen konfrontiert sind, die sich von ihren gewaltbereiten Partnern trennen wollen. Vielen Frauen wird von ihrem Partner verboten, Kontakte zu Verwandten oder Bekannten zu haben. Durch diese soziale Isolation wissen viele Frauen nicht, wo sie Hilfe und Informationen bekommen können. Manchmal, vor allem in den ländlichen Gebieten, sind die wenigen Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen auch zu weit entfernt und von den Frauen nicht zu erreichen. Vor allem Migrantinnen, und hier besonders jene, die kaum deutsch sprechen, haben kaum die Möglichkeit, sich über Trennung | Scheidung und deren Folgen zu informieren.

Die männliche Dominanz (und mangelnde Sensibilisierung) im juristischen Bereich führt dazu, dass von Gewalt betroffene Frauen ihre Ansprüche oft nicht befriedigend durchsetzen können. Da sie in ihrer persönlichen Integrität bereits verletzt und angeschlagen sind, haben sie den Benachteiligungen noch weniger entgegenzusetzen. Viele Frauen, die jahrelang in einer Gewaltbeziehung gelebt haben, sind stark traumatisiert. Fälschlicherweise wird ihnen bei Parteienvernehmungen von den RichterInnen unterstellt, dass sie nicht die Wahrheit sagen oder übertreiben. Dadurch erscheinen die Männern glaubwürdiger und die Anträge der Frauen werden oft abgewiesen.

Für die Frauen ist es eine sehr große Belastung, bei Gericht dem Gewalttäter wieder gegenüberzusetzen zu müssen und an das Erlebte immer wieder erinnert zu werden. Daher haben sie den Wunsch, das Scheidungsverfahren schnell hinter sich zu bringen, sie stimmen vorschnell einer einvernehmlichen Scheidung zu und verzichten dabei oft auf die ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche. Das ist nicht zuletzt deshalb problematisch, weil das Gericht den Frauen grundsätzlich nicht mehr zusprechen kann, als die Frauen selbst fordern und weil Unterhaltsansprüche nach drei Jahren verjähren.

Was den Unterhalt betrifft, so hat grundsätzlich jener Elternteil, der nicht mit dem Kind | den Kindern in einem Haushalt lebt, für diese(s) Unterhalt zu leisten. Laut einer Befragung der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) aus dem Jahr 2003¹⁵⁷ zum Thema Kindesunterhalt bekommen jedoch 17 Prozent der Kinder nach der Scheidung und Trennung weder Unterhalt noch Unterhaltsvorschuss. Die Gründe dafür sind vielfältig: Der Unterhaltspflichtige ist aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit nicht leistungsfähig oder lebt im Ausland. Halbweisen, deren verstorbener Elternteil noch keinen Pensionsanspruch erworben hat, bekommen ebenfalls keinen Unterhalt. Andere Kinder erhalten nur den Familienzuschuss des Unterhaltspflichtigen zum Arbeitslosengeld, nämlich 30 Euro monatlich.

Viele Frauen, die sich vom gewalttätigen Partner getrennt haben, müssen auch deshalb sehr lange auf Unterhaltszahlungen für die gemeinsamen Kinder warten, weil die Väter immer wieder Entscheidungen des Gerichtes beeinspruchen. Wenn sie nach Festsetzung des Kindesunterhaltes gar nicht oder nicht regelmäßig zahlen, kommen die Frauen in große finanzielle Schwierigkeiten. Bis zur rechtlichen Durchsetzung mit Exekution oder Gewährung eines Unterhaltsvorschusses können viele Monate vergehen, in denen die Frauen ihre Kinder alleine durchbringen müssen. Besonders prekär ist diese Situation für Migrantinnen (mit Ausnahme von EU-Bürgerinnen und türkischen Staatsbürgerinnen), da sie keine Möglichkeit auf Zahlung von Unterhaltsvorschüssen haben. Am 23. Juni 2009 wurde im Rahmen des Familienpakets auch das Unterhaltsvorschussgesetz neu geregelt und teilweise verbessert:

Ab Jänner 2010 soll der staatliche Unterhaltsvorschuss bereits für den vorläufigen Unterhalt gewährt werden. Mit dieser Neuregelung soll zukünftig gewährleistet werden, dass Kinder nicht mehr monatelang auf ihren Unterhalt warten müssen.

Was die Obsorgeregelung betrifft, so ist grundsätzlich festzuhalten, dass seit 1. Juli 2001 die gemeinsame Obsorge beider Elternteile gilt. Vorher wurde in Österreich nach einer Scheidung, Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung der Ehe ein Elternteil mit der alleinigen Obsorge für das gemeinsame Kind betraut. Meistens waren es die Mütter, Väter haben selten um die alleinige Obsorge gekämpft. Die gemeinsame Obsorge beider Elternteile bleibt somit auch nach der Scheidung und Trennung aufrecht. Diese haben sich lediglich darüber zu einigen, bei welchem Elternteil sich das Kind vorwiegend aufhalten wird. Bei Lebensgemeinschaften mit unehelichen Kindern, bei denen gemeinsame Obsorge galt, gilt diese nach der Trennung weiter.

Die Ausübung der alleinigen Obsorge ist nach Scheidung oder Trennung nur mehr möglich,

- wenn es zu keiner Einigung über den hauptsächlichen Wohnsitz des Kindes kommt. Dann entscheidet das Gericht über die Obsorge.
- wenn das Gericht das Kindeswohl nicht gewährleistet sieht bzw. ein Elternteil aus diesem Grund einen Antrag auf die Übertragung der alleinigen Obsorge stellt.
- wenn sich die Eltern auf alleinige Obsorge einigen und das Pflschaftsgericht diese Vereinbarung genehmigt.
- wenn ein Elternteil den Antrag auf Aufhebung der Obsorge beider Eltern unter gleichzeitiger Übertragung der alleinigen Obsorge stellt und das Gericht nach gescheitertem Versuch, eine gütliche Einigung zu erzielen, eine Entscheidung darüber fällt.

Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes sowie die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung. Bei gemeinsamer Obsorge ist jeder Elternteil allein befugt, in diesen vier Bereichen Entscheidungen zu treffen. Die Eltern müssen über diese Punkte nicht gemeinsam entscheiden. Die genaue Fixierung der Besuchszeiten sollte prinzipiell einvernehmlich erfolgen. Bei gemeinsamer Obsorge kann der nicht betreuende Elternteil sein Kind aber jederzeit sehen. Mündige Minderjährige (= alle Kinder ab 14 Jahren) haben das Recht, einen Besuch abzulehnen. Außerdem haben sie das gesetzlich festgelegte Recht auf persönlichen Verkehr (= Besuchsrecht) mit dem nicht betreuenden Elternteil.¹⁵⁸

Einvernehmliche Regelungen sind mit Gewalttätern nicht möglich. Die Gewaltspirale setzt sich in diesen Fällen auch nach der Scheidung weiter fort. Oft strengen gewalttätige Partner nach Trennungen Obsorgeverfahren an, obwohl sie sich vorher kaum um die gemeinsamen Kinder gekümmert haben. Hintergrund dafür ist, dass sie weiter Macht und Kontrolle über die getrennt lebende Ehefrau ausüben und sie als schlechte Mutter diskreditieren möchten. Diese Verfahren ziehen sich oft in die Länge, da die Männer in diesen Obsorgeverfahren über die nötigen finanziellen Mittel verfügen und meist durch RechtsanwältInnen vertreten werden. Die Frauen können sich meist selbst keinen Rechtsbeistand leisten. Da die Beigebung von RechtsanwältInnen prozessrechtlich nicht notwendig ist, ist es nicht möglich Verfahrenshilfe zu bekommen. Dadurch werden Frauen im Verfahren oft benachteiligt und zu unbedachten Vergleichen gedrängt.

Seit 1. Juni 2009 gibt es zwar eine psychosoziale Prozessbegleitung auch bei zivilrechtlichen Angelegenheiten wie Scheidungsverfahren und bei Außerstreitverfahren wie Obsorgeregelungen, aber diese Form der Prozessbegleitung kann nur dann beansprucht werden, wenn vorher ein Strafverfahren anhängig war. Die vorgesehene juristische Prozessbegleitung im Zuge der Implementierung des 2. Gewaltschutzpaketes ist leider dem Sparstift der Regierung zum Opfer gefallen. Prozessbegleitung wird in Zivilverfahren nur bis 800 Euro gewährt bzw. bis 1200 Euro, wenn Verfahrenshilfe gewährt wird.



Obsorgeverfahren stellen auch für die betroffenen Kinder eine große seelische Belastung dar, weil sie sich in einem Gewissenskonflikt befinden. Außerdem müssen sie oft vor Gericht aussagen oder werden mehrmals zu GutachterInnen bestellt. Die Mütter wollen dies ihren Kindern meist ersparen und stimmen dann Vergleichsregelungen zu, obwohl sie ernstliche Bedenken haben, dass das Kind nicht ausreichend geschützt ist.

6.3. SITUATION VON MIGRANTINNEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

Ausländische Staatsangehörige sind deutlich seltener geschieden oder verwitwet als InländerInnen.¹⁵⁹ Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sie aufgrund des Aufenthaltsstatus und der damit in Zusammenhang stehenden prekären finanziellen Situation (vgl. Kapitel NAG) verstärkt von ihren Ehemännern abhängig sind. Gleichzeitig verhindern sprachliche und kulturelle Barrieren, dass sie in der Trennungsphase jene Unterstützung und Informationen bekommen, die sie benötigen würden. Migrantinnen erdulden ihr Schicksal und fügen sich den Wünschen ihrer Familie auch deshalb häufiger, weil eine Trennung für sie (und ihre Familien) einem Tabubruch gleichkommt. Darüber hinaus sind sie häufig im Rahmen eines Familienvisums an die Ehe gebunden, wodurch eine Trennung für sie gleichbedeutend mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts ist.

Wie aus dem Migrantinnenbericht hervorgeht,¹⁶⁰ nehmen Eheschließungen zwischen Österreichern und ausländischen Frauen, meist aus Asien, zu, wobei die Eheschließungen meist im Herkunftsland der Frau erfolgen – oft unter völlig falschen Vorstellungen der meist sehr jungen Frauen. Nach der Ankunft im neuen Heimatland entwickelt sich die Partnerschaft oft ganz anders als erwartet. Dazu kommen häufig Sprachprobleme und Isolation aufgrund eines fehlenden sozialen Netzes. Scheitert die Ehe, dann befinden sich die Frauen in einer sehr schwierigen Situation, weil die Rückkehr in ihre Heimat dem Eingeständnis einer Fehlentscheidung gleichkommt. Ein Verbleib in Österreich ist aber aus finanziellen und rechtlichen Gründen nicht immer möglich, weil eine aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit vom Ehepartner gegeben ist. Besonders prekär ist die Situation von Migrantinnen auch deshalb, weil sie (mit Ausnahme von EU-Bürgerinnen und türkischen Staatsbürgerinnen) im Fall einer Scheidung keinen Anspruch auf die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen haben. (siehe Kapitel NAG)

6.4. SITUATION VON ÄLTEREN FRAUEN, DIE VON GEWALT BETROFFEN SIND

In Österreich wurden 2008 insgesamt 19.701 Ehen geschieden, jedes zehnte Paar hatte dabei bereits 25 Ehejahre hinter sich.¹⁶¹ Frauen, die sich erst spät von ihren Partnern trennen, haben laut der oben genannten deutschen Studie ein erhöhtes Armutsrisiko. Gewaltbetroffene Frauen sind dabei aufgrund verschiedener Faktoren besonders armutsgefährdet, vor allem dann, wenn sie über kein eigenes Einkommen, keine Pension und keine Ersparnisse verfügen. In dieser Situation sind sie völlig von staatlichen Zuwendungen und Unterhaltszahlungen abhängig. Oft verfügen sie über keinerlei berufliche Qualifikation, weil eine Erwerbstätigkeit vom Ehemann nicht gewünscht wurde. Manchmal weist ihre Erwerbsbiographie Unterbrechungen wegen Kinderbetreuungszeiten auf, manchmal fallen ihre Pensionen sehr bescheiden aus, weil sie viele Jahre nur Teilzeit beschäftigt waren. In jedem Fall ist die (Re-)Integration auf dem Arbeitsmarkt höchst schwierig. Häufig wird ihre Situation noch durch psychische Beeinträchtigungen bzw. durch chronische Krankheiten als Folge der langjährigen Gewalteinwirkungen durch den Partner erschwert.

Auffällig ist laut einer deutschen Studie¹⁶² auch, dass ältere Frauen trotz ihrer prekären wirtschaftlichen Lage staatliche Sozialleistungen eher nicht in Anspruch nehmen. Als möglichen Grund geben die StudienautorInnen Schamgefühle und die Angst vor einem gesellschaftlichen Abstieg an. Außerdem weisen sie ausdrücklich darauf hin, dass ausreichende und verlässliche Unterhaltszahlungen die wirtschaftliche Situation der Frauen erheblich verbessern würden.

Es überrascht folglich nicht, dass fast drei Viertel der armutsgefährdeten Personen im Pensionsalter Frauen sind, die Hälfte davon alleinlebende. 30 Prozent aller Frauen im Pensionsalter müssen aufgrund ihrer finanziellen Lage als arm bezeichnet werden.¹⁶³ Der Schritt aus (teils langjährigen) Gewaltbeziehungen heraus, birgt also nachweislich ein enormes Armutsrisiko in sich.

6.5. SITUATION VON ALLEINERZIEHERINNEN UND DEREN KINDERN

Wie bereits weiter oben ausführlich dargestellt, erschwert das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen – zusätzlich zu den allgemeinen Belastungen der Trennung – die finanzielle Lage von Alleinerzieherinnen enorm. Im Rahmen des Familienpakets wurde zwar genau aus diesem Grund das Unterhaltsvorschussgesetz novelliert, was unnötige Wartezeiten verhindern soll, gleichzeitig trifft eine andere Regelung Alleinerzieherinnen aber besonders hart: Der Unterhaltsvorschuss endet, im Unterschied zur Familienbeihilfe, grundsätzlich mit der Volljährigkeit von 18 Jahren. Jugendliche in weiterführender Ausbildung bekommen dann keinen Unterhaltsvorschuss mehr. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass es immer wieder vorkommt, dass Männer nach einer Trennung die Familienbeihilfe für die Kinder einbehalten, obwohl die Kinder bei der Mutter wohnen, was für die Frauen ein zusätzliches finanzielles Problem darstellt.

Eine besondere Tücke birgt auch der Bezug von Kinderbetreuungsgeld: Eine Frau mit Kinderbetreuungsgeldbezug kann bei Trennung und Scheidung von ihrem Partner plötzlich in die Armut schlittern. Vor allem durch die lange Variante (436 Euro pro Monat) verarmt eine Alleinerzieherin mit Kind automatisch. Eine zusätzliche Gefährdung stellt der fehlende Kündigungsschutz dar. Der Kündigungsschutz bei Kinderbetreuungsbezug endet mit dem zweiten Lebensjahr des Kindes, daher kann eine Frau gekündigt werden, wenn sie erst nach zweieinhalb Jahren wieder in den Beruf einsteigen will. Natürlich ist es wünschenswert, dass Frauen so früh wie möglich in den Beruf zurückkehren, trotzdem müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit Frauen ihren Job auch nach einer längeren Babypause nicht verlieren.

Zu wenig Kinderbetreuungseinrichtungen für alle Altersgruppen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, tragen zusätzlich dazu bei, dass Kindererziehung und Berufstätigkeit für Alleinerziehende bzw. Frauen, die sich trennen nicht vereinbar ist. Das Kinderbetreuungsgeld wurde vor sieben Jahren eingeführt und mehrmals novelliert. Eine Indexanpassung ist jedoch nie erfolgt. Bisher hatten nur Paare Anspruch auf die volle Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld bei drei bestehenden Varianten. Mit der neuen einkommensabhängigen Kinderbetreuungsregelung ab 2010 sollen künftig auch Alleinerzieherinnen besseren Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld erhalten. Und Alleinerziehende insbesondere Frauen, die in einer akut schwierigen Situation sind, erhalten in allen Bezugsvarianten zwei Monate länger Kinderbetreuungsgeld. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Partner verstirbt, schwer erkrankt, im Gefängnis ist, aber auch wenn Frauen von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind und er Partner polizeilich weggenommen wurde.¹⁶⁴ Von den 164.000 Personen, die im Mai 2009 Kindergeld bezogen haben, sind 27.000 alleinerziehend.¹⁶⁵

Ein weiteres Problem liegt in der gemeinsamen Obsorge, wenn Gewalt in der Familie vorliegt. Denn auch wenn es im Verlauf einer Ehe zu Gewalt gegen Frauen und Kinder gekommen ist, bleibt nach der Scheidung die Obsorge für den gewalttätigen Vater aufrecht. Opferschutzeinrichtungen sehen in dieser Regelung eine dramatische Verschlechterung für die betroffenen Frauen und Kinder: Sie werden dadurch auch nach der Scheidung immer wieder mit dem Gewalttäter konfrontiert und können sich nicht von der Bedrohung befreien. Sowohl für Frauen als auch für Kinder kann es dadurch zu einer erneuten Gefährdung kommen.

Frauen, die während ihrer Ehe Opfer von Gewalt wurden, wird deshalb in den Beratungsstellen dringend geraten, möglichst schon vor bzw. während des Scheidungsverfahrens immer wieder auf die Gewalttätigkeiten und die Gefährdung der Kinder hinzuweisen. Auch wenn eine einvernehmliche Scheidung geplant ist, sollte in solchen Fällen ein Antrag auf alleinige Obsorge bei Gericht eingebracht werden, um dem gewaltbereiten Elternteil die Obsorge zu entziehen.



Letztlich ist noch auf die Problematik in Außerstreitverfahren einzugehen. Es handelt sich dabei um Verfahren, die privatrechtliche Ansprüche bei Scheidungen, Obsorgeregelungen, Verlassenschaften etc. regeln. Seit 1. Juli 2009 gibt es ein neues Gerichtsgebührengesetz, das festsetzt, dass bei jedem Antrag im Außerstreitverfahren bei Gericht 220 Euro gezahlt werden müssen. Dies ist z.B. bei Änderungen von Besuchsregelungen der Fall. Obsorgeanträge sind ausgenommen. Für Unterhaltsanträge musste man bisher schon bezahlen, die bisherigen Beträge werden dem Index angepasst. Diese zusätzlichen Gebühren und Gebührenerhöhungen treffen alleinerziehende Elternteile allgemein hart, insbesondere jedoch Frauen, die von Gewalt betroffen sind, weil gewalttätige Partner sich oft nicht an die Besuchsregelungen halten und laufend Änderungen fordern.

All diese Faktoren wirken sich sehr negativ auf die Armutsgefährdung von AlleinerzieherInnen und deren Kinder aus. Laut Statistik Austria¹⁶⁶ lebten 2007 338.000 Menschen in Österreich in sogenannten Ein-Eltern-Haushalten. 32 Prozent von ihnen waren armutsgefährdet. Auch aus Schätzungen des WIFO¹⁶⁷ geht hervor, dass Frauen mit Kindern und Alleinerziehende besonders benachteiligt sind. Um ein gleiches Wohlstandsniveau wie ein Singlehaushalt zu erreichen, müssten Alleinerziehende rund 33 Prozent mehr Monatseinkommen erwirtschaften, das entspricht 520 Euro. Zwei Kinder bedeuten ein Mehr von 64 Prozent. Frauen mit Kindern verdienen aber durchschnittlich 540 Euro weniger als kinderlose Frauen mit ähnlicher Qualifikation und haben grundsätzlich schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Eine Trennung vom Partner führt also fast automatisch zu einer Senkung des Wohlstandsniveaus.

Kinder sind von Beginn an auf Unterstützung und Förderung angewiesen, sie erleben die Welt nach den Gestaltungsmöglichkeiten der Erwachsenen. Kinder, die in armutsgefährdeten Haushalten aufwachsen, haben ungünstigere Entwicklungsbedingungen, was Schule und Ausbildung oder ihre soziale Integration betrifft. Diese Belastungen wirken sich unmittelbar auf das Wohlbefinden aus und führen zu emotionalen, sozialen und physischen Störungen. Oft ist die materielle Armut aber nicht die einzige Ausprägung der Entbehrungen, mit denen Kinder konfrontiert sind. Gleichzeitig kann es zu Hause zu Erscheinungen von „Zeit- oder Beziehungsarmut“¹⁶⁸ kommen, wenn es, wie es bei Scheidungen und Trennungen oft der Fall ist, den Erziehenden an Zeit mangelt, weil sie zu sehr mit ihren eigenen Problemen beschäftigt sind. Die Kinder werden dann mit ihren eigenen Ängsten allein gelassen und häufig frühzeitig zum Erwachsenwerden gedrängt. Für Kinder, die zu Hause mit Gewalt konfrontiert sind oder waren, verschlimmert sich die Situation noch zusätzlich, es kommt zu einer Mehrfachbelastung: materielle und immaterielle Entbehrungen, soziale Ausgrenzung, gesundheitliche Probleme, Wohnungswechsel, Schulwechsel, gewaltbereite Konflikte der Eltern und sonstige Schwierigkeiten bringen die Kinder und Jugendlichen oft an den Rand ihrer Belastbarkeit.

6.6. KONKRETE EMPFEHLUNGEN

- Personelle Aufstockung und finanzielle Absicherung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern, in denen gewaltbetroffene Frauen kostenlose rechtliche Unterstützung bei Trennung und Scheidung bekommen können.
- Schulungen und Informationsveranstaltungen für JuristInnen, zum Thema Gewalt an Frauen sowie über die Armutsrisiken und Armutsvermeidung der Betroffenen, die von Expertinnen aus dem Gewalt- und Opferschutzbereich durchgeführt werden (vgl. AÖF-Projekt: „Armutsrisiken - Gewalt gegen Frauen. Fortbildungsangebote für Betriebe und Unternehmen“).
- Zwingende kostenlose Rechtsberatung für Frauen vor einem Scheidungs- und Obsorgeverfahren.
- Jedes Opfer hat seit 2006 ein Recht auf kostenlose Prozessbegleitung. Wir fordern daher ausreichende finanzielle Mittel seitens des Bundes für alle Organisationen, die diese Unterstützung anbieten, damit alle Frauen zu diesem Recht kommen und keine abgewiesen werden muss. Darüber hinaus fordern wir neben der psychosozialen auch die juristische Prozessbegleitung bei Zivilrechtsangelegenheiten und Außerstreitverfahren.
- Genehmigung der Verfahrenshilfe durch Beigebung einer Rechtsanwältin | eines Rechtsanwaltes auch in Obsorgeverfahren.

- Rechtliche Absicherung von Basisansprüchen auf Unterhalt.
- Zahlung von Unterhaltsvorschüssen bis zum 27. Lebensjahr der Kinder (in Ausbildung).
- Valorisierung des Kinderbetreuungsgeldes – Indexanpassung.
- Gleiche Behandlung von Kindern von Alleinerziehenden.
- Ausbau von flächendeckenden qualifizierten und kostenlosen Kinderbetreuungsplätzen - auch für Kinder unter 3 Jahren - mit mehr Betreuungspersonal, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen zu verbessern.
- Alleinerziehende müssen bei allen Kinderbetreuungsvarianten Anspruch auf die volle Bezugsdauer erhalten, wie Paare auch.
- Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen zur Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf.
- Erschwerung von Überschuldung z.B. durch restriktivere Kreditvergabe bei Banken, durch entsprechende Gesetzeslage (Lohnpfändungen durch kommerzielle Gläubiger verhindern, wie das bereits in einigen EU-Staaten der Fall ist), durch bessere Information und Präventionsarbeit.
- Interessante Forderung der zitierten deutschen Scheidungsstudie: Entwicklung einer institutionellen „Anlaufstelle“ für Informationen, die auch direkt für Zahlungen zuständig ist.
- Schaffung von kostengünstigen Übergangswohnungen für Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt - nicht nur in Wien, sondern in allen Bundesländern für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.

Speziell für Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen und ältere Frauen:

- Leistbare Wohnungen für gewaltbetroffene Frauen, insbesondere für Migrantinnen, Alleinerzieherinnen, Frauen mit Behinderungen und ältere Frauen, die von Gewalt betroffen sind.
- Genehmigung von Unterhaltsvorschüssen bereits bei Antragstellung auf Kindesunterhalt und zwar für alle Alleinerzieherinnen, unabhängig von der Staatsbürgerschaft.
- Personelle Aufstockung und finanzielle Absicherung von Beratungsstellen, in denen gewaltbetroffene Migrantinnen Rechtsberatung in ihrer Muttersprache oder durch Beiziehung von geschulten Dolmetscherinnen bekommen können.
- Erstellung und flächendeckende und barrierefreie Verbreitung von Informationsmaterialien zum Thema Gewalt gegen Frauen, Gewaltschutzgesetz und Hilfseinrichtungen für Betroffene in allen wichtigen Fremdsprachen (Türkisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Englisch).
- Eigener, vom Ehepartner unabhängiger Aufenthaltsstatus für Migrantinnen.

Anmerkungen

¹⁵⁵ Andreß/Borgloh/Güllner/Wilking (2003): Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden. Das mehrjährige Forschungsprojekt wurde vom deutschen Bundesfamilienministerium in Auftrag gegeben.

¹⁵⁶ www.bmfsfj.de/Redaktion... S.8 (22.10.2009)

¹⁵⁷ siehe ÖPA-Presseaussendung vom 23.09.2009:

http://www.alleinerziehende.org/index.php?option=com_content&task=view&id=187&Itemid=40 (22.10.2009)

¹⁵⁸ Informationsstelle gegen Gewalt: www.aeof.at

¹⁵⁹ Fassmann/Reeger/Sari (2008): Migrantinnenbericht 2007. Wien, Bundeskanzleramt - BM für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst

¹⁶⁰ ebenda: S.39f

¹⁶¹ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html (22.10.2009)

¹⁶² Andreß/Borgloh/Güllner/Wilking (2003): Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden.

¹⁶³ Statistik Austria (2009): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2007, S. 72

¹⁶⁴ <http://www.bmwfg.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld> vom (15.02.2010)

¹⁶⁵ ÖPA-Presseaussendung vom 03.07.2009:

http://www.alleinerziehende.org/index.php?option=com_content&task=view&id=188&Itemid=40 (22.10.2008)

¹⁶⁶ Statistik Austria (2009), EU-SILC 2007, S. 71

¹⁶⁷ Guger /Buchegger /Lutz/Mayrhuber/Wüger (2003): Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten. Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien

¹⁶⁸ Baumgartner | Markusch (2000): Armut von Kindern in Österreich – Empirische Befunde und Möglichkeiten der Armutsbeseitigung, Karl-Franzens-Universität Graz



7.1. MIGRATION UND ARMUT

Für MigrantInnen bergen die Lebensbereiche Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Teilnahme am öffentlichen Leben zahlreiche Hindernisse, sowohl in gesetzlicher als auch in behördlicher Hinsicht, was zu Ausgrenzungen und in weiterer Folge häufig zu Ausbeutung führt. Trotz Bekanntheit der Problematik muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es kaum Studien zu diesem Thema gibt und es vor allem auf europaweiter Ebene einer gezielten Forschungstätigkeit bedürfte.

Dem Thema Migration kann sich kein Land entziehen. Migration ist zur – oft traurigen – Realität von Millionen von Menschen weltweit geworden. Die Zuwanderungsproblematik ist hinlänglich bekannt und wird gerne mit fremdenfeindlichen Attitüden medienwirksam aufbereitet. Die besondere Herausforderung kann heute nur darin liegen, einen Paradigmenwechsel herbeizuführen. Denn obwohl bekannt ist, dass die arbeitende Bevölkerung abnimmt und Migration dieser Entwicklung Positives entgegenzusetzen hat, bleibt eine offene Migrationspolitik aus den Köpfen der EntscheidungsträgerInnen weitgehend ausgeklammert. Mit jeder der vielen Gesetzesnovellen, so scheint es, kommen weitere Hürden hinzu, die das Armutsrisiko von MigrantInnen spürbar erhöhen.

Das geht auch aus der bereits erwähnten Caritas Europa-Studie über Armut und Ausgrenzung von MigrantInnen in Europa¹⁶⁹ hervor, die die Situation von MigrantInnen in fünf verschiedenen Bereichen untersucht hat: Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Teilnahme am öffentlichen Leben. Wenig überraschend ist dabei die Schlussfolgerung, dass MigrantInnen “für gewöhnlich schlechter dastehen als Staatsangehörige”. Auf den Punkt gebracht heißt das, dass sich in jedem der fünf Bereiche unzählige Armutsfallen finden, in die Migranten aber besonders Migrantinnen geraten können. Sitzen sie einmal in einer dieser Fallen fest, hat das negative Auswirkungen auch auf die anderen Bereiche. Die Studie nennt dieses Phänomen treffend “Armut-Dominoeffekt”. Das Schlimme daran: Dieser Effekt breitet sich nicht nur horizontal aus, sondern auch vertikal, also über Generationen hinweg.

Derzeit gibt es weltweit 191 Millionen MigrantInnen. Fast die Hälfte davon - 95 Millionen - sind Frauen. Im gesellschaftspolitischen Diskurs werden sie allerdings wenig wahrgenommen und das, obwohl sie auf vielen Ebenen mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert sind. Das Kernproblem ist ohne Zweifel, dass in vielen europäischen Ländern – wie auch in Österreich – zwischen dem Aufenthaltsrecht und dem Recht auf Beschäftigung unterschieden wird, was häufig zu atypischen und somit prekären Arbeitsverhältnissen führt. Damit sind Migrantinnen in einer besonders schwachen Position und anfällig für Diskriminierung und Ausbeutung. Zudem stammen Migrantinnen oft aus gesellschaftlichen und familiären Verhältnissen, in denen die Frau eine völlig andere Stellung hat, als es europäischen | österreichischen Erwartungen entspricht. Dadurch ergibt sich ein Spannungsfeld, in welchem sich diese Frauen zurechtfinden müssen. Beschäftigungs-, Wohn- und Gesundheitsprobleme, Verständigungsschwierigkeiten aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, Dequalifizierung, geringes Ausbildungsniveau, das Fehlen des gewohnten sozialen Umfeldes – eingebettet in einen komplexen Ausgrenzungsmechanismus - treiben Frauen mit Migrationshintergrund in die Armut und verhindern ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben. Der Caritas-Bericht sieht in der Armut deshalb auch ein multidimensionales und multifaktorielles Phänomen. Frauen mit Migrationshintergrund nehmen in der gesellschaftlichen Hierarchie die Schlussposition ein.

7.2. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN MIGRATION, ARMUT UND GEWALT GEGEN FRAUEN

Neben dem Asylgesetz und dem Fremdenpolizeigesetz (Ausweisung nach negativer Bescheinigung des Aufenthaltsantrages) findet das österreichische Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht seine Verankerung vor allem im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – im Folgenden kurz NAG genannt. Das NAG regelt die Erteilung, Versagung

und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation von bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechten und gilt allgemein als schwierige Materie. Zahlreiche Novellierungen haben zu einem komplexen und für Außenstehende nicht mehr zu durchschaubaren Verfahren geführt. Betroffene und Beteiligte sind unsicher bzw. verunsichert, was gegenwärtig Recht ist, und was zum jeweiligen Zeitpunkt in der Praxis möglich ist.

Fremdenrechtliche Bestimmungen prägen sehr stark das Leben von MigrantInnen in Österreich. Aufenthaltszweck und Aufenthaltsdauer entscheiden über den Zugang zum Arbeitsmarkt, den Anspruch auf soziale Leistungen und geben Aufenthalts(un)sicherheit. Das Armutsrisiko ist dadurch besonders hoch. Die letzte große Novelle im österreichischen Fremdenrecht ist seit 1. Jänner 2006 in Kraft und hat die rechtliche Landschaft für Migrantinnen grundlegend verändert. Anlass der weitreichenden Gesetzesänderungen 2006 waren mehrere EU-Richtlinien. Als zentrale Änderungen gelten unter anderem die Neuorientierung im Verfahrensablauf, fehlende Übergangsbestimmungen sowie die Verschärfung der materiellen Erteilungsvoraussetzungen. Positive Ansätze sind die Möglichkeit des Arbeitsmarktzuganges für nachziehende Familienangehörige.

Das Höchstgericht hat sich daran gestoßen, dass das im Jahr 2006 in Kraft getretene NAG keine geregelte Antragsmöglichkeit für den humanitären Aufenthalt vorgesehen hat und die Gewährung eines humanitären Aufenthaltstitels nur von Amts wegen möglich war. Damit war die Genehmigung von der Willkür der Behörde abhängig. Der Verfassungsgerichtshof entschied im Juni 2008, dass Betroffene ein entsprechendes Antragsrecht erhalten müssen. Daraufhin wurde das Gesetz geändert. Die Änderung trat im April 2009 in Kraft. Mit 1. Januar 2010 wird eine weitere Novellierung des NAG rechtskräftig - veranlasst durch die höchstgerichtliche Rechtssprechung, durch europarechtliche Vorgaben und unter Berücksichtigung aktueller Judikatur des Europäischen Gerichtshofes.

Fremdenrechtliche Bestimmungen treffen Frauen stärker und verschärfen die Situation von gewaltbetroffenen Frauen mit Migrationshintergrund. Nach wie vor verhindert das Fremdenrecht ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in den ersten Jahren der Niederlassung in Österreich. Migrantinnen, die in ihrem häuslichen Umfeld Gewalt erleiden, haben es besonders schwer, sich vom Gewalttäter zu trennen. Hauptproblem für Opfer familiärer Gewalt ist die rechtliche Abhängigkeit vom Ehemann bezüglich Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt. Selbst im Falle der Familienzusammenführung bekommen Frauen fünf Jahre lang kein eigenständiges Aufenthaltsrecht und erhalten erst nach einem Aufenthaltsjahr legalen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Abhängigkeit vom Ehepartner ist folglich umso stärker, je kürzer eine Frau in Österreich lebt.

7.3. FAMILIENNACHZUG

In Österreich wird die Zuwanderung fast ausschließlich über den Familiennachzug geregelt. In der neuen Novelle des NAG wurde das Recht auf Familiennachzug drastisch beschnitten. Eine eindeutige Verschlechterung bedeuten die Novellierungen für drittstaatsangehörige Familienangehörige von ÖsterreicherInnen. Ursache für die Diskriminierung von ÖsterreicherInnen und deren Angehörigen ist die getroffene Differenzierung zwischen ÖsterreicherInnen und EWR-BürgerInnen, die ihr so genanntes Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben und solchen, die es nicht getan haben.¹⁷⁰ Das österreichische Recht unterscheidet nunmehr beim Aufenthalts- und Niederlassungsrecht von Familienangehörigen nicht nur danach, ob es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen und ÖsterreicherInnen handelt oder um solche von Drittstaatsangehörigen, sondern innerhalb der Gruppe der EWR-BürgerInnen auch danach, ob der | die betreffende EWR-BürgerIn vom Freizügigkeitsrecht gebraucht gemacht hat. Bei der Gruppe der ÖsterreicherInnen, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen haben, ist die Familienzusammenführung auf die Kernfamilie beschränkt. Die Altersgrenze für Kinder ist das 18. Lebensjahr, die



Befristung der Aufenthaltstitel ist kürzer, unterschiedliche Einkommenshöhen betreffend Lebensunterhalt (ASVG-Richtsatz) sind zu erzielen etc.

Die mit 1. Januar 2010 in Kraft tretenden Änderungen im NAG bringen eine Neudefinition des Begriffs "Familienangehöriger". Als Schutzmaßnahme für Betroffene vor arrangierten (Kinder-)Ehen und Zwangsehen wurde die Altersgrenze der nachzugswilligen EhepartnerInnen von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen und von österreichischen StaatsbürgerInnen auf 21 Jahre (statt bisher 18 Jahre) erhöht. Aufgrund ihrer großen frauenpolitischen Bedeutung sind Präventivmaßnahmen gegen Zwangsverheiratung von Mädchen zu begrüßen. Diese Regelung ist jedoch nicht das richtige Mittel, um das genannte Ziel zu erreichen. Sie belastet und diskriminiert einerseits alle EhepartnerInnen unter dem 21. Lebensjahr - unabhängig davon, ob sie zwangsweise oder freiwillig geheiratet haben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Eheschließung freiwillig erfolgte. Das generelle Misstrauen gegenüber allen von jungen Menschen geschlossenen Ehen lässt sich nicht begründen. Andererseits können Zwangsehen mit Personen unter 21 Jahren weiterhin geschlossen werden; diese Regelung verzögert nur die Einreise nach Österreich. Dadurch ist die gegen ihren Willen verheiratete Frau noch länger an ihren Ehemann gebunden.

Die Zuwanderung nach Österreich findet zu einem Großteil im Rahmen der Familienzusammenführung statt. Der zu erteilende Aufenthaltswitz sowie die Geltungsdauer richten sich nach der Niederlassungsbewilligung der in Österreich lebenden, zusammenführenden Person. Diese muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um den Kriterien eines/r Zusammenführenden zu entsprechen: Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft, Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, kein Vorliegen von Erteilungshindernissen sowie der Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel (ASVG-Richtsätze). Zusammenführende Personen sind in erster Linie Männer. Das liegt daran, dass es aufgrund der Diskriminierungen im Bildungsbereich und am Arbeitsmarkt (siehe Kapitel Bildung und Einkommen) Migrantinnen fast unmöglich ist, den für einen Familiennachzug erforderlichen monatlichen Richtsatz von 1.158,08 Euro netto für Erwachsene (Ehemann) und zusätzlich Euro 80,95 pro Kind (1.239,03 Euro netto) in Österreich zu erwirtschaften. Die mit 1. Januar 2010 in Kraft getretene Neuregelung betreffend den für eine Familienzusammenführung erforderlichen Unterhalt¹⁷¹, erschwert es Migrantinnen zusätzlich, ihre Familienangehörigen nach Österreich zu holen.

Laut Bundesministerium für Inneres (BMI) darf bei Erstanträgen die Familienbeihilfe nicht zum Familieneinkommen dazugerechnet werden, sondern lediglich das Kinderbetreuungsgeld. Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld wird bei Erstanträgen ebenfalls nicht zum Familieneinkommen hinzugerechnet, da dieser nur ein Darlehen darstellt. Selbst die kürzeste Variante des Kinderbetreuungsgeldes reicht nicht aus, um die erforderlichen 1.239,03 Euro zu erreichen. Darüber hinaus stellt die Neuregelung, dass Mietbelastungen das Einkommen zusätzlich schmälern, eine weitere Hürde für Migrantinnen dar. Wird nun noch die Miete, wie vorgesehen, zum Familieneinkommen (abzüglich eines Freibetrages) dazugerechnet, z.B. eine Miete von 400 Euro, muss die Frau monatlich 1.392 Euro zur Verfügung haben, um ihren Ehegatten im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich zu holen. Familiennachzug erfolgt in Österreich oft auf Kosten der Migrantinnen.

Nachziehende Personen sind in erster Linie Frauen. Mit Stand 1. Oktober 2009 wurden im Jahr 2009 für Frauen 5.747 Erstniederlassungsbewilligungen erteilt und für Männer 4.754. Das waren zusammen 10.501 Erstniederlassungsbewilligungen.¹⁷² Die nachziehende Person ist darauf angewiesen, die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente der zusammenführenden Person zu erhalten. Bei diesem Schritt wird Frauen das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber ihren Ehegatten hinsichtlich des Aufenthaltsrechtes in Österreich klar vor Augen geführt - ein Druckmittel, das von gewaltbereiten Männern immer wieder gegenüber den Frauen ausgespielt wird und dazu führt, dass nachgezogene Migrantinnen bei Gewaltvorfällen Angst davor haben, die Sicherheitskräfte zu kontaktieren und gegen den Ehegatten vorzugehen.

Da der Großteil der nachziehenden Personen Frauen sind, sind Migrantinnen von den Regelungen der Familienzusammenführung stärker betroffen. Eine Ausnahme tritt im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung in Erscheinung. Hier werden vermehrt Migrantinnen zweiter Generation mit jungen Männern aus den Herkunftsländern verheiratet, um letzteren die Chance auf ein besseres Leben in einem wohlhabenden Land wie Österreich zu ermöglichen.

7.4. AUFENTHALTSRECHTLICHE UND ARBEITSRECHTLICHE ABHÄNGIGKEIT VOM ZUSAMMENFÜHRENDEN

Die jahrelange Forderung nach einem eigenständigen Aufenthaltstitel für alle nach Österreich kommenden Frauen wurde auch im NAG nicht realisiert. Grundsätzlich hängt das Niederlassungsrecht der nachgezogenen Ehepartnerin die ersten fünf Jahre lang vom Niederlassungsrecht des Ehepartners ab. Mit dem Verlust der Niederlassungsberechtigung des Zusammenführenden in den ersten fünf Jahren geht das Niederlassungsrecht der Familienangehörigen von Gesetzes wegen unter. Sie können in der Folge lediglich einen Erstantrag stellen, verbunden mit allen Konsequenzen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen hat die Behörde, um Härtefälle zu vermeiden, die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu erteilen. Nach dem NAG wurde die Abhängigkeit auf fünf Jahre erhöht anstatt vier Jahre nach dem Fremdengesetz 1997.

Das NAG sieht partielle Verbesserungen für Migrantinnen mit Niederlassungsbewilligung vor, die Opfer von familiärer Gewalt sind. Von Gewalt betroffene Frauen werden im § 27 (4) NAG berücksichtigt. So geht das Niederlassungsrecht für Migrantinnen nicht unter, auch wenn die Fünf-Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist, im Todesfall des Ehegatten, wenn gegen den Ehemann eine einstweilige Verfügung gemäß nach § 382b EO verhängt wurde sowie aufgrund einer wegen überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten verursachten Scheidung.

In der mit 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Novellierung wird dieser Ansatz weiter ausgebaut, indem auch Opfer von Zwangsehen (§ 30a NAG) in diese Regelung mit aufgenommen werden.¹⁷³ Gewaltbetroffenen Familienangehörigen wird ein eigenständiges Niederlassungsrecht und eine entsprechende Niederlassungsbewilligung zugesprochen, wenn sie nach Wegfall der Voraussetzungen für den Familiennachzug die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (Krankenversicherung, Lebensunterhalt, Unterkunft etc.- siehe unten) erfüllen können. In der neuen Regelung entfällt nun die Ableitung des Aufenthaltszwecks während der ersten fünf Jahre.

Der Paragraph 27 im NAG ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, es muss aber an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die derzeitige Gesetzeslage die besonderen Lebensumstände von Migrantinnen nur unzureichend berücksichtigt, was besonders das Armutsrisiko von gewaltbetroffenen Migrantinnen enorm erhöht:

(1) Das NAG sieht partielle Verbesserungen für Migrantinnen vor, die Opfer von familiärer Gewalt sind. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für diese Gruppe, unabhängig vom Ehepartner – eine langjährige Forderung der Frauenhilfseinrichtungen – wurde allerdings nicht ermöglicht. Nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 27 NAG¹⁷⁴ bekommt die Frau ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Dies gilt nicht, wenn der Ehemann freizügigkeitsberechtigter österreichischer Staatsbürger (EWR-Bürger) ist.

(2) Gesetze haben wenig Wirkung, wenn Betroffene nicht über ihre Rechte informiert sind. Mangelnde Sprachkenntnisse und das gesetzlich verankerte Abhängigkeitsverhältnis von Frauen gegenüber dem Zusammenführenden sind zentrale Hindernisse für Migrantinnen, an die für sie relevanten Informationen zu kommen. Zudem wird der Wissensvorsprung über rechtliche Regelungen und kulturelle Normen, den die Zusammenführenden aufgrund ihrer bereits längeren Aufenthaltszeit in Österreich erworben haben, von gewaltbereiten Männern ausgenutzt, um die Frauen mit Fehlinformationen einzuschüchtern: *“Wenn du zur Polizei gehst, dann wirst du sofort abgeschoben.”* Das Fehlen von



vertrauenswürdigen, auf Migrantinnen spezialisierten Einrichtungen vor allem in ländlichen Regionen ist dahingehend als großes Versäumnis zu bemängeln. Darüber hinaus haben Migrantinnen auch eine höhere Hemmschwelle zu überwinden, bevor sie die Exekutive rufen. Einerseits haben sie aufgrund sprachlicher Barrieren Angst, von den BeamtInnen nicht verstanden zu werden; andererseits assoziieren sie mit der Exekutive die Fremdenpolizei und damit die Gefahr der Ausweisung, des Aufenthaltsverbotes oder des Verlustes des Aufenthaltstitels. All diese Barrieren reduzieren die Wahrscheinlichkeit, dass eine von Gewalt betroffene Migrantin ein Ansuchen auf eine einstweilige Verfügung stellt. Einstweilige Verfügung, Wegweisung und Betretungsverbot – die generell als höchst effiziente Schutzmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen eingestuft werden dürfen – entpuppen sich für die von Sozialleistungen ausgeschlossenen Migrantinnen (siehe Kapitel unzureichende Sozialleistungen) als zusätzliche Armutsfalle. Viele Frauen mit Migrationshintergrund verfügen nicht über die finanziellen Mittel, die Wohnung alleine finanzieren zu können. Das ist ein Grund, warum viele Migrantinnen in Gewaltbeziehungen ausharren. Als oft einzige Alternative bleibt das Frauenhaus.

Aufgrund mangelhafter Information gehen viele Frauen fälschlicherweise davon aus, dass sie gleichzeitig mit dem Arbeitsrecht, das sie als nachziehende Familienangehörige nach einem Aufenthaltsjahr erhalten, auch einen eigenständigen, vom Ehemann unabhängigen Aufenthaltstitel haben. Das ist nicht der Fall, was für viele Migrantinnen oft erst im Scheidungsverfahren zur fatalen Gewissheit wird.

(3) Die Voraussetzung der schuldhaften Scheidung, um das von der zusammenführenden Person abhängige Niederlassungsrecht nicht zu verlieren, wurde bei der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung (BHZÜV) thematisiert und entsprechend geändert, da Migrantinnen nach dem Heimatrecht des Herkunftslandes geschieden werden, wo häufig vom Zerrüttungsprinzip ausgegangen wird, es also keine Differenzierung zwischen schuldhafter und einvernehmlicher Scheidung gibt. Zusätzlich tritt im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren oft das Problem zutage, dass viele Ehen zwar im Streit geschieden werden, im Scheidungsergebnis jedoch nicht der gewalttätige Ehegatte als der überwiegend Verschuldende definiert wird. Etwa 90 Prozent der Ehen in Österreich werden einvernehmlich geschieden. Das Scheidungsverfahren stellt für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder eine sehr große Belastung dar, weshalb viele Frauen das Verfahren so schnell als möglich hinter sich bringen wollen und daher oft vorschnell einer einvernehmlichen Scheidung zustimmen (siehe Kapitel Trennung | Scheidung). Zudem kann sich ein strittiges Scheidungsverfahren jahrelang hinziehen, was für gewaltbetroffene Migrantinnen nicht nur eine psychologisch zermürbende Situation und Unsicherheiten schafft und damit ein Gesundheitsrisiko darstellt, sondern auch das Sicherheits- und Armutrisiko dieser Frauen enorm erhöht. Gerade in der Scheidungs- bzw. Trennungsphase werden erfahrungsgemäß besonders viele Gewaltdelikte verübt. Wie von Tamar Citak von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie auf der WAVE-Konferenz 2009 berichtet wurde, erfolgen die meisten Morde an Migrantinnen in diesem Zeitraum. Betroffene Frauen ziehen daher eine weniger konfliktreiche Trennung gegenüber einem strittigen Scheidungsverfahren vor.

Bei der Geltendmachung von Verschuldensgründen seitens des Ehepartners ist eine entsprechende rechtliche Vertretung notwendig. Aufgrund der finanziellen Abhängigkeit vom Mann und dem erschwerten Zugang zu Beratungszentren für Migrantinnen, ist dies vielen von Gewalt betroffenen Migrantinnen oft nicht möglich. Ob es der betroffenen Frau gelingt, eine Scheidung aus überwiegendem Verschulden durchzusetzen und sich damit auf § 27 Abs. 3 NAG¹⁷⁵ berufen zu können, ist im Voraus für die Betroffene nicht prognostizierbar. Im Fall einer einvernehmlichen Scheidung bzw. mit dem Ergebnis einer nicht vom Ehemann verschuldeten Scheidung verliert eine gewaltbetroffene Migrantin ihren Aufenthaltstitel in Österreich. Nach wie vor trägt in Fällen von häuslicher Gewalt die Frau das einseitige Risiko, durch eine Anzeige gegen den Ehepartner und | oder die Scheidung, ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren oder es gar nicht erteilt zu bekommen. Eine Trennung oder Scheidung ist ohne vorherige ausführliche rechtliche Beratung

nicht ratsam. Daher empfehlen wir an dieser Stelle dringend, die rechtlichen Bestimmungen, die den Aufenthaltsstatus betreffen, an die BHZÜV "die Ehe geschieden" anzupassen!

(4) Unter Berücksichtigung der oben angeführten Hinweise, werden die Verschärfungen für gewaltbetroffene Migrantinnen, bedingt durch die mit 1. Januar 2010 in Kraft tretende Neuregelung im NAG deutlich sichtbar: Diese besagt, dass zur Wahrung der unter § 27 (4) NAG zugesprochenen Rechte, die/der Familienangehörige das Vorliegen dieser Umstände ausdrücklich längstens binnen einem Monat der Niederlassungsbehörde bekanntzugeben hat. Zudem sind Migrantinnen, indem sie an den Rechtsstatus des Ehegatten gebunden sind, nicht nur von der Person abhängig, sondern auch von der Form der Lebensgemeinschaft. Nur verheirateten Personen ist es möglich, einen Zugang zum Arbeitsmarkt und legalen Aufenthaltsstatus zu bekommen.

7.5. GESICHERTER LEBENSUNTERHALT

Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes wird in der Praxis als wichtigste Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel gewertet. Im gesamten Bundesgebiet gelten die Grenzen des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 ASVG) für die Bewertung. Im Jahr 2009 muss eine ihren Aufenthaltstitel beantragende Migrantin den monatlich zur Verfügung stehenden Betrag von Euro 772,40 plus zusätzliche Euro 80,95 pro Kind nachweisen können. Abgesehen davon, dass in Österreich im Einkommensbereich ein Ost-West-Gefälle zu beobachten ist, wodurch die Einkommensverhältnisse je nach Bundesland variieren können, gilt diese Regelung als eine der größten Hürden, vor allem für Frauen. Diese Einkommensgrenze ist für Frauen mit Migrationshintergrund (insbesondere für Alleinerzieherinnen) problematisch, weil der Großteil dieser Frauen aufgrund von Diskriminierungen am Arbeitsmarkt (siehe Kapitel Einkommen) nicht in der Lage ist, diesen Betrag zu erwirtschaften und vermehrt mit Arbeitslosigkeit, Dequalifizierung, Teilzeitarbeit und prekären Beschäftigungsverhältnissen konfrontiert ist.

Dazu kommt, dass das Fremdenrechtspaket nachziehenden Familienangehörigen - meistens Frauen - gesetzlich den Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt bzw. erschwert. Auch wenn im Fremdenrechtspaket 2005 Schritte der Harmonisierung von Niederlassungsrecht und Arbeitsmarktzugang bei Drittstaatsangehörigen unternommen wurden, erhalten nachziehende Familienangehörige erst nach einem Jahr den gleichen Arbeitsmarktzugang wie der Zusammenführende. Nach einem Jahr wird eine "Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt", die einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt beinhaltet, gewährt. In konsequenter Abstimmung von Aufenthalts- und Beschäftigungsrechten darf eine Arbeitserlaubnis und ein Befreiungsschein grundsätzlich nur dann ausgestellt werden, wenn der/die AusländerIn nicht bloß vorübergehend aufhältig ist. Das heißt: kein dauerhafter Arbeitsmarktzugang ohne dauerhafte Niederlassung und umgekehrt.

Von dieser Bestimmung sind in Gewaltbeziehungen lebende Frauen besonders betroffen: mit der Gesetzesnovellierung vom 1. April 2009 kann Frauen ohne Niederlassungsbewilligung und aufhältigen Drittstaatsangehörigen – trotz Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel, trotz Vorliegen von Versagungsgründen, ausgenommen bei Vorliegen eines Aufenthaltsverbotes - insbesondere berücksichtigungswürdigen Fällen, d.h. aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 69a NAG ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt werden. Ein "besonderer Schutz" liegt vor, (a) zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfern von Menschenhandel bzw. grenzüberschreitendem Prostitutionshandel; oder (b) wenn die/der sich im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältige oder nicht niedergelassene Drittstaatsangehörige Opfer von Gewalt in der Familie wurde, eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige



glaubhaft macht, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt in der Familie erforderlich ist.¹⁷⁶

Diese Regelung birgt für Gruppe (a) folgendes Problem in sich: Ein Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein Strafverfahren nicht begonnen wurde oder zivilrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht wurden. Damit besteht die langjährige Forderung der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels weiter, wonach nicht nur Zeuginnen im Strafverfahren und gehandelten Frauen, die zivilrechtliche Ansprüche gegen die Frauenhändler geltend machen, ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden soll, sondern jedem Opfer, unabhängig davon, ob es aussagen kann und möchte. Viele Opfer kennen die "Hintermänner" gar nicht. Weiters muss mitberücksichtigt werden, dass eine Aussage mit extremer Gefahr für das Opfer und seine Familienangehörigen verbunden ist. Frauen sollten zuerst die Möglichkeit haben, sich nach der extrem traumatisierenden Zeit zu stabilisieren und dann erst zu entscheiden, ob sie aussagen möchten oder nicht. Mit Stand 1. Oktober 2009 wurden im Jahr 2009 insgesamt zwölf Erstaufenthaltsbewilligungen an Frauen nach dem Kriterium „besonderer Schutz“ (§ 69a Abs. 1 Z 2 NAG) erteilt.¹⁷⁷

Problem für Gruppe (b): Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO nicht vorliegt oder nicht erlassen hätte werden können. Mit Stand 1. Oktober 2009 wurden im Jahr 2009 insgesamt nur zwei Erstaufenthaltsbewilligungen an Frauen nach dem Kriterium „besonderer Schutz“ (§ 69a Abs. 1 Z 3 NAG) erteilt.¹⁷⁸

Drittstaatsangehörigen *kann* eine quotenfreie "Niederlassungsbewilligung unbeschränkt" erteilt werden, wenn der|die Drittstaatsangehörige die Integrationsvereinbarung erfüllt und mindestens zwölf Monate über eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 69a NAG verfügt hat und die Voraussetzungen des § 69a NAG weiterhin vorliegen. Vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 69a NAG kann abgesehen werden, wenn der Drittstaatsangehörige in den letzten drei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 69a verfügt hat.

Dazu kommt, dass ein gemäß § 69a NAG zugesprochener Aufenthaltstitel den Migrantinnen nur die geringste Absicherung bietet, indem er ihnen beispielsweise gleichzeitig den Zugang zum Arbeitsmarkt verweigert. Zum Großteil erhalten Opfer familiärer Gewalt von den Aufenthaltsbehörden eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen, erfüllen aber in weiterer Folge die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis bzw. eines Befreiungsschein nicht, da sie keine Niederlassungsbewilligung haben. Als positiv zu verzeichnen ist, dass nach zwölfmonatiger Gewährung des Aufenthaltstitels aufgrund humanitärer Gründe dieser in eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung übergeht, über die in weiterer Folge der Zugang zum Arbeitsmarkt möglich ist. Es wäre wünschenswert, dass gewaltbetroffene Frauen sofort eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung erhalten und nicht den für sie hinderlichen Aufenthaltstitel einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen.

Die derzeitige Lage stellt eine besondere Härte für Gewaltopfer dar. Diese Gruppe hat nur die Möglichkeit, aber keinen Rechtsanspruch, im Rahmen der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung (BHZÜV) eine Beschäftigungsbewilligung zu erlangen. Dafür muss die von Gewalt betroffene Migrantin einen|eine ArbeitgeberIn finden, der|die bereit ist, für sie einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zu stellen. Diese Forderung ist für Migrantinnen in der Praxis kaum erfüllbar und stellt für diese mehrfach diskriminierten Frauen ein äußerst schwieriges Unterfangen dar.

Ehegatten und Kinder alter und neuer EU-Staatsangehöriger (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) erwerben (unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft) ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit und damit einen Zugang zum Arbeitsmarkt nur dann, wenn sie mit einem|r neuen "EU-BürgerIn" mit Freizügigkeitsrecht einen gemeinsamen Wohnsitz teilen. Diese Regelung stellt ein besonderes Problem

für gewaltbetroffene Frauen dar: Verlässt eine kroatische Staatsbürgerin aufgrund von Gewalt den gemeinsamen Wohnsitz, den sie mit ihrem slowakischen Ehepartner (der im Besitz einer EU-Freizügigkeitsbestätigung ist) teilt und zieht sie aus Sicherheitsgründen in ein Frauenhaus, dann ist ihr der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt.

Binationale Ehen zwischen Drittstaatsangehörigen und neuen EWR-Bürgerinnen können von dieser Bestimmung nicht Gebrauch machen. Neben dem gemeinsamen Wohnsitz erhalten sie erst nach einer einjährigen Wartezeit Zugang zum Arbeitsmarkt. So hat beispielsweise eine bulgarische Staatsbürgerin, die im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem in Österreich niedergelassenen serbischen Ehemann (mit unbeschränkter Niederlassungsbewilligung) zieht, nicht die Möglichkeit, vor Ablauf eines Jahres, die EU-Freizügigkeit zu beantragen. Obwohl sie als EWR-Bürgerin mit Drittstaatsangehörigen gleichgestellt wird, hat sie eine Wartezeit von einem Jahr zu erfüllen. Ihr Aufenthalts- und Arbeitsrecht wird von dem ihres Ehemannes abgeleitet.

Das Assoziationsabkommen gilt ausschließlich für türkische StaatsbürgerInnen. Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Republik Türkei vom 29. Dezember 1964 gewährt türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen unter gewissen Voraussetzungen einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Zugang zum regulären Arbeitsmarkt eines der Mitgliedstaaten. Auf dieses Abkommen können sich binationale Paare ebenfalls nicht berufen.

Vor allem Alleinerzieherinnen, die Kinderbetreuungsgeld in der Variante 1¹⁷⁹ beziehen, haben in der Praxis ein massives Problem, das für eine positive Niederlassungsbewilligung erforderliche Kriterium des "gesicherten Lebensunterhaltes" zu erfüllen. Sie sind gezwungen, neben dem Bezug vom Kinderbetreuungsgeld einer Beschäftigung nachzugehen, um den für die Gewährung des Aufenthaltstitels erforderlichen ASVG-Richtsatz für die Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erreichen. Für gewaltbetroffene Alleinerzieherinnen mit Migrationshintergrund ist es besonders schwierig, eine Arbeitsmöglichkeit zu finden (siehe oben).

Eine weitere Hürde stellt sich für alleinerziehende Migrantinnen nach dem NAG folgendermaßen dar: Die für die Erfüllung des ASVG-Richtsatzes wichtige Unterhaltszahlung des (gewalttätigen) Kindesvaters wird nur dann berücksichtigt, wenn die Unterhaltszahlung tatsächlich erfolgt. Darüber hinaus fließt nur die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags in die Berechnung mit ein. Zum Nachweis der Unterhaltsmittel genügt also nicht der rechtliche Unterhaltsanspruch, sondern es sind die tatsächlich ausbezahlte Höhe und Leistung maßgeblich. Dies bedeutet, dass das Aufenthaltsrecht von Migrantinnen und deren Kinder u. a. auch von der Zahlungsmoral unterhaltspflichtiger Kindesväter abhängig ist. Diese Bestimmung trifft vor allem Frauen und berücksichtigt nicht deren konkrete Lebenssituation. Eine Änderung wäre dahingehend notwendig, dass zum Nachweis der Unterhaltsmittel eventuell ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung des Rechtsanspruches auf Unterhalt ausreichend ist. Zudem sei vermerkt, dass derzeit ein Unterhaltsvorschuss nur für Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft geleistet wird.

Nur die Perspektive eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes und Beschäftigungsrechtes durchbricht Abhängigkeitsverhältnisse und gibt Frauen mehr Wahlmöglichkeiten im Sinn eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens.

7.6. KRANKENVERSICHERUNG

Eine weitere Voraussetzung für die Beantragung eines eigenen Aufenthaltstitels ist der Nachweis einer Krankenversicherung. Eine Krankenversicherung kann entweder über ein Arbeitsverhältnis, über eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen (Ehegatten und haushaltsführende Person), oder über das aktive Einzahlen von Versicherungsbeiträgen erworben werden. Auf die Schwierigkeiten von gewaltbetroffenen Migrantinnen über ein



Arbeitsverhältnis eine Krankenversicherung zu erwerben, wurde hier mehrfach aufmerksam gemacht. Auch die Möglichkeit der Mitversicherung über eine andere Person – meistens über den (gewalttätigen) Ehepartner – kann für gewaltbetroffene Frauen zu Problemen führen. Sie verstärkt das Abhängigkeitsverhältnis der Migrantinnen von ihren Ehegatten, was, wie die Praxis zeigt, von diesen bewusst eingesetzt wird, um Frauen das Leben zu erschweren. So kommt es immer wieder vor, dass Ehepartner die Krankenversicherung der Frau ohne deren Wissen kündigen. Wichtige Regelungen wurden dahingehend bereits umgesetzt. So können Ehepartner die Versicherung einer mitversicherten Person erst dann kündigen, wenn ein Scheidungsurteil vorliegt. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Männer ihre Ehe im Ausland scheidend lassen, ohne die in Österreich lebende Ehefrau darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall erfahren die Frauen oft erst im Rahmen eines Arzt- oder Krankenhausbesuches, dass sie nicht mehr krankenversichert sind. Seit 1. Jänner 2009 ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 341,92 Euro zu entrichten. Dieser kann über einen gesonderten Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel, Sparbuch, Nachweis über Unterhaltszahlungen) herabgesetzt werden, soweit es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet erscheint (Antrag auf Herabsetzung der Bemessungsgrundlage)

7.7. NACHWEIS EINER WOHNUNG

Wie Erfahrungen von Frauenhausmitarbeiterinnen zeigen, ist für MigrantInnen – besonders für Frauen mit Kindern – der Zugang zum Wohnungsmarkt erschwert (siehe Kapitel Wohnen). Das wird für Migrantinnen, die aus einer Gewaltbeziehung ausbrechen wollen zu einer Teufelskreis-Situation, ist doch für den Erhalt eines Aufenthaltstitels der Nachweis einer Unterkunft oder Wohnung unerlässlich. So kann beispielsweise eine Frau, die aus einem Frauenhaus in ein Mutter-Kind-Heim übersiedelt, diese Kriterien für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Daueraufenthalt - EG) nicht erfüllen, da der Aufenthalt in einer Einrichtung mit keinem Rechtsanspruch (Mietvertrag) verbunden ist.

In Wien haben MigrantInnen Anspruch auf Wohnbeihilfe und seit Jänner 2006 - nach fünf Jahren ständiger Niederlassung - Zugang zum sozialen Wohnungswesen, falls sie in einer Privatwohnung leben. Das ist zweifellos ein Schritt in die richtige Richtung, soll aber auf keinen Fall darüber hinwegtäuschen, dass die Situation in den ersten fünf Jahren der Zuwanderung besonders prekär ist. Dazu kommt, dass viele MigrantInnen in sozial benachteiligten Wohngebieten leben, was die soziale Ausgrenzung besonders negativ beeinflusst.

7.8. VERLÄNGERUNGSVERFAHREN

Eine weitere wesentliche Verschärfung im NAG ist die Änderung des Verlängerungsverfahrens. Ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels ist spätestens vor Ablauf des letztgültigen zu stellen, ansonsten wird dieser Antrag als Erstantrag mit allen Konsequenzen gewertet. Abgesehen davon, dass eine solche Regelung in jeder Form unangemessen ist, befinden sich gewaltbetroffene Frauen in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand und sind oft nicht in der Lage, den Verlängerungsantrag termingerecht einzubringen. Zudem kommt es immer wieder vor, dass Frauen beim Verlassen der Wohnung, nicht alle für eine Fristverlängerung erforderlichen Dokumente mitnehmen konnten und sich diese in den Händen des Gewalttäters befinden. Können nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt werden, ist das jedoch mit großen Problemen bei der Antragsstellung verbunden.

Dadurch kommt es häufig zu extremen Verzögerungen im Verfahrensverlauf, was im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Sozialleistungen für gewaltbetroffene Frauen mit einem hohen Armutsrisiko einhergeht: Alle Sozialleistungen (Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Landespflegegeld) sind an den Aufenthaltstitel gebunden und enden mit der Aufenthaltsfrist. Oft dauern die Verlängerungsverfahren sehr lange. Frauen verlieren dann die Sozialleistungen

und damit ihre finanzielle Grundlage. Die lange Verfahrensdauer ist auch die Ursache dafür, dass MigrantInnen ihren Arbeitsplatz verlieren. ArbeitgeberInnen drohen den MigrantInnen das Dienstverhältnis zu beenden, wenn kein geregelter Aufenthaltstitel nachgewiesen werden kann. Dazu kommt, dass Personen, die in einem Verlängerungsverfahren stehen, zwar von arbeitsrechtlicher Seite Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Die Praxis sieht jedoch so aus, dass viele Firmen durch die komplexe und undurchsichtige Gesetzeslage stark verunsichert sind und daher MigrantInnen erst mit Erteilung des Aufenthaltstitels beschäftigen.

7.9. KONKRETE EMPFEHLUNGEN

Wie in diesem Kapitel eindringlich gezeigt werden konnte, sind gewaltbetroffene Migrantinnen aufgrund der bestehenden Gesetzeslage in besonderem Maße von struktureller Gewalt und somit von Armut betroffen. Deshalb empfehlen wir:

- einen eigenen und vom Ehepartner unabhängigen Aufenthaltsstatus für Migrantinnen.
- sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Verweigerung von Arbeitsgenehmigungen ist ein Integrationshindernis. Wer sich in Österreich aufhalten darf, sollte legal arbeiten dürfen und zwar zum frühest möglichen Zeitpunkt. Zudem schafft die Ausgrenzung vom legalen Arbeitsmarkt auch einen Markt für "Schwarzarbeit".
- die Herabsetzung des für eine positive Niederlassungsbewilligung erforderlichen Einkommensrichtsatzes (ASVG-Richtsatzes) für gewaltbetroffene Migrantinnen und ihre Kinder.
- gesetzliche Regelungen, angepasst an die Lebensrealität von Migrantinnen: schuldhafte Scheidung und eine einstweilige Verfügung sind als Nachweis für das Leben in einer Gewaltbeziehung erforderlich, um als Migratin nicht den Aufenthaltstitel zu verlieren. Auch die im NAG unter § 27 (4) geforderte Meldefrist sowie die Änderungen im NAG, das Verlängerungsverfahren betreffend, sind als eine Verkomplizierung der Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen zu werten.
- die Erstellung sowie die flächendeckende und barrierefreie Verbreitung von Informationsmaterialien zu den Themen Gewalt gegen Frauen, Gewaltschutzgesetz und Hilfseinrichtungen für Betroffene in allen wichtigen Fremdsprachen (Türkisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Englisch).
- die Integration von Migrantinnen-Organisationen in den Prozess der Gesetzesentwürfe.
- die Entkoppelung der Flüchtlings- und Migrationspolitik von der Sicherheitspolitik.
- dass der Bezug von Sozialhilfe sich nicht zum Nachteil für die Weitergewährung des Aufenthaltstitels auswirken darf.
- ein bundesweites Anrecht auf Gemeindewohnungen, Wohnbeihilfe für gewaltbetroffene Migrantinnen und ihre Kinder, leistbare Wohnungen für alle Frauen.
- die Förderung einer europaweiten Forschung über Diskriminierung von MigrantInnen.
- die Erhebung geschlechtsspezifischer Daten unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Migrantinnen.
- den Ausbau und die finanzielle Absicherung von Migrantinneneinrichtungen.
- kostenlose muttersprachliche Rechtsberatung für Migrantinnen sowie kostenlose rechtliche Vertretung. Die rechtlichen Bestimmungen, den Aufenthaltsstatus betreffend, sollen an die BHZÜV "die Ehe geschieden" angepasst werden.
- eine offene Migrationspolitik unter Betonung der Vorteile: Sowohl die UNO als auch die EU haben analysiert, dass für die Industrieländer ab 2010 ein erhöhter Einwanderungsbedarf gegeben sein wird.
- Einwanderungsprogramme auch für niedrig qualifizierte MigrantInnen und besonders für Frauen.



FALLBEISPIEL

BRANKA V. – MIGRANTIN, PHYSISCHE UND PSYCHISCHE GEWALT ÜBER VIELE JAHRE, VERLUST DES EIGENEN VERMÖGENS MIT EXISTENZIELLEN FOLGEN

Frau Branka V. ist 59 Jahre alt und kam mit Jovan vor etwa 35 Jahren aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Österreich. Branka gehört zur so genannten GastarbeiterInnen-Generation, die in den 1970er Jahren von der österreichischen Wirtschaft als Arbeitskraft aus Jugoslawien und der Türkei angeworben wurde. Ihre drei Kinder wurden von den Schwiegereltern im Heimatland großgezogen. Der Sohn von Frau V. lebt heute noch mit der Familie in Ex-Jugoslawien, beide Töchter verließen im Erwachsenenalter ihre Heimat und kamen ebenfalls nach Österreich. Eine Tochter gründete eine eigene Familie und zog aus der Elternwohnung aus, die andere wohnte bis zu ihrem tragischen Tod bei ihren Eltern.

Frau V. heiratet mit 15 Jahren einen von ihrem Vater ausgewählten Mann. Frau Branka V. erzählt, dass „es damals so war und ihr niemals in den Sinn gekommen wäre, der Entscheidung ihres Vaters zu widersprechen“. Ihr zehn Jahre älterer Mann verhält sich von Anfang an ebenfalls autoritär, trifft in der Familie alle Entscheidungen und verlangt von den anderen Familienmitgliedern, dass sie sich fügen. Auf diese Weise wird auch die Entscheidung gefällt, ohne Kinder nach Österreich auszuwandern. Frau V. leidet sehr unter diesem Entschluss und sehnt sich nach den Kindern, die sie nur zwei Mal im Jahr besuchen kann.

Branka arbeitet, neben ihrer langjährigen Tätigkeit in einer Fabrik, als Hausbesorgerin, wodurch ihr eine Dienstwohnung garantiert ist. Sie finanziert mittels Bankkredit den Bau eines Hauses im Heimatland und den Kauf einer Eigentumswohnung in Wien mit. Wegen einer Unterleibsoperation vor neun Jahren verliert sie ihren Job in der Fabrik. Ihr Ehemann zeigt aber kein Verständnis, er beschimpft sie und macht ihr die fehlende Einnahmequelle zum Vorwurf. Branka erzählt von durchgehender psychischer und physischer Gewalt während der Ehe. Die Attacken seien vor der Operation „erträglich“ gewesen, danach jedoch seien die Übergriffe häufiger aufgetreten und noch brutaler geworden. Drei Mal führen die erlittenen Verletzungen zu Krankenhausaufenthalten. Auch berichtet sie über massive sexuelle Übergriffe. Während der Misshandlungen knebelt sie ihr Mann, um zu verhindern, dass ihre Hilfeschreie nach draußen dringen. Er droht damit, sie umzubringen oder den gemeinsamen Kindern und Enkelkindern etwas anzutun, wenn Branka im Krankenhaus erzählt, woher die Verletzungen stammen. Jovan ist auch gegenüber seinen Kindern gewalttätig. Alle Familienmitglieder haben große Angst vor ihm.

Die Drohungen gegen die Kinder halten Branka davon ab, die Polizei zu verständigen. Auch geringe Deutschkenntnisse und die Unkenntnis über das österreichische Rechtssystem sind ausschlaggebend dafür, dass sie keine Hilfe von außen sucht. Der Tod einer ihrer Töchter setzt ihr zusätzlich zu.

Inzwischen hegen zwei Nachbarinnen den Verdacht, dass Frau V. von ihrem Mann misshandelt wird. Sie versuchen sie zu diversen Beratungsstellen zu vermitteln, aufgrund der mangelnden Deutschkenntnisse nimmt Branka diese Unterstützung nur kurz in Anspruch. Jovan ahnt, dass sich die beiden Nachbarinnen verstärkt um Branka kümmern. Er beginnt, die beiden Frauen zu bedrängen und beschuldigt sie, seine Ehefrau gegen ihn aufzuhetzen. Als die Frauen sehen, dass sich trotz ihrer Hilfe nichts an Brankas Situation ändert, ziehen sie sich zurück.

Als Frau V. während eines Urlaubs in ihrem Heimatland von ihrem Mann wieder schwer verletzt wird, reicht sie die Scheidung ein. Sie flüchtet nach Österreich und erstattet Anzeige. Von der Polizei wird sie an eine Interventionsstelle | ein Gewaltschutzzentrum vermittelt, wo sie in weiterer Folge muttersprachlich betreut wird. Seither läuft ein Strafverfahren wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung gegen ihren Mann. Bis dato konnte ihm jedoch kein Betretungsverbot seitens der Polizei ausgesprochen werden.

Frau V. lebt in großer Angst und ist überzeugt, dass ihr Mann sie bei erster Gelegenheit umbringen wird, sollten sie sich begegnen. Sie lässt sich daher in ihrem Heimatland einvernehmlich scheiden und verzichtet auf den ganzen gemeinsam erworbenen Besitz, um der Konfrontation mit ihrem Mann zu entgehen. Besonders schmerzt sie, dass sie ihr Heimatland nicht besuchen kann, weil sich ihr Exmann dort aufhält. Sie würde gerne das Grab ihrer Tochter und die Familie ihres Sohnes besuchen. Frau V. lebt sehr isoliert und hat in Österreich nur engeren Kontakt zu ihrer Tochter.

Derzeit lebt Branka von einem sehr geringen Einkommen. Sie leidet physisch und psychisch unter den Folgeerscheinungen der erlittenen Misshandlungen, wurde inzwischen an eine frauenspezifische Beratungseinrichtung für Migrantinnen vermittelt und bekommt dort professionelle Unterstützung. Sie wohnt immer noch in ihrer HausbesorgerInnenwohnung, sämtliche Anträge auf finanzielle Unterstützung fielen jedoch negativ aus.

Anmerkungen

- ¹⁷⁰ „Der EU-Vertrag gibt jedem EU-Bürger das Recht, ‚sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ... frei zu bewegen und sich aufzuhalten‘. Nur wenn ein Österreicher von diesem Recht in einem anderen EWR-Staat Gebrauch gemacht hat, - wenn also ein so genannter grenzüberschreitender Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht wurde - hat er im Sinn des NAG sein ‚Recht auf Freizügigkeit in Anspruch‘ genommen.“ zit. nach: <http://www.rechtsfreund.at/news/index.php?/archives/181-Niederlassung-fuer-Angehoerige-von-Oesterreichern.html> (20.10.2009)
- ¹⁷¹ Caritas (2006): Migration, Endstation Armut? Eine Caritas Europa-Studie über Armut und Ausgrenzung von Migranten in Europa. 3. Bericht über Armut in Europa, Brüssel
- ¹⁷² Der Aufenthalt eines Fremden darf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.
- ¹⁷³ Bundesministerium für Inneres (2009), Fremdenstatistik September 2009: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2009/Fremde_Monatsstatistik_September_2009.pdf (05.11.2009)
- ¹⁷⁴ § 30a NAG: Diese Bestimmung soll einen Beitrag zur Bekämpfung von Zwangsehen darstellen. Laut Erläuterungen soll eine solche Ehe demnach keine Aufenthaltsrechte nach dem NAG begründen. Verweis auf § 69a NAG bzw. § 27 NAG. § 27 Abs. 3 Z 1 NAG legt fest, dass für das Opfer einer Zwangsehe besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.
- ¹⁷⁵ vgl. Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Fremdenrechtspaket 2005), Fassung vom 18.11.2009: § 27 Abs. 4: Besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des Abs. 3 Z 3 liegen insbesondere vor, wenn der Familienangehörige Opfer von Gewalt in der Familie wurde und gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO erlassen wurde oder der Verlust der Niederlassungsbewilligung des Zusammenführenden die Folge einer fremdenpolizeilichen Maßnahme war, die auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des Zusammenführenden wegen vorsätzlicher Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gesetzt wurde. <http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004242>
- ¹⁷⁶ Das Ansuchen kann von Amts wegen gestellt oder auf begründeten Antrag positiv bescheinigt werden. Für Gruppe (a) ist die Aufenthaltsbewilligung für mindestens sechs Monate zu erteilen, und die Behörde hat binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden. Für Gruppe (b) ist die Aufenthaltsbewilligung mindestens für 12 Monate zu gewähren.
- ¹⁷⁷ Bundesministerium für Inneres (2009): Fremdenstatistik September 2009: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2009/Fremde_Monatsstatistik_September_2009.pdf (05.11.2009)
- ¹⁷⁸ ebenda
- ¹⁷⁹ Eltern, deren Kinder nach dem 30. September 2009 geboren sind, können ab dem 1. Jänner 2010 beim Kinderbetreuungsgeld zwischen 5 Modellen wählen: Variante 1 sieht 436 Euro monatlich vor. Alle Modelle werden detailliert beschrieben unter: <http://www.arbeiterkammer.at/online/kindergeld-5-modelle-zur-wahl-50747.html?mode=711&STARTJAHR=2008> (20.11.2009)



8. GOOD PRACTICE BEISPIEL: ARMUTSPRÄVENTION IN DEN WIENER FRAUENHÄUSERN

ARMUTSPRÄVENTION IN DEN ÖSTERREICHISCHEN FRAUENHÄUSERN – AM BEISPIEL DER FRAUENHÄUSER IN WIEN.

Das erste Frauenhaus wurde 1978 in Wien eröffnet. Mittlerweile verfügt Österreich über 30 Frauenhäuser und Frauenhauseinrichtungen. Die Frauenhäuser in Österreich leisten durch ihre umfassenden Angebote einen nicht mehr wegzudenkenden Beitrag zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung. Dies möchten wir am Beispiel der vier Wiener Frauenhäuser und der dazugehörigen Frauenberatungsstelle verdeutlichen.

Frauenhäuser in Österreich leisten durch ihre umfassenden Angebote in der Gewaltprävention auch einen ganz wesentlichen Beitrag zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung. Der Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung geht mit einem hohen Armutsrisiko einher: Verlust der Wohnung, des Arbeitsplatzes, der Aufenthaltsgenehmigung, der sozialen Bezüge, Verschuldung, gesundheitliche Folgeerscheinungen, Traumatisierungen, Arbeitsunfähigkeit durch geminderte Belastbarkeit usw. sind nur einige Beispiele, die die Gefährdung von Frauen im Kontext Gewalt und Armut sichtbar machen. Durch unsere Unterstützung der Frauen bei all diesen Problemen werden dem Staat Folgekosten erspart.

Die folgenden Angebote der Wiener Frauenhäuser zeigen auf, in welcher Weise hier aktiv Armutsprävention geleistet wird.

Vorübergehende Wohnmöglichkeit für misshandelte Frauen und deren Kinder

Unabhängig von kultureller Herkunft, Alter oder Religionszugehörigkeit finden die Frauen mit ihren Kindern Aufnahme im Frauenhaus. Das gilt auch für Frauen ohne Einkommen. Dadurch kann allen gewaltbetroffenen Frauen ein sicherer Wohnplatz geboten werden. Wenn Frauen und Kinder aufgrund der Gewaltvorfälle die Wohnung verlassen müssen und Wegweisungen|Betretungsverbote auch nicht ausreichend Schutz bieten, dann ist eine Aufnahme in einem Frauenhaus möglich. Gäbe es diese Möglichkeit nicht, so wären die Frauen auf der Straße, manche hätten nicht einmal Zugang zu einer Obdachloseneinrichtung, oder sie müssten beim Gewalttäter bleiben und wären somit neuerlicher Gewalt ausgesetzt. Besonders in ländlichen Regionen stehen viele Frauen aber immer noch vor der Tatsache, dass nicht ausreichend Hilfsangebote zur Verfügung stehen.

Information und Beratung

Die Frauen erhalten ihrer jeweiligen Situation entsprechend alle nötigen Informationen und sie werden über ihre Möglichkeiten und Rechte aufgeklärt. Viele Frauen könnten sich keine anwaltliche Beratung leisten. Gemeinsam mit der Frau wird eine Perspektive entwickelt, wie sie sich aus der Gewaltbeziehung lösen kann und welche Schritte und Unterstützung dabei erforderlich sind um ein selbstständiges Leben zu führen. Hilfe zur Selbsthilfe, die Arbeit mit bereits vorhandenen inneren und äußeren Ressourcen sowie die Stärkung der eigenen Kompetenz sind von großer Wichtigkeit. Die Beratung wird von gut ausgebildeten, professionellen Beraterinnen durchgeführt. Langfristiges Ziel ist die Existenzsicherung der Frau und ihrer Kinder. Kostenlose Rechtsberatungen in der Beratungsstelle des Vereins Wiener Frauenhäuser ergänzen das Beratungsangebot.

Psychosoziale und therapeutische Unterstützung

Durch Krisenintervention und Stabilisierung sowie in weiterer Folge durch die Stärkung des Selbstbewusstseins und Selbstvertrauens helfen wir den Frauen, ihr Alltagsleben wieder bewältigen zu können. Manche sind erst dadurch in der Lage, arbeiten zu gehen und für sich und ihre Kinder zu sorgen. Durch oft jahrelange Gewalterfahrung leiden viele Frauen an physischen und psychischen Folgeerscheinungen. Durch entsprechende Entlastung und Stützung in der ersten Phase des Aufenthaltes kann soweit eine Stabilisierung herbeigeführt werden, dass in weiterer Folge die betroffenen Frauen wieder sukzessive mehr Eigenverantwortung für ihr Leben und das der Kinder übernehmen können. Bei Bedarf stellen wir Kontakte zu Krisenintervention, Psychozialen Diensten oder TherapeutInnen her.

Psychosoziale Unterstützung wird in den Frauenhäusern aber auch den Kindern geboten. Dies ist besonders wichtig, da so die Gewaltspirale durch rechtzeitige Intervention durchbrochen werden kann. Von Gewalt betroffene Kinder brauchen Unterstützung, damit sie später nicht selbst Täter oder Opfer werden (abgesehen vom schrecklichen Leid, das so erspart wird, sind ohne rechtzeitige Hilfe nämlich auch die Folgekosten enorm: Spitals-, Gerichts- Therapie- und Gefängniskosten, um nur einige aufzuzählen)

Gesundheitliche Abklärung

Im Frauenhaus aufgenommene Frauen befinden sich oftmals in einer sehr schlechten gesundheitlichen Verfassung. Die betroffenen Frauen wissen oft gar nicht, ob sie überhaupt (noch) krankenversichert sind. In diesem Fall ist der erste Schritt die (Wieder-)Herstellung einer Versicherungsleistung, bei der wir die Frauen unterstützen. Aufgrund von nicht vorhandenen Versicherungsleistungen entstehen für Frauen z. B. nach Rettungseinsätzen und Krankenhausaufenthalten Kosten, für die sie selbst nicht aufkommen können. Mithilfe von Spendengeldern versuchen wir diesen Frauen bestmöglich zu helfen. Wir ermutigen sie aber auch, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um so chronifizierten Leiden in Folge der Gewalt entgegenzuwirken.

Begleitung bei Behörden- und Gerichtswegen

Information, Vorbereitung und Begleitung zu Behörden und Gerichten sind sehr wichtig, da sich die betroffene Frau oftmals nicht in der Lage sieht, allein ihre Anliegen und Forderungen vorzubringen. Aus Angst vor dem Expartner, aufgrund mangelnder Kenntnisse im Umgang mit Behörden oder negativer Erfahrungen verzichten die Frauen oftmals auf ihre Ansprüche, vor allem gegenüber dem Expartner. Ein unsensibler Umgang mit der speziellen Dynamik und den Auswirkungen von Gewalt in der Familie durch Behörden und Gerichte hat dabei zur Konsequenz, dass die Frau sich für ein rasches Ende des Verfahrens entscheidet und auf alles verzichtet, ohne an die oft gravierenden Folgen zu denken, die zu massivem sozialen Abstieg führen können. Nicht ausreichende Sprachkenntnisse können ebenso dazu führen, dass Frauen ihre Anliegen nicht zur Genüge artikulieren können. Begleitung und Unterstützung bei Anzeigen, Verhandlungen etc. sind daher ein wichtiges Angebot für die Frauen.

Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes

Informationen über den Zugang zu Leistungen des Arbeitsmarktservice, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Sozialpass, etc. sind absolut wichtig, um Zeiten ohne oder mit geringem Einkommen überbrücken zu können. Wie die Erfahrung gezeigt hat, sind viele Frauen jedoch nicht informiert, welche Leistungen ihnen zustehen. Misshandelte Migrantinnen, die erst eine kurze Aufenthaltsdauer in Österreich nachweisen können, haben derzeit praktisch überhaupt keine finanzielle Unterstützung. Eine Überbrückungshilfe wäre aber für alle Frauen, die Opfer männlicher Gewalt werden wichtig, damit sie den Ausstieg aus der Gewaltbeziehung wagen. Durch Privat Spenden können die Frauenhäuser den Frauen in Notsituationen auch in geringem Umfang Soforthilfe gewähren.

Absicherung des Aufenthalts

Die Klärung und Absicherung des Aufenthaltstitels ist eine vorrangige Angelegenheit. In Zusammenarbeit mit diversen Stellen wie z.B. der Beratungsstelle für Migrantinnen, der Magistratsabteilung 35, Beratungseinrichtungen für Flüchtlinge und AsylwerberInnen wird eine rasche Abklärung und Absicherung versucht. Erst dann ist es möglich, dass die betroffenen Frauen auch Zugang zum Arbeitsmarkt haben und weitere Existenz sichernde Maßnahmen ergreifen können. Beabsichtigt die Frau eine Scheidung, so wird sie dahingehend beraten, ob eine Scheidung auch einen möglichen Verlust des Aufenthaltsrechtes nach sich ziehen kann. Noch immer können manche Frauen sich nicht scheiden lassen und sind gezwungen, wieder zum gewalttätigen Partner zurückzugehen, da eine Rückkehr in die Heimat unmöglich ist. Daher ist die Forderung nach einem vom Ehemann unabhängigen Aufenthaltsstatus unumgänglich.



Angebote für Frauen mit nicht deutscher Muttersprache und schlechten Deutschkenntnissen

Um die Situation der Frau und ihre Anliegen wirklich zu verstehen, ziehen wir Dolmetscherinnen zu den Beratungsgesprächen hinzu. So können Missverständnisse und auch Fehler durch Sprachbarrieren vermieden werden. Sehr rasch unterstützen wir auch bei der Suche nach geeigneten Deutschkursen je nach Sprachniveau, um rasch Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und eine Erleichterung in der Bewältigung des Lebensalltags schaffen zu können. Frauen ohne Deutschkenntnisse sind am Arbeitsmarkt kaum vermittelbar und vermehrt Diskriminierung und Ausbeutung ausgesetzt. Durch intensive Zusammenarbeit mit diversen Organisationen|Instituten organisieren wir kostenlose oder kostengünstige Sprachkurse, auch für Mütter mit Kinderbetreuungspflichten.

Hilfe bei der Arbeitssuche und Qualifizierungsmaßnahmen

Wir unterstützen Frauen bei der Suche nach Arbeitsplätzen und geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen. Dies gilt sowohl für Frauen, die bisher noch keine Ausbildung absolviert haben als auch für jene, die in ihrem erlernten Beruf keinen Arbeitsplatz finden können oder für Wiedereinsteigerinnen. Eine enge Kooperation mit dem WAFF (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds) unterstützt die Frauen zu allen Fragen rund um das Thema Beruf: Programme wie NOVA (für Wiedereinsteigerinnen) und FRECH (Frauen ergreifen Chancen) bieten Information, Beratung und geförderte berufliche Weiterbildung. Die Unterstützung bei der Nostrifizierung der im Heimatland erworbenen Qualifikation ist auch ein wesentlicher Bestandteil, um den Arbeitssuchenden Frauen möglichst rasch eine Rückkehr in den Arbeitsprozess zu ermöglichen. Insbesondere bei Migrantinnen ist der Druck, eine Arbeit und damit ein nachweisbares und vor allem ausreichendes Einkommen zu haben, für die Verlängerung des Aufenthaltstitels besonders groß. Eine wichtige Forderung ist daher ein erleichterter Zugang für gewaltbetroffene Migrantinnen zum Arbeitsmarkt.

Schuldnerberatung

Die Verschuldung von Frauen, die in einer Gewaltbeziehung leben, ist oft relativ hoch. Die Schulden wurden jedoch nicht immer von der Frau selbst verursacht, sondern sie entstanden durch das Unterzeichnen von Krediten, durch übernommene Bürgschaften, durch gemeinsame Konten oder durch vom Gewalttäter verursachte Strafverfügungen. Wir holen Informationen über Schuldenreduktionsmaßnahmen ein (stellen Kontakte zu diversen Stellen her, helfen bei Ratenvereinbarungen etc.), wir kümmern uns um rechtliche Beratung hinsichtlich des Aufteilungsverfahrens im Rahmen einer Scheidungsverhandlung (z.B. bei Übernahme des Kredits) und vermitteln bei Bedarf an die Schuldnerberatung weiter.

Kontaktaufnahme zu weiteren Hilfseinrichtungen

Schon während des Aufenthaltes im Frauenhaus werden relevante Kontakte zu weiteren Hilfseinrichtungen hergestellt. Dies hat den Sinn, dass Frauen Einrichtungen kennenlernen und mit Hilfe ihrer Beraterin erste Kontakte herstellen und Hemmschwellen abbauen können. Bei Bedarf können die Frauen später auf dieses Netz zurückgreifen, wodurch raschere und effizientere Interventionen gesetzt werden können.

Begleitung über einen längeren Zeitraum (bis zu 6 Monaten und bei Bedarf auch darüber hinaus)

Opfer von Gewalt haben oftmals mit traumatischen Belastungsstörungen und gesundheitlichen Langzeitfolgen zu kämpfen. Eine kurzfristige Aufenthaltsdauer im Frauenhaus würde nicht genügen, um die Betroffenen zu stabilisieren, sie wieder selbstständig handlungsfähig zu machen. Langzeitperspektiven für den Aufbau einer eigenständigen Existenz können nur entwickelt werden, wenn dafür ein sicherer Raum und ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Nur durch die intensive mittelfristige Begleitung und Beratung können Voraussetzungen für ein gewaltfreies, eigenständiges und selbstbestimmtes Leben nach dem Aufenthalt im Frauenhaus geschaffen werden. Steht dieser Zeitraum nicht zur Verfügung, so können

Maßnahmen nicht greifen und es würde lediglich eine vorübergehende Symptom- aber nicht Ursachenbekämpfung erfolgen. Frauenhäuser müssen daher eine solide finanzielle Absicherung haben, damit sie sich mit aller Kraft den Hilfesuchenden Frauen und Kindern widmen können. Darüber hinaus sind ambulante Beratungseinrichtungen eine notwendige Ergänzung, um den oft langen Weg aus der Gewalt heraus mit allen Rückschlägen und Schwierigkeiten bewältigen zu können.

Unterstützung bei der Wohnungssuche

Je nach Situation der Frau wird nach einer passenden Wohnmöglichkeit nach dem Aufenthalt im Frauenhaus gesucht, sofern eine Rückkehr in die eheliche Wohnung nicht mehr möglich ist. An vorhandene Wohneinrichtungen wie z.B. Mutter- Kindheime oder Einrichtungen für sehr junge oder alleinstehende Frauen werden die Frauen bei Bedarf weitervermittelt. Besonders aber werden Wohnungsangebote der Stadt Wien genutzt. Der Verein Wiener Frauenhäuser kann hier auf eine sehr gute Kooperation mit der Gemeinde Wien zurückgreifen. Die Möglichkeit für gewaltbetroffene Frauen, eine so genannte „Notfallwohnung“ zu beantragen, fehlt leider in den Bundesländern, ist aber für diese Frauen eine ganz wichtige Ressource. Der Zugang zu leistbaren Wohnungen ist ein sehr wichtiges Thema in der Gewaltprävention, stellt aber insbesondere für den ländlichen Raum eine besondere Herausforderung dar. Ein zusätzlicher wichtiger Aspekt ist die Delogierungsprävention. Um zu verhindern, dass die eheliche Wohnung während des Frauenhausaufenthaltes verloren geht, weil der in der Wohnung verbliebene Expartner die Miete nicht mehr bezahlt, werden Kontakte zum Vermieter hergestellt, damit der Verbleib in der Wohnung gesichert werden kann.

Langzeitberatung in der Beratungsstelle

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, aber nur Beratung und keinen Wohnplatz brauchen, können kostenlose Beratung in unserer Beratungsstelle in Anspruch nehmen. Aber auch Frauenhausbewohnerinnen, die einer besonders komplexen Unterstützung bedürfen, werden nach dem Frauenhausaufenthalt an die Beratungsstelle des Vereins Wiener Frauenhäuser verwiesen, wo sie langfristig beraten und begleitet werden. Da Verfahren oft sehr langwierig sein können, ist die Unterstützung seitens der Beratungsstelle sehr wichtig, damit die Betroffenen die Ausdauer und Kraft haben, bis zum Ende durchzuhalten. Gerade bei lang dauernden Verfahren tendieren die Frauen dazu, auf ihre Ansprüche zu verzichten, nur um zu einem raschen Ende des Verfahrens zu gelangen, ohne auf die oft sehr gravierenden Nachteile zu achten. Verlust von Unterhaltszahlungen, Witwenpension, Alimente, etc. führen oft an die Grenze des Existenzminimums oder sogar darunter. Die Beratungsstelle bietet auch kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung an, damit Frauen nach Gewaltdelikten möglichst sensibel durch Strafverfahren begleitet werden und zu ihrem Recht und ihren Ansprüchen kommen.

Öffentlichkeitsarbeit

Durch die gezielte Öffentlichkeitsarbeit seitens des Vereins ist es möglich, viele von Gewalt betroffene Frauen anzusprechen und auf die Hilfsangebote hinzuweisen. Die Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern zu tun haben, ist ein zweiter wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Zusammenhang kommt dem Sponsoring eine besondere Rolle zu. Ohne diese Form der Unterstützung wäre es dem Verein nicht möglich, diese intensive Art der Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Besonders erwähnenswert ist auch ein vom Verein eingerichteter Soforthilfefonds, der von Spendengeldern gespeist wird und Frauen und deren Kindern in finanziellen Nöten zur Verfügung steht. Mit dem Geld aus dem Soforthilfefonds werden z.B. Sprachkurse bezahlt, offene Mietrückstände, Krankenhauskosten, Kleidung und Schulsachen für die Kinder, notwendige Anschaffungen für den Einzug in die neue Wohnung, etc. Jeder Frau, der es gelingt ins Frauenhaus zu kommen, gelingt auch der Weg hinaus aus der Isolation. Selbst wenn sie sich entscheidet, wieder zum gewalttätigen Partner|Mann zurückzugehen, so hat sie doch in der Zeit während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus wertvolle Informationen und Unterstützung erhalten, auf die sie bei Bedarf wieder zurückgreifen kann.



Übergangsbereich

Der Verein Wiener Frauenhäuser führt seit 2006 ein spezielles Wohnmodell, das aus einem Übergangsbereich und mehreren Übergangsbewohnungen besteht. Diese Wohnmöglichkeit steht Frauen zur Verfügung, die nicht mehr den intensiven Schutz eines Frauenhauses benötigen und die weder in eine andere Wohneinrichtung aufgenommen werden können noch Anspruch auf eine Notfallwohnung oder Gemeindefamilienwohnung haben. Neben der Wohnmöglichkeit gibt es auch noch sozialarbeiterische Unterstützung, allerdings nicht mehr in einer so intensiven Form wie im Frauenhaus. Die Frauen werden zunehmend in die Selbstständigkeit geführt. Nach dem Auszug aus dem Frauenhaus sind oftmals rechtliche Verfahren wie Scheidung, Obsorge, Unterhaltsansprüche, Strafverfahren etc. noch nicht abgeschlossen und die Zeit in der Übergangsbewohnung wird dazu genutzt, die Frau bei allen offenen Prozessen weiter zu unterstützen. Voraussetzung für die Beziehung einer solchen Wohnung ist ein Einkommen und keine akute Gefährdung seitens des Gewalttäters. Die Anzahl der Übergangsbewohnungen wird sukzessive erhöht, derzeit stehen 43 Wohnplätze zur Verfügung. Eine weitere Aufstockung auf 50 Wohnplätze bis zum Jahr 2010 ist geplant. Die Wohnungen werden vorerst für ein Jahr vergeben, bei dringendem Bedarf sind Verlängerungen möglich. Dieses Übergangsmodell zeigt sich in der Praxis als eine ganz wichtige Ergänzung zum Angebot des Frauenhauses. Gäbe es diese Möglichkeit nicht, dann bliebe für Frauen und deren Kinder, manchmal nur mehr die Alternative der Obdachloseneinrichtungen und für manche Migrantinnen nicht einmal diese.

Die angeführten Angebote zeigen auf, in welcher Weise in der täglichen Frauenhausarbeit aktiv Armutsprävention erfolgt. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so scheint, ergibt sich daraus in Summe ein wichtiges Paket, das Armut verhindert und eine Partizipation von gewaltbetroffenen Frauen am Arbeits- und Gesellschaftsleben ermöglicht.

9. LITERATUR

Andreß, Hans-Jürgen/Borgloh, Barbara/Güllner, Miriam/Wilking, Katja: Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden 2003

AÖF – Autonome Österreichische Frauenhäuser (Hg.): Qualitätsbroschüre. Wien 2008
[<http://www.aeof.at/material/Qualitaetsbroschuere.pdf> (08.11.2009)]

Baumgartner, Isabella/Markusch, Gudrun: Armut von Kindern in Österreich – Empirische Befunde und Möglichkeiten der Armutsbeseitigung, Karl-Franzens-Universität Graz 2000

BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe: Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in Österreich. Wohnungslosenerhebung 2006-2007-2008. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Wien 2009

Becker, Irene/Hauser, Richard: Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen (Dunkelzifferstudie). Endbericht zur Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Frankfurt a. M. 2003
[http://www.bmas.de/portal/9964/nicht_inanspruchnahme_zustehender_sozialhilfeleistungen.html (08.11.2009)]

Bock-Schappelwein, Julia/Falk, Martin: Die Bedeutung von Bildung im Spannungsfeld zwischen Staat, Markt und Gesellschaft. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur 2009
[http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17601/bildung_spannungsfeld.pdf (08.11.2009)]

Bowker, Lee H./Arbitell, Michelle/McFerron, Richard J.: On the relationship between wife beating and child abuse. In: Yllö, Kersti/Bograd, Michele (Hg.): Feminist perspectives on wife abuse, London 1989, S. 158-175

Buchinger, Birgit/Gschwandtner, Ulrike: Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Salzburger Arbeitsmarkt. Eine qualitative Studie. Salzburg 2007 [<http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=8955> (08.11.2009)]

Bundeskanzleramt - BM für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst (Hg.): Migrantinnenbericht 2007. Wien
[<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25457> (08.11.2009)]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Einmischen -Mitmischen. Informationsbroschüre für behinderte Frauen und Mädchen. Berlin 2007 [<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/einmischen-mitmischen-2007,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (08.11.2009)]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): „Sicherer Hafen“ oder „gefährvolle Zone“? Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben alter Menschen. Ergebnisse einer multimethodalen Studie zur Gefährdung älterer und pflegebedürftiger Menschen. Berlin 2009 [
http://bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kriminalit_C3_A4ts-Gewalterfahrungen-Leben-alter-Menschen-langfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf
(08.11.2009)]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2004
[<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=20530.html> (08.11.2009)]



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Kurzfassung, Berlin 2007

[<http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=108722.html> (08.11.2009)]

Bundesministerium für Inneres (Hg.): Kriminalitätsbericht 2008

Bundesministerium für Inneres, Sektion III – Recht (Hg.): Fremdenstatistik September 2009

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2009/Fremde_Monatsstatistik_September_2009.pdf (05.11.2009)]

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (Hg.): Sozialschutz in Österreich. Wien 2007

[http://broschuerenservice.bmask.gv.at/PubAttachments/sozialschutz_in_oesterreich%5B1%5D%5B1%5D.pdf (08.11.2009)]

Caritas Europa (Hg.): Migration, Endstation Armut? Eine Caritas Europa-Studie über Armut und Ausgrenzung von Migranten in Europa. 3. Bericht über Armut in Europa, Brüssel 2006

[http://www.caritas-international.de/materialien/publikationen/studien_zur_armut_in_europa_/27749.html (08.11.2009)]

Cockram, Judith: Silent Voices: Women with Disabilities and Family and Domestic Violence. Edith Cowan University, Joondalup [<http://www.wwda.org.au/silent1.htm> (08.11.2009)]

Cornwall, Andrea/Harrison, Elisabeth/Whitehead, Ann: Feminisms in Development: Contradictions, Contestations and Challenges, London 2007

Council of Europe (Hg.): Combating Violence against women. Stocktaking study on the measures and actions taken in Council of Europe member States, prepared by Carol Hagemann-White with the assistance of Judith Katenbrink und Heike Rabe/University Osnabrück, on behalf of the Gender Equality, and Anti-Trafficking Division/Directorate General of Human Rights and Legal Affairs, Strasbourg 2006

[[http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/PDF_CDEG\(2006\)3_E.pdf](http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/PDF_CDEG(2006)3_E.pdf) (08.11.2009)]

Dimmel, Nikolaus/Heitzmann, Karin/Schenk, Martin (Hg.): Handbuch Armut in Österreich. Wien 2009

EAPN - European Anti Poverty Network (Hg.): Poverty and Inequality in the EU. Produced by the EAPN Social Inclusion Working Group with the collaboration of Hugh Frazer. Bruxelles 2009

[http://www.eapn.eu/images/docs/poverty%20explainer_web_en.pdf (08.11.2009)]

Eitel, Gerhard/Schoibl, Heinz: Grundlagenerhebung zur Wohnungslosensituation in Österreich, Wohnungslosenhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Familien und Jugendlichen. Hg. von BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe; im Auftrag von BMfWA, BMfUJF, BMAS. Wien 1999

European Commission and Council (2004): Joint Report on Social Inclusion (7101/04)

Forschungsinstitut des Roten Kreuzes (Hg.): Breaking the Taboo. Gewalt gegen ältere Frauen in der Familie: Erkennen und Handeln. Konferenzdokumentation. Wien 2009

Fuchs, Michael: Social Assistance – no, thanks? Empirical Analysis of Non-Take-Up in Austria 2003, EUROMOD Working Paper No. EM4/07

Gesundheit Berlin (Hg.): Dokumentation 14. bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit, Berlin 2008
[http://www.gesundheitberlin.de/download/M%FCnster,_Eva.pdf (08.11.2009)]

Global Gender Gap Report, published by the World Economic Forum Geneva, Switzerland 2009
The Gender Gap Index 2009 is the result of collaboration with faculty at Harvard University and University of California, Berkeley.

Görge, Thomas/Herbst, Sandra/Kotlenga, Sandra/Nägele, Barbara/Rabold, Susann: Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse einer Studie zu Gefährdung älterer und pflegebedürftiger Menschen, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2009
[http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kriminalit_C3_A4ts-und-Gewalterfahrungen-_C3_84lterer,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (08.11.2009)]

Görge, Thomas u.a.: „Ich habe gehofft, das wird besser mit den Jahren“: Sexuelle Gewalterfahrungen älterer Frauen. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2005
[<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/mfp1.pdf> (08.11.2009)]

Guger /Buchegger /Lutz/Mayrhuber/Wüger: Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten. Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Wien 2003
[http://www.wifo.at/www/jsp/index.jsp?fid=23923&typeid=8&id=24078&display_mode=2&language=1 (08.11.2009)]

Haller, Birgitt/Dawid, Evelyn: Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Institut für Konfliktforschung, Wien 2006
[<http://www.ikf.ac.at/pdf/kosten.pdf> (15.10.2009)]

Hamann, Sibylle/Linsinger, Eva: Weißbuch Frauen - Schwarzbuch Männer: Warum wir einen neuen Geschlechtervertrag brauchen. Wien 2008

Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung, Zürich 2007

Heynen, Susanne: Prävention Häuslicher Gewalt. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. In: Kerner/Marks (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover 2004
[<http://www.praeventionstag.de/nano.cms/de/Dokumentation/Details/XID/60> (15.10.2009)]

Holczmann, Brigitte/Kührer, Eva: Arm als Kind – arm für immer? In: Till-Tentschert, Ursula/Vana, Irina: In Armut aufwachsen. Empirische Befunde zu Armutslagen von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Institut für Soziologie der Universität Wien 2009, S. 103-112
[http://atv.at/binaries/asset/download_assets/213224/file (08.11.2009)]



Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden 2006

Klapfer, Karin: Körperlich Beeinträchtigte und Erwerbstätigkeit. In: Statistik Austria (Hg.): Statistische Nachrichten 4/2003, S. 278-289

Krammer, Norbert/Kargl, Martina/Schenk, Martin/Abedi, Andrea: Sozialhilfevollzug in Österreich. Wien 2008

Logar, Rosa: Violence Against Women: Still a Political Problem Throughout Europe. Unveröffentlichter Aufsatz, 2009

Ludwig Boltzmann Institut für Frauengesundheitsforschung: Österreichischer Frauengesundheitsbericht 2005. Hg. vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Wien 2005 [http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/2/7/3/CH0774/CMS1114154451979/oesterreichischer_frauengesundheitsbericht_2005__langfassung.pdf (20.10.2009)]

Mich trifft jeder Schlag. Wege zur stärkeren Kooperation von Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen. Dokumentation der Fachtagung vom 29. Mai 2008 in der Fridtjof-Nansen Akademie, Ingelheim [http://www.rigg-rlp.de/riggdownloads/Doku_Fachtagung_Mich%20trifft%20jeder%20Schlag!.pdf (08.11.2009)]

ÖGPP – Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung: 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich. Wien 2008 [http://www.politikberatung.or.at/typo3/fileadmin/02_Studien/5_armut/armutundreichtum2008.pdf (16.10.09)]

Persephone npo - Association of women with a disability or a chronic and disabling disease: Violence against women with a disability, Belgium 2008 [http://www.persephonevzw.org/dossiers/geweld/data/Geweld_def_E_vertaling.pdf (08.11.2009)]

Pinheiro, Paulo Sérgio: World Report on Violence against Children. Published by the United Nations. 2006 [<http://www.unviolencestudy.org/> (08.11.2009)]

Republik Österreich (Hg.): Österreichischer Bericht über Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung 2008-2010, Wien 2008 [http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/4/4/0/CH0121/CMS1222677019004/strategiebericht_deutsch_0309081.pdf (15.10.2009)]

Schrei gegen Gewalt. Eine Informationsbroschüre für gehörlose Frauen. Hg. vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und dem gehörlosen Verein Witaf, Wien 2003

SEESAC - South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons: Firearms Possession and Domestic Violence in the Western Balkans: A Comparative Study of Legislation and Implementation Mechanisms, Serbia 2007 [<http://www.seesac.org/uploads/homepage/Domestic-Violence.pdf> (15.10.2009)]

Statistik Austria: Frauen und Männer in Österreich. Statistische Analysen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden. Wien 2007 [<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26402> (08.11.2009)]

Statistik Austria: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2007. Wien 2009 [http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/private_haushalte/eu_silc/index.html (08.11.2009)]

Till-Tentschert, Ursula/Vana, Irina: In Armut aufwachsen. Empirische Befunde zu Armutslagen von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Institut für Soziologie der Universität Wien 2009
[http://atv.at/binaries/asset/download_assets/213224/file (08.11.2009)]

Thiara Ravi K.: Auf dem Weg zu Good Practice gegenüber schwarzen Frauen und Frauen aus ethnischen Minderheiten mit Gewalterfahrungen in Österreich. In: Bundeskanzleramt/Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst (Hg.): 10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze. Internationale Tagung im Rahmen der Kampagne des Europarates gegen häusliche Gewalt an Frauen. 5.-7. November 2007. Wien, St. Pölten. Wien 2008, S. 140-152

World Economic Forum: The Global Gender Gap Report 2009. Geneva 2009

Zemp, Ahia/Pircher, Erika: „Weil das alles weh tut mit Gewalt“. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Schriftenreihe der österreichischen Frauenministerin, Bd. 10. Wien 1996

ONLINEQUELLEN

AGE - Europäische Plattform für die älteren Menschen:

<http://www.age-platform.org>

AÖF – Autonomie Österreichische Frauenhäuser:

<http://www.aof.at>

Armutskonferenz:

<http://www.armut.at>

Bawo – Bundesgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe:

<http://www.bawo.at>

BM Online. Behinderte Menschen im Internet:

<http://www.behinderte.de>

Bundeskanzleramt - BM für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst:

<http://www.frauen.bka.gv.at>

Caritas Wien:

<http://www.caritas-wien.at>

Frauenhelpline 0800/222 555:

<http://www.frauenhelpline.at>

Nationaler Aktionsplan „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“:

<http://www.frauen.bka.gv.at/site/6746/default.aspx>

ÖPA – Österreichische Plattform für Alleinerziehende:

<http://www.alleinerziehende.org/>



ONLINEQUELLEN

Persönliche Assistenz in Oberösterreich:

<http://www.persoенliche-assistenz.net>

Plattform gegen die Gewalt:

www.plattformgegendiegewalt.at

Rechtsinformationssystem des Bundes:

<http://ris.bka.gv.at>

Statistik Austria:

<http://www.statistik.at>

UNO-Index 2009, Human Development Report Austria:

http://hdrstats.undp.org/en/countries/country_fact_sheets/cty_fs_AUT.html

Verein Frauenrechtsschutz:

<http://www.frauenrechtsschutz.at>

WHO – World Health Organisation:

<http://www.who.int>

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie:

<http://www.interventionsstelle-wien.at>





7.1. MIGRATION UND ARMUT

Für MigrantInnen bergen die Lebensbereiche Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Teilnahme am öffentlichen Leben zahlreiche Hindernisse, sowohl in gesetzlicher als auch in behördlicher Hinsicht, was zu Ausgrenzungen und in weiterer Folge häufig zu Ausbeutung führt. Trotz Bekanntheit der Problematik muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es kaum Studien zu diesem Thema gibt und es vor allem auf europaweiter Ebene einer gezielten Forschungstätigkeit bedürfte.

Dem Thema Migration kann sich kein Land entziehen. Migration ist zur – oft traurigen – Realität von Millionen von Menschen weltweit geworden. Die Zuwanderungsproblematik ist hinlänglich bekannt und wird gerne mit fremdenfeindlichen Attitüden medienwirksam aufbereitet. Die besondere Herausforderung kann heute nur darin liegen, einen Paradigmenwechsel herbeizuführen. Denn obwohl bekannt ist, dass die arbeitende Bevölkerung abnimmt und Migration dieser Entwicklung Positives entgegenzusetzen hat, bleibt eine offene Migrationspolitik aus den Köpfen der EntscheidungsträgerInnen weitgehend ausgeklammert. Mit jeder der vielen Gesetzesnovellen, so scheint es, kommen weitere Hürden hinzu, die das Armutsrisiko von MigrantInnen spürbar erhöhen.

Das geht auch aus der bereits erwähnten Caritas Europa-Studie über Armut und Ausgrenzung von MigrantInnen in Europa¹⁶⁹ hervor, die die Situation von MigrantInnen in fünf verschiedenen Bereichen untersucht hat: Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Teilnahme am öffentlichen Leben. Wenig überraschend ist dabei die Schlussfolgerung, dass MigrantInnen „für gewöhnlich schlechter dastehen als Staatsangehörige“. Auf den Punkt gebracht heißt das, dass sich in jedem der fünf Bereiche unzählige Armutsfallen finden, in die Migranten aber besonders Migrantinnen geraten können. Sitzen sie einmal in einer dieser Fallen fest, hat das negative Auswirkungen auch auf die anderen Bereiche. Die Studie nennt dieses Phänomen treffend „Armut-Dominoeffekt“. Das Schlimme daran: Dieser Effekt breitet sich nicht nur horizontal aus, sondern auch vertikal, also über Generationen hinweg.

Derzeit gibt es weltweit 191 Millionen MigrantInnen. Fast die Hälfte davon - 95 Millionen - sind Frauen. Im gesellschaftspolitischen Diskurs werden sie allerdings wenig wahrgenommen und das, obwohl sie auf vielen Ebenen mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert sind. Das Kernproblem ist ohne Zweifel, dass in vielen europäischen Ländern – wie auch in Österreich – zwischen dem Aufenthaltsrecht und dem Recht auf Beschäftigung unterschieden wird, was häufig zu atypischen und somit prekären Arbeitsverhältnissen führt. Damit sind Migrantinnen in einer besonders schwachen Position und anfällig für Diskriminierung und Ausbeutung. Zudem stammen Migrantinnen oft aus gesellschaftlichen und familiären Verhältnissen, in denen die Frau eine völlig andere Stellung hat, als es europäischen | österreichischen Erwartungen entspricht. Dadurch ergibt sich ein Spannungsfeld, in welchem sich diese Frauen zurechtfinden müssen. Beschäftigungs-, Wohn- und Gesundheitsprobleme, Verständigungsschwierigkeiten aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, Dequalifizierung, geringes Ausbildungsniveau, das Fehlen des gewohnten sozialen Umfeldes – eingebettet in einen komplexen Ausgrenzungsmechanismus - treiben Frauen mit Migrationshintergrund in die Armut und verhindern ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben. Der Caritas-Bericht sieht in der Armut deshalb auch ein multidimensionales und multifaktorielles Phänomen. Frauen mit Migrationshintergrund nehmen in der gesellschaftlichen Hierarchie die Schlussposition ein.

7.2. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN MIGRATION, ARMUT UND GEWALT GEGEN FRAUEN

Neben dem Asylgesetz und dem Fremdenpolizeigesetz (Ausweisung nach negativer Bescheinigung des Aufenthaltsantrages) findet das österreichische Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht seine Verankerung vor allem im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – im Folgenden kurz NAG genannt. Das NAG regelt die Erteilung, Versagung

und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation von bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechten und gilt allgemein als schwierige Materie. Zahlreiche Novellierungen haben zu einem komplexen und für Außenstehende nicht mehr zu durchschaubaren Verfahren geführt. Betroffene und Beteiligte sind unsicher bzw. verunsichert, was gegenwärtig Recht ist, und was zum jeweiligen Zeitpunkt in der Praxis möglich ist.

Fremdenrechtliche Bestimmungen prägen sehr stark das Leben von MigrantInnen in Österreich. Aufenthaltszweck und Aufenthaltsdauer entscheiden über den Zugang zum Arbeitsmarkt, den Anspruch auf soziale Leistungen und geben Aufenthalts(un)sicherheit. Das Armutsrisiko ist dadurch besonders hoch. Die letzte große Novelle im österreichischen Fremdenrecht ist seit 1. Jänner 2006 in Kraft und hat die rechtliche Landschaft für Migrantinnen grundlegend verändert. Anlass der weitreichenden Gesetzesänderungen 2006 waren mehrere EU-Richtlinien. Als zentrale Änderungen gelten unter anderem die Neuorientierung im Verfahrensablauf, fehlende Übergangsbestimmungen sowie die Verschärfung der materiellen Erteilungsvoraussetzungen. Positive Ansätze sind die Möglichkeit des Arbeitsmarktzuganges für nachziehende Familienangehörige.

Das Höchstgericht hat sich daran gestoßen, dass das im Jahr 2006 in Kraft getretene NAG keine geregelte Antragsmöglichkeit für den humanitären Aufenthalt vorgesehen hat und die Gewährung eines humanitären Aufenthaltstitels nur von Amts wegen möglich war. Damit war die Genehmigung von der Willkür der Behörde abhängig. Der Verfassungsgerichtshof entschied im Juni 2008, dass Betroffene ein entsprechendes Antragsrecht erhalten müssen. Daraufhin wurde das Gesetz geändert. Die Änderung trat im April 2009 in Kraft. Mit 1. Januar 2010 wird eine weitere Novellierung des NAG rechtskräftig - veranlasst durch die höchstgerichtliche Rechtssprechung, durch europarechtliche Vorgaben und unter Berücksichtigung aktueller Judikatur des Europäischen Gerichtshofes.

Fremdenrechtliche Bestimmungen treffen Frauen stärker und verschärfen die Situation von gewaltbetroffenen Frauen mit Migrationshintergrund. Nach wie vor verhindert das Fremdenrecht ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in den ersten Jahren der Niederlassung in Österreich. Migrantinnen, die in ihrem häuslichen Umfeld Gewalt erleiden, haben es besonders schwer, sich vom Gewalttäter zu trennen. Hauptproblem für Opfer familiärer Gewalt ist die rechtliche Abhängigkeit vom Ehemann bezüglich Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt. Selbst im Falle der Familienzusammenführung bekommen Frauen fünf Jahre lang kein eigenständiges Aufenthaltsrecht und erhalten erst nach einem Aufenthaltsjahr legalen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Abhängigkeit vom Ehepartner ist folglich umso stärker, je kürzer eine Frau in Österreich lebt.

7.3. FAMILIENNACHZUG

In Österreich wird die Zuwanderung fast ausschließlich über den Familiennachzug geregelt. In der neuen Novelle des NAG wurde das Recht auf Familiennachzug drastisch beschnitten. Eine eindeutige Verschlechterung bedeuten die Novellierungen für drittstaatsangehörige Familienangehörige von ÖsterreicherInnen. Ursache für die Diskriminierung von ÖsterreicherInnen und deren Angehörigen ist die getroffene Differenzierung zwischen ÖsterreicherInnen und EWR-BürgerInnen, die ihr so genanntes Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben und solchen, die es nicht getan haben.¹⁷⁰ Das österreichische Recht unterscheidet nunmehr beim Aufenthalts- und Niederlassungsrecht von Familienangehörigen nicht nur danach, ob es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen und ÖsterreicherInnen handelt oder um solche von Drittstaatsangehörigen, sondern innerhalb der Gruppe der EWR-BürgerInnen auch danach, ob der | die betreffende EWR-BürgerIn vom Freizügigkeitsrecht gebraucht gemacht hat. Bei der Gruppe der ÖsterreicherInnen, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen haben, ist die Familienzusammenführung auf die Kernfamilie beschränkt. Die Altersgrenze für Kinder ist das 18. Lebensjahr, die



Befristung der Aufenthaltstitel ist kürzer, unterschiedliche Einkommenshöhen betreffend Lebensunterhalt (ASVG-Richtsatz) sind zu erzielen etc.

Die mit 1. Januar 2010 in Kraft tretenden Änderungen im NAG bringen eine Neudefinition des Begriffs "Familienangehöriger". Als Schutzmaßnahme für Betroffene vor arrangierten (Kinder-)Ehen und Zwangsehen wurde die Altersgrenze der nachzugswilligen EhepartnerInnen von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen und von österreichischen StaatsbürgerInnen auf 21 Jahre (statt bisher 18 Jahre) erhöht. Aufgrund ihrer großen frauenpolitischen Bedeutung sind Präventivmaßnahmen gegen Zwangsverheiratung von Mädchen zu begrüßen. Diese Regelung ist jedoch nicht das richtige Mittel, um das genannte Ziel zu erreichen. Sie belastet und diskriminiert einerseits alle EhepartnerInnen unter dem 21. Lebensjahr - unabhängig davon, ob sie zwangsweise oder freiwillig geheiratet haben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Eheschließung freiwillig erfolgte. Das generelle Misstrauen gegenüber allen von jungen Menschen geschlossenen Ehen lässt sich nicht begründen. Andererseits können Zwangsehen mit Personen unter 21 Jahren weiterhin geschlossen werden; diese Regelung verzögert nur die Einreise nach Österreich. Dadurch ist die gegen ihren Willen verheiratete Frau noch länger an ihren Ehemann gebunden.

Die Zuwanderung nach Österreich findet zu einem Großteil im Rahmen der Familienzusammenführung statt. Der zu erteilende Aufenthaltswitz sowie die Geltungsdauer richten sich nach der Niederlassungsbewilligung der in Österreich lebenden, zusammenführenden Person. Diese muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um den Kriterien eines/r Zusammenführenden zu entsprechen: Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft, Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, kein Vorliegen von Erteilungshindernissen sowie der Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel (ASVG-Richtsätze). Zusammenführende Personen sind in erster Linie Männer. Das liegt daran, dass es aufgrund der Diskriminierungen im Bildungsbereich und am Arbeitsmarkt (siehe Kapitel Bildung und Einkommen) Migrantinnen fast unmöglich ist, den für einen Familiennachzug erforderlichen monatlichen Richtsatz von 1.158,08 Euro netto für Erwachsene (Ehemann) und zusätzlich Euro 80,95 pro Kind (1.239,03 Euro netto) in Österreich zu erwirtschaften. Die mit 1. Januar 2010 in Kraft getretene Neuregelung betreffend den für eine Familienzusammenführung erforderlichen Unterhalt¹⁷¹, erschwert es Migrantinnen zusätzlich, ihre Familienangehörigen nach Österreich zu holen.

Laut Bundesministerium für Inneres (BMI) darf bei Erstanträgen die Familienbeihilfe nicht zum Familieneinkommen dazugerechnet werden, sondern lediglich das Kinderbetreuungsgeld. Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld wird bei Erstanträgen ebenfalls nicht zum Familieneinkommen hinzugerechnet, da dieser nur ein Darlehen darstellt. Selbst die kürzeste Variante des Kinderbetreuungsgeldes reicht nicht aus, um die erforderlichen 1.239,03 Euro zu erreichen. Darüber hinaus stellt die Neuregelung, dass Mietbelastungen das Einkommen zusätzlich schmälern, eine weitere Hürde für Migrantinnen dar. Wird nun noch die Miete, wie vorgesehen, zum Familieneinkommen (abzüglich eines Freibetrages) dazugerechnet, z.B. eine Miete von 400 Euro, muss die Frau monatlich 1.392 Euro zur Verfügung haben, um ihren Ehegatten im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich zu holen. Familiennachzug erfolgt in Österreich oft auf Kosten der Migrantinnen.

Nachziehende Personen sind in erster Linie Frauen. Mit Stand 1. Oktober 2009 wurden im Jahr 2009 für Frauen 5.747 Erstniederlassungsbewilligungen erteilt und für Männer 4.754. Das waren zusammen 10.501 Erstniederlassungsbewilligungen.¹⁷² Die nachziehende Person ist darauf angewiesen, die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente der zusammenführenden Person zu erhalten. Bei diesem Schritt wird Frauen das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber ihren Ehegatten hinsichtlich des Aufenthaltsrechtes in Österreich klar vor Augen geführt - ein Druckmittel, das von gewaltbereiten Männern immer wieder gegenüber den Frauen ausgespielt wird und dazu führt, dass nachgezogene Migrantinnen bei Gewaltvorfällen Angst davor haben, die Sicherheitskräfte zu kontaktieren und gegen den Ehegatten vorzugehen.

Da der Großteil der nachziehenden Personen Frauen sind, sind Migrantinnen von den Regelungen der Familienzusammenführung stärker betroffen. Eine Ausnahme tritt im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung in Erscheinung. Hier werden vermehrt Migrantinnen zweiter Generation mit jungen Männern aus den Herkunftsländern verheiratet, um letzteren die Chance auf ein besseres Leben in einem wohlhabenden Land wie Österreich zu ermöglichen.

7.4. AUFENTHALTSRECHTLICHE UND ARBEITSRECHTLICHE ABHÄNGIGKEIT VOM ZUSAMMENFÜHRENDEN

Die jahrelange Forderung nach einem eigenständigen Aufenthaltstitel für alle nach Österreich kommenden Frauen wurde auch im NAG nicht realisiert. Grundsätzlich hängt das Niederlassungsrecht der nachgezogenen Ehepartnerin die ersten fünf Jahre lang vom Niederlassungsrecht des Ehepartners ab. Mit dem Verlust der Niederlassungsberechtigung des Zusammenführenden in den ersten fünf Jahren geht das Niederlassungsrecht der Familienangehörigen von Gesetzes wegen unter. Sie können in der Folge lediglich einen Erstantrag stellen, verbunden mit allen Konsequenzen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen hat die Behörde, um Härtefälle zu vermeiden, die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu erteilen. Nach dem NAG wurde die Abhängigkeit auf fünf Jahre erhöht anstatt vier Jahre nach dem Fremdengesetz 1997.

Das NAG sieht partielle Verbesserungen für Migrantinnen mit Niederlassungsbewilligung vor, die Opfer von familiärer Gewalt sind. Von Gewalt betroffene Frauen werden im § 27 (4) NAG berücksichtigt. So geht das Niederlassungsrecht für Migrantinnen nicht unter, auch wenn die Fünf-Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist, im Todesfall des Ehegatten, wenn gegen den Ehemann eine einstweilige Verfügung gemäß nach § 382b EO verhängt wurde sowie aufgrund einer wegen überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten verursachten Scheidung.

In der mit 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Novellierung wird dieser Ansatz weiter ausgebaut, indem auch Opfer von Zwangsehen (§ 30a NAG) in diese Regelung mit aufgenommen werden.¹⁷³ Gewaltbetroffenen Familienangehörigen wird ein eigenständiges Niederlassungsrecht und eine entsprechende Niederlassungsbewilligung zugesprochen, wenn sie nach Wegfall der Voraussetzungen für den Familiennachzug die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (Krankenversicherung, Lebensunterhalt, Unterkunft etc.- siehe unten) erfüllen können. In der neuen Regelung entfällt nun die Ableitung des Aufenthaltszwecks während der ersten fünf Jahre.

Der Paragraph 27 im NAG ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, es muss aber an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die derzeitige Gesetzeslage die besonderen Lebensumstände von Migrantinnen nur unzureichend berücksichtigt, was besonders das Armutsrisiko von gewaltbetroffenen Migrantinnen enorm erhöht:

(1) Das NAG sieht partielle Verbesserungen für Migrantinnen vor, die Opfer von familiärer Gewalt sind. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für diese Gruppe, unabhängig vom Ehepartner – eine langjährige Forderung der Frauenhilfseinrichtungen – wurde allerdings nicht ermöglicht. Nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 27 NAG¹⁷⁴ bekommt die Frau ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Dies gilt nicht, wenn der Ehemann freizügigkeitsberechtigter österreichischer Staatsbürger (EWR-Bürger) ist.

(2) Gesetze haben wenig Wirkung, wenn Betroffene nicht über ihre Rechte informiert sind. Mangelnde Sprachkenntnisse und das gesetzlich verankerte Abhängigkeitsverhältnis von Frauen gegenüber dem Zusammenführenden sind zentrale Hindernisse für Migrantinnen, an die für sie relevanten Informationen zu kommen. Zudem wird der Wissensvorsprung über rechtliche Regelungen und kulturelle Normen, den die Zusammenführenden aufgrund ihrer bereits längeren Aufenthaltszeit in Österreich erworben haben, von gewaltbereiten Männern ausgenutzt, um die Frauen mit Fehlinformationen einzuschüchtern: *“Wenn du zur Polizei gehst, dann wirst du sofort abgeschoben.”* Das Fehlen von



vertrauenswürdigen, auf Migrantinnen spezialisierten Einrichtungen vor allem in ländlichen Regionen ist dahingehend als großes Versäumnis zu bemängeln. Darüber hinaus haben Migrantinnen auch eine höhere Hemmschwelle zu überwinden, bevor sie die Exekutive rufen. Einerseits haben sie aufgrund sprachlicher Barrieren Angst, von den BeamtInnen nicht verstanden zu werden; andererseits assoziieren sie mit der Exekutive die Fremdenpolizei und damit die Gefahr der Ausweisung, des Aufenthaltsverbotes oder des Verlustes des Aufenthaltstitels. All diese Barrieren reduzieren die Wahrscheinlichkeit, dass eine von Gewalt betroffene Migrantin ein Ansuchen auf eine einstweilige Verfügung stellt. Einstweilige Verfügung, Wegweisung und Betretungsverbot – die generell als höchst effiziente Schutzmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen eingestuft werden dürfen – entpuppen sich für die von Sozialleistungen ausgeschlossenen Migrantinnen (siehe Kapitel unzureichende Sozialleistungen) als zusätzliche Armutsfalle. Viele Frauen mit Migrationshintergrund verfügen nicht über die finanziellen Mittel, die Wohnung alleine finanzieren zu können. Das ist ein Grund, warum viele Migrantinnen in Gewaltbeziehungen ausharren. Als oft einzige Alternative bleibt das Frauenhaus.

Aufgrund mangelhafter Information gehen viele Frauen fälschlicherweise davon aus, dass sie gleichzeitig mit dem Arbeitsrecht, das sie als nachziehende Familienangehörige nach einem Aufenthaltsjahr erhalten, auch einen eigenständigen, vom Ehemann unabhängigen Aufenthaltstitel haben. Das ist nicht der Fall, was für viele Migrantinnen oft erst im Scheidungsverfahren zur fatalen Gewissheit wird.

(3) Die Voraussetzung der schuldhaften Scheidung, um das von der zusammenführenden Person abhängige Niederlassungsrecht nicht zu verlieren, wurde bei der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung (BHZÜV) thematisiert und entsprechend geändert, da Migrantinnen nach dem Heimatrecht des Herkunftslandes geschieden werden, wo häufig vom Zerrüttungsprinzip ausgegangen wird, es also keine Differenzierung zwischen schuldhafter und einvernehmlicher Scheidung gibt. Zusätzlich tritt im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren oft das Problem zutage, dass viele Ehen zwar im Streit geschieden werden, im Scheidungsergebnis jedoch nicht der gewalttätige Ehegatte als der überwiegend Verschuldende definiert wird. Etwa 90 Prozent der Ehen in Österreich werden einvernehmlich geschieden. Das Scheidungsverfahren stellt für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder eine sehr große Belastung dar, weshalb viele Frauen das Verfahren so schnell als möglich hinter sich bringen wollen und daher oft vorschnell einer einvernehmlichen Scheidung zustimmen (siehe Kapitel Trennung | Scheidung). Zudem kann sich ein strittiges Scheidungsverfahren jahrelang hinziehen, was für gewaltbetroffene Migrantinnen nicht nur eine psychologisch zermürbende Situation und Unsicherheiten schafft und damit ein Gesundheitsrisiko darstellt, sondern auch das Sicherheits- und Armutrisiko dieser Frauen enorm erhöht. Gerade in der Scheidungs- bzw. Trennungsphase werden erfahrungsgemäß besonders viele Gewaltdelikte verübt. Wie von Tamar Citak von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie auf der WAVE-Konferenz 2009 berichtet wurde, erfolgen die meisten Morde an Migrantinnen in diesem Zeitraum. Betroffene Frauen ziehen daher eine weniger konfliktreiche Trennung gegenüber einem strittigen Scheidungsverfahren vor.

Bei der Geltendmachung von Verschuldensgründen seitens des Ehepartners ist eine entsprechende rechtliche Vertretung notwendig. Aufgrund der finanziellen Abhängigkeit vom Mann und dem erschwerten Zugang zu Beratungszentren für Migrantinnen, ist dies vielen von Gewalt betroffenen Migrantinnen oft nicht möglich. Ob es der betroffenen Frau gelingt, eine Scheidung aus überwiegendem Verschulden durchzusetzen und sich damit auf § 27 Abs. 3 NAG¹⁷⁵ berufen zu können, ist im Voraus für die Betroffene nicht prognostizierbar. Im Fall einer einvernehmlichen Scheidung bzw. mit dem Ergebnis einer nicht vom Ehemann verschuldeten Scheidung verliert eine gewaltbetroffene Migrantin ihren Aufenthaltstitel in Österreich. Nach wie vor trägt in Fällen von häuslicher Gewalt die Frau das einseitige Risiko, durch eine Anzeige gegen den Ehepartner und | oder die Scheidung, ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren oder es gar nicht erteilt zu bekommen. Eine Trennung oder Scheidung ist ohne vorherige ausführliche rechtliche Beratung

nicht ratsam. Daher empfehlen wir an dieser Stelle dringend, die rechtlichen Bestimmungen, die den Aufenthaltsstatus betreffen, an die BHZÜV "die Ehe geschieden" anzupassen!

(4) Unter Berücksichtigung der oben angeführten Hinweise, werden die Verschärfungen für gewaltbetroffene Migrantinnen, bedingt durch die mit 1. Januar 2010 in Kraft tretende Neuregelung im NAG deutlich sichtbar: Diese besagt, dass zur Wahrung der unter § 27 (4) NAG zugesprochenen Rechte, die/der Familienangehörige das Vorliegen dieser Umstände ausdrücklich längstens binnen einem Monat der Niederlassungsbehörde bekanntzugeben hat. Zudem sind Migrantinnen, indem sie an den Rechtsstatus des Ehegatten gebunden sind, nicht nur von der Person abhängig, sondern auch von der Form der Lebensgemeinschaft. Nur verheirateten Personen ist es möglich, einen Zugang zum Arbeitsmarkt und legalen Aufenthaltsstatus zu bekommen.

7.5. GESICHERTER LEBENSUNTERHALT

Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes wird in der Praxis als wichtigste Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel gewertet. Im gesamten Bundesgebiet gelten die Grenzen des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 ASVG) für die Bewertung. Im Jahr 2009 muss eine ihren Aufenthaltstitel beantragende Migrantin den monatlich zur Verfügung stehenden Betrag von Euro 772,40 plus zusätzliche Euro 80,95 pro Kind nachweisen können. Abgesehen davon, dass in Österreich im Einkommensbereich ein Ost-West-Gefälle zu beobachten ist, wodurch die Einkommensverhältnisse je nach Bundesland variieren können, gilt diese Regelung als eine der größten Hürden, vor allem für Frauen. Diese Einkommensgrenze ist für Frauen mit Migrationshintergrund (insbesondere für Alleinerzieherinnen) problematisch, weil der Großteil dieser Frauen aufgrund von Diskriminierungen am Arbeitsmarkt (siehe Kapitel Einkommen) nicht in der Lage ist, diesen Betrag zu erwirtschaften und vermehrt mit Arbeitslosigkeit, Dequalifizierung, Teilzeitarbeit und prekären Beschäftigungsverhältnissen konfrontiert ist.

Dazu kommt, dass das Fremdenrechtspaket nachziehenden Familienangehörigen - meistens Frauen - gesetzlich den Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt bzw. erschwert. Auch wenn im Fremdenrechtspaket 2005 Schritte der Harmonisierung von Niederlassungsrecht und Arbeitsmarktzugang bei Drittstaatsangehörigen unternommen wurden, erhalten nachziehende Familienangehörige erst nach einem Jahr den gleichen Arbeitsmarktzugang wie der Zusammenführende. Nach einem Jahr wird eine "Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt", die einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt beinhaltet, gewährt. In konsequenter Abstimmung von Aufenthalts- und Beschäftigungsrechten darf eine Arbeitserlaubnis und ein Befreiungsschein grundsätzlich nur dann ausgestellt werden, wenn der/die AusländerIn nicht bloß vorübergehend aufhältig ist. Das heißt: kein dauerhafter Arbeitsmarktzugang ohne dauerhafte Niederlassung und umgekehrt.

Von dieser Bestimmung sind in Gewaltbeziehungen lebende Frauen besonders betroffen: mit der Gesetzesnovellierung vom 1. April 2009 kann Frauen ohne Niederlassungsbewilligung und aufhältigen Drittstaatsangehörigen – trotz Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel, trotz Vorliegen von Versagungsgründen, ausgenommen bei Vorliegen eines Aufenthaltsverbotes - insbesondere berücksichtigungswürdigen Fällen, d.h. aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 69a NAG ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt werden. Ein "besonderer Schutz" liegt vor, (a) zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfern von Menschenhandel bzw. grenzüberschreitendem Prostitutionshandel; oder (b) wenn die/der sich im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältige oder nicht niedergelassene Drittstaatsangehörige Opfer von Gewalt in der Familie wurde, eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige



glaubhaft macht, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt in der Familie erforderlich ist.¹⁷⁶

Diese Regelung birgt für Gruppe (a) folgendes Problem in sich: Ein Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein Strafverfahren nicht begonnen wurde oder zivilrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht wurden. Damit besteht die langjährige Forderung der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels weiter, wonach nicht nur Zeuginnen im Strafverfahren und gehandelten Frauen, die zivilrechtliche Ansprüche gegen die Frauenhändler geltend machen, ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden soll, sondern jedem Opfer, unabhängig davon, ob es aussagen kann und möchte. Viele Opfer kennen die "Hintermänner" gar nicht. Weiters muss mitberücksichtigt werden, dass eine Aussage mit extremer Gefahr für das Opfer und seine Familienangehörigen verbunden ist. Frauen sollten zuerst die Möglichkeit haben, sich nach der extrem traumatisierenden Zeit zu stabilisieren und dann erst zu entscheiden, ob sie aussagen möchten oder nicht. Mit Stand 1. Oktober 2009 wurden im Jahr 2009 insgesamt zwölf Erstaufenthaltsbewilligungen an Frauen nach dem Kriterium „besonderer Schutz“ (§ 69a Abs. 1 Z 2 NAG) erteilt.¹⁷⁷

Problem für Gruppe (b): Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO nicht vorliegt oder nicht erlassen hätte werden können. Mit Stand 1. Oktober 2009 wurden im Jahr 2009 insgesamt nur zwei Erstaufenthaltsbewilligungen an Frauen nach dem Kriterium „besonderer Schutz“ (§ 69a Abs. 1 Z 3 NAG) erteilt.¹⁷⁸

Drittstaatsangehörigen *kann* eine quotenfreie "Niederlassungsbewilligung unbeschränkt" erteilt werden, wenn der|die Drittstaatsangehörige die Integrationsvereinbarung erfüllt und mindestens zwölf Monate über eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 69a NAG verfügt hat und die Voraussetzungen des § 69a NAG weiterhin vorliegen. Vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 69a NAG kann abgesehen werden, wenn der Drittstaatsangehörige in den letzten drei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 69a verfügt hat.

Dazu kommt, dass ein gemäß § 69a NAG zugesprochener Aufenthaltstitel den Migrantinnen nur die geringste Absicherung bietet, indem er ihnen beispielsweise gleichzeitig den Zugang zum Arbeitsmarkt verweigert. Zum Großteil erhalten Opfer familiärer Gewalt von den Aufenthaltsbehörden eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen, erfüllen aber in weiterer Folge die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis bzw. eines Befreiungsschein nicht, da sie keine Niederlassungsbewilligung haben. Als positiv zu verzeichnen ist, dass nach zwölfmonatiger Gewährung des Aufenthaltstitels aufgrund humanitärer Gründe dieser in eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung übergeht, über die in weiterer Folge der Zugang zum Arbeitsmarkt möglich ist. Es wäre wünschenswert, dass gewaltbetroffene Frauen sofort eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung erhalten und nicht den für sie hinderlichen Aufenthaltstitel einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen.

Die derzeitige Lage stellt eine besondere Härte für Gewaltopfer dar. Diese Gruppe hat nur die Möglichkeit, aber keinen Rechtsanspruch, im Rahmen der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung (BHZÜV) eine Beschäftigungsbewilligung zu erlangen. Dafür muss die von Gewalt betroffene Migrantin einen|eine ArbeitgeberIn finden, der|die bereit ist, für sie einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zu stellen. Diese Forderung ist für Migrantinnen in der Praxis kaum erfüllbar und stellt für diese mehrfach diskriminierten Frauen ein äußerst schwieriges Unterfangen dar.

Ehegatten und Kinder alter und neuer EU-Staatsangehöriger (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) erwerben (unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft) ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit und damit einen Zugang zum Arbeitsmarkt nur dann, wenn sie mit einem|r neuen "EU-BürgerIn" mit Freizügigkeitsrecht einen gemeinsamen Wohnsitz teilen. Diese Regelung stellt ein besonderes Problem

für gewaltbetroffene Frauen dar: Verlässt eine kroatische Staatsbürgerin aufgrund von Gewalt den gemeinsamen Wohnsitz, den sie mit ihrem slowakischen Ehepartner (der im Besitz einer EU-Freizügigkeitsbestätigung ist) teilt und zieht sie aus Sicherheitsgründen in ein Frauenhaus, dann ist ihr der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt.

Binationale Ehen zwischen Drittstaatsangehörigen und neuen EWR-Bürgerinnen können von dieser Bestimmung nicht Gebrauch machen. Neben dem gemeinsamen Wohnsitz erhalten sie erst nach einer einjährigen Wartezeit Zugang zum Arbeitsmarkt. So hat beispielsweise eine bulgarische Staatsbürgerin, die im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem in Österreich niedergelassenen serbischen Ehemann (mit unbeschränkter Niederlassungsbewilligung) zieht, nicht die Möglichkeit, vor Ablauf eines Jahres, die EU-Freizügigkeit zu beantragen. Obwohl sie als EWR-Bürgerin mit Drittstaatsangehörigen gleichgestellt wird, hat sie eine Wartezeit von einem Jahr zu erfüllen. Ihr Aufenthalts- und Arbeitsrecht wird von dem ihres Ehemannes abgeleitet.

Das Assoziationsabkommen gilt ausschließlich für türkische StaatsbürgerInnen. Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Republik Türkei vom 29. Dezember 1964 gewährt türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen unter gewissen Voraussetzungen einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Zugang zum regulären Arbeitsmarkt eines der Mitgliedstaaten. Auf dieses Abkommen können sich binationale Paare ebenfalls nicht berufen.

Vor allem Alleinerzieherinnen, die Kinderbetreuungsgeld in der Variante 1¹⁷⁹ beziehen, haben in der Praxis ein massives Problem, das für eine positive Niederlassungsbewilligung erforderliche Kriterium des "gesicherten Lebensunterhaltes" zu erfüllen. Sie sind gezwungen, neben dem Bezug vom Kinderbetreuungsgeld einer Beschäftigung nachzugehen, um den für die Gewährung des Aufenthaltstitels erforderlichen ASVG-Richtsatz für die Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erreichen. Für gewaltbetroffene Alleinerzieherinnen mit Migrationshintergrund ist es besonders schwierig, eine Arbeitsmöglichkeit zu finden (siehe oben).

Eine weitere Hürde stellt sich für alleinerziehende Migrantinnen nach dem NAG folgendermaßen dar: Die für die Erfüllung des ASVG-Richtsatzes wichtige Unterhaltszahlung des (gewalttätigen) Kindesvaters wird nur dann berücksichtigt, wenn die Unterhaltszahlung tatsächlich erfolgt. Darüber hinaus fließt nur die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags in die Berechnung mit ein. Zum Nachweis der Unterhaltsmittel genügt also nicht der rechtliche Unterhaltsanspruch, sondern es sind die tatsächlich ausbezahlte Höhe und Leistung maßgeblich. Dies bedeutet, dass das Aufenthaltsrecht von Migrantinnen und deren Kinder u. a. auch von der Zahlungsmoral unterhaltspflichtiger Kindesväter abhängig ist. Diese Bestimmung trifft vor allem Frauen und berücksichtigt nicht deren konkrete Lebenssituation. Eine Änderung wäre dahingehend notwendig, dass zum Nachweis der Unterhaltsmittel eventuell ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung des Rechtsanspruches auf Unterhalt ausreichend ist. Zudem sei vermerkt, dass derzeit ein Unterhaltsvorschuss nur für Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft geleistet wird.

Nur die Perspektive eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes und Beschäftigungsrechtes durchbricht Abhängigkeitsverhältnisse und gibt Frauen mehr Wahlmöglichkeiten im Sinn eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens.

7.6. KRANKENVERSICHERUNG

Eine weitere Voraussetzung für die Beantragung eines eigenen Aufenthaltstitels ist der Nachweis einer Krankenversicherung. Eine Krankenversicherung kann entweder über ein Arbeitsverhältnis, über eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen (Ehegatten und haushaltsführende Person), oder über das aktive Einzahlen von Versicherungsbeiträgen erworben werden. Auf die Schwierigkeiten von gewaltbetroffenen Migrantinnen über ein



Arbeitsverhältnis eine Krankenversicherung zu erwerben, wurde hier mehrfach aufmerksam gemacht. Auch die Möglichkeit der Mitversicherung über eine andere Person – meistens über den (gewalttätigen) Ehepartner – kann für gewaltbetroffene Frauen zu Problemen führen. Sie verstärkt das Abhängigkeitsverhältnis der Migrantinnen von ihren Ehegatten, was, wie die Praxis zeigt, von diesen bewusst eingesetzt wird, um Frauen das Leben zu erschweren. So kommt es immer wieder vor, dass Ehepartner die Krankenversicherung der Frau ohne deren Wissen kündigen. Wichtige Regelungen wurden dahingehend bereits umgesetzt. So können Ehepartner die Versicherung einer mitversicherten Person erst dann kündigen, wenn ein Scheidungsurteil vorliegt. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Männer ihre Ehe im Ausland scheidend lassen, ohne die in Österreich lebende Ehefrau darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall erfahren die Frauen oft erst im Rahmen eines Arzt- oder Krankenhausbesuches, dass sie nicht mehr krankenversichert sind. Seit 1. Jänner 2009 ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 341,92 Euro zu entrichten. Dieser kann über einen gesonderten Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel, Sparbuch, Nachweis über Unterhaltszahlungen) herabgesetzt werden, soweit es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet erscheint (Antrag auf Herabsetzung der Bemessungsgrundlage)

7.7. NACHWEIS EINER WOHNUNG

Wie Erfahrungen von Frauenhausmitarbeiterinnen zeigen, ist für MigrantInnen – besonders für Frauen mit Kindern – der Zugang zum Wohnungsmarkt erschwert (siehe Kapitel Wohnen). Das wird für Migrantinnen, die aus einer Gewaltbeziehung ausbrechen wollen zu einer Teufelskreis-Situation, ist doch für den Erhalt eines Aufenthaltstitels der Nachweis einer Unterkunft oder Wohnung unerlässlich. So kann beispielsweise eine Frau, die aus einem Frauenhaus in ein Mutter-Kind-Heim übersiedelt, diese Kriterien für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Daueraufenthalt - EG) nicht erfüllen, da der Aufenthalt in einer Einrichtung mit keinem Rechtsanspruch (Mietvertrag) verbunden ist.

In Wien haben MigrantInnen Anspruch auf Wohnbeihilfe und seit Jänner 2006 - nach fünf Jahren ständiger Niederlassung - Zugang zum sozialen Wohnungswesen, falls sie in einer Privatwohnung leben. Das ist zweifellos ein Schritt in die richtige Richtung, soll aber auf keinen Fall darüber hinwegtäuschen, dass die Situation in den ersten fünf Jahren der Zuwanderung besonders prekär ist. Dazu kommt, dass viele MigrantInnen in sozial benachteiligten Wohngebieten leben, was die soziale Ausgrenzung besonders negativ beeinflusst.

7.8. VERLÄNGERUNGSVERFAHREN

Eine weitere wesentliche Verschärfung im NAG ist die Änderung des Verlängerungsverfahrens. Ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels ist spätestens vor Ablauf des letztgültigen zu stellen, ansonsten wird dieser Antrag als Erstantrag mit allen Konsequenzen gewertet. Abgesehen davon, dass eine solche Regelung in jeder Form unangemessen ist, befinden sich gewaltbetroffene Frauen in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand und sind oft nicht in der Lage, den Verlängerungsantrag termingerecht einzubringen. Zudem kommt es immer wieder vor, dass Frauen beim Verlassen der Wohnung, nicht alle für eine Fristverlängerung erforderlichen Dokumente mitnehmen konnten und sich diese in den Händen des Gewalttäters befinden. Können nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt werden, ist das jedoch mit großen Problemen bei der Antragsstellung verbunden.

Dadurch kommt es häufig zu extremen Verzögerungen im Verfahrensverlauf, was im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Sozialleistungen für gewaltbetroffene Frauen mit einem hohen Armutsrisiko einhergeht: Alle Sozialleistungen (Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Landespflegegeld) sind an den Aufenthaltstitel gebunden und enden mit der Aufenthaltsfrist. Oft dauern die Verlängerungsverfahren sehr lange. Frauen verlieren dann die Sozialleistungen

und damit ihre finanzielle Grundlage. Die lange Verfahrensdauer ist auch die Ursache dafür, dass MigrantInnen ihren Arbeitsplatz verlieren. ArbeitgeberInnen drohen den MigrantInnen das Dienstverhältnis zu beenden, wenn kein geregelter Aufenthaltstitel nachgewiesen werden kann. Dazu kommt, dass Personen, die in einem Verlängerungsverfahren stehen, zwar von arbeitsrechtlicher Seite Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Die Praxis sieht jedoch so aus, dass viele Firmen durch die komplexe und undurchsichtige Gesetzeslage stark verunsichert sind und daher MigrantInnen erst mit Erteilung des Aufenthaltstitels beschäftigen.

7.9. KONKRETE EMPFEHLUNGEN

Wie in diesem Kapitel eindringlich gezeigt werden konnte, sind gewaltbetroffene Migrantinnen aufgrund der bestehenden Gesetzeslage in besonderem Maße von struktureller Gewalt und somit von Armut betroffen. Deshalb empfehlen wir:

- einen eigenen und vom Ehepartner unabhängigen Aufenthaltsstatus für Migrantinnen.
- sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Verweigerung von Arbeitsgenehmigungen ist ein Integrationshindernis. Wer sich in Österreich aufhalten darf, sollte legal arbeiten dürfen und zwar zum frühest möglichen Zeitpunkt. Zudem schafft die Ausgrenzung vom legalen Arbeitsmarkt auch einen Markt für "Schwarzarbeit".
- die Herabsetzung des für eine positive Niederlassungsbewilligung erforderlichen Einkommensrichtsatzes (ASVG-Richtsatzes) für gewaltbetroffene Migrantinnen und ihre Kinder.
- gesetzliche Regelungen, angepasst an die Lebensrealität von Migrantinnen: schuldhafte Scheidung und eine einstweilige Verfügung sind als Nachweis für das Leben in einer Gewaltbeziehung erforderlich, um als Migratin nicht den Aufenthaltstitel zu verlieren. Auch die im NAG unter § 27 (4) geforderte Meldefrist sowie die Änderungen im NAG, das Verlängerungsverfahren betreffend, sind als eine Verkomplizierung der Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen zu werten.
- die Erstellung sowie die flächendeckende und barrierefreie Verbreitung von Informationsmaterialien zu den Themen Gewalt gegen Frauen, Gewaltschutzgesetz und Hilfseinrichtungen für Betroffene in allen wichtigen Fremdsprachen (Türkisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Englisch).
- die Integration von Migrantinnen-Organisationen in den Prozess der Gesetzesentwürfe.
- die Entkoppelung der Flüchtlings- und Migrationspolitik von der Sicherheitspolitik.
- dass der Bezug von Sozialhilfe sich nicht zum Nachteil für die Weitergewährung des Aufenthaltstitels auswirken darf.
- ein bundesweites Anrecht auf Gemeindewohnungen, Wohnbeihilfe für gewaltbetroffene Migrantinnen und ihre Kinder, leistbare Wohnungen für alle Frauen.
- die Förderung einer europaweiten Forschung über Diskriminierung von MigrantInnen.
- die Erhebung geschlechtsspezifischer Daten unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Migrantinnen.
- den Ausbau und die finanzielle Absicherung von Migrantinneneinrichtungen.
- kostenlose muttersprachliche Rechtsberatung für Migrantinnen sowie kostenlose rechtliche Vertretung. Die rechtlichen Bestimmungen, den Aufenthaltsstatus betreffend, sollen an die BHZÜV "die Ehe geschieden" angepasst werden.
- eine offene Migrationspolitik unter Betonung der Vorteile: Sowohl die UNO als auch die EU haben analysiert, dass für die Industrieländer ab 2010 ein erhöhter Einwanderungsbedarf gegeben sein wird.
- Einwanderungsprogramme auch für niedrig qualifizierte MigrantInnen und besonders für Frauen.



FALLBEISPIEL

BRANKA V. – MIGRANTIN, PHYSISCHE UND PSYCHISCHE GEWALT ÜBER VIELE JAHRE, VERLUST DES EIGENEN VERMÖGENS MIT EXISTENZIELLEN FOLGEN

Frau Branka V. ist 59 Jahre alt und kam mit Jovan vor etwa 35 Jahren aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Österreich. Branka gehört zur so genannten GastarbeiterInnen-Generation, die in den 1970er Jahren von der österreichischen Wirtschaft als Arbeitskraft aus Jugoslawien und der Türkei angeworben wurde. Ihre drei Kinder wurden von den Schwiegereltern im Heimatland großgezogen. Der Sohn von Frau V. lebt heute noch mit der Familie in Ex-Jugoslawien, beide Töchter verließen im Erwachsenenalter ihre Heimat und kamen ebenfalls nach Österreich. Eine Tochter gründete eine eigene Familie und zog aus der Elternwohnung aus, die andere wohnte bis zu ihrem tragischen Tod bei ihren Eltern.

Frau V. heiratet mit 15 Jahren einen von ihrem Vater ausgewählten Mann. Frau Branka V. erzählt, dass „es damals so war und ihr niemals in den Sinn gekommen wäre, der Entscheidung ihres Vaters zu widersprechen“. Ihr zehn Jahre älterer Mann verhält sich von Anfang an ebenfalls autoritär, trifft in der Familie alle Entscheidungen und verlangt von den anderen Familienmitgliedern, dass sie sich fügen. Auf diese Weise wird auch die Entscheidung gefällt, ohne Kinder nach Österreich auszuwandern. Frau V. leidet sehr unter diesem Entschluss und sehnt sich nach den Kindern, die sie nur zwei Mal im Jahr besuchen kann.

Branka arbeitet, neben ihrer langjährigen Tätigkeit in einer Fabrik, als Hausbesorgerin, wodurch ihr eine Dienstwohnung garantiert ist. Sie finanziert mittels Bankkredit den Bau eines Hauses im Heimatland und den Kauf einer Eigentumswohnung in Wien mit. Wegen einer Unterleibsoperation vor neun Jahren verliert sie ihren Job in der Fabrik. Ihr Ehemann zeigt aber kein Verständnis, er beschimpft sie und macht ihr die fehlende Einnahmequelle zum Vorwurf. Branka erzählt von durchgehender psychischer und physischer Gewalt während der Ehe. Die Attacken seien vor der Operation „erträglich“ gewesen, danach jedoch seien die Übergriffe häufiger aufgetreten und noch brutaler geworden. Drei Mal führen die erlittenen Verletzungen zu Krankenhausaufenthalten. Auch berichtet sie über massive sexuelle Übergriffe. Während der Misshandlungen knebelt sie ihr Mann, um zu verhindern, dass ihre Hilfeschreie nach draußen dringen. Er droht damit, sie umzubringen oder den gemeinsamen Kindern und Enkelkindern etwas anzutun, wenn Branka im Krankenhaus erzählt, woher die Verletzungen stammen. Jovan ist auch gegenüber seinen Kindern gewalttätig. Alle Familienmitglieder haben große Angst vor ihm.

Die Drohungen gegen die Kinder halten Branka davon ab, die Polizei zu verständigen. Auch geringe Deutschkenntnisse und die Unkenntnis über das österreichische Rechtssystem sind ausschlaggebend dafür, dass sie keine Hilfe von außen sucht. Der Tod einer ihrer Töchter setzt ihr zusätzlich zu.

Inzwischen hegen zwei Nachbarinnen den Verdacht, dass Frau V. von ihrem Mann misshandelt wird. Sie versuchen sie zu diversen Beratungsstellen zu vermitteln, aufgrund der mangelnden Deutschkenntnisse nimmt Branka diese Unterstützung nur kurz in Anspruch. Jovan ahnt, dass sich die beiden Nachbarinnen verstärkt um Branka kümmern. Er beginnt, die beiden Frauen zu bedrängen und beschuldigt sie, seine Ehefrau gegen ihn aufzuhetzen. Als die Frauen sehen, dass sich trotz ihrer Hilfe nichts an Brankas Situation ändert, ziehen sie sich zurück.

Als Frau V. während eines Urlaubs in ihrem Heimatland von ihrem Mann wieder schwer verletzt wird, reicht sie die Scheidung ein. Sie flüchtet nach Österreich und erstattet Anzeige. Von der Polizei wird sie an eine Interventionsstelle | ein Gewaltschutzzentrum vermittelt, wo sie in weiterer Folge muttersprachlich betreut wird. Seither läuft ein Strafverfahren wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung gegen ihren Mann. Bis dato konnte ihm jedoch kein Betretungsverbot seitens der Polizei ausgesprochen werden.

Frau V. lebt in großer Angst und ist überzeugt, dass ihr Mann sie bei erster Gelegenheit umbringen wird, sollten sie sich begegnen. Sie lässt sich daher in ihrem Heimatland einvernehmlich scheiden und verzichtet auf den ganzen gemeinsam erworbenen Besitz, um der Konfrontation mit ihrem Mann zu entgehen. Besonders schmerzt sie, dass sie ihr Heimatland nicht besuchen kann, weil sich ihr Exmann dort aufhält. Sie würde gerne das Grab ihrer Tochter und die Familie ihres Sohnes besuchen. Frau V. lebt sehr isoliert und hat in Österreich nur engeren Kontakt zu ihrer Tochter.

Derzeit lebt Branka von einem sehr geringen Einkommen. Sie leidet physisch und psychisch unter den Folgeerscheinungen der erlittenen Misshandlungen, wurde inzwischen an eine frauenspezifische Beratungseinrichtung für Migrantinnen vermittelt und bekommt dort professionelle Unterstützung. Sie wohnt immer noch in ihrer HausbesorgerInnenwohnung, sämtliche Anträge auf finanzielle Unterstützung fielen jedoch negativ aus.

Anmerkungen

- ¹⁷⁰ „Der EU-Vertrag gibt jedem EU-Bürger das Recht, ‚sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ... frei zu bewegen und sich aufzuhalten‘. Nur wenn ein Österreicher von diesem Recht in einem anderen EWR-Staat Gebrauch gemacht hat, - wenn also ein so genannter grenzüberschreitender Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht wurde - hat er im Sinn des NAG sein ‚Recht auf Freizügigkeit in Anspruch‘ genommen.“ zit. nach: <http://www.rechtsfreund.at/news/index.php?/archives/181-Niederlassung-fuer-Angehoerige-von-OEsterreichern.html> (20.10.2009)
- ¹⁷¹ Caritas (2006): Migration, Endstation Armut? Eine Caritas Europa-Studie über Armut und Ausgrenzung von Migranten in Europa. 3. Bericht über Armut in Europa, Brüssel
- ¹⁷² Der Aufenthalt eines Fremden darf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.
- ¹⁷³ Bundesministerium für Inneres (2009), Fremdenstatistik September 2009: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2009/Fremde_Monatsstatistik_September_2009.pdf (05.11.2009)
- ¹⁷⁴ § 30a NAG: Diese Bestimmung soll einen Beitrag zur Bekämpfung von Zwangsehen darstellen. Laut Erläuterungen soll eine solche Ehe demnach keine Aufenthaltsrechte nach dem NAG begründen. Verweis auf § 69a NAG bzw. § 27 NAG. § 27 Abs. 3 Z 1 NAG legt fest, dass für das Opfer einer Zwangsehe besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.
- ¹⁷⁵ vgl. Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Fremdenrechtspaket 2005), Fassung vom 18.11.2009: § 27 Abs. 4: Besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des Abs. 3 Z 3 liegen insbesondere vor, wenn der Familienangehörige Opfer von Gewalt in der Familie wurde und gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO erlassen wurde oder der Verlust der Niederlassungsbewilligung des Zusammenführenden die Folge einer fremdenpolizeilichen Maßnahme war, die auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des Zusammenführenden wegen vorsätzlicher Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gesetzt wurde. <http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004242>
- ¹⁷⁶ Das Ansuchen kann von Amts wegen gestellt oder auf begründeten Antrag positiv bescheinigt werden. Für Gruppe (a) ist die Aufenthaltsbewilligung für mindestens sechs Monate zu erteilen, und die Behörde hat binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden. Für Gruppe (b) ist die Aufenthaltsbewilligung mindestens für 12 Monate zu gewähren.
- ¹⁷⁷ Bundesministerium für Inneres (2009): Fremdenstatistik September 2009: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2009/Fremde_Monatsstatistik_September_2009.pdf (05.11.2009)
- ¹⁷⁸ ebenda
- ¹⁷⁹ Eltern, deren Kinder nach dem 30. September 2009 geboren sind, können ab dem 1. Jänner 2010 beim Kinderbetreuungsgeld zwischen 5 Modellen wählen: Variante 1 sieht 436 Euro monatlich vor. Alle Modelle werden detailliert beschrieben unter: <http://www.arbeiterkammer.at/online/kindergeld-5-modelle-zur-wahl-50747.html?mode=711&STARTJAHR=2008> (20.11.2009)



8. GOOD PRACTICE BEISPIEL: ARMUTSPRÄVENTION IN DEN WIENER FRAUENHÄUSERN

ARMUTSPRÄVENTION IN DEN ÖSTERREICHISCHEN FRAUENHÄUSERN – AM BEISPIEL DER FRAUENHÄUSER IN WIEN.

Das erste Frauenhaus wurde 1978 in Wien eröffnet. Mittlerweile verfügt Österreich über 30 Frauenhäuser und Frauenhauseinrichtungen. Die Frauenhäuser in Österreich leisten durch ihre umfassenden Angebote einen nicht mehr wegzudenkenden Beitrag zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung. Dies möchten wir am Beispiel der vier Wiener Frauenhäuser und der dazugehörigen Frauenberatungsstelle verdeutlichen.

Frauenhäuser in Österreich leisten durch ihre umfassenden Angebote in der Gewaltprävention auch einen ganz wesentlichen Beitrag zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung. Der Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung geht mit einem hohen Armutsrisiko einher: Verlust der Wohnung, des Arbeitsplatzes, der Aufenthaltsgenehmigung, der sozialen Bezüge, Verschuldung, gesundheitliche Folgeerscheinungen, Traumatisierungen, Arbeitsunfähigkeit durch geminderte Belastbarkeit usw. sind nur einige Beispiele, die die Gefährdung von Frauen im Kontext Gewalt und Armut sichtbar machen. Durch unsere Unterstützung der Frauen bei all diesen Problemen werden dem Staat Folgekosten erspart.

Die folgenden Angebote der Wiener Frauenhäuser zeigen auf, in welcher Weise hier aktiv Armutsprävention geleistet wird.

Vorübergehende Wohnmöglichkeit für misshandelte Frauen und deren Kinder

Unabhängig von kultureller Herkunft, Alter oder Religionszugehörigkeit finden die Frauen mit ihren Kindern Aufnahme im Frauenhaus. Das gilt auch für Frauen ohne Einkommen. Dadurch kann allen gewaltbetroffenen Frauen ein sicherer Wohnplatz geboten werden. Wenn Frauen und Kinder aufgrund der Gewaltvorfälle die Wohnung verlassen müssen und Wegweisungen|Betretungsverbote auch nicht ausreichend Schutz bieten, dann ist eine Aufnahme in einem Frauenhaus möglich. Gäbe es diese Möglichkeit nicht, so wären die Frauen auf der Straße, manche hätten nicht einmal Zugang zu einer Obdachloseneinrichtung, oder sie müssten beim Gewalttäter bleiben und wären somit neuerlicher Gewalt ausgesetzt. Besonders in ländlichen Regionen stehen viele Frauen aber immer noch vor der Tatsache, dass nicht ausreichend Hilfsangebote zur Verfügung stehen.

Information und Beratung

Die Frauen erhalten ihrer jeweiligen Situation entsprechend alle nötigen Informationen und sie werden über ihre Möglichkeiten und Rechte aufgeklärt. Viele Frauen könnten sich keine anwaltliche Beratung leisten. Gemeinsam mit der Frau wird eine Perspektive entwickelt, wie sie sich aus der Gewaltbeziehung lösen kann und welche Schritte und Unterstützung dabei erforderlich sind um ein selbstständiges Leben zu führen. Hilfe zur Selbsthilfe, die Arbeit mit bereits vorhandenen inneren und äußeren Ressourcen sowie die Stärkung der eigenen Kompetenz sind von großer Wichtigkeit. Die Beratung wird von gut ausgebildeten, professionellen Beraterinnen durchgeführt. Langfristiges Ziel ist die Existenzsicherung der Frau und ihrer Kinder. Kostenlose Rechtsberatungen in der Beratungsstelle des Vereins Wiener Frauenhäuser ergänzen das Beratungsangebot.

Psychosoziale und therapeutische Unterstützung

Durch Krisenintervention und Stabilisierung sowie in weiterer Folge durch die Stärkung des Selbstbewusstseins und Selbstvertrauens helfen wir den Frauen, ihr Alltagsleben wieder bewältigen zu können. Manche sind erst dadurch in der Lage, arbeiten zu gehen und für sich und ihre Kinder zu sorgen. Durch oft jahrelange Gewalterfahrung leiden viele Frauen an physischen und psychischen Folgeerscheinungen. Durch entsprechende Entlastung und Stützung in der ersten Phase des Aufenthaltes kann soweit eine Stabilisierung herbeigeführt werden, dass in weiterer Folge die betroffenen Frauen wieder sukzessive mehr Eigenverantwortung für ihr Leben und das der Kinder übernehmen können. Bei Bedarf stellen wir Kontakte zu Krisenintervention, Psychozialen Diensten oder TherapeutInnen her.

Psychosoziale Unterstützung wird in den Frauenhäusern aber auch den Kindern geboten. Dies ist besonders wichtig, da so die Gewaltspirale durch rechtzeitige Intervention durchbrochen werden kann. Von Gewalt betroffene Kinder brauchen Unterstützung, damit sie später nicht selbst Täter oder Opfer werden (abgesehen vom schrecklichen Leid, das so erspart wird, sind ohne rechtzeitige Hilfe nämlich auch die Folgekosten enorm: Spitals-, Gerichts- Therapie- und Gefängniskosten, um nur einige aufzuzählen)

Gesundheitliche Abklärung

Im Frauenhaus aufgenommene Frauen befinden sich oftmals in einer sehr schlechten gesundheitlichen Verfassung. Die betroffenen Frauen wissen oft gar nicht, ob sie überhaupt (noch) krankenversichert sind. In diesem Fall ist der erste Schritt die (Wieder-)Herstellung einer Versicherungsleistung, bei der wir die Frauen unterstützen. Aufgrund von nicht vorhandenen Versicherungsleistungen entstehen für Frauen z. B. nach Rettungseinsätzen und Krankenhausaufenthalten Kosten, für die sie selbst nicht aufkommen können. Mithilfe von Spendengeldern versuchen wir diesen Frauen bestmöglich zu helfen. Wir ermutigen sie aber auch, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um so chronifizierten Leiden in Folge der Gewalt entgegenzuwirken.

Begleitung bei Behörden- und Gerichtswegen

Information, Vorbereitung und Begleitung zu Behörden und Gerichten sind sehr wichtig, da sich die betroffene Frau oftmals nicht in der Lage sieht, allein ihre Anliegen und Forderungen vorzubringen. Aus Angst vor dem Expartner, aufgrund mangelnder Kenntnisse im Umgang mit Behörden oder negativer Erfahrungen verzichten die Frauen oftmals auf ihre Ansprüche, vor allem gegenüber dem Expartner. Ein unsensibler Umgang mit der speziellen Dynamik und den Auswirkungen von Gewalt in der Familie durch Behörden und Gerichte hat dabei zur Konsequenz, dass die Frau sich für ein rasches Ende des Verfahrens entscheidet und auf alles verzichtet, ohne an die oft gravierenden Folgen zu denken, die zu massivem sozialen Abstieg führen können. Nicht ausreichende Sprachkenntnisse können ebenso dazu führen, dass Frauen ihre Anliegen nicht zur Genüge artikulieren können. Begleitung und Unterstützung bei Anzeigen, Verhandlungen etc. sind daher ein wichtiges Angebot für die Frauen.

Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes

Informationen über den Zugang zu Leistungen des Arbeitsmarktservice, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Sozialpass, etc. sind absolut wichtig, um Zeiten ohne oder mit geringem Einkommen überbrücken zu können. Wie die Erfahrung gezeigt hat, sind viele Frauen jedoch nicht informiert, welche Leistungen ihnen zustehen. Misshandelte Migrantinnen, die erst eine kurze Aufenthaltsdauer in Österreich nachweisen können, haben derzeit praktisch überhaupt keine finanzielle Unterstützung. Eine Überbrückungshilfe wäre aber für alle Frauen, die Opfer männlicher Gewalt werden wichtig, damit sie den Ausstieg aus der Gewaltbeziehung wagen. Durch Privatspenden können die Frauenhäuser den Frauen in Notsituationen auch in geringem Umfang Soforthilfe gewähren.

Absicherung des Aufenthalts

Die Klärung und Absicherung des Aufenthaltstitels ist eine vorrangige Angelegenheit. In Zusammenarbeit mit diversen Stellen wie z.B. der Beratungsstelle für Migrantinnen, der Magistratsabteilung 35, Beratungseinrichtungen für Flüchtlinge und AsylwerberInnen wird eine rasche Abklärung und Absicherung versucht. Erst dann ist es möglich, dass die betroffenen Frauen auch Zugang zum Arbeitsmarkt haben und weitere Existenz sichernde Maßnahmen ergreifen können. Beabsichtigt die Frau eine Scheidung, so wird sie dahingehend beraten, ob eine Scheidung auch einen möglichen Verlust des Aufenthaltsrechtes nach sich ziehen kann. Noch immer können manche Frauen sich nicht scheiden lassen und sind gezwungen, wieder zum gewalttätigen Partner zurückzugehen, da eine Rückkehr in die Heimat unmöglich ist. Daher ist die Forderung nach einem vom Ehemann unabhängigen Aufenthaltsstatus unumgänglich.



Angebote für Frauen mit nicht deutscher Muttersprache und schlechten Deutschkenntnissen

Um die Situation der Frau und ihre Anliegen wirklich zu verstehen, ziehen wir Dolmetscherinnen zu den Beratungsgesprächen hinzu. So können Missverständnisse und auch Fehler durch Sprachbarrieren vermieden werden. Sehr rasch unterstützen wir auch bei der Suche nach geeigneten Deutschkursen je nach Sprachniveau, um rasch Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und eine Erleichterung in der Bewältigung des Lebensalltags schaffen zu können. Frauen ohne Deutschkenntnisse sind am Arbeitsmarkt kaum vermittelbar und vermehrt Diskriminierung und Ausbeutung ausgesetzt. Durch intensive Zusammenarbeit mit diversen Organisationen|Instituten organisieren wir kostenlose oder kostengünstige Sprachkurse, auch für Mütter mit Kinderbetreuungspflichten.

Hilfe bei der Arbeitssuche und Qualifizierungsmaßnahmen

Wir unterstützen Frauen bei der Suche nach Arbeitsplätzen und geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen. Dies gilt sowohl für Frauen, die bisher noch keine Ausbildung absolviert haben als auch für jene, die in ihrem erlernten Beruf keinen Arbeitsplatz finden können oder für Wiedereinsteigerinnen. Eine enge Kooperation mit dem WAFF (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds) unterstützt die Frauen zu allen Fragen rund um das Thema Beruf: Programme wie NOVA (für Wiedereinsteigerinnen) und FRECH (Frauen ergreifen Chancen) bieten Information, Beratung und geförderte berufliche Weiterbildung. Die Unterstützung bei der Nostrifizierung der im Heimatland erworbenen Qualifikation ist auch ein wesentlicher Bestandteil, um den Arbeitssuchenden Frauen möglichst rasch eine Rückkehr in den Arbeitsprozess zu ermöglichen. Insbesondere bei Migrantinnen ist der Druck, eine Arbeit und damit ein nachweisbares und vor allem ausreichendes Einkommen zu haben, für die Verlängerung des Aufenthaltstitels besonders groß. Eine wichtige Forderung ist daher ein erleichterter Zugang für gewaltbetroffene Migrantinnen zum Arbeitsmarkt.

Schuldnerberatung

Die Verschuldung von Frauen, die in einer Gewaltbeziehung leben, ist oft relativ hoch. Die Schulden wurden jedoch nicht immer von der Frau selbst verursacht, sondern sie entstanden durch das Unterzeichnen von Krediten, durch übernommene Bürgschaften, durch gemeinsame Konten oder durch vom Gewalttäter verursachte Strafverfügungen. Wir holen Informationen über Schuldenreduktionsmaßnahmen ein (stellen Kontakte zu diversen Stellen her, helfen bei Ratenvereinbarungen etc.), wir kümmern uns um rechtliche Beratung hinsichtlich des Aufteilungsverfahrens im Rahmen einer Scheidungsverhandlung (z.B. bei Übernahme des Kredits) und vermitteln bei Bedarf an die Schuldnerberatung weiter.

Kontaktaufnahme zu weiteren Hilfseinrichtungen

Schon während des Aufenthaltes im Frauenhaus werden relevante Kontakte zu weiteren Hilfseinrichtungen hergestellt. Dies hat den Sinn, dass Frauen Einrichtungen kennenlernen und mit Hilfe ihrer Beraterin erste Kontakte herstellen und Hemmschwellen abbauen können. Bei Bedarf können die Frauen später auf dieses Netz zurückgreifen, wodurch raschere und effizientere Interventionen gesetzt werden können.

Begleitung über einen längeren Zeitraum (bis zu 6 Monaten und bei Bedarf auch darüber hinaus)

Opfer von Gewalt haben oftmals mit traumatischen Belastungsstörungen und gesundheitlichen Langzeitfolgen zu kämpfen. Eine kurzfristige Aufenthaltsdauer im Frauenhaus würde nicht genügen, um die Betroffenen zu stabilisieren, sie wieder selbstständig handlungsfähig zu machen. Langzeitperspektiven für den Aufbau einer eigenständigen Existenz können nur entwickelt werden, wenn dafür ein sicherer Raum und ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Nur durch die intensive mittelfristige Begleitung und Beratung können Voraussetzungen für ein gewaltfreies, eigenständiges und selbstbestimmtes Leben nach dem Aufenthalt im Frauenhaus geschaffen werden. Steht dieser Zeitraum nicht zur Verfügung, so können

Maßnahmen nicht greifen und es würde lediglich eine vorübergehende Symptom- aber nicht Ursachenbekämpfung erfolgen. Frauenhäuser müssen daher eine solide finanzielle Absicherung haben, damit sie sich mit aller Kraft den Hilfesuchenden Frauen und Kindern widmen können. Darüber hinaus sind ambulante Beratungseinrichtungen eine notwendige Ergänzung, um den oft langen Weg aus der Gewalt heraus mit allen Rückschlägen und Schwierigkeiten bewältigen zu können.

Unterstützung bei der Wohnungssuche

Je nach Situation der Frau wird nach einer passenden Wohnmöglichkeit nach dem Aufenthalt im Frauenhaus gesucht, sofern eine Rückkehr in die eheliche Wohnung nicht mehr möglich ist. An vorhandene Wohneinrichtungen wie z.B. Mutter- Kindheime oder Einrichtungen für sehr junge oder alleinstehende Frauen werden die Frauen bei Bedarf weitervermittelt. Besonders aber werden Wohnungsangebote der Stadt Wien genutzt. Der Verein Wiener Frauenhäuser kann hier auf eine sehr gute Kooperation mit der Gemeinde Wien zurückgreifen. Die Möglichkeit für gewaltbetroffene Frauen, eine so genannte „Notfallwohnung“ zu beantragen, fehlt leider in den Bundesländern, ist aber für diese Frauen eine ganz wichtige Ressource. Der Zugang zu leistbaren Wohnungen ist ein sehr wichtiges Thema in der Gewaltprävention, stellt aber insbesondere für den ländlichen Raum eine besondere Herausforderung dar. Ein zusätzlicher wichtiger Aspekt ist die Delogierungsprävention. Um zu verhindern, dass die eheliche Wohnung während des Frauenhausaufenthaltes verloren geht, weil der in der Wohnung verbliebene Expartner die Miete nicht mehr bezahlt, werden Kontakte zum Vermieter hergestellt, damit der Verbleib in der Wohnung gesichert werden kann.

Langzeitberatung in der Beratungsstelle

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, aber nur Beratung und keinen Wohnplatz brauchen, können kostenlose Beratung in unserer Beratungsstelle in Anspruch nehmen. Aber auch Frauenhausbewohnerinnen, die einer besonders komplexen Unterstützung bedürfen, werden nach dem Frauenhausaufenthalt an die Beratungsstelle des Vereins Wiener Frauenhäuser verwiesen, wo sie langfristig beraten und begleitet werden. Da Verfahren oft sehr langwierig sein können, ist die Unterstützung seitens der Beratungsstelle sehr wichtig, damit die Betroffenen die Ausdauer und Kraft haben, bis zum Ende durchzuhalten. Gerade bei lang dauernden Verfahren tendieren die Frauen dazu, auf ihre Ansprüche zu verzichten, nur um zu einem raschen Ende des Verfahrens zu gelangen, ohne auf die oft sehr gravierenden Nachteile zu achten. Verlust von Unterhaltszahlungen, Witwenpension, Alimente, etc. führen oft an die Grenze des Existenzminimums oder sogar darunter. Die Beratungsstelle bietet auch kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung an, damit Frauen nach Gewaltdelikten möglichst sensibel durch Strafverfahren begleitet werden und zu ihrem Recht und ihren Ansprüchen kommen.

Öffentlichkeitsarbeit

Durch die gezielte Öffentlichkeitsarbeit seitens des Vereins ist es möglich, viele von Gewalt betroffene Frauen anzusprechen und auf die Hilfsangebote hinzuweisen. Die Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern zu tun haben, ist ein zweiter wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Zusammenhang kommt dem Sponsoring eine besondere Rolle zu. Ohne diese Form der Unterstützung wäre es dem Verein nicht möglich, diese intensive Art der Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Besonders erwähnenswert ist auch ein vom Verein eingerichteter Soforthilfefonds, der von Spendengeldern gespeist wird und Frauen und deren Kindern in finanziellen Nöten zur Verfügung steht. Mit dem Geld aus dem Soforthilfefonds werden z.B. Sprachkurse bezahlt, offene Mietrückstände, Krankenhauskosten, Kleidung und Schulsachen für die Kinder, notwendige Anschaffungen für den Einzug in die neue Wohnung, etc. Jeder Frau, der es gelingt ins Frauenhaus zu kommen, gelingt auch der Weg hinaus aus der Isolation. Selbst wenn sie sich entscheidet, wieder zum gewalttätigen Partner|Mann zurückzugehen, so hat sie doch in der Zeit während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus wertvolle Informationen und Unterstützung erhalten, auf die sie bei Bedarf wieder zurückgreifen kann.



Übergangsbereich

Der Verein Wiener Frauenhäuser führt seit 2006 ein spezielles Wohnmodell, das aus einem Übergangsbereich und mehreren Übergangsbwohnungen besteht. Diese Wohnmöglichkeit steht Frauen zur Verfügung, die nicht mehr den intensiven Schutz eines Frauenhauses benötigen und die weder in eine andere Wohneinrichtung aufgenommen werden können noch Anspruch auf eine Notfallwohnung oder Gemeindewohnung haben. Neben der Wohnmöglichkeit gibt es auch noch sozialarbeiterische Unterstützung, allerdings nicht mehr in einer so intensiven Form wie im Frauenhaus. Die Frauen werden zunehmend in die Selbständigkeit geführt. Nach dem Auszug aus dem Frauenhaus sind oftmals rechtliche Verfahren wie Scheidung, Obsorge, Unterhaltsansprüche, Strafverfahren etc. noch nicht abgeschlossen und die Zeit in der Übergangsbwohnung wird dazu genutzt, die Frau bei allen offenen Prozessen weiter zu unterstützen. Voraussetzung für die Beziehung einer solchen Wohnung ist ein Einkommen und keine akute Gefährdung seitens des Gewalttäters. Die Anzahl der Übergangsbwohnungen wird sukzessive erhöht, derzeit stehen 43 Wohnplätze zur Verfügung. Eine weitere Aufstockung auf 50 Wohnplätze bis zum Jahr 2010 ist geplant. Die Wohnungen werden vorerst für ein Jahr vergeben, bei dringendem Bedarf sind Verlängerungen möglich. Dieses Übergangsmodell zeigt sich in der Praxis als eine ganz wichtige Ergänzung zum Angebot des Frauenhauses. Gäbe es diese Möglichkeit nicht, dann bliebe für Frauen und deren Kinder, manchmal nur mehr die Alternative der Obdachloseneinrichtungen und für manche Migrantinnen nicht einmal diese.

Die angeführten Angebote zeigen auf, in welcher Weise in der täglichen Frauenhausarbeit aktiv Armutsprävention erfolgt. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so scheint, ergibt sich daraus in Summe ein wichtiges Paket, das Armut verhindert und eine Partizipation von gewaltbetroffenen Frauen am Arbeits- und Gesellschaftsleben ermöglicht.

9. LITERATUR

Andreß, Hans-Jürgen/Borgloh, Barbara/Güllner, Miriam/Wilking, Katja: Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden 2003

AÖF – Autonome Österreichische Frauenhäuser (Hg.): Qualitätsbroschüre. Wien 2008
[<http://www.aeof.at/material/Qualitaetsbroschuere.pdf> (08.11.2009)]

Baumgartner, Isabella/Markusch, Gudrun: Armut von Kindern in Österreich – Empirische Befunde und Möglichkeiten der Armutsbeseitigung, Karl-Franzens-Universität Graz 2000

BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe: Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in Österreich. Wohnungslosenerhebung 2006-2007-2008. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Wien 2009

Becker, Irene/Hauser, Richard: Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen (Dunkelzifferstudie). Endbericht zur Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Frankfurt a. M. 2003
[http://www.bmas.de/portal/9964/nicht_inanspruchnahme_zustehender_sozialhilfeleistungen.html (08.11.2009)]

Bock-Schappelwein, Julia/Falk, Martin: Die Bedeutung von Bildung im Spannungsfeld zwischen Staat, Markt und Gesellschaft. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur 2009
[http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17601/bildung_spannungsfeld.pdf (08.11.2009)]

Bowker, Lee H./Arbitell, Michelle/McFerron, Richard J.: On the relationship between wife beating and child abuse. In: Yllö, Kersti/Bograd, Michele (Hg.): Feminist perspectives on wife abuse, London 1989, S. 158-175

Buchinger, Birgit/Gschwandtner, Ulrike: Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Salzburger Arbeitsmarkt. Eine qualitative Studie. Salzburg 2007 [<http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=8955> (08.11.2009)]

Bundeskanzleramt - BM für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst (Hg.): Migrantinnenbericht 2007. Wien
[<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25457> (08.11.2009)]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Einmischen -Mitmischen. Informationsbroschüre für behinderte Frauen und Mädchen. Berlin 2007 [<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/einmischen-mitmischen-2007,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (08.11.2009)]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): „Sicherer Hafen“ oder „gefährvolle Zone“? Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben alter Menschen. Ergebnisse einer multimethodalen Studie zur Gefährdung älterer und pflegebedürftiger Menschen. Berlin 2009 [
http://bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kriminalit_C3_A4ts-Gewalterfahrungen-Leben-alter-Menschen-langfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf
(08.11.2009)]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2004
[<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=20530.html> (08.11.2009)]



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Kurzfassung, Berlin 2007

[<http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=108722.html> (08.11.2009)]

Bundesministerium für Inneres (Hg.): Kriminalitätsbericht 2008

Bundesministerium für Inneres, Sektion III – Recht (Hg.): Fremdenstatistik September 2009

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2009/Fremde_Monatsstatistik_September_2009.pdf (05.11.2009)]

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (Hg.): Sozialschutz in Österreich. Wien 2007

[http://broschuerenservice.bmask.gv.at/PubAttachments/sozialschutz_in_oesterreich%5B1%5D%5B1%5D.pdf (08.11.2009)]

Caritas Europa (Hg.): Migration, Endstation Armut? Eine Caritas Europa-Studie über Armut und Ausgrenzung von Migranten in Europa. 3. Bericht über Armut in Europa, Brüssel 2006

[http://www.caritas-international.de/materialien/publikationen/studien_zur_armut_in_europa_/27749.html (08.11.2009)]

Cockram, Judith: Silent Voices: Women with Disabilities and Family and Domestic Violence. Edith Cowan University, Joondalup [<http://www.wwda.org.au/silent1.htm> (08.11.2009)]

Cornwall, Andrea/Harrison, Elisabeth/Whitehead, Ann: Feminisms in Development: Contradictions, Contestations and Challenges, London 2007

Council of Europe (Hg.): Combating Violence against women. Stocktaking study on the measures and actions taken in Council of Europe member States, prepared by Carol Hagemann-White with the assistance of Judith Katenbrink und Heike Rabe/University Osnabrück, on behalf of the Gender Equality, and Anti-Trafficking Division/Directorate General of Human Rights and Legal Affairs, Strasbourg 2006

[[http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/PDF_CDEG\(2006\)3_E.pdf](http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/PDF_CDEG(2006)3_E.pdf) (08.11.2009)]

Dimmel, Nikolaus/Heitzmann, Karin/Schenk, Martin (Hg.): Handbuch Armut in Österreich. Wien 2009

EAPN - European Anti Poverty Network (Hg.): Poverty and Inequality in the EU. Produced by the EAPN Social Inclusion Working Group with the collaboration of Hugh Frazer. Bruxelles 2009

[http://www.eapn.eu/images/docs/poverty%20explainer_web_en.pdf (08.11.2009)]

Eitel, Gerhard/Schoibl, Heinz: Grundlagenerhebung zur Wohnungslosensituation in Österreich, Wohnungslosenhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Familien und Jugendlichen. Hg. von BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe; im Auftrag von BMfWA, BMfUJF, BMAS. Wien 1999

European Commission and Council (2004): Joint Report on Social Inclusion (7101/04)

Forschungsinstitut des Roten Kreuzes (Hg.): Breaking the Taboo. Gewalt gegen ältere Frauen in der Familie: Erkennen und Handeln. Konferenzdokumentation. Wien 2009

Fuchs, Michael: Social Assistance – no, thanks? Empirical Analysis of Non-Take-Up in Austria 2003, EUROMOD Working Paper No. EM4/07

Gesundheit Berlin (Hg.): Dokumentation 14. bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit, Berlin 2008
[http://www.gesundheitberlin.de/download/M%FCnster,_Eva.pdf (08.11.2009)]

Global Gender Gap Report, published by the World Economic Forum Geneva, Switzerland 2009
The Gender Gap Index 2009 is the result of collaboration with faculty at Harvard University and University of California, Berkeley.

Görge, Thomas/Herbst, Sandra/Kotlenga, Sandra/Nägele, Barbara/Rabold, Susann: Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse einer Studie zu Gefährdung älterer und pflegebedürftiger Menschen, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2009
[http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kriminalit_C3_A4ts-und-Gewalterfahrungen-_C3_84lterer,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (08.11.2009)]

Görge, Thomas u.a.: „Ich habe gehofft, das wird besser mit den Jahren“: Sexuelle Gewalterfahrungen älterer Frauen. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2005
[<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/mfp1.pdf> (08.11.2009)]

Guger /Buchegger /Lutz/Mayrhuber/Wüger: Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten. Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Wien 2003
[http://www.wifo.at/www/jsp/index.jsp?fid=23923&typeid=8&id=24078&display_mode=2&language=1 (08.11.2009)]

Haller, Birgitt/Dawid, Evelyn: Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Institut für Konfliktforschung, Wien 2006
[<http://www.ikf.ac.at/pdf/kosten.pdf> (15.10.2009)]

Hamann, Sibylle/Linsinger, Eva: Weißbuch Frauen - Schwarzbuch Männer: Warum wir einen neuen Geschlechtervertrag brauchen. Wien 2008

Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung, Zürich 2007

Heynen, Susanne: Prävention Häuslicher Gewalt. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. In: Kerner/Marks (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover 2004
[<http://www.praeventionstag.de/nano.cms/de/Dokumentation/Details/XID/60> (15.10.2009)]

Holczmann, Brigitte/Kührer, Eva: Arm als Kind – arm für immer? In: Till-Tentschert, Ursula/Vana, Irina: In Armut aufwachsen. Empirische Befunde zu Armutslagen von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Institut für Soziologie der Universität Wien 2009, S. 103-112
[http://atv.at/binaries/asset/download_assets/213224/file (08.11.2009)]



- K**avemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden 2006
- K**lapfer, Karin: Körperlich Beeinträchtigte und Erwerbstätigkeit. In: Statistik Austria (Hg.): Statistische Nachrichten 4/2003, S. 278-289
- K**rammer, Norbert/Kargl, Martina/Schenk, Martin/Abedi, Andrea: Sozialhilfevollzug in Österreich. Wien 2008
- L**ogar, Rosa: Violence Against Women: Still a Political Problem Throughout Europe. Unveröffentlichter Aufsatz, 2009
- L**udwig Boltzmann Institut für Frauengesundheitsforschung: Österreichischer Frauengesundheitsbericht 2005. Hg. vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Wien 2005 [http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/2/7/3/CH0774/CMS1114154451979/oesterreichischer_frauengesundheitsbericht_2005__langfassung.pdf (20.10.2009)]
- M**ich trifft jeder Schlag. Wege zur stärkeren Kooperation von Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen. Dokumentation der Fachtagung vom 29. Mai 2008 in der Fridtjof-Nansen Akademie, Ingelheim [http://www.rigg-rlp.de/riggdownloads/Doku_Fachtagung_Mich%20trifft%20jeder%20Schlag!.pdf (08.11.2009)]
- Ö**GPP – Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung: 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich. Wien 2008 [http://www.politikberatung.or.at/typo3/fileadmin/02_Studien/5_armut/armutundreichtum2008.pdf (16.10.09)]
- P**ersephone npo - Association of women with a disability or a chronic and disabling disease: Violence against women with a disability, Belgium 2008 [http://www.persephonevzw.org/dossiers/geweld/data/Geweld_def_E_vertaling.pdf (08.11.2009)]
- P**inheiro, Paulo Sérgio: World Report on Violence against Children. Published by the United Nations. 2006 [<http://www.unviolencestudy.org/> (08.11.2009)]
- R**epublik Österreich (Hg.): Österreichischer Bericht über Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung 2008-2010, Wien 2008 [http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/4/4/0/CH0121/CMS1222677019004/strategiebericht_deutsch_0309081.pdf (15.10.2009)]
- S**chrei gegen Gewalt. Eine Informationsbroschüre für gehörlose Frauen. Hg. vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und dem gehörlosen Verein Witaf, Wien 2003
- S**EESAC - South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons: Firearms Possession and Domestic Violence in the Western Balkans: A Comparative Study of Legislation and Implementation Mechanisms, Serbia 2007 [<http://www.seesac.org/uploads/homepage/Domestic-Violence.pdf> (15.10.2009)]
- S**tatistik Austria: Frauen und Männer in Österreich. Statistische Analysen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden. Wien 2007 [<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26402> (08.11.2009)]
- S**tatistik Austria: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2007. Wien 2009 [http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/private_haushalte/eu_silc/index.html (08.11.2009)]

Till-Tentschert, Ursula/Vana, Irina: In Armut aufwachsen. Empirische Befunde zu Armutslagen von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Institut für Soziologie der Universität Wien 2009
[http://atv.at/binaries/asset/download_assets/213224/file (08.11.2009)]

Thiara Ravi K.: Auf dem Weg zu Good Practice gegenüber schwarzen Frauen und Frauen aus ethnischen Minderheiten mit Gewalterfahrungen in Österreich. In: Bundeskanzleramt/Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst (Hg.): 10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze. Internationale Tagung im Rahmen der Kampagne des Europarates gegen häusliche Gewalt an Frauen. 5.-7. November 2007. Wien, St. Pölten. Wien 2008, S. 140-152

World Economic Forum: The Global Gender Gap Report 2009. Geneva 2009

Zemp, Ahia/Pircher, Erika: „Weil das alles weh tut mit Gewalt“. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Schriftenreihe der österreichischen Frauenministerin, Bd. 10. Wien 1996

ONLINEQUELLEN

AGE - Europäische Plattform für die älteren Menschen:

<http://www.age-platform.org>

AÖF – Autonomie Österreichische Frauenhäuser:

<http://www.aof.at>

Armutskonferenz:

<http://www.armut.at>

Bawo – Bundesgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe:

<http://www.bawo.at>

BM Online. Behinderte Menschen im Internet:

<http://www.behinderte.de>

Bundeskanzleramt - BM für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst:

<http://www.frauen.bka.gv.at>

Caritas Wien:

<http://www.caritas-wien.at>

Frauenhelpline 0800/222 555:

<http://www.frauenhelpline.at>

Nationaler Aktionsplan „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“:

<http://www.frauen.bka.gv.at/site/6746/default.aspx>

ÖPA – Österreichische Plattform für Alleinerziehende:

<http://www.alleinerziehende.org/>



ONLINEQUELLEN

Persönliche Assistenz in Oberösterreich:

<http://www.persoенliche-assistenz.net>

Plattform gegen die Gewalt:

www.plattformgegendiegewalt.at

Rechtsinformationssystem des Bundes:

<http://ris.bka.gv.at>

Statistik Austria:

<http://www.statistik.at>

UNO-Index 2009, Human Development Report Austria:

http://hdrstats.undp.org/en/countries/country_fact_sheets/cty_fs_AUT.html

Verein Frauenrechtsschutz:

<http://www.frauenrechtsschutz.at>

WHO – World Health Organisation:

<http://www.who.int>

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie:

<http://www.interventionsstelle-wien.at>





WAVE Network & European Info Centre Against Violence

Bacherplatz 10 / 4, 1050 Vienna, Austria

phone: +43-(0)1-5482720

fax: +43-(0)1-5482720-27

ZVR:187612774

e-mail: office@wave-network.org

www.wave-network.org